

## **5. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **5.1. Die Häftlingsmisshandlungen als Folter und Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB und internationalem Recht**

Die oben geschilderten Straftaten gegen inhaftierte Personen in Abu Ghraib sowie die Anzeigenerstatter al Qahtani und Mowsboush stellen nach deutschem und internationalem Völkerstrafrecht Folter und Kriegsverbrechen dar. Daher besteht der hinreichende Tatverdacht für eine Strafbarkeit nach § 8 I Nr. 3, 9 VStGB.

Nachfolgend soll detailliert rechtlich analysiert werden, welche Verbotstatbestände des VStGB und des internationalen Rechts durch die oben geschilderten Tathandlungen verletzt wurden. Zuvor soll kurz auf den aus Sicht der Anzeigenerstatter aussagekräftigen Umgang zweier hochrangiger Mitglieder der US-Regierung mit den traditionsreichen Foltertechniken des „Water boarding“ und des „Longtime Standing“ hingewiesen werden. Beide Regierungsmitglieder offenbaren mit ihren öffentlich dokumentierten Äußerungen einen kaum zu überbietenden Zynismus, gepaart mit einer Unkenntnis sowohl historischer wie rechtlicher und medizinischer Zusammenhänge.

#### ***„Water boarding“ und „Longtime Standing“***

Am 24. Oktober 2006 gab der Vizepräsident der Vereinigten Staaten, Richard Cheney, im Rahmen eines Interviews auf die Frage des Radioreporters Scott Hennen, ob denn „das Unter-Wasser-Drücken eines Gefangenen nicht als Kinderspiel anzusehen ist, wenn dadurch Menschenleben gerettet werden“ könnten, folgende Antwort: „Für mich ist das ein Kinderspiel. Trotzdem wurde ich eine Zeit lang als Vizepräsident ‚für Folter‘ kritisiert. Wir foltern nicht und wir sind auch nicht in Folterhandlungen verwickelt. Wir erfüllen unsere Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen, denen wir beigetreten sind.“ Cheney hat zudem als erstes Mitglied der Bush-Regierung zugegeben, dass im Falle des Gefangenen Khalid Shaikh Mohammed und anderer hochrangiger al-Qaida Mitglieder „Water boarding“ angewendet wurde.

Dies widerspricht allen offiziellen Verlautbarungen, internationale Verbindlichkeiten einzuhalten. Denn handelt es sich bei „Waterboarding“ um eine Foltertechnik, bei der Verhörbeamte den Kopf des Gefangenen unter Wasser drücken oder ihm Mund und Nase verbinden und dann Wasser über das Gesicht laufen lassen. Auf diese Weise wird dem Gefangenen jede Möglichkeit genommen, Luft zu holen und folglich glaubt er, ersticken oder

ertrinken zu müssen. Dies führt wie bei einer Scheinexekution zu Verzweiflung, Panikzuständen und Todesangst. Die Anwendung solcher Methoden verursacht schwere physische Leiden und kann zu schweren körperlichen Schmerzen führen sowie psychische Schäden über Jahre und sogar Jahrzehnte hervorrufen.

Schon im Jahre 1946 haben sich die Ankläger in Verfahren vor US-Militärgerichten und dem Internationalen Militärtribunal von Tokio klar für eine Ächtung dieser Verhörpraxis ausgesprochen und die Bestrafung der Täter gefordert. Damit reagierten sie auf die während des 2. Weltkriegs von Japanern an US-Soldaten und philippinischen Zivilisten angewendete Verhörmethode der „Water cure“. Diese Ächtung sollte sich letztendlich auch in der Rechtsauffassung niederschlagen, die in dieser Weise auch von anderen US-Militärgerichten im pazifischen Raum übernommen wurde.

Auch später fanden diese Techniken während des Korea-Krieges und des Vietnam-Krieges Anwendung. Speziell in den 70er und 80er Jahren wurde die auch als „submarino“ bekannte Methode von den Handlangern der Militärdiktaturen in Zentral- und Mittelamerika eingesetzt, wobei sie schon damals von nationalen Gerichten, gesetzgebenden Organen und von Menschenrechtsgerichtshöfen als Folter eingestuft wurde, deren Zufügung Strafen nach sich ziehen und von einer Regierung oder deren Repräsentanten nicht toleriert werden sollten. Im Verfahren gegen einen texanischen Sheriff und dessen Hilfssheriffs im Jahre 1983 verurteilte Bezirksrichter James DeAnda die Angeklagten wegen der „Verletzung der Bürgerrechte“ von Gefangenen (i.e. Anwendung von „Water treatment“) zu langjährigen Haftstrafen und kommentierte dies folgendermaßen: „Sie, Sheriff, haben es zugelassen, dass die Strafverfolgung in die Hände einiger Gangster fallen konnte... Diese Vorkommnisse würden selbst einen Diktator beschämen.“

Nichtsdestotrotz bezeichnete CIA-Direktor Porter Goss die Anwendung des „Water boarding“ noch im März 2002 als „professionelle Verhörtechnik“. John Yoo, Rechtsprofessor an der Universität Berkeley und ehemaliger Rechtsberater des Weißen Hauses, sagte vor dem US-Senat im Jahr 2005 aus, dass er nicht gewusst habe, dass „Water-boarding“ den Tatbestand der Folter erfülle. Mit einem offenen Brief an Generalanwalt Alberto Gonzales vom 5. April 2006 haben mehr als 100 Rechtsprofessoren gegen diese Meinung Stellung bezogen, indem sie „Water boarding“ eindeutig als Folter qualifizierten und bekräftigten, dass deren Anwendung eine nach US-Bundesrecht zu ahndende Straftat darstelle.

Weitere Verhörtechniken wurden durch US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld am 2. Dezember 2002 auf Anfrage von US-Beamten in Guantánamo autorisiert. Dabei handelte es

sich u.a. um die Anwendung von so genannten Stresspositionen, wie dem sogenannten „Longtime standing“ für die Dauer von vier Stunden. Dem Antwortschreiben fügte er handschriftlich hinzu: „Ich stehe zwischen acht und zehn Stunden pro Tag. Warum ist das Stehen mit vier Stunden begrenzt?“

Damit griff er eine Verhörtechnik auf, die der Schriftsteller Aleksander Solschenizyn in seinem Tatsachenroman „Archipel Gulag“ wie folgt beschreibt: „Bei dieser Methode wird der Häftling einfach nur gezwungen, an einem Ort zu stehen.“ Neben der Anwendung anderer Techniken soll der Gefangene auf diese Weise gebrochen werden. Der Autor Robert Conquest geht in seinem Buch „Während des großen Terrors“ gleichfalls auf „forced standing“ und „sleep deprivation“ ein, wobei er einen tschechischen Gefangenen zitiert: „Ich war 18 Stunden täglich auf den Beinen. 16 davon, um verhört zu werden. Während der restlichen sechs Stunden, die als Ruhezeit gedacht waren, klopfte der Wärter alle zehn Minuten an die Tür, woraufhin er ‚Habt-Acht-Stehen‘ und Meldung machen musste: ‚Häftling 1473 meldet: Alles in Ordnung‘. Auf diese Weise wurde er 30 bis 40 mal pro Nacht geweckt. Wenn er nicht durch das Klopfen wach werden würde, dann durch einen Tritt des Wärters. Nach zwei bis drei Wochen waren seine Füße geschwollen und sein Körper schmerzte bei jeder noch so leichten Berührung; sogar das Waschen wurde zur Qual.“

Im Jahr 2004 berichtete die Washington Times, dass nach Angaben von Überlebenden des Nordkoreanischen Gulag einige der am meisten gefürchteten Arten der Folter eigentlich ganz banal seien: Dabei würden Wachen die Häftlinge zwingen, für mehrere Stunden ganz ruhig zu stehen oder sich ständig wiederholende Übungen bis zur vollkommenen körperlichen Erschöpfung zu verrichten.

Die Anwendung des „Water boarding“ und „Longtime Standing“ steht in klarem Widerspruch zu den Ausführungen des Feldhandbuchs (FM) 34-52 der US-Armee, die Folter und Nötigung von Gefangenen verbieten. Im Jahre 2004 hat der UN-Sonderberichterstatter zu Folter in seinem Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen festgestellt, dass Vernehmungsmethoden wie Stress- und Schmerzpositionen, der Entzug von Schlaf und Licht über längere Zeit, das Aussetzen extremer Temperaturen, Licht und Geräuschen, das Entkleiden der Gefangenen und die Verwendung von Hunden Anwendung finden, um wichtige Informationen von Terrorverdächtigen zu gewinnen. Gemäß der Rechtsprechung internationaler und nationaler Menschenrechtseinrichtungen verstoße dies gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung.

Gerade die Anwendung solcher Techniken wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika im Falle Burmas (schmerzvolle Positionen für länger Zeit), Eritreas (Fesseln von Armen und Beinen für länger Zeit), Saudi-Arabiens (Schlafentzug) und der Türkei (lang anhaltendes Stehen, Isolationshaft), um nur einige zu nennen, klar als Verstoß gegen das Folterverbot verurteilt, wobei das US-Außenministerium einige dieser Staaten in einem Folterbericht aus dem Jahre 2004 auf das Heftigste kritisierte.

### **Das absolute Folterverbot nach nationalem und internationalem Recht**

Wie Theo van Boven<sup>274</sup> in seinem Artikel „The prohibition of torture in international law“ feststellt, ist das Recht, „frei von Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung zu sein“ das Herzstück einer hinreichenden Zahl an international anerkannten Menschenrechten.

Wie schon in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948 festgehalten wurde, „darf niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“. Diese fand in weiterer Folge entsprechenden Niederschlag in den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 7), der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 3) sowie der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Artikel 5). Auch die Genfer Konventionen aus dem Jahre 1949 verbieten „Folter und unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente“ und „vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit“.<sup>275</sup> Das Folterverbot ist mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht anerkannt und hat den Rang zwingenden Rechts, also ius cogens-Rang.<sup>276</sup>

Als in diesem Sinne „einzigartig“ gilt die Definition des Folterbegriffs durch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) vom 10. Dezember 1984; in Ergänzung der Verpflichtungen aus Art. 7 IPBPR<sup>277</sup> stellt diese in Art. 1 fest:

*„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein*

<sup>274</sup> Professor für Internationales Recht, Universität Maastricht; ehemaliger UN-Sonderbeauftragter für Folter

<sup>275</sup> Theo van Boven: The prohibition of torture in international law, S. 6 ff.

<sup>276</sup> Siehe auch UN-Jugoslawien-Strafgerichtshof JStGH, Delalic und Mucic-Urteil vom 16.11.1998, Rn. 454; Reinhard Marx: Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme? Kritische Justiz 2004, S. 278, 280.

<sup>277</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

*Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“*

Nach innerstaatlichem Verfassungsrecht der Bundesrepublik ergibt sich das Verbot der Folter und der grausamen und menschenunwürdigen Behandlung bereits aus der Verpflichtung aller Staatsorgane, die Menschenwürde zu achten und zu schützen (Art. 1 GG), sowie der Gewährleistung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).<sup>278</sup>

### **Die Definition von Folter**

Folter ist nach § 8 VStGB nicht definiert. Für eine Definition ist nach deutschem Recht daher auf die Definitionen im internationalen Recht zurückzugreifen, wobei Ausgangspunkt Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter sein muss. Des Weiteren ist insbesondere die Rechtsprechung, insbesondere des JStGH zu berücksichtigen, welche die Entwicklung und den heutigen Stand des Gewohnheitsrechts zu Folter als Kriegsverbrechen widerspiegelt.

Der Folterbegriff enthält damit folgende Tatbestandsmerkmale: Es muss eine dem Staat zurechenbare Handlung sein. Die Schmerzzufügung muss einen bestimmten Intensitätsgrad erreichen. Die Handlung muss vorsätzlich begangen werden und sie muss einen bestimmten Zweck verfolgen.<sup>279</sup> Dabei ist allerdings die Erforderlichkeit des ersten Elements im Rahmen von Kriegsverbrechen noch nicht abschließend geklärt. (Während das Erfordernis der Zurechenbarkeit der Handlung zum Staat in den JStGH-Urteilen Delalic (a. a. O.) und Furundzija vom 10.12.1998 noch als Voraussetzung für Folter geprüft wurde, wurde dieses Voraussetzung im Kunarac Urteil vom 22.02.2001 fallengelassen.)

---

<sup>278</sup> Vgl. den Aufruf deutscher Verfassungsrechtler zur Verteidigung des Folterverbotes unter <http://www.amnesty.de/download/aufruf-verfassungsrechtler.pdf>

<sup>279</sup> Reinhard Marx: Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme? Kritische Justiz 2004, S. 278, 283.

## Zurechenbarkeit der Folterhandlung

Zu überlegen ist zunächst, ob die Verantwortlichkeit des Staates für die Folterhandlung überhaupt Voraussetzung für Kriegsverbrechen i.S.d. § 8 VStGB ist, weil es hier – anders als im Bereich der Menschenrechte – nicht um eine Verpflichtung des Staates, sondern um die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Folterer geht (JStGH, Kvocha, Urteil vom 02.11.2001, para. 139; Kunarac, a. a. O., para. 496). Allerdings sollen Misshandlungen von Mitgefangenen etc. nicht erfasst sein. Insofern müsste es aber genügen, dass die Folterhandlung wie hier während der Gefangenschaft und von Personen begangen wurden, die allein Kraft ihres Amtes – z.B. als Dolmetscher – Zugang zu den Gefangenen haben.

Darüber hinaus besteht hier aber auch eine Verantwortung der USA für die Vorfälle in Abu Ghraib und Guantánamo. Denn soweit die Misshandlungen in Abu Ghraib und Guantánamo von Soldaten begangen wurden (z.B. Vorfall 2, 3, 4 etc.), handelt es sich unproblematisch um Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne der Folterdefinition des Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter. Soweit die Misshandlungen von für die US-Streitkräfte arbeitenden Zivilisten begangen wurden (z.B. Vorfall 16, 22), sind sie den USA zumindest als Unterlassen, die Gefangenen vor Misshandlungen durch private Täter zu schützen, zuzurechnen. Denn abweichend von der Definition in Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter enthält das Folterverbot zumindest in der Auslegung des Ausschusses für Menschenrechte zu Art. 7 IPbpr<sup>280</sup> und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK<sup>281</sup> auch die positive Verpflichtung, Folter von Dritten zu verhindern und zu unterbinden. Diese weite Auslegung muss entweder Eingang in § 8 I Nr.3 VStGB finden oder man nimmt eine separate Verpflichtung an, die sich u.a. aus der Verpflichtung ableitet, Folter zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen (Art. 2ff. UN-Folterkonvention).

## Grad der Schmerzzufügung

Der EGMR versteht Folter als besonders schwere unmenschliche Behandlung, grenzt also Folter von unmenschlicher Behandlung danach ab, ob Leiden von besonderer Intensität und Grausamkeit verursacht werden. Dieser Rechtsprechung folgend sah auch der JStGH das Abgrenzungskriterium zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung in der Schwere der

<sup>280</sup> Dr. Manfred Nowak: CCPR Commentary, 1993, Art. 7 Rn 6 ff.

<sup>281</sup> ECHR, D. P. an J. C. v. UK, Nr. 3719/97, Entscheidung vom 10. Oktober 2002, § 109; ECHR, A. O. UK, Reports 1998 – VI, § 22 ECHR, Z. et al v. UK, Nr. 29392/95, Entscheidung vom 10. Mai 2001, § 73

zugefügten Schmerzen.<sup>282</sup> Dagegen wird teilweise auch der Zweck der Handlung als Abgrenzungskriterium verwendet,<sup>283</sup> der für unmenschliche Behandlung genauso wie für Folter „schwere“ Schmerzen und Leiden erfordert. Zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit der zugefügten Leiden und Schmerzen muss nicht nur die objektive Schwere der Verletzungshandlung berücksichtigt werden, sondern es müssen auch subjektive Kriterien in die Bewertung einfließen, wie die besonderen physischen und psychischen Folgen in Abhängigkeit von den Umständen des konkreten Einzelfalles, z.B. der Dauer der Behandlung, den körperlichen und seelischen Auswirkungen, und in einigen Fällen dem Geschlecht, Alter und dem gesundheitlichen Zustand des Opfers.<sup>284</sup>

Angesichts des zunehmend hohen Standards im Bereich des Menschenrechtsschutzes ist heute im Rahmen von Ermittlungen bei Misshandlungen, die dem Opfer gezielt Schmerzen zufügen, stets der erforderliche Schweregrad der Folter als erreicht anzusehen.<sup>285</sup> In der Menschenrechtsrechtsprechung wurden Schlagen, sexuelle Gewalt, längerer Entzug von Schlaf, Essen, Hygienemöglichkeiten und medizinischer Versorgung sowie Bedrohungen mit Folter, Vergewaltigung und Tod, Scheinexekutionen und langes Stehenmüssen bereits als Folterhandlungen bewertet.<sup>286</sup> Zwar verursachen solche Handlungen oft eine dauerhafte Gesundheitsbeschädigung des Opfers, dies ist aber keine Voraussetzung für Folter. Körperliche und seelische Verletzungen werden allerdings bei der Bewertung der Schwere der zugefügten Schmerzen und Leiden berücksichtigt.<sup>287</sup> Relevant ist zudem das Zusammenwirken mehrerer Misshandlungen. Eine Vielzahl von Misshandlungen kann dazu führen, dass Handlungen, die für sich genommen nicht notwendigerweise „große“ Schmerzen und Leiden zufügen, auditiv als Folter zu qualifizieren sind.

Unter den Folterbegriff des § 8 VStGB fällt sowohl die körperliche als auch die psychische Misshandlung. Körperliche Misshandlung liegt zweifelsohne in den Fällen vor, in denen ein Gefangener z.B. in schwerer Weise, unter anderem mit Werkzeugen oder bis zur Bewusstlosigkeit, geschlagen wird. Ebenso sind körperliche Misshandlungen in den Fällen gegeben, in denen Soldaten auf einem Gefangenen herumspringen bzw. sich auf ihn stellen, ihm so in das Ohr schneiden, dass es genäht werden muss, in denen der Gefangene mit Schuhen getreten oder auf den Boden bzw. gegen eine Wand geschleudert wird, ihm die Arme umgedreht werden etc. Durch all diese Handlungen werden dem Gefangenen gezielt große körperliche Schmerzen zugefügt, die teilweise sogar physische Verletzungen

---

<sup>282</sup> IStGH, Kvočka a.a.O. para. 161.

<sup>283</sup> Vgl. z.B. Art. 8 II a ii 2 des Rom-Statuts

<sup>284</sup> EGMR, Selmouni ./ France, Human Rights Law Report 1999, S. 238; Kvočka a.a.O., para. 143.

<sup>285</sup> Reinhard Marx: Folter: eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme? Kritische Justiz 2004, S.278-285.

<sup>286</sup> Kvočka a.a.O., para. 144 m.w.N

<sup>287</sup> Kvočka a.a.O., para. 148 f.

hinterlassen. Damit ist der erforderliche Schweregrad einer Folterhandlung erreicht, insbesondere weil es sich um gezielte Zufügung von Schmerzen handelt.

Auch hat die Europäische Kommission für Menschenrechte den für die Folter erforderlichen Schweregrad der Schmerzzufügung als ausreichend angesehen, als die sich im Polizeigewahrsam befindlichen Personen über eine längere Zeit hindurch u.a. in unangenehmen Anspannungspositionen an der Wand stehen mussten, zudem ununterbrochen ein lautes, pfeifendes Geräusch herrschte und ihnen vor den Vernehmungen der Schlaf entzogen worden war. Im gegenständlichen Fall wurde der Gefangene in ähnlicher Weise gezwungen, aufrecht in der Zelle zu stehen; es wurde Musik („white noise“) abgespielt und Schlafentzug angeordnet.

Im Gegensatz dazu spricht man von psychischer Misshandlung, wenn keine körperlichen, sondern seelische Leiden und Schmerzen verursacht werden. Dafür spricht die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen, auf der § 8 VStGB letztlich basiert, und die in Art. 17 IV GK III sowohl die seelische als auch körperliche Folter von Kriegsgefangenen verbietet. Der Ausschuss für Menschenrechte<sup>288</sup> sowie die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK und der JStGH<sup>289</sup> haben bereits anerkannt, dass Folter nicht zwingend körperliche Misshandlungen voraussetzt.

Nach EGMR-Rechtsprechung werden unter psychischen Foltertechniken Druckmittel gefasst, die durch Zufügung seelischer und geistiger Leiden einen Angstzustand erzeugen<sup>290</sup> oder die ohne unmittelbar in die körperliche Integrität einzugreifen, die Willensfreiheit aufheben, indem sie schwere geistige und psychische Störungen verursachen.<sup>291</sup> Insbesondere ist bei der Beurteilung, ob die zugefügten Schmerzen so ernsthaft und grausam sind, dass sie den für die Qualifizierung als Folter erforderlichen Schweregrad erreichen, das Zusammenwirken der angewandten körperlichen und seelischen Gewalt zu berücksichtigen.<sup>292</sup> Dabei kommt es auf die konkreten Umstände an, insbesondere hat der gesellschaftliche und religiöse Kontext in die Bewertung einzufließen.

Vorliegend handelt es sich bei der Benutzung von Isolation als Strafmaßnahme um eine Desorientierungs- und Sinnberaubungsmethode, bei der durch die Verursachung schwerer geistiger und psychischer Störungen die Willensentscheidungsfreiheit aufgehoben werden

---

<sup>288</sup> Estrella v. Uruguay (74/1980), Report of the Human Rights Committee, supra n. 46, Annex XII, para 1.6.; Nigel S. Rodley: The Treatment of Prisoners under International Law.1987, S. 82.

<sup>289</sup> Kvočka a.a.O., para. 149.

<sup>290</sup> The Greek Case, Yearbok 12, 461

<sup>291</sup> Frowein, Art. 3 EMRK, Rn. 5.

<sup>292</sup> Vgl. EGMR, Selmouni./France, Human Rights Law Report 1999, S. 238; Tyrer v. UK, Serie A 26 § 29-35, 1978.

soll.<sup>293</sup> Denn durch diese Methode soll der Gefangene sein Gefühl für Raum und Zeit verlieren und so hilflos und letztlich willensschwach gemacht werden. Daher handelt es sich bei diesen Desorientierungs- und Sinnberaubungsmethoden zumindest um psychische Folter i. S. d. § 8 I Nr.3 VStGB.

Die Herabwürdigung religiöser Symbole, die Zwangsrasur sowie die Errichtung eines Osama Bin Laden-Schreins waren Praktiken, die darauf gerichtet waren, den Gefangenen zu erniedrigen und zu demütigen und so letztlich seinen Willen zu brechen und ihn zur Kooperation zu bewegen. Nicht zu vergessen, die Androhung möglicher schlimmer Verhöre, die intendierte Degradierung auf die Stufe eines Hundes, das Vortanzmüssen vor versammeltem Team oder die Verspottung der Mutter und der Schwester als Huren und Prostituierte. Weiter reichte das Spektrum der Verhörmethoden von der Fesselung des Gefangenen an Armen und Beinen, der Fixierung in einem aus Metall bestehenden Drehstuhl für die Dauer der Vernehmungen und die Zwangsernährung durch intravenöse Lösungen über die Anwendung von Schlafentzug und Kälteeinwirkung bis hin zu Drohungen sowie aufgezwungener Nacktheit. Die Gesamtheit der dem Gefangenen zugefügten Misshandlungen waren zudem nicht auf einen engen zeitlichen Rahmen beschränkt, sondern wurden oftmals wiederholt und lange andauernd (50 Tage) angewandt.

In einem Urteil hatte der EGMR ähnliche Handlungen als Folter qualifiziert.<sup>294</sup> In dem Fall war der Beschwerdeführer gezwungen worden, durch ein Spalier von Polizeibeamten zu laufen, und war dabei geschlagen worden. Er hatte sich vor einer jungen Frau hinknien müssen, zu der ein Beamter sagte, „Schau, Du wirst gleich jemanden singen hören.“ Ein anderer Beamter hatte ihm seinen Penis gezeigt und gedroht: „Schau, lutsch dies“, und hatte anschließend über seinen Körper uriniert. Schließlich war er mit einer Lötlampe und einer Spitze bedroht worden. Dabei stellte der EGMR gerade auf die Vielzahl der inhumanen Handlungen ab, die unabhängig von ihrer gewaltsamen Natur, für jedermann abscheulich und erniedrigend seien. Betrachtet man die körperliche und seelische Gewalt als Ganzes, hätte sie dem Beschwerdeführer ernsthafte Schmerzen zugefügt und sei sie insbesondere ernsthaft und grausam gewesen. Eine solche Behandlung sei als Folter zu bezeichnen.

Dieser Argumentation folgend ist ein Großteil der psychischen Quälereien des Gefangenen in Guantánamo als Folter zu bewerten. Der Gefangene wurde zu inhumanen, für jedermann erkennbar abscheulichen und erniedrigenden Handlungen gezwungen, so geschehen in den Fällen, in denen dem Gefangenen die Kleidung, teilweise in Anwesenheit von Frauen, weggenommen wurde, was von muslimischen Männern als besonders peinigend und

---

<sup>293</sup> Frowein, Art. 3 EMRK, Rn. 5 .

<sup>294</sup> Selmouni ./ France, Human Rights Law Report 1999, S. 238.

schmerzhaft empfunden wird und der muslimischen Weltanschauung entgegensteht, sodass durch diese Tat die gesellschaftliche Ehre des Gefangenen langfristig zerstört werden konnte.

Ebenfalls in diese Kategorie fallen die Vorfälle, in denen der Gefangene gezwungen wurde, sich selbst zu erniedrigen, z.B. indem er wie ein Hund bellen musste, mit einer Art Burka bekleidet unter den Augen der Beamten Tänze aufführen musste oder gezwungen wurde, eine Maske aufzusetzen und sich mit einem Luftballon in regelmäßigen Abständen ins Gesicht schlagen zu lassen.

Es handelt sich um Handlungen, die unabhängig von ihrer gewaltsamen Natur, offensichtlich abscheulich und erniedrigend sind, und diese Vorgehensweise haben auch den Zweck, den Gefangenen zu unterwerfen, zu erniedrigen und zu entmannen sowie dadurch seine menschliche Würde zu zerstören und seinen Willen zu brechen.

Obwohl bei all diesen Handlungen selbst keine oder nur geringe körperliche Gewalt im Spiel war, erreichen sie den erforderlichen Schweregrad um als Folterhandlungen qualifiziert zu werden. Dabei ist zum einen darauf abzustellen, dass dem Misshandelten dadurch erhebliche seelische Verletzungen zugefügt wurden. Solche Verletzungen sind nicht per se als geringwertiger als körperliche zu bewerten, insbesondere führen sie oftmals zu länger andauernden Leiden und Schmerzen als das bei körperlichen Verletzungen der Fall ist. Zudem zielten diese – schon für jedermann abscheulichen und erniedrigenden – Handlungen in der Regel auf die besonders empfindlichen und erniedrigenden Stellen für Muslime ab, gerade durch sexuelle Erniedrigung und „Entmannung“. Schließlich fanden die Handlungen in der Regel nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel einer Reihe von körperlichen und seelischen Misshandlungen statt.

In Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des EGMR im Fall Selmouni sind die vorgefallenen physischen und psychischen Misshandlungen in ihrer Vielzahl und Intensität sowie die verursachten großen Schmerzen und Leiden als Ganzes zu betrachten und aus diesem Grund als Folter i.S.d. § 8 I Nr. 3 VStGB zu werten.

### **Körperliche Misshandlungen**

Nach dem oben Ausgeführten stellen zumindest alle die Fälle Folter i.S.d § 8 Nr.3 VStGB dar, in denen die Gefangenen körperlich misshandelt wurden. Eine körperliche Misshandlung liegt in den Fällen vor, in denen die Gefangenen in schwerer Weise geschlagen wurden (Vorfall 1, 6, 20, 23), teilweise mit Werkzeugen (Vorfall 4, 8, 18) oder bis zur Bewusstlosigkeit (Vorfall 4, 5, 11) bzw. in dem Fall, in dem der Gefangene aufgrund des

Schläges verstarb (Vorfall 7). Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Gefangener angeschossen wurde (Vorfall 12). Ebenso sind körperliche Misshandlungen in den Fällen gegeben, in denen Soldaten auf einem Gefangenen herum sprangen (Vorfall 5, 11) bzw. sich auf ihn stellten (Vorfall 8), ihm so in das Ohr schnitten, dass es genäht werden musste (Vorfall 5), in denen die Gefangenen mit Schuhen getreten wurden (Vorfall 1, 4, 23) oder auf den Boden (Vorfall 1, 6, 16) bzw. gegen eine Wand (Vorfall 20, 23) geschleudert wurden, ihnen die Arme umgedreht wurden (Vorfall 15) etc. Durch all diese Handlungen wurden den Gefangenen gezielt große körperliche Schmerzen zugefügt, die teilweise sogar physische Verletzungen hinterließen. Damit ist der erforderliche Schweregrad einer Folterhandlung erreicht, insbesondere weil es sich um gezielte Zufügung von Schmerzen handelt.

Auch das Festhalten über längere Zeiträume in stressvollen und schmerzhaften Positionen, wie es in Abu Ghraib insbesondere durch das Festketten der Gefangenen mit Handschellen an Gegenständen praktiziert wurde (Vorfall 5, 8, 13, 18, 20, 23), ist eindeutig als Folterhandlung zu qualifizieren. Es ist vergleichbar mit dem Zwang, lange Zeit an der Wand stehen zu müssen, wofür die Europäische Kommission für Menschenrechte den für die Folter erforderlichen Schweregrad der Schmerzzufügung als erreicht ansah. Denn langes Verharren in einer bestimmten unnatürlichen und stressigen Position, wie es durch das Anketten mit Handschellen an der Tür etc. erreicht wird, verursacht erhebliche körperliche Schmerzen und wurde hier gezielt dazu eingesetzt – ganz abgesehen von den psychischen Leiden, die durch diese erniedrigende Unterwerfungs- und Machtdemonstration hervorgerufen werden.

### **Schlafentzug und Stresspositionen**

In Überprüfung eines Berichts des UN Special Rapporteur on Torture, der ausführte, dass ein Gefangener „gezwungen wurde mit Handschellen und verhüllt in einer Stressposition zu verharren, gleichzeitig anhaltendem Schlafentzug ausgesetzt war und über drei Wochen hinweg geschlagen wurde“<sup>295</sup>, kam das CAT<sup>296</sup> zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Stresspositionen Folter im Sinne des Art. 1 der UN-Antifolterkonvention darstellt.<sup>297</sup> In seinem Bericht beschreibt das Komitee, dass die folgenden Verhörmethoden gemäß der UN-Antifolterkonvention als Folter zu qualifizieren sind: „(1) Das Erzwingen von sehr schmerzhaften Stresspositionen, (2) Verhüllen unter speziellen Bedingungen, (3) Das

<sup>295</sup> Report of the Special Rapporteur, Mr. Nigel S. Rodley, submitted to the UN Commission on Human Rights, E/CN.4/1998/38/Add. 1, Dec. 24, 1997.

<sup>296</sup> UN Committee Against Torture (CAT)

<sup>297</sup> Dazu auch: Office of the High Commissioner for Human Rights, Concluding Observations of the Committee against Torture: Israel. 09/05/97. A/52/44, para. 257.

Spielen lauter Musik für längere Zeiträume, (4) Anhaltender Schlafentzug, (5) Drohungen, einschließlich Todesdrohungen, (6) Gewaltames Schütteln und (7) Aussetzen kalter Temperaturen ...“.<sup>298</sup>

Der UN Special Rapporteur on Torture hat ebenso festgestellt, dass der Einsatz von Stresspositionen nach der UN-Antifolterkonvention als Folter und unmenschlicher Behandlung zu qualifizieren ist.<sup>299</sup> Insbesondere führte er aus, dass „die Rechtsprechung von internationalen und regionalen Einrichtungen eindeutig feststellt, dass solche Methoden“ einschließlich „dem Erzwingen schmerzhafter Stresspositionen“ und „das Aussetzen extremer Hitze oder Kälte gegen das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung verstoßen“.<sup>300</sup>

In einem im Jahre 1997 erschienen Bericht über Verhörmethoden, wie sie beispielsweise die Israeli Defense Forces angewendet hatten, kommt das CAT ohne weitere Erläuterungen zu dem Schluss, dass anhaltender Schlafentzug als Folter im Sinne des Art. 1 der UN-Antifolterkonvention anzusehen ist.<sup>301</sup>

Daran anschließend unterzog das CAT den Einsatz von Schlafentzug durch die israelische Security Agency im Jahre 2001 einer genaueren Überprüfung. Dabei folgte es der Ansicht des israelischen Obersten Gerichtshofes, der die Anwendung bestimmter Verhörmethoden dann als verboten ansah, wenn diese nicht im Rahmen der Vernehmung angewendet werden.<sup>302</sup> Das Gericht sprach aus, dass Verhöre sehr langwierig sein und als Nebenfolge dazu führen können, dass es einer Person während des Verhörs nicht möglich ist, zu schlafen.<sup>303</sup> In dem Fall, dass „Schlafentzug sich als nicht mehr ein dem Verhör innewohnender Nebeneffekt darstellt, sondern nur Mittel zum Zweck ist, wird dieser verboten. Wenn dem Verdächtigen der Schlaf absichtlich für einen länger dauernden Zeitraum entzogen wird, dies mit dem Ziel, ihn zu ermüden oder ihn zu ‚brechen‘, ist dies keine faire und angemessene Untersuchung“.<sup>304</sup> Der UN Special Rapporteur on Torture hat in dieser Weise ausgeführt, dass der anhaltende Entzug von Ruhephasen oder Schlaf eine

<sup>298</sup> Office of the High Commissioner for Human Rights, Concluding Observations of the Committee against Torture: Israel. 09/05/97. A/52/44, para. 257.

<sup>299</sup> Zitat Nr. 20.

<sup>300</sup> Ebd.

<sup>301</sup> Office of the High Commissioner for Human Rights, Concluding observations of the Committee against Torture: Israel. 09/05/97. A/52/44, para 257.

<sup>302</sup> Consideration of Reports Submitted by States Parties Under Article 10 of the Convention, Committee against Torture, 2001, U.N. Doc. CAT/C/54/Add.1).

<sup>303</sup> Public Committee Against Torture in Israel v. Israel. HCJ 5100/94. Sept. 1999.

<sup>304</sup> Israel Report at para. 14 (viii) (quoting Israel Supreme Court decision at para. 31. Siehe auch Republic of Korea, Committee against Torture, Nov. 13, 1996, para. 56. U.N. Doc. A/52/44.

Maßnahme darstellt, die Leiden in einem solchen Ausmaße zufügt, dass sie als eine gegen die UN-Antifolterkonvention verstoßende Foltertechnik qualifiziert werden muss.<sup>305</sup>

Die in Isolationshaft angewendeten Methoden der Sinnestäuschung und Hyperstimulation erfüllen im Sinne der internationalen rechtlichen Standards den Tatbestand der Folter. Das CAT kam zu dem Schluss, dass die Sinnestäuschung und die Isolation durch beinahe vollkommenes Versagen der Kommunikationsmöglichkeiten ein „beständiges und ungerechtfertigtes Leiden, das der Folter entspricht“ verursacht.<sup>306</sup> In ähnlicher Weise listete der UN Special Rapporteur on Torture Fälle, die als so schwer anzusehen sind, um als Folter qualifiziert zu werden: einschließlich Schläge, das Ziehen von Nägeln, Zähnen, etc.; Verbrennen, elektrische Schocks, das Auslösen von Erstickungszuständen, das Aussetzen extremen Lichts oder Lärms, sexuelle Nötigung, das Verabreichen von Drogen in Gefängnissen oder psychiatrischen Anstalten, anhaltendes Versagen von Ruhe oder Schlaf, von Essen, ausreichender Hygiene oder medizinischer Versorgung, völlige Isolation und Sinnesberaubung, das Halten in völliger Abwesenheit von Zeit und Raum, Drohungen, Verwandte zu foltern oder zu töten und simulierte Exekutionen.<sup>307</sup>

### **Psychische Misshandlungen**

Unter den Folterbegriff des § 8 VStGB fällt auch psychische Folter, d. h. Misshandlungen, die zwar keine körperlichen, sondern seelische Leiden und Schmerzen verursachen. Dafür spricht die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen, auf der § 8 VStGB letztlich basiert, und die in Art. 17 IV GK III sowohl die seelische als auch körperliche Folter von Kriegsgefangenen verbietet. Der Ausschuss für Menschenrechte<sup>308</sup>, die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK und der JStG<sup>309</sup> haben bereits anerkannt, dass Folter nicht zwingend körperliche Misshandlungen voraussetzt.

<sup>305</sup> UN Commission on Human Rights, Report of the Special Rapporteur on torture and cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Visit by the Special Rapporteur to Pakistan, U.N. Doc E/CN.4/1997/7/Add.2 (1996) (Nigel Rodley, Special Rapporteur); See also Press Release, Special Rapporteur on Torture Highlights Challenges at End of Visit to China (Dec. 2, 2005).

<sup>306</sup> 36th Session, Geneva, Mai 2006; Peru)

<sup>307</sup> Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Report of the Special Rapporteur, Mr. P. Kooijmans, appointed pursuant to Commission on Human Rights res. 1985/33 E/CN.4/1986/15, 19 Feb. 1986, par 119.

<sup>308</sup> Estrella v. Uruguay (74/1980), Report of the Human Rights Committee, supra n. 46, Annex XII, para 1.6.; Nigel S. Rodley, *The Treatment of Prisoners under International Law*, 1987, S. 82.

<sup>309</sup> Kvočka a.a.O., para. 149.

Nach EGMR-Rechtsprechung werden unter psychischen Foltertechniken Druckmittel gefasst, die durch Zufügung seelischer und geistiger Leiden einen Angstzustand erzeugen<sup>310</sup> oder die ohne unmittelbar in die körperliche Integrität einzugreifen, die Willensfreiheit aufheben, indem sie schwere geistige und psychische Störungen verursachen.<sup>311</sup> Insbesondere ist bei der Beurteilung, ob die zugefügten Schmerzen so ernsthaft und grausam sind, dass sie den für die Qualifizierung als Folter erforderlichen Schweregrad erreichen, das Zusammenwirken der angewendeten körperlichen und seelischen Gewalt zu berücksichtigen.<sup>312</sup> Bei der Bewertung des Grades der Schmerzen und Leiden ist nicht allein auf das körperliche Schmerzempfinden abzustellen, sondern ebenso auf die zugefügten seelischen Leiden und Verletzungen, die den Gefolterten durch die Brechung ihres Willens und der Zerstörung ihrer Würde zugefügt werden. Dabei kommt es auf die konkreten Umstände an, insbesondere hat der gesellschaftliche und religiöse Kontext in die Bewertung einzufließen.

Auch die psychischen Misshandlungen in Abu Ghraib stellen deshalb Folter i.S.d. § 8 I Nr. 3 VStGB dar. Bei vielen der angezeigten Taten ist ohnehin nur schwer abgrenzbar, ob sie lediglich psychische Auswirkungen haben oder ob nicht die erzielten Wirkungen wie Orientierungslosigkeit, Depressionen, Taubheit in den Extremitäten etc. als körperliche Folter angesehen werden muss.

Vorliegend handelt es sich sowohl bei der Benutzung von Isolation und Lichtentzug im „Loch“ als Strafmaßnahme (Vorfall 4, 42, 43, 44) als auch bei der erzwungenen Orientierungslosigkeit dadurch, dass den Gefangenen ohne berechtigten Anlass oder Interesse Tüten über den Kopf gezogen wurden, z.B. über einen längeren Zeitraum hinweg in ihren Zellen (Vorfall 5, 43) oder während sie zusätzlich in erniedrigenden Positionen gezwungen wurden (Vorfall 6, 37) um solche Desorientierungs- und Sinnberaubungsmethoden, bei denen durch die Verursachung schwerer geistiger und psychischer Störungen die Willensentscheidungsfreiheit aufgehoben werden soll.<sup>313</sup> Denn durch diese Methoden sollen die Gefangenen ihr Gefühl für Raum und Zeit verlieren und so hilflos und letztlich willensschwach gemacht werden. Daher handelt es sich bei diesen Desorientierungs- und Sinnberaubungsmethoden zumindest um psychische Folter i. S. d. § 8 Nr.3 VStGB.

---

<sup>310</sup>The Greek Case, Yearbok 12, 461.

<sup>311</sup>Frowein, Art. 3 EMRK, Rn. 5.

<sup>312</sup>Vgl. EGMR, Selmouni./France, Human Rights Law Report 1999, 238; Tyrer v. UK, Serie A 26 § 29-35 (1978).

<sup>313</sup>Frowein, Art. 3 EMRK, Rn. 5.

Weiterhin sind solche Methoden als psychische Folter anzusehen, die gerade darauf abzielen, durch Zufügung von geistigen und psychischen Störungen den Willen der Gefangenen zu brechen. Das ist z.B. bei Schlafentzug (Vorfall 5, 18) der Fall, weil der Mensch ab einem gewissen Müdigkeitsgrad physisch nicht mehr in der Lage ist, sich zu orientieren und zu denken. Diesem Ziel diente das Aussetzen der Gefangenen in Kältezustände, z.B. durch kalte Duschen bzw. Wasser (Vorfall 3, 8, 20) oder die Wegnahme von Kleidung und Decken, teilweise über mehrere Tage hinweg (Vorfall 4, 5, 8).

Ebenso verhält es sich mit „Schein-Exekutionen“ bzw. Todesdrohungen, weil Todesangst in der Regel den freien Willen verdrängt. Hier wurde den Gefangenen in vielfacher Weise mit dem Tode gedroht, teils ausdrücklich (Vorfall 18, 23), teils implizit, z.B. indem ein Gefangener an simulierte elektrische Drähte angeschlossen wurde (Vorfall 10) oder einem anderen durch Zuhalten von Mund und Nase der Atem genommen wurde (Vorfall 15). Solche Methoden sind an sich schon als Folter einzustufen. Dies gilt umso mehr, wenn sie wie in Abu Ghraib nicht nur vereinzelt und im Zusammenspiel mit weiteren Methoden verwendet werden.

### **Misshandlungen durch Zerstörung der Selbstachtung**

In Abu Ghraib kam es insbesondere zu vielen Handlungen, mit denen die Gefangenen erniedrigt und gedemütigt werden sollten, mit denen ihr Selbstwertgefühl und ihre Selbstachtung zerstört werden sollten, um so letztlich ihren Willen zu brechen und sie zur Kooperation zu bewegen. In einem Urteil hatte der EGMR ähnliche Handlungen als Folter qualifiziert.<sup>314</sup> Betrachtet man die körperliche und seelische Gewalt als Ganzes, habe sie ernsthafte Schmerzen zugefügt und sei insbesondere ernsthaft und grausam gewesen. Eine solche Behandlung sei als Folter zu bezeichnen.

Dieser Argumentation folgend ist ein Großteil der psychischen Quälereien der Gefangenen in Abu Ghraib als Folter zu bewerten. Die Gefangenen wurden zu inhumanen, für jedermann erkennbar abscheulichen und erniedrigenden Handlungen gezwungen, wenn sie z.B. in simulierten sexuellen Positionen miteinander posieren (Vorfall 3, 11) oder wenn sie Frauenunterwäsche auf dem Kopf tragen mussten (Vorfall 5, 33), wobei sie z. T. noch fotografiert wurden. Hier spielt neben der Entwürdigung durch den Zwang an sich, die sexuelle Erniedrigung und die Gegenwart von Zuschauern und Zuschauerinnen eine besondere Rolle, dass gleichgeschlechtlicher Sex der muslimischen Weltanschauung

---

<sup>314</sup> Selmouni ./ France, Human Rights Law Report a.a.O.

entgegensteht, so dass durch die Posen und deren fotografische Aufnahmen die gesellschaftliche Ehre der Gefangenen langfristig zerstört werden konnte. Genauso ist der Fall zu beurteilen, in dem ein Gefangener gezwungen wurde, Schweinefleisch zu essen und Wein zu trinken und so gegen grundlegende Regeln seiner Religion zu verstoßen. Wenngleich dabei keine körperlichen Verletzungen zurückbleiben, so ist doch die religiöse Ehre und Selbstachtung des Gefangenen dauerhaft beschädigt, wenn nicht gar zerstört.

Gleiches trifft für die Fälle zu, in denen den Gefangenen die Kleidung weggenommen wurde (Vorfall 4, 8, 20, 34, 35, 36, 39, 40), teilweise in Anwesenheit von Frauen (Vorfall 5, 8, 35). Dies wird von muslimischen Männern als besonders peinigend und schmerzhaft empfunden.

Ebenfalls in diese Kategorie fallen die Vorfälle, in denen die Gefangenen gezwungen wurden, sich selbst zu erniedrigen, z.B. indem ein Gefangener sich von einer Soldatin an einer Hundeleine um den Hals geführt fotografieren lassen musste (Vorfall 9), indem ein anderer auf allen Vieren wie ein Hund bellen musste (Vorfall 5), indem sie vor den Soldaten auf dem Bauch krabbeln (Vorfall 5, 6), sich von ihren Peinigern bespucken bzw. auf sich urinieren lassen mussten (Vorfall 5, 18), indem sie menschliche Pyramiden bauen (Vorfall 11), ihren Kopf in fremden Urin stecken (Vorfall 8), aus der Toilette essen (Vorfall 4) oder sich gegenseitig schlagen mussten (Vorfall 11). Es handelt sich um Handlungen, die unabhängig von ihrer gewaltsamen Natur, offensichtlich abscheulich und erniedrigend sind, und diese Vorgehensweise haben auch den Zweck, die Gefangenen zu unterwerfen, zu erniedrigen und zu entmannen und dadurch ihre menschliche Würde zu zerstören und ihren Willen zu brechen.

Obwohl bei all diesen Handlungen selbst keine oder nur geringe körperliche Gewalt im Spiel war, erreichen sie den erforderlichen Schweregrad, um als Folterhandlungen qualifiziert zu werden. Dabei ist zum einen darauf abzustellen, dass den Misshandelten dadurch erhebliche seelische Verletzungen zugefügt wurden. Solche Verletzungen sind nicht per se als geringwertiger als körperliche zu bewerten, insbesondere führen sie oftmals zu länger andauernden Leiden und Schmerzen als das bei körperlichen Verletzungen der Fall ist. Zudem zielten diese – schon für jedermann abscheulichen und erniedrigenden – Handlungen in der Regel auf die besonders empfindlichen und erniedrigenden Stellen für Muslime ab, gerade durch sexuelle Erniedrigung und „Entmannung“. Schließlich fanden die Handlungen in der Regel nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von körperlichen und seelischen Misshandlungen statt (z.B. Vorfall 3, 5, 11, 18 etc). Wie im Selmouni-Fall<sup>315</sup> müssen auch hier die angewandte körperliche und seelische Gewalt sowie

---

<sup>315</sup> EGMR, a. a. O.

die zugefügten Leiden und Schmerzen als Ganzes betrachtet und eine derartige Behandlung als Folter bezeichnet werden.

## **Drohungen**

Einen weiteren Fallkomplex stellen die Drohungen dar. Den Gefangenen wurde teilweise ausdrücklich Folter, Vergewaltigung und schwere Körperverletzungen angedroht (Vorfall 18, 25), teilweise nur implizit, wozu häufig die Präsenz von Wachhunden benutzt wurde (Vorfall 26, 28, 29, 30, 31, 32, 40). Schwere Drohungen können in der Regel als Folter qualifiziert werden, wobei es auch hier auf eine Gesamtbetrachtung der Umstände ankommt.<sup>316</sup> Dort wo die Drohungen mit einem empfindlichen Übel in Verbindung mit vergleichbaren inhumanen und erniedrigenden Handlungen standen, ist der für die Qualifizierung als Folter erforderliche Schmerzzufügungsgrad erreicht.<sup>317</sup>

## **Sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung**

Unzweifelhaft fallen auch Vergewaltigung (Vorfall 22) und sexuelle Nötigung wie erzwungenen Massenmasturbation (Vorfall 11), anale Penetration mit einem Polizeistock (Vorfall 5, 8) und ähnliche Fälle (Vorfall 2, 38) unter den Folterbegriff, da sie den Gefangenen neben körperlichen auch psychische Leiden zufügen. Der JStGH urteilte, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt grundsätzlich als Folter zu qualifizieren sind, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, weil Vergewaltigung gerade den innersten Kern der menschlichen Würde und der physischen Integrität trifft.<sup>318</sup> Auch bei den meisten Vorfällen in Abu Ghraib wird das psychische Leiden der Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung durch soziale und kulturelle Umstände verstärkt, was dazu führt, dass die seelischen Schmerzen und Leiden gerade für muslimische Opfer besonders schwer und lang andauernd sein können.<sup>319</sup> Neben dem Tatbestand der Folter werden diese Fälle der sexuellen Nötigung auch von § 8 I Nr. 4 VStGB erfasst.

Was die Verurteilung von Erniedrigung, insbesondere sexueller Erniedrigung anlangt, ist das internationale Recht eindeutig. Dies insbesondere dann, wenn die sexuelle Erniedrigung mit anderen Verhörmethoden kombiniert wird, um eine Atmosphäre von Angst und Verwirrung zu schaffen, die mit der Würde des Menschen unvereinbar ist. Ist die Intention dabei die

---

<sup>316</sup> JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 144.

<sup>317</sup> Reinhard Marx, a.a.O., S. 286.

<sup>318</sup> JStGH, Delalic, Urteil vom 16.11.1998, para. 495 f.

<sup>319</sup> Vgl. JStGH, Delalic, a.a.O., para 495.

Gewinnung von Informationen oder Geständnissen, handelt es sich um Folter. Verschiedentlich haben UN-Berichte die Anwendung sexueller Gewalt und Erniedrigung als Folter oder unmenschliche und entwürdigende Behandlung verurteilt. Insbesondere das CAT hat die USA in seinem 2006 Periodic Report über die Vereinigten Staaten dazu aufgerufen, „von allen Verhörmethoden Abstand zu nehmen, die Folter oder grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Bestrafung darstellen, insbesondere Methoden, die sich der sexuellen *Erniedrigung bedienen*, „waterboarding“, „short shackling“ und der Einsatz von Hunden, um Angst zu verbreiten.“<sup>320</sup>

Ebenso häufig verurteilen UN-Berichte die Anwendung sexueller Demütigung und erzwungener Nacktheit im Zusammenhang mit kombinierten Verhörmethoden. So berichtete beispielsweise der High Commissioner of Human Rights in Nepal von den „zutiefst schockierenden“ Vorfällen von Folter und grausamer, inhumaner und entwürdigender Behandlung in Nepal, wobei er erläuterte, dass „sich in fast allen Fällen die Opfer dieser Folter, auch Frauen, zuerst ausziehen mussten und dann mit obszönen und entwürdigenden Ausdrücken beleidigt wurden. Zusätzlich kam es zu *Folterhandlungen, die sexuelle Erniedrigung* von Frauen und Männern einschloss.“<sup>321</sup> Ebenso berichtete der UN Special Rapporteur on Torture, dass ehemalige Inhaftierte ausgesagt hatten, dass Folter und grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung in Spanien immer noch vorkommt und beschreibt die folgenden Methoden, die während der *incomunicado* verwendet werden: Verhüllung, erzwungene Nacktheit, körperliche Ertüchtigung, erzwungenes Stehen für länger andauernde Zeiträume gegen eine Wand, Schlafentzug, Desorientierung, die „bolsa“ (Ersticken mit einer Plastiktüte), sexuelle Erniedrigung, Bedrohung mit einer Vergewaltigung und der Drohung mit der Exekution.“<sup>322</sup>

### **Vorsätzliche Handlungsweise**

Im Gegensatz zu den unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen verlangt Folter eine vorsätzliche Begehungsform. Vorsatz ist hier unproblematisch zu bejahen, da die Misshandlungen wissentlich und willentlich erfolgten. Dass ist schon daraus ersichtlich, dass die meisten Taten einen gewissen Grad an Vorbereitung erforderten und wiederholt begangen wurden. Die Soldaten wussten auch, was sie taten. Ob sie ihre Taten immer

---

<sup>320</sup> Second Periodic Report of the United Nations under the Convention Against Torture UN Doc CAT/C/USA/2, 25 July 2006, para 24.

<sup>321</sup> United Nations OHCHR In Nepal, Statement to the Press, Ian Martin, Representative of the HCHR in Nepal, 26 May 2006

<sup>322</sup> Civil and Political Rights, Including The Question Of Torture And Detention, Report of Special Rapporteur on the question of torture, Theo van Boven, Visit to Spain, E/CN.4/2004/56/Add.2, 6 February 2004, para 27.

selbst auch als Folter einstufen, ist unerheblich. Selbst wenn sie teilweise davon ausgegangen sein mögen, dass die Handlungen erlaubt seien, befanden sie sich allenfalls in einem vermeidbaren Verbotsirrtum i. S. d. § 2 VStGB i. V. m. § 17 StGB. Denn bei der nötigen Wissens- und Gewissensanstrengung hätten sie, wie andere Soldaten auch, leicht einsehen können, dass es sich bei den Taten nicht um erlaubtes Tun, sondern um Verstöße gegen die Genfer Konvention handelte.

### **Zweckrichtung der Misshandlungen**

Es werden nur solche Misshandlungen als Folter qualifiziert, die ausgeübt werden, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Fehlt es an einem solchen Zweck, liegt eine unmenschliche Behandlung oder Strafe vor. Dabei nennt Art. 1 des Übereinkommen gegen Folter eine weite Brandbreite von möglichen Zweckrichtungen, die von der Aussageerpressung über Bestrafung bis zur Einschüchterung reicht. Der JStGH, dessen Urteile den jeweiligen Stand des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts widerspiegeln, hat als weiteren Zweck Erniedrigung angefügt.<sup>323</sup> Angesichts der Schwierigkeiten gerade bei den nicht-körperlichen Methoden, Folter von unmenschlicher Behandlung anhand des Grades der zugefügten Leiden abzugrenzen, spielt heute der durch die Misshandlungen verfolgte Zweck für die Bewertung einer Maßnahme als Folter eine größere Rolle. Der verbotene Zweck muss aber weder der einzige noch der hauptsächliche Zweck der Leidenszufügung sein.<sup>324</sup>

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Misshandlungen zumeist erfolgten, weil der Gefangene nach der Befragung für unehrlich bzw. unkooperativ gehalten wurde und für die nächste Befragung vorbereitet werden sollte (z.B. Vorfall 4) bzw. als Strafe für sein vorangegangenes Verhalten (z.B. Vorfall 18). Aber auch in den Fällen, in denen sich der verfolgte Zweck nicht ausdrücklich aus dem Bericht ergibt, ist davon auszugehen, dass die Misshandlungen im Kontext mit dem Druck aus dem Weißen Haus, dem Pentagon und dem CIA standen, mehr und bessere Informationen von den Gefangenen zu erlangen<sup>325</sup> und so alle der Dynamik folgten, alles zu versuchen, um den Anforderungen aus den Vereinigten Staaten gerecht zu werden und mehr Informationen durch Aussagen und Geständnisse der Gefangenen liefern zu können. Letzlich ist die Anwendung von Folter und von unmenschlicher Behandlung vor dem Hintergrund der von oben, von Washington nach Guantánamo und Bagdad, nach unten, Abu Ghraib, angeordneten und kommunizierten

<sup>323</sup> JStGH, Furundzija, Urteil vom 10.12.1998, para. 162.

<sup>324</sup> JStGH, Celebici, para. 470.

<sup>325</sup> John Diamond, Blake Morrison: Pressure at Iraq Prison Detailed. USA Today un ter [http://www.usatoday.cm/news/world/iraq/2004-06-17-prison-cover\\_x.htm](http://www.usatoday.cm/news/world/iraq/2004-06-17-prison-cover_x.htm)

Begehren einzuordnen, mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen aus den Inhaftierten herauszuholen. Die Inhaftierten sollten gefügig gemacht werden. Die unmittelbar Handelnden haben diese Order auf ihre Weise verstanden und in die Praxis umgesetzt.

Darüber hinaus genügt es für die Qualifikation als Folter, dass einzelne Handlungen ausschließlich den Zweck verfolgten, die Gefangenen einzuschüchtern, zu bestrafen oder zu erniedrigen, weil auch solche Motivationen nach dem heutigen Stand des Gewohnheitsrechts zum Folterbegriff das verbotene Zwecke sind.

### **Grausame und unmenschliche Behandlung**

Der Misshandlungstatbestand der grausamen und unmenschlichen Behandlung, der subsidiär zur Folter ist, kommt ebenfalls zur Anwendung. Der Unterschied zur Folter ist graduell, d.h. es wird eine geringere Intensität der zugefügten Schmerzen und Leiden vorausgesetzt.<sup>326</sup> Zudem erfordert grausame und unmenschliche Behandlung nicht, dass der Täter bei der Zufügung der Schäden oder Leiden einen bestimmten Zweck verfolgt. Ebenfalls umfasst ist die Zufügung psychischer Leiden<sup>327</sup> und schwerer Angriffe auf die Menschenwürde<sup>328</sup>. Nach einem Urteil des JStGH können z.B. psychischer Missbrauch, Erniedrigung, Belästigung und unmenschliche Gefängnisbedingungen schweres Leiden der Gefangenen verursachen.<sup>329</sup>

Insofern stellen die oben angeführten Fälle, wenn man sie partiell nicht als Folter einordnen möchte, weil sie – trotz einer Gesamtschau der Vielzahl der inhumanen Handlungen – in Teilen nicht die erforderliche Schwere der körperlichen oder seelischen Schmerzen erreichen, jedenfalls eine grausame und unmenschliche Behandlung dar.

### **Entwürdigende oder erniedrigende Behandlung**

Weiterhin ist auch der subsidiäre Misshandlungstatbestand der entwürdigenden und erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 8 I Nr. 9 VStGB einschlägig. Schutzgut ist dabei die persönliche Würde des Menschen. Darunter fallen Handlungen, die grundsätzlich schwere Erniedrigungen und Demütigungen verursachen oder anderweitig als schwerer Angriff auf

---

<sup>326</sup> JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 161.

<sup>327</sup> Werle, a.a.O., Rn. 882 ff.

<sup>328</sup> JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 159.

<sup>329</sup> JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 164.

die menschliche Würde einzustufen sind. Neben der objektiven Bewertung, was eine „vernünftige Person“ als erniedrigend, demütigend und entwürdigend empfinden würde, müssen auch subjektive Kriterien in die Beurteilung einfließen – einschließlich der besonderen Sensibilität des Opfers.<sup>330</sup> Die Verursachung andauernder Leiden ist dagegen keine Voraussetzung.<sup>331</sup> Vom JStGH wurde beispielsweise öffentliche Nacktheit, andauernde Angst vor Misshandlungen und unmenschliche Bedingungen im Gefängnis als entwürdigende und erniedrigende Behandlung anerkannt.<sup>332</sup>

Die Misshandlungen in Abu Ghraib sind jedenfalls als entwürdigende und erniedrigende Behandlungen i. S. d. § 8 I Nr. 9 VStGB zu qualifizieren, weil dadurch die Würde der Gefangenen verletzt und ihr Selbstwertgefühl zerrüttelt wurde und werden sollte. Die Gefangenen – teilweise in Gegenwart von Frauen – zu entkleiden (Vorfall 4, 5, 13, 8, 20, 34, 35, 36, 39, 40), aus ihnen menschliche Pyramiden zu bauen (Vorfall 11), sie an der Hundeleine zu führen (Vorfall 9), wie ein Hund bellen zu lassen (Vorfall 5) oder sie zu zwingen, auf dem Boden zu krabbeln, wobei sie sich teilweise bespuken lassen mussten (Vorfall 5, 6) etc., zielt auf eine Verletzung ihrer Würde und ihres Selbstwertgefühls und soll die amerikanische Überlegenheit demonstrieren<sup>333</sup>. Dies umso mehr als die Gefangenen gerade zu solchen Handlungen gezwungen wurden, die sich für Muslime als besonders erniedrigend darstellen. Da die menschliche Würde der Gefangenen durch Unterwerfung und sexuelle Erniedrigung auch gezielt angegriffen wurde, die Erniedrigungen also vorsätzlich erfolgten, wäre, sofern man partiell die Schwelle zu den spezielleren Tatbeständen der Folter und unmenschlichen Behandlung gem. § 8 I Nr.3 VStGB als nicht überschritten bewerten sollte, jedenfalls § 8 I Nr. 9 VStGB erfüllt.

Abschliessend ist daher festzuhalten, die oben geschilderten Vorfälle mehrere Misshandlungstatbestände des § 8 I VStGB erfüllen, nämlich der grausamen und unmenschlichen Behandlung, insbesondere Folter, i.S.d. § 8 I Nr. 3, der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung i.S.d Nr. 4 sowie der entwürdigenden oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Nr. 9.

Die äusserst umfangreiche Debatte in den USA um den Einsatz von Folter und verbotenen Vernehmungsmethoden wurde bereits in ihren Grundzügen geschildert. Letzlich ist in den bisher offen gelegten Memoranden der Versuch der Verfasser nachzuvollziehen, sowohl die Definition der Folterhandlung selbst als auch den diesbezüglichen Vorsatz in einer Weise einzuengen, die allen gängigen, Völkergewohnheitsrecht entsprechenden Definitionen in

<sup>330</sup> JStGH, Aleksovski, erstinstanzliches Urteil, para. 56.

<sup>331</sup> JStGH, Kunarac, a.a.O., para. 507.

<sup>332</sup> JStGH, Kvočka a. a. O. para. 170; Aleksovski a.a.O. para.184-210, Kunarac a.a. O. para.766-774, Furundzija a. a. O. para. 272.

<sup>333</sup> Vgl. Kvočka, a. a. O. para.173.

internationalen Vereinbarungen, Rechtsprechung der internationalen Gerichtshöfe und der Völkerstrafrechtswissenschaften widerspricht. Die Debatte ist daher politisch und rechtspolitisch als äußerst wichtig zu bewerten. Noch hat sich aber der von Teilen der US-Administration propagierte Folterbegriff juristisch nicht durchgesetzt (und wird sich hoffentlich nicht durchsetzen), so dass eine an der aktuellen Rechtslage orientierte rechtliche Würdigung nicht näher auf diese Umdefinitionsversuche einzugehen hat.

Bestätigt wird diese rechtliche Würdigung der Vorfälle von Abu Ghraib durch nahezu sämtliche einschlägigen Berichte internationaler Institutionen und Menschenrechtsorganisationen. Statt einer Vielzahl sei vorrangig der UN-Berichterstatler zu Folter, Theo van Boven, aus seinem aktuellen Bericht vom 1. September 2004 an die UN-Generalversammlung zitiert. Van Boven geht in der Einleitung seines Berichtes unter anderem ausdrücklich auf einen Besuch in Guantánamo ein und verweist auf seine eigenen Presseerklärungen zu Abu Ghraib. Er weist auf die Absolutheit des Verbotes von Folter, grausamer, inhumaner und entwürdigender Behandlung und Bestrafung hin, an der auch die aktuellen Bedrohungen durch Terrorismus nichts änderte<sup>334</sup>. Keine exekutive, legislative, administrative oder justizielle Maßnahme, die derartige Handlungen rechtfertige, könne nach internationalem Recht als rechtmäßig betrachtet werden. Jeder derartige Akt falle in die Verantwortlichkeit des Staates, der durch in offiziellen Funktionen handelnde Personen agiere. Das Argument, dass Amtsträger so gehandelt hätten, weil Juristen oder Experten argumentiert hätten, die Handlungen seien erlaubt, sei nicht akzeptabel. Kein konkreter Umstand könne eine Verletzung des Verbotes der Folter rechtfertigen.<sup>335</sup> Der Sonderberichterstatter habe kürzlich Meldungen über bestimmte Methoden erhalten, die eingesetzt worden seien, um Informationen von des Terrorismus verdächtigten Personen zu erhalten. Dazu gehörten das Halten in schmerzhaften Positionen, das Verhüllen, der Schlaf- und Lichtentzug für längere Perioden, Bedrohungen mit Hunden, das Vorenthalten von Kleidung, das Nacktausziehen, das Aussetzen an extreme Temperaturen, Geräusche und Licht. Die Rechtsprechung internationaler regionaler Menschengerichtshöfe ist einig in der Beurteilung dieser Methoden als Folter und Misshandlung, die verboten seien. Das Komitee gegen Folter habe bereits 1997 Methoden wie das Halten in sehr schmerzhaften Positionen, das Verhüllen unter bestimmten Umständen, das Abspielen von lauter Musik für längere Zeit, den Schlafentzug für längere Perioden, Bedrohungen, einschließlich Drohungen mit dem Tode, das gewaltsame Schütteln und den Gebrauch kalter Luft zur Abkühlung für Verstöße gegen Art. 16 und für Folter im Sinne des Art. 1 der UN-Folterkonvention gehalten. Dieser Schluss liege besonders nahe, wenn die Methoden in Kombination bei Befragungen

---

<sup>334</sup> Nr. 14 des Berichtes.

<sup>335</sup> Nr. 15 des Berichtes.

eingesetzt würden.<sup>336</sup> Es müsse daran erinnert werden, dass das Prinzip des Non-Refoulement in allen internationalen Menschenrechtspakten verankert sei, insbesondere in Art. 3 der UN-Folterkonvention. Keiner Vertragspartei sei es daher erlaubt, eine Person in ein Land zurückzuschicken oder auszuliefern, in der diese in die ernsthafte Gefahr gerät, gefoltert zu werden.<sup>337</sup>

### **Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt**

Der objektive Tatbestand des § 8 VStGB setzt voraus, dass nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt und im zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des Kriegsvölkerstrafrechts misshandelt wurden.

Bei dem „Irak-Krieg“ handelt es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt. Die „Allianz der Willigen“, d.h. mehrere Staaten gemeinsam, setzten unmittelbar Waffengewalt gegen das irakische Territorium, also den völkerrechtlich geschützten Bereich des Iraks, ein.<sup>338</sup>

Bei dem „Afghanistan-Krieg“ handelt es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt. Basierend auf der Resolution 1368 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen setzen mehrere Staaten gemeinsam unter Führung der USA unmittelbar Waffengewalt („Operation Enduring Freedom“) gegen das afghanische Territorium, also den völkerrechtlich geschützten Bereich Afghanistans ein.

Zwar sollte die Kriegsgefangeneneigenschaft der Misshandelten zur Begründung des Kriegsvölkerstrafrechts ausreichen. Darüber hinaus ereigneten sich die Misshandlungen aber auch im zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des Kriegsvölkerstrafrechts. Voraussetzung dafür ist nicht notwendigerweise, dass sie am Ort und während der Kampfhandlungen geschehen, sondern dass sie sich im funktionalen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt ereignen.<sup>339</sup> Zwar waren die Kampfhandlungen zwischen den Armeen bereits beendet. Der funktionale Zusammenhang liegt jedoch darin, dass die Täter den bewaffneten Kräften der USA als einer der Konfliktparteien angehören.<sup>340</sup> Die Invasion in den Irak und die Besetzung schufen erst die Möglichkeiten für die Täter, die Gefangenen zu

---

<sup>336</sup> Nr. 17 des Berichtes.

<sup>337</sup> Nr. 26 des Berichtes.

<sup>338</sup> Vgl. Ipsen, Völkerrecht, 5. Auflage 2004, § 66 Rn. 11.

<sup>339</sup> Vgl. Werle, a.a.O., Rn. 836 f.

<sup>340</sup> Vgl. RStGH, Urteil v. 21.05.1999, Kayishema u. Ruzindana, TC, para. 174 f.

misshandeln. Zudem wurden die Misshandlungen größtenteils begangen, um die Gefangenen aussagebereit zu machen, also aus „professionellen“ Motiven. In der Gesetzesbegründung des VStGB wird als Beispiel für einen Fall, in dem Kriegsverbrechen selbst nach dem Ende der Kriegshandlungen begangen werden können, die Behandlung von Kriegsgefangenen in Obhut der Gewahrsamsmacht angeführt, gerade weil in diesem Fall die substantiellen Verhaltensvorschriften des humanitären Völkerrechts fort gelten.<sup>341</sup>

Bei den Gefangenen handelt es sich um nach humanitärem Völkerrecht zu schützende Personen i.S.d. § 8 VI VStGB. Die Insassen des Gefängnisses Abu Ghraib sind teilweise Kriegsgefangene i.S.d. Art. 4 des III. Genfer Abkommens (GK III) , nämlich Angehörige der gegnerischen Streitkräfte, der Milizen, des Freiwilligenkorps oder Zivilisten, die freiwillig zu den Waffen gegriffen haben und in die Hände der Feinde gelangt sind oder anderweitig geschützte Personen i.S.d. § 8 VI VStGB. Teilweise sind sie anderweitig nach den Genfer Konventionen zu schützende Personen, insbesondere Zivilisten, die in die Hände der feindlichen Macht gefallen sind i.S.d. Art. 4 GK IV.

Es sind mehrere Misshandlungstatbestände des § 8 I VStGB erfüllt. In Betracht kommt hier grausame und unmenschliche Behandlung, insbesondere Folter, i.S.d. § 8 I Nr. 3, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung iSd Nr. 4 sowie entwürdigende oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Nr. 9.

---

<sup>341</sup> Gesetzesbegründung des BMJ, S. 53.

## **5.2. Die Tathandlungen der Beschuldigten und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte**

Gegen die Beschuldigten besteht zumindest ein Anfangsverdacht als Täter (Alleintäter und mittelbare Täter kraft Organisationsherrschaft) oder Teilnehmer der oben dargestellten Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB durch aktives Tun oder durch Unterlassen nach den insoweit ohne weiteres anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Teiles des StGB, also gemäß §§ 13, 25 Abs. 1 und 2, 26 und 27 StGB. Ein Teil der Beschuldigten ist weiterhin nach den Straftatbeständen der Vorgesetztenverantwortlichkeit im Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), §§ 4, 13 und 14 VStGB verdächtig. Es würde den Rahmen einer Strafanzeige vollkommen sprengen, wenn man allein bezüglich der vierundvierzig im Fay/Jones-Bericht geschilderten Fälle von Gefangenenmisshandlung jeweils die Beteiligungsform der einzelnen Beschuldigten näher untersuchen würde. Es wird deswegen in Bezug auf die einzelnen angezeigten Personen anhand der bereits vorgestellten Materialien in der gebotenen Kürze ihre Rolle bei der Begehung der angezeigten Kriegsverbrechen dargestellt. Dies sind im wesentlichen die offiziellen Untersuchungsberichte von Generalmajor Taguba vom März 2004, der Mikolashek-Bericht vom Juli 2004, der Bericht der Untersuchungskommission unter Vorsitz des ehemaligen US-Verteidigungsministers James R. Schlesinger vom August 2004, der Fay/Jones-Bericht vom 9. August 2004, der Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes vom Februar 2004, die Berichte der Menschenrechtsorganisationen Human Rights Watch und Human Rights First sowie die wesentlichen Presseveröffentlichungen zu dem Thema, allen voran die Publikationen von Seymour M. Hersh und Dana Priest. Die Unterlagen wurden der Strafanzeige vom 30.11.2004 als Anlage beigefügt, es kann daher insoweit auf sie verwiesen werden.

Zur Thematik der Vorgesetztenverantwortlichkeit hat der Sachverständige Professor Jules Lobel in dem als Anlage beigefügten Gutachten folgende Ausführungen gemacht worden, auf die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hier bezug genommen werden soll:

### ***Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Völkerstrafgesetzbuch und Völkerstrafrecht***

*Die Verantwortlichkeit von militärischen und zivilen Vorgesetzten ist seit den Nürnberger und dem Tokioter Kriegsverbrechertribunalen sowie den UNWCC-Prozessen völkergewohnheitsrechtlich anerkannt (vgl. Kai Ambos, Der allgemeine Teil des Völkerstrafrechtes, S. 666 ff, 97 ff m. w. N., Werle, a.a.O., S. 178 ff). Die Lehre von der früher als Befehlsverantwortlichkeit („Command Responsibility“) bezeichneten Vorgesetztenverantwortlichkeit („Superior Responsibility“) wurde in der Entscheidung „In Re Yamashita“ begründet. Yamashita war ein japanischer Kommandant auf den Philippinen, der von*

einer US-Militärkommission 1945 zum Tode verurteilt wurde, weil er gegen zahlreiche Verbrechen seiner Truppe nicht eingeschritten war. Das Urteil wurde seinerzeit durch den US-Supreme Court bestätigt. Das Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit ist danach durch die internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und Jugoslawien in zahlreichen Fällen bestätigt worden (vgl. Werle, a.a.o., S. 180 m.w.N. ).

Im römischen Statut des internationalen Strafgerichtshof wird die Materie in Artikel 28 wie folgt geregelt:

*„Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter*

*Neben anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund dieses Statuts für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen gilt folgendes:*

*a)*

*Ein militärischer Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person ist strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehls- bzw. Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben, wenn*

*i)*

*der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste oder aufgrund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass die Truppen diese Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, und*

*ii)*

*der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person nicht alle in seiner Macht oder ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.“*

*Aufgrund des verfassungsrechtlich abgesicherten Schuldprinzips im deutschen Strafrecht regelt das Völkerstrafgesetzbuch die Vorgesetztenverantwortlichkeit abweichend vom IStGH-Statut in drei verschiedenen Normen, nämlich § 4, § 13 und § 14 VStGB. Die für die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen wichtigste Vorschrift des § 4 VStGB lautet wie folgt:*

*„Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter*

*Absatz 1:*

*Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des StGB findet in diesem Fall keine Anwendung.*

*Absatz 2:*

*Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.“*

*Im einzelnen setzt die Strafbarkeit nach § 4 VStGB ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis, ein durch den Untergebenen begangenes Völkerrechtsverbrechen als Folge der Aufsichtsverletzung, die Kenntnis dieses*

*Völkerrechtsverbrechen sowie schließlich das Unterlassen der gebotenen Maßnahmen durch den Vorgesetzten voraus.*

*Das Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis erfordert bei militärischen Befehlshabern, dass sie innerhalb eines militärischen Verbandes Befehlsgewalt („command“) inne haben (vgl. Werle, a.a.O., S. 181 ff, Ambos, a.a.O., S. 673 ff). Entscheidend ist jedoch nicht die formale Befehlsgewalt. „Vielmehr kann eine Einstufung als Vorgesetzter immer unter Berücksichtigung der tatsächlichen Befehls- und Weisungsverhältnisse im konkreten Fall begründet werden“ (vgl. Werle, a.a.O.). Für zivile bzw. nicht militärische Vorgesetzte ist kennzeichnend, dass sie effektive Kontrollmöglichkeiten über Personen ausüben. Ambos spricht von tatsächlicher Führungsgewalt und Kontrolle.*

*Die Voraussetzung des Grundverbrechens erfordert ein in Folge des Versäumnisses des Vorgesetzten begangenes Völkerrechtsverbrechen.*

*Der Vorgesetzte macht sich dann nach § 4 VStGB strafbar, wenn er die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen unterlässt. Er muss über die tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, das Völkerrechtsverbrechen zu verhindern oder Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Weiterhin sind die erforderlichen und angemessenen Gegenmaßnahmen durch ihn zu ergreifen.*

*Während es für eine Strafbarkeit nach Art. 28 IStGH genügt, dass der Vorgesetzte die Verbrechen seiner Untergebenen hätte kennen müssen, setzt § 4 VStGB Vorsatz, also mindestens in Form des dolus eventualis, voraus.*

*Im Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) ist in Art. 86 Abs. 2 die strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit eines Vorgesetzten für den Fall vorgesehen, wenn diese „wussten oder unter den gegebenen Umständen aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen darauf schließen konnten, dass der Untergebene eine solche Verletzung beging oder begehen würde, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht stehenden, praktisch möglichen Maßnahmen getroffen haben, um die Verletzung zu verhindern oder zu ahnden“.*

*Es ist daher nach Völkergewohnheitsrecht vollkommen unstrittig, dass sich Vorgesetzte unter den genannten Voraussetzungen selbst strafbar machen, wenn ihre Untergebenen Kriegsverbrechen begehen.*

Die Würdigung der Rolle der Beschuldigten ist insoweit eine vorläufige, als dass sie nur auf die bisher veröffentlichten Materialien zurückgreifen kann und wesentliche Informationen bisher der Öffentlichkeit vorenthalten wurden. Völkerrechtsverbrechen<sup>342</sup> werden typischerweise nicht durch eine Einzelhandlung einer einzelnen Person, sondern durch eine Vielzahl von Einzelakten einer Vielzahl von Personen begangen. Die Verbrechenstatbestände des VStGB beschreiben ganze Tatkomplexe, die sich aus vielen einzelnen Tathandlungen zusammensetzen und meist über einen längeren Zeitraum hinweg begangen werden. Diese Komplexität kann sich nicht nur in der Verwirklichung einer Vielzahl von Tatbeständen des Besonderen Teils, sondern auch in der Verwirklichung

<sup>342</sup> siehe dazu auch Werle, Völkerstrafrecht, Rn. 505

unterschiedlicher Formen der Beteiligung niederschlagen. Die folgende Darstellung der Strafbarkeit der Beschuldigten kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es soll daher zunächst auch zu der Frage der Konkurrenzen keine Stellung genommen werden. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als die fundierte Begründung des Anfangsverdacht gegen die hier Beschuldigten.

Die Strafanzeige ist ausdrücklich gegen die namentlich genannten Beschuldigten gerichtet. Darüber hinaus richtet sie sich gegen alle weiteren namentlich benannten und nicht benannten Beteiligten an den geschilderten Straftaten. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass neben den Benannten viele weitere Personen an der Ausarbeitung der Memoranden und an den Anweisungen zum Einsatz von Verhörtechniken mitgewirkt haben, die im Rechtssinne als Kriegsverbrechen und Folter zu qualifizieren sind. Die von den Anzeigenerstattern getroffene Auswahl der Beschuldigten ist vorläufig und versteht sich als nicht abschließend. Denn die bisherigen Untersuchungen haben nur einen Teil der zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern zirkulierenden Memoranden und nur einen Bruchteil der schriftlich oder mündlich erteilten Befehle zu Tage gefördert, die für die Vorfälle in Abu Ghraib relevant sind. Es bleibt daher weiterer Vortrag sowohl zu den namentlich bezeichneten Beschuldigten als auch zu weiteren Personen vorbehalten.

### **5.2.1. Zusammenfassende rechtliche Würdigung der Tathandlungen der Beschuldigten**

Der Beschuldigte **Donald Rumsfeld** hat sich der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, in dem er am 02. Dezember 2002 und in dem Zeitraum davor die Anwendung von illegalen Verhörmethoden gegenüber von Gefangenen auf Guantanamo anordnete und persönlich ständig die grausame und unmenschliche Behandlung des Geschädigten Al Quatani beaufsichtigte.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat sich außerdem der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, in dem er als Verteidigungsminister dafür verantwortlich war, dass die in Guantanamo praktizierten illegalen Vernehmungsmethoden auch bei Verhören von Kriegsgefangenen, die im irakischen Gefängnis Abu Ghraib inhaftiert waren, angewendet wurden.

Darüber hinaus ist der Beschuldigte Rumsfeld zumindest aufgrund seiner Verantwortlichkeit als militärischer Befehlshaber gem. § 4 Abs. 1 VStGB strafbar, da er spätestens seit Mitte Januar 2002 von der Begehung von Kriegsverbrechen Kenntnis erlangte, aber nichts dagegen unternahm, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

Der Beschuldigte **George Tenet** hat sich als damaliger Chef der Central Intelligence Agency (CIA) der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, da er die Begehung von Kriegsverbrechen durch seine Untergebenen in der CIA angeordnet, betrieben, veranlasst, unterstützt, angestiftet und auch offensichtlich entschuldigt hat.

Der Beschuldigte Tenet ist persönlich verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB im Rahmen einer mittelbaren Täterschaft kraft Organisationshoheit. Tenet autorisierte Programme, innerhalb derer CIA- Agenten Menschen rechtswidrig einsperrten, gewaltsam transferierten, folterten und in Einzelfällen sogar töteten. Die Autorisierung und Anweisung von Untergebenen, an derartigen Kriegsverbrechen teilzunehmen, stellt ihrerseits ein Kriegsverbrechen dar. Daneben ist er in mindestens einem belegbaren Fall für die Verwahrung eines so genannten Geistergefangenen persönlich täterschaftlich verantwortlich, § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 6 VStGB.

Darüber hinaus ist der Beschuldigte Tenet gem. § 4 Abs. 1 VStGB zumindest aufgrund seiner Verantwortlichkeit als militärischer Befehlshaber strafbar, da er spätestens seit Mitte des Sommers 2003 von der Begehung von Kriegsverbrechen in Abu Ghraib Kenntnis erlangte, aber nichts dagegen unternahm, obwohl er als Chef der CIA die Möglichkeit dazu hatte.

Der Beschuldigte **Stephen Cambone** hat sich der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, in dem er als Koordinator der geheimdienstlichen Aktivitäten im Verteidigungsministerium für die Organisation und Überwachung von Nachrichtenbeschaffungen im Irak verantwortlich war. Autorisiert von dem Beschuldigten Rumsfeld beauftragte der Beschuldigte Cambone den Beschuldigten Miller, die von diesem in Guantanamo erprobten illegalen Verhörmethoden auch im Irak einzuführen.

Unabhängig von seiner Verantwortlichkeit als mittelbarer Täter ist der Beschuldigte auch gem. § 4 Abs. 2 VStGB als ziviler Vorgesetzter verantwortlich, da er es unterlassen, Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB, die von seinen Untergebenen

begangen wurden, zu unterbinden, obwohl ihm die dazu nötigen Möglichkeiten zur Verfügung standen. Für diese Handlungen und Versäumnisse hat er sich als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft und als verantwortlicher Vorgesetzter für Verbrechen und Vergehen gemäß §§ 4, 8 VStGB, § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB und subsidiär nach §§ 13, 14 VStGB zu verantworten.

Der Beschuldigte **Ricardo Sanchez** hat sich als Kommandeur der Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7) der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, da er im Herbst 2003 die Anwendung grausamer und unmenschlicher Verhörtechniken gegenüber Kriegsgefangenen im Irak autorisierte.

Der Beschuldigte ist außerdem der Kriegsverbrechen gegen Personen in Mittäterschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 2 StGB strafbar, da er als Oberkommandierender bei einer nicht genau bezifferbaren Anzahl von Verhören in Abu Ghraib, in dessen Rahmen es auch zu Misshandlungen der Gefangenen kam, anwesend war.

Darüber hinaus ist der Beschuldigte Sanchez gem. § 4 Abs. 1 VStGB zumindest aufgrund seiner Verantwortlichkeit als militärischer Befehlshaber strafbar, da er durch seine ständigen Besuche in Abu Ghraib Kenntnis von den dort begangenen Kriegsverbrechen erlangte, aber nicht seine ihm als Kommandeur zustehenden Befugnisse einsetzte, um deren Begehung für die Zukunft zu unterbinden. Weiterhin ist er für subsidiär nach den §§ 13, 14 VStGB verantwortlich zu machen.

Der Beschuldigte **Geoffrey Miller** hat sich der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht. Er war vom November 2002 bis April 2004 Kommandeur der Joint Task Force Guantanamo und ab August 2003 stellvertretender kommandierender General im Irak. Er war zuständig für sämtliche inhaftierten Personen im Irak. In dieser Position organisierte er die Einführung der von ihm erstellten und unter seiner Leitung in Guantanamo erprobten taktischen Richtlinien und schuf die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für Verhöre in Abu Ghraib.

Generalmajor Miller ist direkt für Verstöße gegen § 8 VStGB verantwortlich, weil er persönlich gesetzeswidrige Verhörtechniken nicht nur zuließ, sondern seine Untergebenen zur Begehung dieser Kriegsverbrechen explizit anwies, sie dabei unterstützte und dazu anstiftete. Er ist auch als militärischer Kommandeur gemäß § 4 VStGB für das Versäumnis

zur Verantwortung zu ziehen, Kriegsverbrechen seiner Untergebenen in Guantánamo und Abu Ghraib, von denen er wusste, dass sie fortwährend verübt wurden oder verübt werden sollten, nicht verhindert zu haben.

Der Beschuldigte Miller hat sich zudem wegen der zu den vorstehenden Taten in Subsidiarität stehenden Verstöße nach den §§ 13 und 14 VStGB strafbar gemacht. Denn es lässt sich belegen, dass er es versäumte, die unter seinem Kommando stehenden Personen genügend zu überwachen und die Kriegsverbrechen, von denen er wusste, an die entsprechenden Stellen zu melden.

Der Beschuldigte **Walter Wojdakowski** war als stellvertretender kommandierender Generalmajor der Combined Task Force Seven (CJTF-7) verantwortlich für den Haftbetrieb im Irak. Er hat unmittelbar die Anwendung von grausamen und unmenschlichen Verhörpraktiken autorisiert und sich damit der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gemäß § 8 VStGB, § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB und subsidiär wegen Vergehen gem. §§ 13, 14 VStGB strafbar gemacht.

Der Beschuldigte Wojdakowski ist weiterhin gem. § 4 Abs. 1 VStGB strafbar, da er spätestens seit November 2003 Kenntnis von den in Abu Ghraib begangenen Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB erlangte, aber nicht seine ihm als stellvertretenden kommandierenden General zustehenden Befugnisse einsetzte, um deren Begehung für die Zukunft zu unterbinden.

Der Beschuldigte **Thomas M. Pappas** ist verdächtig, Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB als Kommandeur der Schutz- und Sicherheitskräfte von Abu Ghraib begangen zu haben, in dessen Funktion er vom 19. November 2003 – 6. Februar 2003 die taktische Kontrolle über das Gefängnis übernahm und u. a. persönlich die Anwendung bestimmter grausamer und unmenschlicher Verhörpraktiken anordnete.

Pappas ist direkt verantwortlich für Verbrechen nach den §§ 8, 4 VStGB sowie subsidiär nach den §§ 13, 14 VStGB, da er die Begehung von Kriegsverbrechen durch seine Untergebenen in der CIA angeordnet, betrieben, veranlasst, unterstützt, angestiftet, offensichtlich entschuldigt und zumindest nicht untersagt und gemeldet hat.

Sowohl die aktive Beteiligung (wie etwa im Fall al-Jamadi) als auch die wiederholten Versäumnisse seiner Verantwortung als Vorgesetzter führten zur fortdauernden Begehung von Kriegsverbrechen, die unter § 8 bzw. §§ 4, 8 VStGB fallen.

Subsidiär sind seine Handlungen als strafbares Unterlassen im Rahmen der §§ 13, 14 VStGB einzustufen. Denn es lässt sich belegen, dass er es versäumte, die unter seinem Kommando Stehenden genügend überwacht zu haben und die Kriegsverbrechen, von denen er wusste, an die entsprechenden Stellen zu melden.

Der Beschuldigte Pappas hat es unterlassen, seine Untergebenen an der Begehung von Kriegsverbrechen zu hindern, und hat sich damit zumindest gem. § 4 VStGB strafbar gemacht.

Die Beschuldigte **Barbara Fast** war als Senior Intelligence Officer Mitglied des Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7) und Mitglied des Detainee Release Board und aufgrund dieser Funktionen verdächtig, sich als Vorgesetzte gem. § 4 Abs. 1 VStGB strafbar gemacht zu haben, da sie es unterlassen hat, Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB, die von ihren Untergebenen begangen wurde, zu verhindern, obwohl sie aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung die Möglichkeit dazu hatte.

Sie ist direkt für Verstöße gegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB verantwortlich, weil sie persönlich dafür sorgte, dass Personen, die unter § 8 Abs. 6 VStGB fallen, trotz zwingender Entlassungsgründe, inhaftiert blieben und ferner andere zu diesen Kriegsverbrechen explizit anwies, sie dabei unterstützte und dazu anstiftete. Sie ist auch als Vorgesetzte gemäß § 4 VStGB für das Versäumnis zur Verantwortung zu ziehen, Kriegsverbrechen ihrer Untergebenen in Abu Ghraib, von denen sie wusste, dass sie fortwährend verübt wurden oder verübt werden sollten, nicht verhindert zu haben.

Subsidiär zu den vorstehend identifizierten Straftaten ist die Beschuldigte Fast auch nach den §§ 13 und 14 VStGB strafbar. Denn es lässt sich belegen, dass sie es zumindest versäumte, die unter ihrem Kommando stehenden Personen genügend zu überwachen und insbesondere die Kriegsverbrechen, von denen sie wusste, an die entsprechenden Stellen zu melden.

Der Beschuldigte **Marc Warren** ist verdächtig, während seiner Mitgliedschaft im Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), in dessen Rahmen er die Funktion des Staff Judge Advocate ausübte, Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft

Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB begangen zu haben, da der Beschuldigte persönlich dafür verantwortlich war, die Anwendung von grausamen und unmenschlichen Verhörtechniken im Einzelfall zu autorisieren.

Der Beschuldigte Warren hat sich außerdem zumindest gemäß § 4 Abs. 1 VStGB als Vorgesetzter strafbar gemacht, da er spätestens im November 2003 von der Begehung von Kriegsverbrechen gegen Personen gem. § 8 VStGB in Abu Ghraib Kenntnis erlangte, aber es unterließ, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung weiterer Straftaten seiner Untergebenen zu verhindern.

Der Beschuldigte Warren hat sich darüber hinaus zumindest der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen gem. §§ 8 VStGB, 27 StGB strafbar gemacht, in dem er an der Erstellung einer Liste von grausamen und unmenschlichen Verhörtechniken, die zur Anwendung in Abu Ghraib bestimmt waren, beteiligt war.

Er hat sich nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB strafbar gemacht wegen ungesetzlichem Festhalten von Gefangenen bzw. ungerechtfertigtem Verzögern der Rückführung von nach § 8 Abs. 6 VStGB geschützten Personen. Denn als General Officer in der Vorprüfungsinstanz zur Beurteilung der Gefangenen hatte er die Befugnis, aus Sicherheitsgründen verwehrte Personen freizulassen, gegen die keine Sicherheitsbedenken mehr bestanden und die nicht (mehr) von irgendeinem nachrichtendienstlichen Wert waren.

Der Beschuldigte **Alberto Gonzales** hat als damaliger Rechtsberater des Weißen Hauses die Erstellung des Folter-Gutachtens in Auftrag gegeben, dieses nach Fertigstellung an die entscheidenden Stellen in der CIA weitergegeben und sich dadurch als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft gemäß § 8 VStGB, § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB der Kriegsverbrechen gegen Personen strafbar gemacht.

Der Beschuldigte William **Haynes** hat sich als damaliger General Counsel im Verteidigungsministerium als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft gemäß § 8 VStGB, § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB der Kriegsverbrechen gegen Personen strafbar gemacht. Dokumentiertes Einzelschicksal ist dabei dasjenige des Gefangenen Al Quatani, da der Beschuldigte mit Datum 27.11.2002 ein Kurzgutachten für den Beschuldigten Rumsfeld erstellte, dass die Rechtmäßigkeit der Anwendung bestimmter unmenschlicher und grausamer Verhörmethoden behauptete, woraufhin der Beschuldigte Rumsfeld den Einsatz eben dieser Verhörmethoden gegenüber Al Quatani anordnen konnte. Der Beschuldigte Haynes hat sich darüber hinaus Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß § 8 VStGB zu

schulden kommen lassen, in dem er das von dem Beschuldigten Yoo erstellte und vom Beschuldigten Bybee autorisierte Folter-Gutachten als Grundlage für die Erstellung eines Leitfadens für die Durchführung von Verhören von Kriegsgefangenen im Irak in der Administration und beim Militär durchsetzte.

Der Beschuldigte **David S. Addington** hat sich als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft gemäß § 8 VStGB, § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB der Kriegsverbrechen gegen Personen strafbar gemacht, da er als Chief Council und später Chief of Staff des Vize-Präsidenten Richard Cheney maßgeblich an der Formulierung und inneradministrativen Durchsetzung jener Rechtsauffassung beteiligt war, derzufolge grausame und unmenschliche Behandlung und Folter nicht dem nationalen Recht der USA und dem Völkerrecht widersprechen sollen und nicht als Straftaten verfolgbar sind, wenn sie auf Anweisung des Präsidenten erfolgen. Von den Beschuldigten Addington mit dieser juristischen Absicherung ausgestattet legten andere Täter Hand an ihre Opfer.

Der Beschuldigte **John Yoo** hat sich gemäß §§ 8 VStGB, 27 StGB der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen strafbar gemacht.

Der Beschuldigte **Jay Bybee**, Assistant Attorney General des Office of Legal Counsel, hat sich ebenfalls gemäß §§ 8 VStGB, 27 StGB der Beihilfe zu Kriegsverbrechen gegen Personen strafbar gemacht.

Aufgrund der Immunität, die US-Präsident **George W. Bush** zur Zeit noch genießt, soll sich die vorliegende Strafanzeige nicht gegen ihn richten. Dennoch seien nachfolgend in Kürze Ausführungen zu einem gegen George W. Bush bestehenden Anfangsverdacht wegen Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch gemacht.

George W. Bush ist gegenwärtig der Präsident der Vereinigten Staaten und in dieser Funktion zugleich auch der Oberbefehlshaber der US-amerikanischen Armee.

Eine Vielzahl von Indizien sprechen dafür, dass Bush neben seinem Vize-Präsidenten Cheney und seinem ehemaligen Verteidigungsminister Rumsfeld eine entscheidende Rolle bei der systematischen Durchsetzung von Folter als Vernehmungsmethode spielte. Nicht zuletzt war er es, der bestimmte Präsidentenorder unterzeichnete. In seiner Rede vom 6. September 2006 räumte Bush erstmals öffentlich einen Teil der Vorwürfe ein. Er sagte, dass „unsere Regierung ihre Taktiken geändert hat“ und gab zu „alternative Behandlungsverfahren“ autorisiert zu haben und zwar bezogen auf Personen, die vom CIA

gefangen gehalten worden, während er die genehmigten Techniken nicht weiter erläuterte.<sup>343</sup> In seiner Rede brachte Bush auch die Angst zum Ausdruck, dass Mitglieder der US-Armee, die Folterverdacht ausgesetzt sind, wegen Kriegsverbrechen verfolgt werden: „einige glauben, dass unser Militär und Geheimdienstpersonal, das in die Gefangennahme und Befragung von Häftlingen involviert war, nun der Gefahr der Verfolgung wegen Kriegsverbrechen ausgesetzt ist, einfach dafür, dass sie ihre Arbeit in professioneller Weise getan haben“ und betonte, dass er nicht zulassen würde, dass dies geschähe. Dies würde eine komplette Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung für jeden Angehörigen der US-Armee bedeuten, der Häftlinge mißhandelte.

Als der höchstrangige zivile Befehlshaber der US-amerikanischen Streitkräfte ist Bush zumindest im Rahmen der Vorgesetztenverantwortlichkeit für die Kriegsverbrechen seiner Untergebenen verantwortlich, da er gewußt hat oder hätte wissen können, dass Verbrechen begangen wurde oder würde und es versäumt hat, die notwendigen Schritte zur Verbrechensverhinderung oder Bestrafung zu unternehmen.

Ähnliches wie für Präsident Bush gilt für Richard Cheney, den Vize-Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika. So berichten viele Journalisten, daß Cheney und nicht der Präsident, die Politik des Weißen Hauses kontrolliert.<sup>344</sup> Lawrence Wilkerson, der ehemalige chief-of-staff for the Secretary of State, sagte, dass Cheney sich bewußt und verantwortlich für Zulassen von Folter und Häftlingsmißbrauch einsetzte.<sup>345</sup> In einem Interview mit NPR sagte Wilkerson, dass eine „erkennbare Spur“ von Praktiken der Häftlingsmißhandlungen durch US-Soldaten direkt zu Vize Präsident Cheney führt.<sup>346</sup>

Er vertrat aggressive Vernehmungsmethoden öffentlich. Im Jahr 2001 sagte Cheney in einem Interview „Meet the Press“, daß die Regierung möglicherweise die „dunkle Seite“ in der Behandlung verdächtiger Terroristen betreten muß, daß „es lebenswichtig für uns ist, jedes uns zur Verfügung stehende Mittel zu nutzen“ und daß „wir klar machen müssen, daß wir

<sup>343</sup> Im Internet unter <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2006/09/20060906-3.html>.

<sup>344</sup> See, e.g., Editorial, *Mr. Cheney's Imperial Presidency*, NY Times, Dec. 23, 2005; Robert Kuttner, *The Cheney Presidency*, The Boston Globe, Aug. 26, 2006.

<sup>345</sup> CNN, *Powell Aide: Torture 'guidance from VP*, Nov. 20, 2006, available at <http://www.cnn.com/2005/US/11/20/torture/>; Steven R. Weisman, *Ex-Powell Aide Moves From Insider to Apostate*, The New York Times, Dec. 24, 2005.

<sup>346</sup> <http://www.npr.org/templates/story/story.php?storyId=4987598>

nicht die Hände unserer Geheimdienste fesseln.<sup>347</sup> Weiterhin plädiert Cheney für eine "harte Behandlung" von Gefangenen.<sup>348</sup>

Sein Rechtsberater, der Beschuldigte David Addington spielte eine maßgebliche Rolle bei der Durchsetzung des Folterprogrammes. So traf sich Addington mehrfach mit den Beschuldigten Alberto Gonzales und dem Rechtsberater des Verteidigungsministeriums William Haynes und diskutierte spezielle Verhörmethoden, die die dann als akzeptabel erachteten, einschließlich „waterboarding“.<sup>349</sup> Addington. Cheneys Rechtsberater entwarf das Memorandum vom 25. Januar 2002, das die Folter verdächtiger Subjekte erlaubte.<sup>350</sup>

---

<sup>347</sup> NBC News, "Meet the Press," Sept. 16, 2001, *available at* <http://www.freerepublic.com/focus/f-news/525111/posts>.

<sup>348</sup> CNN, *Cheney: Terror Suspects Deserve Harsh Treatment*, Sept. 19, 2006, *available at* <http://www.cnn.com/CNN/Programs/situation.room/blog/2006/09/chene-terror-suspects-deserve-harsh.html>.

<sup>349</sup> Michael Hirsh, John Barry & Daniel Klaidman, *A Tortured Debate*, Newsweek, June 21, 2006, *available at* <http://www.msnbc.msn.com/id/5197853/site/newsweek/>.

<sup>350</sup> Dana Milbank, *In Cheney's Shadow, Counsel Pushes the Conservative Clause*, Washington Post, Oct. 11, 2004, *available at* <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A22665-2004Oct10.html>.

## **5.2.2. Die Tathandlungen der angezeigten Personen**

### **1. Der Beschuldigte Donald Rumsfeld**

Der Beschuldigte Donald Rumsfeld hat unmittelbar persönlich und als Befehlshaber über das US-Militär als Vorgesetzter in mittelbarer Täterschaft und in Verantwortung für seine Untergebenen durch Unterlassen Kriegsverbrechen nach internationalem Recht und nach dem VStGB begangen. Die nachfolgenden Darlegungen stellen nur einen Ausschnitt der strafbaren Handlungen des Beschuldigten dar und sollen und können eine abschließende Betrachtungsweise nicht begründen. Aus ihnen ergeben sich eindeutige, konkrete und zureichende Anhaltspunkte für die Begründung zumindest eines Anfangsverdachtens, § 152 Abs. 2 StPO, und damit für eine zwingende Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten auf die Sachverhaltsschilderung unter 4.1. der Anzeige verwiesen.

#### **Person und Kompetenzbereich**

Der 1932 in Chicago, Illinois, geborene Beschuldigte Donald Rumsfeld ist seit 2000 Verteidigungsminister in der Regierung von Präsident George W. Bush und ist am 08.11.2006 zurückgetreten. Zuvor hatte er bereits verschiedene Regierungsfunktionen unter verschiedenen Präsidenten ausgeübt. So war er ab 1969 Berater unter Präsident Nixon, ab 1973 NATO-Botschafter in Brüssel, von 1975 bis 1977 Verteidigungsminister unter Präsident Gerald Ford. Danach wechselte er als Chef des Pharmaunternehmens Searle & Company in die Privatwirtschaft.

Als US-Verteidigungsminister war Rumsfeld nach Präsident Bush der zweithöchste zivile Befehlshaber über das US-Militär. Er konnte sowohl im Allgemeinen als auch im konkreten Einzelfall spezifische und verbindliche Anweisungen zu Inhaftierungen, Vernehmungen und letztlich Folterungen erteilen. Es lag zudem in seiner ministeriellen Verantwortung, sicherzustellen, dass alle militärischen und zivilen Mitarbeiter sich innerhalb des gesetzlichen und kriegsvölkerrechtlichen Rahmen bewegen.

Der Beschuldigte wurde durch die Militärdirektive des Präsidenten Bush vom 13. November 2001 mit dem Titel „Haft, Behandlung und Verfahren für bestimmte Nicht- Staatsbürger im Krieg gegen den Terrorismus“ („Detention, Treatment and Trial of Certain Non-Citizens in the War Against Terrorism“) dazu autorisiert, „Individuen unter von ihm vorgeschriebenen

Bedingungen festzuhalten und entsprechende, dafür benötigte Befehle und Regeln zu erlassen.“<sup>351</sup>

Es oblag dem Beschuldigten Rumsfeld, die Beachtung des nationalen und internationalen Rechts in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Direktive 2310.1 des US-Verteidigungsministeriums, das Programm des US-Verteidigungsministeriums für Kriegsgefangene und andere Häftlinge und Art 5100.77 des Gesetzes über das Kriegsprogramm des Verteidigungsministeriums schreiben vor, dass die Angehörigen der US-Streitkräfte mit den Prinzipien, dem Geist und der Absicht mit dem humanitären Völkerrecht übereinstimmen müssen, dass das US-Verteidigungsministerium die Verpflichtungen desselben beachtet und durchsetzt, das Personal die sich daraus ergebenden Pflichten kennt und Vorfälle sofort meldet, die humanitäres Völkerrecht verletzen und dass diese Vorfälle gründlich untersucht werden.<sup>352</sup>

### **Vorwerfbares Verhalten**

Der Beschuldigte Rumsfeld hat in kontinuierlicher Weise als Kriegsverbrechen einzustufende Verhaltensweisen in die militärische und abwehrdienstliche Arbeitsweise eingeführt und diese letztlich nicht nur als ziviler Befehlshaber nicht unterbunden, sondern aktiv gefördert und im Einzelfall täterschaftlich persönlich angeordnet und kontrolliert.

Zwar erkennen auch die US-Streitkräfte grundsätzlich die Standards des Kriegsvölkerrechts an und verfügen über einen entsprechenden Apparat von Dienstanweisungen und Kontrollmechanismen. Das Armeefeldhandbuch FM 34-52 (Army Field Manual 34-52) mit seiner Liste von siebzehn zugelassenen Verhörmethoden ist seit langem das Standardwerk für Verhöre innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des US-Verteidigungsministeriums.

Das Weiße Haus hat – wie oben (unter 4.1.) näher dargestellt – eine Serie von Memoranden in Auftrag gegeben, die bestimmte Verhörstechniken darstellen, welche von dem Beschuldigten Rumsfeld zum Gebrauch zugelassen worden sind. Rumsfeld hat angeordnet, dass diese sowohl völkerrechtlich als auch nationalen illegal einzustufenden Techniken bei Gefangenen angewandt wurden.<sup>353</sup>

---

<sup>351</sup> Siehe dazu den Fay-Jones-Bericht, a.a.O., S. 29f.

<sup>352</sup> Fay-Jones-Bericht, a.a.O., S. 20.

<sup>353</sup> Human Rights First, a.a.O., S. 16.

Der erste bekannt gewordene Fall eines Terrorismus-Verdächtigen, bei dem die Bush-Administration die rechtlichen Grenzen überschritt, um an Informationen zu gelangen, ist der Fall von John Walker Lindh. Als der 20-jährige, zum Islam konvertierte US-Amerikaner im Dezember 2001 in Afghanistan verhaftet wurde, wurde er nackt ausgezogen, mit Klebeband gefesselt und auf einer Trage festgebunden. US-amerikanische Soldaten nahmen Fotos von ihm auf, die später in der Öffentlichkeit verbreitet wurden. Sie bedrohten ihn mit dem Tod durch Hängen und erzählten ihm, dass diese Bilder später dazu dienen sollten, Geld für eine christliche Organisation zu sammeln. Ihm wurde tagelang der Schlaf sowie Nahrung entzogen, seine Schussverletzung am Fuss wurde zunächst nicht behandelt. Aus den später in den USA von seinem Verteidiger veröffentlichten Dokumenten des Justizministeriums geht hervor, dass der Kommandeur der Basis, auf der Lindh gefangen genommen wurde, vom Rechtsberater des Verteidigungsministeriums, dem Beschuldigten Haynes autorisiert worden war „die (Samt-, Anmerkung WK) Handschuhe während Lindhs Befragung abzunehmen“ („to take the gloves off“).<sup>354</sup> Unbestätigten Berichten zufolge soll Rumsfeld den mündlichen Befehl zur in vielfacher Hinsicht illegalen Behandlung von Lindh erteilt und Haynes diesen weitergegeben haben.

Nachdem am 16. Januar 2002 die ersten verdächtigen Al Quida- und Taliban-Gefangenen auf dem US-amerikanischen Militärstützpunkt in Guantánamo Bay auf Kuba eintrafen, begann eine intensive Auseinandersetzung über ihre Behandlung. Am 19. Januar 2002 informierte der ehemalige Verteidigungsminister der USA, der Beschuldigte Donald H. Rumsfeld, den Chef der Vereinigten Streitkräfte, Richard B. Meyers, dass die inhaftierten Al Quida- und Taliban-Mitglieder keinen Kriegsgefangenenstatus gemäß den Genfer-Konventionen erhalten sollen. Diese bewusste Suspendierung bindenden internationalen Rechts durch die Verantwortlichen in der US-Regierung brachte der Beschuldigte selbstbewusst zum Ausdruck, als er verlauten ließ, die Regierung würde die Gefangenen „größtenteils in einer Art behandeln, die sich einigermaßen in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen befindet, und zwar in dem Ausmaße, wie es angemessen sei (to the extent appropriate).“ Auch am 7. Februar 2002 relativierte Rumsfeld öffentlich die Einhaltung der Genfer Konventionen in Hinsicht auf die seinerzeitigen US-Militäroperationen: „Es ist eine Tatsache, dass die Umstände, die heute mit Al-Qaida und den Taliban existieren, nicht notwendigerweise denjenigen entsprechen, die existierten, als die Genfer Konvention beschlossen wurde.“<sup>355</sup>

---

<sup>354</sup> Vgl. Human Rights Watch, a.a.O., S. 57, Hersh, a.a.O., S. 4; Richard Serrano: Prison Interrogators' Gloves Off Before Abu Ghraib. The Los Angeles Times vom 22. Juni 2004.

<sup>355</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 5.

Mit der Ausarbeitung des so genannten Folter-Memorandums vom 1. August 2002, auf das unten ausführlich bei der Erörterung der Rolle der Beschuldigten Yoo und Bybee eingegangen wird, wurden der Leiter des beauftragten Office of Legal Counsel Bybee und der damalige Deputy Assistant Attorney General John Yoo beauftragt. John Yoo, der von der besonderen Verbindlichkeit seiner Memoranden für die US-Exekutive ausging,<sup>356</sup> kannte die Diskussion um erfolglose Verhörmethoden und wusste, dass die Exekutive und die politische Führung härtere Verhörmethoden wünschten.

Er machte sich in dem schließlich von Bybee für das OLC unterschriebenen Folter-Memorandum daran, den Folterbegriff in den Sektionen 2340-2340A des 18 Titel umfassenden US-Codes einer eigenen historischen und lexikalischen Wortlautauslegung zu unterziehen. So kam er für die Beantwortung der an das OLC herangetragenen Frage zu dem Ergebnis, die Strafvorschrift zur Ahndung von Folter nach 18 U.S.C. Sec 2340-2340A sei auf die diskutierten härteren Verhörmethoden nicht anwendbar, weil diese nicht als Folter im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Auf das gewohnheitsrechtlich verankerte völkerstrafrechtliche Verbot unmenschlicher, grausamer und degradierender Behandlung ging er mit keinem Wort ein.

Die Argumentation des Folter-Memorandums bestimmte ab seinem Erscheinen im August 2002 die politische und verwaltungstechnische Umsetzung der Verhörsfolter im Weißen Haus, im Verteidigungsministerium und bei der CIA, wie es bereits oben allgemein und bei der Darstellung des Falles Al Qahtani (oben 4.3.1.) beschrieben wurde. Die administrative Bedeutung des Folter-Memorandums lässt sich innerhalb des US-Verteidigungsministeriums und des US-Militärs belegen, wo das Folter-Memorandum sich unmittelbar auf die militärischen Vorgaben zur Gestaltung der Verhöre auswirkte.

Das ursprünglich zur Brechung der Widerstände gegenüber illegalen Verhörmethoden innerhalb der CIA für das Weiße Haus im Auftrage von Präsidentenberater Gonzales erstellte Folter-Memorandum wurde an das Pentagon weitergeleitet, wo es als Lösung für die „Frustration“ der politischen Spitze mit den Vernehmungsergebnissen angesehen wurde.<sup>357</sup> Im Januar 2002 wurde – auch aufgrund des internen Drucks von Militärjuristen, die nicht mit den im Folter-Memorandum geäußerten Rechtsansichten übereinstimmten – durch den General Counsel im Verteidigungsministerium William Haynes auf Anweisung von Rumsfeld eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der Militärjuristen und Vertreter sämtlicher Bereiche des US-

---

<sup>356</sup> John Yoo, Robert J. Delahunty, Memorandum für William H. Taft IV v. 14.01.2002, S. 1 unter <http://www.cartoonbank.com/newyorker/slideshows/02YooTaft.pdf>

<sup>357</sup> Lisa Hajjar: Torture and the Lawless “New Paradigm”. Middle East Report Online, 9.12.2005 unter [www.merip.org/mero/mero120905.html](http://www.merip.org/mero/mero120905.html)

Militärs angehörten. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, einen Leitfaden zur Anwendung von Verhörtechniken in Guantánamo, Afghanistan und Irak zu erstellen. Der „Working Group Report“<sup>358</sup>, der am 4. April 2003 von der vom Verteidigungsministerium eingesetzten Arbeitsgruppe veröffentlicht wurde, zählte im Anschluss an eine 60 Seiten umfassende Bestandsaufnahme auf der Grundlage des Folter-Memorandums die in Zukunft zulässigen Verhörmethoden auf. Es wurden zunächst 26 Verhörtechniken geringerer Intensität genannt, die teilweise im Regelkodex für Vernehmungen beim Militär<sup>359</sup> genauer beschrieben wurden. Dann zählte der Report die Ziffern 27 bis 35 als so genannte „more aggressive counter-resistance techniques“ auf, die zum Schutz aller Beteiligten (gemeint wohl: auf Seiten der Verhörspersonen) ein spezielles Training und schriftliche Fixierung voraussetzen würden. Als solche counter-resistance-Techniken wurden beschrieben: Isolation; Dauervernehmungen von 20 Stunden täglich.; Zwangsrasuren; so genanntes non-stress-Dauerstehen in normaler Position bis zu 4 von 24 Stunden; Schlafentzug an bis zu 4 aufeinander folgenden Tagen; Zwangsbelastung durch 15-minütigen Ausdauersport innerhalb von 2 Stunden; schnelle Schläge ins Gesicht und auf den Bauch ohne Schmerz- bzw. Verletzungsfolgen; vollständige Zwangsentkleidung und erzwungenes Nacktsein; Angstszenarien ( z.B. Scheinangriff eines Hundes).

Im Jahr 2002 wurde der saudi-arabische Staatsbürger Mohammed Al Qahtani nach der Invasion Afghanistans im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet festgenommen und auf den Marine-Luftwaffenstützpunkt Guantánamo Bay, Kuba überführt, wo er seitdem gefangen gehalten und gefoltert wurde.

Im Oktober 2002 forderten die zuständigen Stellen in Guantánamo Bay die Zustimmung zu weitergehenden Verhörtechniken, um dem „hartnäckigen Widerstand“ der Gefangenen, darunter auch Al Qahtani, etwas entgegenzusetzen. Der Beschuldigte Rumsfeld reagierte am 2. Dezember 2002 mit der Entscheidung, 16 weitere Techniken zuzulassen, darunter Gesichtsverhüllung, Auskleiden, Einsatz von Hunden und sog. milden, nicht verletzenden Kontakt.<sup>360</sup> Am Ende jenes Memorandums über die Zulassung zusätzlicher Techniken befindet sich eine handschriftliche Notiz Rumsfelds, die sich darauf bezog, dass man Gefangene bis zu vier Stunden in einer Stressposition stehen ließ. Darin schreibt er: „Ich stehe 8 - 10 Stunden täglich. Warum also ist es auf 4 Stunden begrenzt?“<sup>361</sup>

<sup>358</sup> „Working Group Report on Detainee Interrogations in the Global War against Terrorism: Assessment of Legal, Historical, Policy, and Operational Considerations“ Verfügbar unter <http://www.defenselink.mil/news/Jun2004/d20040622doc8.pdf>

<sup>359</sup> Bekannt als Feldhandbuch 34-52 („Field Manual 34-52“)

<sup>360</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 3f., Appendix E.

<sup>361</sup> Siehe das Memorandum von William J. Haynes II, General Counsel of the Department of Defense, to Secretary of Defense Donald Rumsfeld, Re: Counter-Resistance Techniques, 2. Dezember 2002.

Im Fall Al Qahtani ordneten Verteidigungsminister Rumsfeld und Generalmajor Miller persönlich Praktiken an, die für mindestens zwei Monate, wahrscheinlich aber länger, darauf abzielten, Al Qahtani mehr als 20 Stunden pro Tag wach zu halten.<sup>362</sup> Seine Behandlung beinhaltete neben den Verhören von bis zu zwanzig Stunden Dauer auch die Umkehrung der letzten verbliebenen Schlafgewohnheiten, die Bartrasur und das dauerhafte Abspielen lauter Musik. Al Qahtani war damit einer Behandlung ausgesetzt, die weit über das hinausging, als das, was den Regeln des Militärs entsprechend angesehen werden kann. Im November 2002 teilte FBI Deputy Director T. J. Harrington der Armee in einem Schreiben mit, dass er einen Gefangenen beobachten konnte, der Symptome eines „extremen psychischen Traumas“ aufwies. Später stellte sich heraus, dass es sich dabei um Al Qahtani handelte:

*„Im September oder Oktober 2002 konnten FBI-Agenten beobachten, wie ein Hund in aggressiver Weise eingesetzt wurde, um den Gefangenen [Name geschwärzt] einzuschüchtern. Im November 2002 bemerkten FBI-Agenten den Gefangenen [Name geschwärzt], der für mehr als 3 Monate einer ausgeweiteten Isolation ausgesetzt war. Während dieser Zeit wurde [Name geschwärzt] in einer ständig hell erleuchteten Zelle isoliert (mit Ausnahme von gelegentlichen Verhören). Gegen Ende November zeigte der Gefangene Verhaltensweisen, wie sie bei einem extremen psychischen Trauma auftreten (er führte Gespräche mit nicht existierenden Personen, hörte angeblich Stimmen und kauerte stundenlang nur mit einem Laken bedeckt in einer Ecke).“<sup>363</sup>*

Am 16. April 2003 stimmte der Beschuldigte Rumsfeld dann einer Liste von ungefähr zwanzig Verhörtechniken zu, die für den Gebrauch in Guantánamo Bay zugelassen waren und weiterhin sind. Sie gestatten es Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums unter anderem, die normalen Schlafgewohnheiten von Inhaftierten umzukehren und sie Hitze, Kälte und „sensorischen Angriffen“ (einschließlich lauter Musik und grellem Licht) auszusetzen. Der Gebrauch dieser Techniken muss als „militärisch notwendig“ gerechtfertigt und mit „angemessener medizinischer Überwachung“ begleitet werden. Die Zustimmung von höheren Pentagon-Beamten und in manchen Fällen, wie beispielsweise bei Al Qahtani, sogar des Beschuldigten Rumsfeld persönlich war erforderlich.

Im August 2003 ordnete der Beschuldigte Rumsfeld gegenüber seinem höchsten Mitarbeiter in nachrichtendienstlichen Fragen, dem Beschuldigten Stephen A. Cambone, an, den

---

<sup>362</sup> Schmidt-Bericht, a.a.O. S. 18

<sup>363</sup> Suspected Mistreatment of Detainees von T.J. Harrington, Deputy Assistant Director, Counterterrorism Division, FBI, an Major General Donald R. Ryder, Criminal Investigation Command, Department of the Army, 14. Juli 2006.

Beschuldigen Generalmajor Miller (der die Aufsicht über die Vernehmungen in Guantánamo Bay hatte) in den Irak zu entsenden, um „die Möglichkeit zu prüfen, im Irak Internierte schnell für verwertbare Informationen auszunutzen“.<sup>364</sup> Generalmajor Miller wurde damit beauftragt, die Verhörpraktiken im Irak denen in Guantánamo Bay anzupassen (so genanntes gitmizing), was direkt zu einer Übernahme der unzulässigen Verhörmethoden führte. Obwohl die Bush- Administration einerseits verbal zu Ausdruck brachte, dass die Genfer Konventionen im Irak „vollständig anzuwenden“ seien, vertrat sie zugleich die Auffassung, dass dies nicht auf die Al-Qaida-Häftlinge in Guantánamo Bay zutrefte.<sup>365</sup> Die für Guantánamo zugelassenen besonderen Techniken wurden auf diese Weise nach Afghanistan und in den Irak exportiert, so etwa auch der Einsatz von Hunden und das Auskleiden.<sup>366</sup> Der Beschuldigte Rumsfeld stimmte so einem Programm für die Anwendung der Gewalt bei Verhören von Gefangenen im Irak zu, das ursprünglich als spezielles Zugriffsprogramm für Al-Qaida Verdächtige gedacht war.<sup>367</sup> Rumsfeld entschied zudem, diese Maßnahme dem Kongress nicht bekannt zu geben.<sup>368</sup>

Der Beschuldigte Rumsfeld „befahl Militärangehörigen im November 2003 im Irak, einen Gefangenen nicht auf der Insassenliste zu führen, um das Internationale Komitee des Roten Kreuzes davon abzuhalten, seine Behandlung zu überwachen“, was einen Verstoß gegen internationales Recht darstellt. Außerdem werden Berichten zufolge „Gefangene in mindestens einem Dutzend Einrichtungen festgehalten, die im Geheimen operieren und vor der Überwachung des Roten Kreuzes versteckt sind.“<sup>369</sup> Der Beschuldigte und ehemalige CIA- Direktor George Tenet, forderte im Oktober 2003, dass Donald Rumsfeld die geheime Verwahrung von Hiwa Abdul Rahman Rashul anordne.<sup>370</sup>

Auch nachdem der Abu Ghraib-Skandal öffentlich geworden war, hielt Rumsfeld an seiner Einstellung zur lediglich fakultativen Anwendbarkeit der Genfer Konventionen fest. Am 5. Mai 2004 bemerkte der Beschuldigte in einem Fernseh- Interview, dass die Genfer Konventionen im Irak „nicht genau zutreffen“ würden, sondern lediglich „Grundregeln“ im Umgang mit Gefangenen seien.<sup>371</sup>

<sup>364</sup> Vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 7.

<sup>365</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 32.

<sup>366</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 14, 36; Fay-Jones-Bericht, a.a.O. S. 87f. zur Verbreitung von Verhörtechniken von Guantánamo nach Afghanistan und Abu Ghraib.

<sup>367</sup> Seymore Hersh: The Grey Zone. The New Yorker vom 25. Mai 2004.

<sup>368</sup> Siehe den Artikel von Bart Gelman in der Washington Post vom Januar 2005.

<sup>369</sup> Eric Schmitt und Tom Shanker: Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Ira., The New York Times vom 17. Juni 2004; Rumsfeld, at Tenet's Request, Secretly Held Suspect in Iraq. Wall Street Journal vom 17. Juni 2004.

<sup>370</sup> Defense Department Regular Briefing, 17. Juni 2004; Dana Priest: Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq. Washington Post vom 24. Oktober 2004.

<sup>371</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 7.

Der Beschuldigte Rumsfeld wusste, dass Kriegsverbrechen begangen wurden. Zudem hat er persönlich bestimmte illegale Handlungen ausdrücklich angeordnet. Daneben schuf er die Bedingungen, die weitere Kriegsverbrechen begünstigten. Er hat es ferner unterlassen, (weitere) Kriegsverbrechen zu unterbinden, nachdem er Kenntnis von den Misshandlungen hatte.

## **Beweislage**

Im Schlesinger- Bericht wird festgestellt:

*„Es ist klar, dass der Druck nach zusätzlichen Informationen und die aggressiveren Methoden, die mit dem Memorandum des Verteidigungsministers geduldet wurden, zu härteren Verhörstechniken führten, von denen man glaubte, dass sie nötig wären und bei der Behandlung von Häftlingen angemessen seien, die als ‚ungesetzliche Kämpfer‘ bezeichnet werden“.*<sup>372</sup>

Es war in diesem regierungsamtlich geschaffenen Klima der Missachtung des Kriegsvölkerrechtes für die jeweiligen Vernehmungspersonen nahe liegend, zwecks Erreichung der ausdrücklich vorgegebenen Informationsgewinnungsziele zu den nunmehr nicht weiter verpönten illegalen Methoden zu greifen.

Nach Angaben des Abgeordneten Abercrombie während der Anhörung des Ausschusses für Armed Services über militärische Erkenntnisse im Gefängnis von Abu Ghraib „ist es schlicht Tatsache, dass es im Büro des Ministers und anderswo bekannt war, dass es (gemeint ist das Memorandum, durch welches die aggressiveren Verhörmethoden für Guantánamo zugelassen waren – WK) überall zirkulierte“. So steht es auch im Schlesinger Bericht. Ferner bestätigte auch Generalmajor Fay, dass dies tatsächlich der Fall war.<sup>373</sup>

Die Zeugin und Ex-Brigadegeneralin Janis Karpinski hat im September 2003 ausgesagt, dass als Reaktion auf die Order des Beschuldigten Rumsfeld die Klassifikation „Sicherheitsverwahrung“ für Häftlinge geschaffen wurde und ein Sicherheitsverwahrter noch weniger Rechte besäße als ein feindlicher Kriegsgefangener.<sup>374</sup> Sie hat zudem anschaulich anhand eines ihres Besuches in Abu Ghraib geschildert, in welcher direkter Weise der

---

<sup>372</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 7f., 35; Fay-Jones-Bericht, S. 23 zu einer Liste mit einer Auswahl der Techniken, die der Zustimmung bedurften; Memorandum des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld an den Befehlshaber des U.S. Southern Command (16. April 2003); Siehe auch *WOHR* 3.

<sup>373</sup> House Armed Services Committee Hearing, 9 September 2004, S. 28.

<sup>374</sup> Human Rights First, a.a.O., S. 21.

Beschuldigte Rumsfeld, die von ihm eingeführten illegalen Vernehmungspraktiken nicht nur propagierte, sondern auch ihre fortdauernde Anwendung sicherstellte:

*„Wir gingen durch den Bereich der Bataillons hinüber zum Zellenblock 1A. ...Der Sergeant, mit dem ich sprach, berichtete, dass die Unterlagen von den Ermittlern beschlagnahmt worden seien, aber sie hätten ein neues Logbuch begonnen, um den Überblick über die Gefangenen zu behalten, sicherzustellen, dass sie ihre Mahlzeiten pünktlich erhalten würden und diese Dinge. Der Sergeant zeigte mir das einseitige Logbuch, von dem er sprach. Dann wies er mich auf ein Memorandum hin, das an einer Säule außerhalb ihres kleinen Verwaltungsbüros hing. Das Memorandum war von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld unterzeichnet und beinhaltete „Autorisierte Vernehmungsmethoden“, darunter die Verwendung von lauter Musik und länger anhaltenden Stehpositionen, neben mehreren anderen Methoden. Es bestand aus einer Seite. Das Memorandum erwähnte Stresspositionen, Lärm und Verordnungen in Bezug auf Licht, die Verwendung von Musik, die Veränderung von Schlafgewohnheiten, diese Sorten von Methoden. Es gab außerdem noch eine handschriftliche Notiz draußen an der Seite in der gleichen Tinte und der gleichen Schrift wie die Unterschrift des Verteidigungsministers. Die Bemerkung, die am Rand stand, lautete: „Stellen Sie sicher, dass dies umgesetzt wird.“ Dieses Memorandum war eine Kopie; eine Fotokopie des Originals, nehme ich an.*

...

*Das war der Befehl von Donald Rumsfeld selbst, der über die spezifischen Vernehmungsmethoden sprach, die er autorisierte. Und da gab es diese Notiz – die handschriftliche Notiz draußen an der Seite. Sie lautete: „Stellen Sie sicher, dass dies umgesetzt wird.“ Und sie schien in der gleichen Handschrift abgefasst zu sein, wie die Unterschrift. Und die Leute verstanden es so, dass sie von Rumsfeld kam.“<sup>375</sup>*

Human Rights Watch zufolge, „liegt kein Beweis vor, dass er [Rumsfeld] jemals seine Amtsgewalt nutzte und ermahnte, dass die Misshandlung von Gefangenen aufhören müsse.“ Hätte er dies getan, so hätten viele Verbrechen, die von den US-Streitkräften begangen wurden, verhindert werden können.<sup>376</sup>

Es gab zahlreiche Beschwerden in der Presse von Menschenrechtsorganisationen über die Bedingungen in Guantánamo. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bemühte sich

<sup>375</sup> Zeugenaussage der ehemaligen Brigadegeneralin Janis Karpinski v. 26.10.2005 unter <http://www.democracynow.org/article.pl?sid=05/10/26/1423248>

<sup>376</sup> Getting Away with Torture?: Command Responsibility for the U.S. Abuse of Detainees, Human Rights Watch, April 2005 Vol. 17, No. 1(G), S. 29.

wiederholt darum, dass sich die US-Administration mit dieser Problematik beschäftigt, bevor weitere Übergriffe stattfinden. Rumsfeld war sich aufgrund dieser Berichte darüber im Klaren, dass die Möglichkeit weiterer Übergriffe bestand, und zwar auch über diejenigen hinaus, denen er ausdrücklich zugestimmt hatte. Gleichwohl unternahm er nichts, um dies zu verhindern.

Das Pentagon selbst hat zugestanden, dass der Beschuldigte Rumsfeld bei mindestens einem Häftling persönlich angeordnet hat, dass er vor dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes geheim zu halten sei. Auch der Schlesinger-Bericht notiert, dass der Beschuldigte Rumsfeld öffentlich erklärt hat, er habe auf Bitte des Direktors der CIA angeordnet, einen Häftling im Geheimen festzuhalten.<sup>377</sup> Einem Bericht von Human Rights Watch zufolge, hat Rumsfeld zudem zugegeben, dass es auch noch andere Fälle gab, in denen Gefangene an geheimen Orten verwahrt worden.<sup>378</sup>

Der Beschuldigte Rumsfeld sagte, von dem zuständigen Ausschuss dazu befragt, selbst aus, dass er Mitte Januar 2004 auf die Misshandlungen in Abu Ghraib aufmerksam wurde und er von den Fotografien der Misshandlungen "irgendwann im Zeitraum Januar, Februar, März" [gemeint: 2004 – WK] erfahren habe. „Das erste Mal, dass ich darauf aufmerksam wurde, dass es Fotos gab, die im Zusammenhang mit den Behauptungen von Misshandlungen in Gefängnissen standen, muss irgendwann zwischen dem 16. Januar und der '60 minutes show' (28. April 2004) gewesen sein.“<sup>379</sup>

Rumsfeld gab in seiner Zeugenaussage vom 7. Mai 2004 vor dem Ausschuss für Armed Services zu, dass er „nicht erkannt hat, wie wichtig es war, eine Angelegenheit von solcher Tragweite den höchsten Ebenen zugänglich zu machen, einschließlich dem Präsidenten und den Vorsitzenden im Kongress.“<sup>380</sup> Sein Eingeständnis, das Ausmaß der Verbrechen nicht richtig erkannt zu haben, enthebt ihn nicht von seiner Aufsichts- und Informationspflicht.

Rumsfeld hatte schon deswegen von den Zuständen und Vorkommnissen in seinem Verantwortungsbereich Kenntnis, weil er völkerrechtswidrigen Verhörtechniken generell durch Billigung der Memoranden und individuell bei bestimmten Gefangenen angeordnet hatte.

---

<sup>377</sup> Human Rights First, a.a.O., S. 12; vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 87.

<sup>378</sup> Getting Away with Torture? Command Responsibility for the U.S. Abuse of Detainees. Human Rights Watch, April 2005 Vol. 17, No. 1(G), S. 39.

<sup>379</sup> Aussage vor dem Ausschuss für Armed Services am 7. Mai 2004, S. 16-17, 36, 41.

<http://www.dod.gov/speeches/2004/sp/20040507-secdef0421.html>.

<sup>380</sup> [Http://www.dod.gov/speeches/2004/sp/20040507-secdef0421.html](http://www.dod.gov/speeches/2004/sp/20040507-secdef0421.html).

So gab der Leiter des U.S. Southern Command, General James Hill, zu dessen Verantwortungsbereich Guantánamo Bay gehört, im Juni 2004 an, Rumsfeld habe unspezifizierten intensiven Verhörstechniken bei zwei Gefangenen in Guantánamo persönlich zugestimmt.<sup>381</sup>

Ein Hauptinspektionsbericht der Armee vom 20. Dezember 2005, erschienen bei salon.com, enthält eine eidesstattliche Aussage von Lt. Gen. Randall M. Schmidt, die Rumsfeld in die Misshandlungen des Gefangenen Mohammed Al-Qahtani verstrickt. Auf der Grundlage von Befragungen, die er zu Beginn des Jahres 2005 unternahm und die zwei Interviews mit Rumsfeld beinhalteten, beschreibt Gen. Schmidt den Verteidigungsminister als „persönlich beteiligt“ in den Al-Qahtani-Verhören.<sup>382</sup>

Basierend auf dem „Interrogation log/Detainee 063“ werden die dokumentierten Misshandlungen an Mohammed Al Qahtani zwischen dem 23. November 2002 und dem 11. Januar 2003 aufgezeigt. Dabei handelt es sich um von den US-Behörden detailliert verfasste Aufzeichnungen des „Verhöralltags“ bzw. des Tagesablaufs des Gefangenen. Es konnten unterschiedliche Arten der Gefangenenmisshandlung festgestellt werden: Körperliche und psychische Misshandlung, demütigende und entwürdigende Behandlung sowie der vorschriftswidrige Einsatz von Isolationsmaßnahmen und Schlafentzug. „Ein Insasse wurde aufgeweckt, einem Verhör in einem Gebäude, das als goldenes Gebäude bezeichnet wurde, unterzogen, danach in eine andere Zelle zurückgebracht. Sobald die Wachen feststellten, dass der Insasse tief schlief, wurde er erneut für ein Verhör geweckt, nach dem er wiederum in eine andere Zelle verbracht wurde. Dies konnte fünf oder sechs Mal pro Nacht geschehen. Rumsfeld und Generalmajor Miller mussten damit rechnen, dass die Sinne oder die Persönlichkeit durch diese Verfahren schwerwiegend gestört werden würden.“<sup>383</sup>

## Rechtliche Würdigung

Nach alledem ist der Beschuldigte Rumsfeld im strafrechtlichen Sinne direkter Haupttäter im Rahmen von § 25 Abs. 2 StGB i.V.m. dem VStGB zumindest im Fall Al Qahtani und des weiteren als mittelbarer Täter von Kriegsverbrechen kraft seiner Organisationshoheit im Sinne des § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB i.V.m. dem VStGB einzustufen. Denn als

<sup>381</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 14-16, FN 102; siehe auch News Transcript, Security of Defense. Interview with David Frost, BBC, 27. Juni 2004, S. 4; <http://www.defenselink.mil/transcripts/2004/tr20040713-secdef1001.html>.

<sup>382</sup> US: Rumsfeld potentially liable for Torture Defense Secretary Allegedly Involved in Abusive Interrogation pg. 1., HRW, 14. April 2006, [http://hrw.org/english/docs/2006/04/14/usdom13190\\_txt.htm](http://hrw.org/english/docs/2006/04/14/usdom13190_txt.htm)

<sup>383</sup> Neil A. Lewis: Broad Use of Harsh Tactics is Described at Cuba Base. New York Times vom 17. Oktober 2004.

Verteidigungsminister hat er im Widerspruch sowohl zu nationalem als auch zu internationalem Recht Techniken und Handlungen persönlich im allgemeinen Rahmen, wie auch im konkreten Einzelfall angeordnet sowie zugelassen, die Kriegsverbrechen darstellen.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat nicht nur persönliche Verantwortung für die völkerrechtlich unerträgliche Sonderbehandlung bestimmter Gefangener übernommen und durch allgemeine Anweisungen die Anwendung verbotener Praktiken zur Informationsgewinnung generell gebilligt. Er hat auch durch weitere Verlautbarungen Verstöße gegen das Völkerrecht mittelbar veranlasst und möglich gemacht.

Die maßgeblich auf das Vorgehen des Beschuldigten Rumsfeld zurückgehende Schaffung eines nahezu rechtsfreien Raumes trug auch wesentlich zu den missbräuchlichen Verhörpraktiken in Abu Ghraib bei. Sicherungen, welche die Einhaltung internationaler Standards garantieren sollen, um vor Missbrauch zu schützen, versagten sowohl aufgrund Aussagen und Anweisungen des Beschuldigten im Rahmen der Politik der Regierung Bush einerseits sowie aufgrund der bewussten Nichtfestlegung auf verbindliche völkerrechtliche Regeln andererseits und des Versäumnisses, die Operationen angemessen zu überwachen.<sup>384</sup> Rumsfelds Versagen bei der Aufstellung klarer politischer Richtlinien, sein Druck auf seine Untergebenen, verwertbare Informationen zu beschaffen und seine öffentlich bekannte Missachtung der Genfer Konventionen sorgten für die Einstellung im militärischen und geheimdienstlichen Bereich, dass 'alles möglich war'. Seine Handlungen und seine Einstellung zu den Gefangenen ermöglichten und förderten die Begehung von Kriegsverbrechen.

Obwohl der Schlesinger-Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass „befehlshabende Offiziere und ihr Stab auf diversen Ebenen in ihrer Pflicht versagt hatten,“ dass „solches Versagen direkt oder indirekt dazu beigetragen hat, dass Häftlinge misshandelt wurden,“ und dass „militärische und zivile Leiter im Verteidigungsministerium sich diese Verantwortungslast teilen,“ und trotz Rumsfelds Eingeständnis von Fehlern und offensichtlichen Kriegsverbrechen, wurde bisher weder ein Ermittlungsverfahren und noch ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten Rumsfeld eingeleitet.

Der Beschuldigte Rumsfeld ist direkt verantwortlich für Verstöße nach § 8 VStGB, da er Kriegsverbrechen angeordnet, begangen, veranlasst, unterstützt und dazu angestiftet hat. Er ist jedenfalls nach § 4 VStGB als ziviler Befehlshaber über das Militär für die Taten Dritter haftbar, welche in seinem Verantwortungsbereich Kriegsverbrechen in Afghanistan,

---

<sup>384</sup> Fay-Jones-Bericht, a.a.O., S. 8 f.

Guantánamo und Irak begangen haben. Er ist ferner subsidiär nach § 13 VStGB für Versäumnisse in seiner Aufsichtspflicht verantwortlich.

Angesichts des am 08.11.2006 erfolgten Rücktritts von Rumsfeld als Verteidigungsminister kamen den Äußerungen Joanne Mariners – Programmdirektorin für Terrorismus und Terrorismusbekämpfung von Human Rights Watch – vom April 2006 fast prophetische Qualitäten zu, als sie ausführte, dass es nicht darauf ankäme, ob die Vorwürfe den Verteidigungsminister Rumsfeld zu einem Rücktritt bewegen, sondern vielmehr dass er angeklagt werden muss.<sup>385</sup>

---

<sup>385</sup> US: Rumsfeld potentially liable for Torture Defense Secretary Allegedly Involved in Abusive Interrogation pg. 1., HRW, 14. April 2006, [http://hrw.org/english/docs/2006/04/14/usdom13190\\_txt.htm](http://hrw.org/english/docs/2006/04/14/usdom13190_txt.htm)

## **2. Der Beschuldigte George Tenet**

Der Beschuldigte Tenet hat aktiv täterschaftlich, in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationshoheit sowie im Rahmen seiner Vorgesetztenverantwortlichkeit auch durch Unterlassen Kriegsverbrechen nach dem VStGB und nach internationalem Recht begangen. Die folgenden wesentlichen Punkte stellen als Ausschnitt der strafbaren Handlungen eine nicht abschließende Betrachtungsweise dar. Aus ihnen ergeben jedoch eindeutig konkrete zureichende Anhaltspunkte, die im Rahmen von § 152 Abs. 1 StGB zumindest einen Anfangsverdacht begründen, welcher die zwingende Aufnahme des Ermittlungsverfahrens gebietet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten im Übrigen auf die Sachverhaltsschilderung unter 4.1. der Anzeige verwiesen.

### **Person und Kompetenzbereich**

Der Beschuldigte George Tenet, war von 1997 bis zu seinem Rücktritt im Juni 2004 Direktor der Central Intelligence Agency (CIA). Der 1953 geborene Beschuldigte studierte an der School of Foreign Service der Georgetown University sowie der School of International Affairs der Columbia Universität. Tenet wurde 1996 geschäftsführender Direktor der CIA und nahm 1997 den Posten des Direktors ein.<sup>386</sup> Als Direktor der Central Intelligence Agency war er zuständig für die Koordination der nachrichtendienstlichen Aktivitäten der US-amerikanischen Dienste.

Tenet trat im Juni 2004 aus eigenem Antrieb zurück. Es wurden bisher weder disziplinarischen Maßnahmen oder strafrechtliche Schritte gegen ihn eingeleitet, noch wurden selbige auch nur geprüft.

### **Vorwerfbares Verhalten**

Der Beschuldigte Tenet ist für Kriegsverbrechen direkt verantwortlich. Er war persönlich verantwortlich für die Verwahrung mindestens eines so genannten Geistergefangenen, was bereits für sich genommen ein Kriegsverbrechen darstellt. Tenet autorisierte ferner Programme, innerhalb derer CIA- Agenten Menschen rechtswidrig inhaftierten, gewaltsam von einem Staat in einen anderen transferierten, folterten und in Einzelfällen sogar töteten.

---

<sup>386</sup> George Tenet tritt als CIA- Direktor zurück, MSNBC, 3. Juni 2004 <http://www.msnbc.msn.com/id/5129314/>.

Die Autorisierung solcher Techniken und die Anweisung von Untergebenen, an derartigen Kriegsverbrechen teilzunehmen, stellen wiederum ein selbständiges Kriegsverbrechen dar.

Tenet ist als ziviler Vorgesetzter auch für Kriegsverbrechen seiner Untergebenen zur Verantwortung zu ziehen. Er hatte positive Kenntnis davon, dass Kriegsverbrechen von seinen Untergebenen verübt wurden und unternahm nichts, um diese Verbrechen zu verhindern. Er hat es zudem unterlassen, diejenigen zu überwachen, die ihm unterstanden und die zuständigen Stellen über die ihm bekannt gewordenen Verbrechen zu informieren.

Die von der CIA-Mitarbeitern begangenen und der CIA-Führung angeordneten Tathandlungen sind oben in den Kapiteln 4.2. und 4.3. detailliert beschrieben worden, so dass hier insoweit Bezug darauf genommen werden kann.

Unter der Führung der CIA "verschwinden" Menschen und werden an unbenannten Orten festgehalten, ohne Zugang zum Roten Kreuz. Ihre Behandlung kann nicht überwacht werden. Es erfolgt keine Benachrichtigung der Familien und in den meisten Fällen nicht einmal eine Bestätigung, dass sie überhaupt festgehalten werden. Außerdem hat die CIA geheime Vereinbarungen, die es ihr gestatten, Orte in Übersee zu benutzen, die von außen nicht überwacht werden können.<sup>387</sup> Bei diesen Orten handelt es sich unter anderem um den Luftwaffenstützpunkt Bagram/Kabul und andere nicht näher bezeichnete Orte in Afghanistan; das Lager Camp Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens, Abu Ghraib und Verwahrungszentren auf Diego Garcia im Indischen Ozean.<sup>388</sup>

Einige der Geistergefangenen in Abu Ghraib wurden in Schlafunterbrechungsprogrammen gehalten und in Duschräumen und Treppenhäusern verhört.<sup>389</sup>

Die CIA verbrachte bis zu einem Dutzend nicht-irakische Inhaftierte zwischen April 2003 und März 2004 aus dem Irak. Diese Transfers wurden durch den Entwurf eines Memorandums des Justizministerium autorisiert, das von Jack L. Goldsmith, dem ehemaligen Direktor des Büros des „Legal Counsel“, verfasst wurde. Das Memorandum wurde an die Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrates, die CIA und an das Außen- und Verteidigungsministerium geschickt. "Das Memorandum gab grünes Licht", sagte ein Geheimdienstmitarbeiter. "Die CIA benutzte das Memorandum, um andere Leute aus dem Irak herauszuholen." Die

---

<sup>387</sup> James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations, The New York Times, 13. Mai 2004.

<sup>388</sup> Seymour M. Hersh, a.a.O., S. 14, 33; Dana Priest / Barton Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations, The Washington Post, 26. Dezember 2002.

<sup>389</sup> Josh White, Abu Ghraib Guards Kept a Log of Prison Conditions, Practices, Washington Post, 25. Oktober 2004.

Regierung veröffentlichte weder die Namen noch die Nationalitäten der Gefangenen. Es ist unklar, ob die Gefangenen an verbundene Regierungen ausgehändigt wurden oder an geheimen Orten unter amerikanischer Kontrolle festgehalten werden.<sup>390</sup>

Das Justizministerium und die CIA billigten ferner eine Reihe geheimer Regeln für Verhörtechniken, die für zwölf bis zwanzig hochrangige Al-Qaida Gefangene angewendet werden sollten.<sup>391</sup> Diese „nötigenden Verhörstechniken“ zum Gebrauch in Afghanistan und im Irak verletzen das Verbot von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung und liefen auf die Anwendung von Folter hinaus.

Gefangene in US-Gewahrsam, welche die Kooperation verweigerten, wurden häufig an ausländische Geheimdienste übergeben. Terrorismus-Abwehrexperthen berichteten, dass die Personen an dritte Länder übergeben wurden, um vernommen, exekutiert oder gefoltert zu werden.<sup>392</sup> Die CIA schickt dabei oft eine Liste mit Fragen herum, die ausländische Vernehmungsbeamte benutzen sollen. Im Gegenzug erhält die CIA zumeist eine Zusammenfassung der Vernehmungsergebnisse. CIA Agenten haben Verhöre ausländischer Geheimdienste durch einen einseitigen Spiegel beobachtet.<sup>393</sup> „Eine Reihe von juristischen Memoranden, sagte der (CIA-) Mitarbeiter, empfiehlt Regierungsbeamten, wenn sie Verfahren in Erwägung ziehen, die Verstöße gegen amerikanische Statuten, die Folter oder entwürdigende Behandlung darstellen oder gegen die Genfer Konventionen verstoßen, sie dann nicht verantwortlich gemacht werden könnten, wenn argumentiert wird, dass sich die Gefangenen formal im Gewahrsam eines anderen Landes befinden“<sup>394</sup> Inhaftierte, die auf diese Weise in andere Staaten verbracht wurden, haben keinen Zugang zu Anwälten, Gerichten oder ordnungsgemäßen Verfahren.

Unter der Leitung von Tenet führte die CIA ferner sogenannte Falsche-Flaggen-Operationen durch, wobei die Agenten die Flagge eines anderen Landes im Vernehmungsraum aufhängen oder spezielle andere Techniken verwenden, um so den Gefangenen in die Irre zu führen. Dieser solle die Vorstellung entwickeln, er sei in einem Land inhaftiert, das einen besonders brutalen Ruf hat.<sup>395</sup>

---

<sup>390</sup> Vgl. Douglas Jehl, Prisoners: U.S. Action Bars Right of Some Captured in Iraq, New York Times, 26. Oktober 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Oktober 2004.

<sup>391</sup> James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations, The New York Times, May 13, 2004.

<sup>392</sup> Risen, a.a.O.

<sup>393</sup> Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations.

<sup>394</sup> Risen, a.a.O.

<sup>395</sup> Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations.

Über die persönliche Anordnung bestimmter Kriegsverbrechen hinaus wusste Tenet seit dem Sommer 2002 von den allgemein unmenschlichen Bedingungen für Häftlinge in Guantánamo. Ein CIA-Agent, der dort einen Besuch abhielt und direkt an Tenet berichtete, fand Gefangene am Boden in ihren eigenen Fäkalien liegend, ältere Gefangene in dementem Zustand und selbst inhaftierte Kinder vor. Der Agent lieferte einen vertraulichen Bericht ab, der höchste Regierungsstellen bis zu Condoleezza Rice sowie General John A. Gordon, den stellvertretenden nationalen Sicherheitsberater zur Bekämpfung des Terrorismus, informierte.<sup>396</sup>

Führende CIA-Angestellte wussten, dass das Pentagon zur körperlichen Nötigung und sexuellen Demütigung von irakischen Gefangenen ermutigte. CIA-Agenten und private Beauftragte verlangten oft, dass Aufseher in Abu Ghraib "körperliche und geistige Bedingungen schufen, die Vernehmungen begünstigten," was bedeutete, dass sie den Willen von Gefangenen brechen sollten.<sup>397</sup>

Es kam zu zahlreichen Todesfällen von Gefangenen in CIA-Gewahrsam. Der Beschuldigte Tenet hatte auch davon ausreichende Kenntnis. Er wusste um die Gefahr, dass diese Folgen eintreten können. Er zog aus diesem Wissen jedoch weder die gebotenen Konsequenzen, noch sorgte er dafür, dass weitere Vorkommnisse dieser Art unterblieben. Zwar veranlasste der Beschuldigte Tenet Untersuchungen zu einigen Todesfällen von Gefangenen, doch kam es zu diesen Untersuchungen erst lange nachdem er hinreichende Kenntnisse über die Verhörstechniken der CIA und deren Risiken hatte. Der Beschuldigte Tenet ordnete auch eine Untersuchung der Verhörstechniken der CIA an. Aber diese Anordnung im Mai 2004 erfolgte erst Jahre, nachdem Tenet von den ersten Misshandlungen durch CIA-Agenten erfahren hatte.

### **Beweislage**

Der Beschuldigte Tenet und die CIA weigerten, Unterlagen aus ihrem Bestand für verschiedene Untersuchungen, die vom Internationalen Roten Kreuz und dem Verteidigungsministerium durchgeführt wurden, zur Verfügung zu stellen. Es ist anzunehmen, dass diese Unterlagen (weitere) Kriegsverbrechen enthüllen würden. Daher sind Beweise bisher nur für bestimmte einzelne Misshandlungen vorhanden. Die Generäle Fay, Kern und Schlesinger hatten im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen die Herausgabe aller Unterlagen von der CIA verlangt, was wiederum von der CIA verweigert

---

<sup>396</sup> Seymour M. Hersh, Chain of Command S. 2, 6.

<sup>397</sup> Hersh, Chain of Command S. 46-47, 29, 59.

wurde. Später verlautbarten CIA-Mitarbeiter, sie würden eigene Untersuchungen durchführen.<sup>398</sup>

Der Beschuldigte Tenet bat im Oktober 2003 den Beschuldigte Donald Rumsfeld, die geheime Verwahrung des festgenommenen Hiwa Abdul Rahman Rashul anzuordnen.<sup>399</sup>

*„Minister Rumsfeld hat öffentlich zugegeben, dass er auf eine Anfrage von Georg Tenet hin, dem damaligen CIA- Direktor, angeordnet hat, einen Iraker, der im Camp Cropper, einem Hochsicherheitsgefängnis im Irak, einsaß, von den Gefangenenlisten fernzuhalten und nicht dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes zu nennen... Rumsfeld gab ebenfalls zu, dass es noch weitere Fälle gab, in denen Gefangene versteckt gehalten wurden.“<sup>400</sup>*

Tenet ersuchte darum, dass der als "Triple X" bekannte und später dann als Rashul ermittelte Gefangene weder eine Identifizierungsnummer erhielt noch beim Internationalen Roten Kreuz registriert wurde. Rashul wurde im Lager Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens über sieben Monate gefangen gehalten, ohne registriert zu sein und ohne Kontakt nach außen zu haben. Rashul sollte von der CIA verhört werden.<sup>401</sup> Die CIA hatte Rashul anfangs zum Verhör nach Afghanistan gebracht, verbrachte ihn jedoch in den Irak zurück, nachdem ein Memorandum des Justizministerium festgestellt hatte, dass er eine durch die Genfer Konventionen geschützte Person darstelle. Doch während seiner Zeit im Lager Cropper verloren die Behörden "seine Spur".<sup>402</sup>

Die CIA internierte ferner drei saudische Staatsbürger, die im medizinischen Bereich für die Koalition im Irak arbeiteten. Mehrere Suchoperationen, einschließlich Suchaktionen von Botschafter Bremer und Außenminister Powell, konnten die Gefangenen nicht aufspüren. Schließlich fand sie ein Mitarbeiter des JIDC und sie wurden freigelassen.<sup>403</sup>

<sup>398</sup> vgl. Hearing of the Senate Armed Services Committee, 9. Sept. 2004 S. 11, 13, 14; Schlesinger- Bericht, a.a.O., S. 6. "Das Gremium hatte keinen vollen Zugang zu Informationen, welche Rolle die CIA in Verwahrungsoperationen spielte. ..." und konnte deswegen keine näheren Informationen über Geistergefangenen ermitteln; vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 78

<sup>399</sup> Defense Department Regular Briefing, 17. June 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Oktober 2004.

<sup>400</sup> Getting Away with Torture?: Command Responsibility for the U.S. Abuse of Detainees written by Human Rights Watch, April 2005 Vol. 17, No. 1(G) Pg. 39.

<sup>401</sup> Hearing of the House Armed Services Committee, 9. September 2004; A Failure of Accountability, The Washington Post, 29. August 2004.

<sup>402</sup> Eric Schmitt / Thom Shanker, Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Iraq, The New York Times, 17. Juni 2004.

<sup>403</sup> Fay/ Jones-Bericht, a.a.O., S. 88.

Die Länder, in welche die CIA Gefangene überführt, sind bekannt dafür, dass dort gefoltert wird und oft bewusstseinsverändernde Drogen angewendet werden.<sup>404</sup> Häftlinge wurden an Syrien, Usbekistan, Pakistan, Ägypten, Jordanien, Saudi Arabien und Marokko ausgeliefert.<sup>405</sup> Zur Zeit werden mindestens elf Menschen in Jordanien ohne Verbindung zur Außenwelt festgehalten, dazu gehören Khalid Sheik Mohammed, Aiman al-Zawahiri, Hambali und Abu Zubaydah. Andere, die ausgeliefert wurden, sind Maher Arar, Ahmed Agiza, Muhammed al-Zery und Mohammed Haydar Zammar.<sup>406</sup> Die CIA schickt die Gefangenen in diese Länder, obwohl das Außenministerium die Anwendung der Folter in Jordanien, Syrien und Marokko explizit dokumentiert hat und Saudi Arabiens Zuverlässigkeit in Frage stellt.<sup>407</sup>

Die CIA ist bekannt dafür, bei ihren Renditions extrem harte Techniken anzuwenden. So lieferten z.B. CIA-Agenten am 18. Dez. 2001 Ahmed Agiza und Muhammed al-Zery an Ägypten aus, Ägypter, die in Schweden um Asyl nachgesucht hatten. Agiza und al-Zery wurden gefangen und in Handschellen und Fußfesseln nach Kairo geflogen. Sie wurden nackt ausgezogen, ihnen wurden Zäpfchen in den Anus eingeführt, und sie wurden wieder angezogen, mit Gurten gefesselt, die Augen verbunden und ihnen wurde ein Sack übergestülpt. In Ägypten wurden die Gefangenen mit Elektroschocks gefoltert, indem Elektroden an ihren empfindlichsten Körperteilen angebracht wurden.<sup>408</sup>

Unter der Leitung von Tenet gebrauchte die CIA bei Häftlingen Verhörtechniken, die Zwang beinhalteten. Es wird berichtet, dass Tenet Donald Rumsfeld um Zustimmung des Weißen Hauses für Folter-Verhörstechniken bat.<sup>409</sup> Die Haftbedingungen und Verhörmethoden der CIA führten zu weiteren Misshandlungen.<sup>410</sup>

Laut dem Internationalen Komitee des Roten Kreuz war die schlechte Behandlung von Gefangenen während der Verhöre nicht systematisch, *außer* bei Personen, deren Verhaftung in Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsdelikten stand oder von denen angenommen wurde, sie hätten 'geheimdienstlichen' Wert.<sup>411</sup> "Die Methoden, die von der CIA angewendet wurden, waren so schwerwiegend, dass führende Mitarbeiter des FBI ihre Agenten anwies, sich aus vielen Verhören von „hochrangigen Häftlingen“ herauszuhalten,

<sup>404</sup> Vgl. Hersh, Chain of Command.

<sup>405</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 10-11.

<sup>406</sup> CIA Holds Top Al Qaeda Suspects in Jordan, Reuters, Oct. 13, 2004; Yossi Melman, CIA Holding al-Qaida Suspects in Secret Jordanian Lockup, Haaretz, Oct. 13, 2004; Human Rights Watch, a.a.O., S. 10-11.

<sup>407</sup> Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations.

<sup>408</sup> Hersh, Chain of Command, S. 53-55.

<sup>409</sup> Cruelties Obscure the Truth, Sarasota Herald-Tribune, June 19, 2004.

<sup>410</sup> Getting Away with Torture?: Command Responsibility for the U.S. Abuse of Detainees written by Human Rights Watch, April 2005 Vol. 17, No. 1(G) Pg 49, citing Fay Report.

<sup>411</sup> IKRK-Bericht, S. 3.

weil sie befürchteten, dass die Techniken ihre Agenten derart kompromittieren würden, dass diese in Strafprozesse verwickelt werden könnten.<sup>412</sup>

Das IKRK gibt an, dass "wichtige Häftlinge" am Bagdader Internationalen Flughafen in strenger Isolierhaft gehalten wurden, in Einzelzellen ohne Sonnenlicht, fast 23 Stunden am Tag, und dass ihre fortwährende Haft einen "ernsten Verstoß gegen die III. und IV. Genfer Konvention darstellt".<sup>413</sup>

Im Falle von Khalid Shaikh Mohammed, einem „hochrangigen Häftling“, der verdächtigt wird, an der Planung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligt gewesen zu sein, wandten CIA-Vernehmungsbeamte abgestufte Ebenen der Gewalt an, einschließlich des „Waterboarding“ bekannt ist, wobei der Gefangene festgebunden und mit Gewalt unter Wasser gedrückt und im Glauben gelassen wird, er könnte ertrinken.<sup>414</sup>

Mindestens ein CIA-Angestellter wurde dafür bestraft, dass er einen Gefangenen bei einer Vernehmung mit einer Schusswaffe bedrohte.<sup>415</sup> Schmerzmittel für Abu Zubaida, einem weiteren Gefangenen, der eine Schusswunde in die Lende erlitten hatte, wurden manipuliert, um seine Kooperation zu erreichen.<sup>416</sup>

Gefangengenommene vermeintliche Al-Qaida-Kämpfer und Taliban-Kommandeure wurden auf dem Bagram- Luftwaffenstützpunkt in der Nähe des Gefangenenlagers in gestapelten metallenen Transportcontainern eingesperrt, umgeben von Stacheldraht- Verhauen.<sup>417</sup> „Nötigende Verhörtechniken“ wurden gegen diese Gefangenen angewandt. Dazu gehörte, dass die Gefangenen während des Verhörs ausgezogen wurden, dass sie extremer Hitze, Kälte, Lärm und Licht ausgesetzt wurden, dass ihnen ein Sack über den Kopf gestülpt, ihnen der Schlaf entzogen wurde und sie in schmerzhaften Positionen gehalten wurden.<sup>418</sup> Gefangene, welche die Kooperation verweigerten, werden, so ein Geheimdienstspezialist, der mit den Verhörmethoden der CIA vertraut ist, „manchmal dazu gezwungen, stundenlang kniend oder stehend, mit schwarzen Kapuzen über dem Kopf oder mit angesprühten Taucherbrillen zu verharren. Gelegentlich werden sie in abartigen, schmerzhaften Positionen gehalten und ihnen wird gleichzeitig durch ein 24- Stunden- Bombardement mit Licht der

---

<sup>412</sup> Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations.

<sup>413</sup> Internationales Komitee des Roten Kreuzes, a.a.O., S.17 -18.

<sup>414</sup> Risen, a.a.O.

<sup>415</sup> CIA Worried about Al-Qaida Questioning, Pittsburgh Post-Gazette, May 13, 2004.

<sup>416</sup> The CIA's Prisoners, The Washington Post, July 15, 2004.

<sup>417</sup> Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations.

<sup>418</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 10, 19-20.

Schlaf entzogen – was als 'Stress und Nötigungs'- Techniken bekannt ist." Verhöre werden oft von weiblichen Offizieren durchgeführt.<sup>419</sup>

Ein sogenannter hochwertiger Häftling bekam einen Sack über den Kopf gestülpt, Handschellen angelegt und man zwang ihn, sich auf den Bauch auf eine heiße Oberfläche zu legen, während er in ein Gefangenenlager verbracht wurde. Dadurch erlitt er schwere Verbrennungen, die einen dreimonatigen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen. Der Gefangene musste sich mehreren Hauttransplantationen unterziehen, sein rechter Zeigefinger wurde amputiert. Er kann einen Finger an der linken Hand dauerhaft nicht mehr gebrauchen. Er wurde im Oktober 2003, wenige Monate nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus, vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes untersucht.<sup>420</sup>

CIA-Agenten drohten auch den Familienangehörigen der Gefangenen bei den Vernehmungen. Laut Berichten halten US-Behörden die sieben- und neunjährigen Söhne von Khalid Shaikh Muhammad in Haft, um Muhammad zum Sprechen zu bringen. Nach Angaben eines FBI-Agenten sagte ein CIA-Agent dem Gefangenen Ibn al-Shaikh al-Libi bei seiner Festnahme, "bevor du (nach Kairo) kommst, finde ich deine Mutter und f--- sie."<sup>421</sup> Diese Art von Bedrohung der Familienangehörigen ist eine CIA-Taktik, die scheinbar zu Konflikten mit FBI-Personal geführt hat, weil dieses sich diesem Vorgehen nicht anschließen wollte.

Es ist ferner mehrfach zu belegbaren Tötungen von Inhaftierten in CIA-Gewahrsam gekommen, wie bereits oben unter 4.2. ausgeführt wurde.

Der hochrangige CIA Mitarbeiter Michael Scheuer sagte aus, dass Tenet sich sehr wohl darüber bewusst war, was mit Gefangenen geschah, aber dennoch persönlich die Dokumente unterzeichnete. Scheuer sagte, dass er nie eine Menge von Vorgängen gesehen hätte, die genauer vom CIA Direktor, dem Nationalen Sicherheitsrat und den Congressional Intelligence Committees geprüft worden seien und dass diese dennoch wiederholt mitgeteilt haben, dass „die Gefangenen falsch behandelt werden könnten“. Scheuer stellte klar: „Jede einzelne Operation ging, ich denke...entweder zum CIA Direktor oder zum stellvertretenden Direktor der CIA. So waren es im Grunde eine oder zwei Personen im Geheimdienst, die absegneten, unterzeichneten“.<sup>422</sup>

---

<sup>419</sup> Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations.

<sup>420</sup> IKRK Bericht, S. 10-11.

<sup>421</sup> The United States' "Disappeared", 24-25, 37.

<sup>422</sup> Getting Away with Torture?: Command Responsibility for the U.S. Abuse of Detainees written by Human Rights Watch, April 2005 Vol. 17, No. 1(G) Pg 61-62

Die CIA initiierte eine Reihe von Untersuchungen zu diesen Todesfällen. Sie gab den Fall eines erfrorbenen Afghanen an das Justizministerium weiter. Das Justizministerium beschloss jedoch, keine Anklage zu erheben. Außerdem untersuchte der Generalinspektor der CIA den Tod von Mahalawi Wali und den eines nicht identifizierten weiteren Häftlings (wahrscheinlich Jamadi) und übergab auch diese zur Strafverfolgung an das Justizministerium. Tatsächlich gab es hingegen keine externen Ermittlungen gegen Angestellte der CIA. Sogar eine zugesagte Ermittlung durch einen internen CIA Hauptinspektor wurde dem Kongress niemals vorgelegt<sup>423</sup>.

Der Beschuldigte Tenet hatte aufgrund dieser zahlreichen Untersuchungen Kenntnis insbesondere von den Todesfällen.

### **Rechtliche Würdigung**

Die obigen Tatsachen belegen Tenets direkte Verantwortung für Verstöße nach den §§ 8, 4 sowie subsidiär den §§ 13, 14 VStGB, da er die Begehung von Kriegsverbrechen durch seine Untergebenen in der CIA angeordnet, betrieben, veranlasst, unterstützt, angestiftet und auch offensichtlich entschuldigt hat.

Der Beschuldigte Tenet ist persönlich verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB im Rahmen einer mittelbaren Täterschaft kraft Organisationshoheit. Tenet autorisierte Programme, innerhalb derer CIA- Agenten Menschen rechtswidrig einsperrten, gewaltsam transferierten, folterten und in Einzelfällen sogar töteten. Die Autorisierung und Anweisung von Untergebenen, an derartigen Kriegsverbrechen teilzunehmen, stellt ihrerseits ein Kriegsverbrechen dar. Daneben ist er in mindestens einem belegbaren Fall für die Verwahrung eines so genannten Geistergefangenen persönlich täterschaftlich verantwortlich, § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 6 VStGB.

Als Direktor der Central Intelligence hatte Tenet die letzte Autorität über alle Vorgänge in der CIA und über alle ihre Angestellten. Ein "ziviler Vorgesetzter" oder "jede Person, die die tatsächliche Befehlsgewalt und Kontrolle in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen hat", kann nach § 4 VStGB zur Verantwortung gezogen werden. Als Direktor der CIA übte Tenet Befehlsgewalt und Kontrolle über alle Angestellten und Agenten aus, die in seiner Kenntnis und Billigung Kriegsverbrechen begangen haben, wodurch er sich nach den §§ 4, 8 VStGB strafbar gemacht hat.

---

<sup>423</sup> A Future Investigation, The Washington Post, October 16, 2005, 1.

Tenet hatte Kenntnis davon, dass Kriegsverbrechen von seinen Untergebenen fortdauernd verübt wurden und unternahm nichts, um diese Verbrechen zu verhindern. Er ist demnach subsidiär auch nach den §§ 13 und 14 VStGB verantwortlich, weil er es unterließ, diejenigen zu überwachen, die ihm unterstanden, und ferner, die zuständigen Stellen über Verbrechen zu informieren, von denen er Kenntnis hatte.

### 3. Der Beschuldigte Stephen Cambone

Der Beschuldigte Cambone hat in mittelbarer Täterschaft und in Verantwortung für seine Untergebenen durch Unterlassen Kriegsverbrechen nach internationalem Recht und nach dem VStGB begangen. Die folgende Darstellung betrifft wiederum nur einen Ausschnitt der strafbaren Handlungen des Beschuldigten, soll und kann eine abschließende Bewertung nicht begründen. Es ergeben sich jedoch konkrete und zureichende Anhaltspunkte für die Begründung zumindest eines Anfangsverdacht, § 152 II StPO, und damit für eine zwingende Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten auf die Sachverhaltsschilderung unter 4.1. der Anzeige verwiesen.

#### Person und Kompetenzbereich

Dr. Stephen Cambone ist Unterstaatssekretär für Nachrichtendienst im US-Verteidigungsministerium und seit dem 7. März 2003 im Amt. Diese Position wurde von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld geschaffen, als er das Verteidigungsministerium umstrukturierte. Cambone berichtet direkt Rumsfeld und ist für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Verteidigungsministeriums zuständig.<sup>424</sup>

Seine Amtspflichten beinhalten die Koordination der nachrichtendienstlichen Informationen des Verteidigungsministeriums und die Politik, Pläne, Programme, Anforderungen und Quellenfindung, die Überwachung der Nachrichtenbeschaffung und Einbeziehung in Informationsoperationen mit Konzentration auf Einschätzung zur Unterstützung von Operationen.<sup>425</sup>

Cambone hatte tatsächlich effektive Autorität und Kontrolle. Er ist dem Verteidigungsminister direkt Rechenschaft für nachrichtendienstlich Operationen schuldig. Cambone war in einer Position, welche es ihm ermöglichte, direkt über diejenigen militärischen Befehlshaber Kontrolle auszuüben, die für Einheiten zuständig waren, welche Kriegsverbrechen begingen. Er hatte zudem aufgrund seiner Position den Zugang und die Kontrolle über sämtliche Informationen bezüglich aller Inhaftierungen, des Verbleibes und der Behandlung der Gefangenen in Militärgewahrsam weltweit.

---

<sup>424</sup> Seymore Hersh, *The Grey Zone*, *The New Yorker*, 15. Mai 2004.

<sup>425</sup> Jason Vest, *Implausible Denial*, *The Nation*, 14. Mai 2004.

Cambone ist auf seinem Posten als Untersekretär der Verteidigung für Nachrichtendienste verblieben. Es sind weder disziplinarische Schritte gegen ihn eingeleitet worden, noch wird eine strafrechtliche Untersuchung in den USA erwogen.

### **Vorwerfbares Verhalten**

Als die Misshandlungen von irakischen Gefangene in Abu Ghraib aufgedeckt wurden, stand Cambone im Zentrum der bürokratischen Kommandokette, die die Verhöre überwachte. Die Verhöre "waren Teil eines streng vertraulichen Special Access Program (SAP) mit dem Kodennamen Copper Green, autorisiert von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und letztlich von dem Verteidigungsuntersekretär für Nachrichtendienste Stephen Cambone überwacht."<sup>426</sup>

Die von Rumsfeld gebilligte und von Cambone ausgeführte Reaktion auf die sich ausbreitenden Aufstände im Irak, war "hart gegen die Irakis im Militärgefängnissystem vorzugehen, die verdächtigt wurden, zu den Aufständischen zu gehören." Ein Pentagonberater, der einen großen Teil seiner Laufbahn damit verbracht hatte und direkt mit Sonderzugangsprogrammen (special-access programs) zu tun hatte, sagte „Das Weiße Haus hat diesen Auftrag an das Pentagon vergeben und das Pentagon beauftragte Cambone. Das ist Cambones Deal, aber Rumsfeld und Myers haben das Programm gebilligt.“ Als die Sprache auf die Vernehmungsoperation in Abu Ghraib kam, sagte er, Rumsfeld hat Cambone die Einzelheiten überlassen.<sup>427</sup>

### **Beweislage**

Es gibt Beweise, dass Cambone eine zentrale Rolle bei der Organisation geheimer Vernehmungsoperationen spielte, die gegen das VStGB verstoßen. Da er für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Verteidigungsministeriums zuständig ist, ist er direkt verantwortlich für die Anstiftung zu sowie die Unterstützung von Verstößen gegen § 8 VStGB und unter dem Aspekt der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß § 4 VStGB. Außerdem hat es Cambone versäumt, Misshandlungen durch Untergebene bei Vernehmungen gemäß § 13 des VStGB zu verhindern.

---

<sup>426</sup> Jason Vest, Denial II, The Nation, May 17, 2004.

<sup>427</sup> Seymour Hersh, "The Gray Zone," The New Yorker, May 15, 2004.

“Obwohl keine direkten Verbindungen zwischen dokumentierten Misshandlungen und Befehlen aus Washington gefunden wurden, sagen Pentagonmitarbeiter unter der Bedingung, dass sie nicht genannt werden, dass die Jagd nach Daten zu diesen beiden während dieses Zeitraums von Verteidigungsunterstaatssekretär Stephen A. Cambone koordiniert wurde, welcher der höchste US- Militärnachrichtenbeamte ist und lange einer der engsten Berater des Verteidigungsministers Donald H. Rumsfeld war.”<sup>428</sup>

Seymour Hersh deckte auf, dass, obwohl Copper Green in Afghanistan mit Personal aus geschulten Sondereinsatzkommandos begonnen hatte, es sich im Irak mit Geheimdienstoffizieren und anderem Personal, welches nicht speziell für diese Rolle geschult war, weiterentwickelte. Nachdem sich die CIA aus dem Programm zurückzog, beauftragte Cambone Berichten zufolge Generalmajor Miller, den ehemaligen Guantánamo Bay Vernehmungschef, das irakische Gefängnisssystem zu überwachen.<sup>429</sup> Nach dem Besuch von Generalmajor Miller in Abu Ghriab fanden einige der schwersten Misshandlungen statt.

Cambone hatte aufgrund seiner Position spezifische Kenntnis davon, dass die Straftaten begangen wurden. Er hat zudem bestimmte strafbare Verhaltensweisen selbst autorisiert. Außerdem wusste er, dass wahrscheinlich mehr Verbrechen stattfinden würden, als er autorisiert hatte. Denn dies war vorhersehbar. Er hat es versäumt, verhindernde Maßnahmen zu ergreifen.

### **Rechtliche Würdigung**

Wie durch die obigen Fakten dargelegt, hat Cambone Kriegsverbrechen nicht nur mitorganisiert, sondern er hat es auch versäumt, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um zu verhindern, dass die Kriegsverbrechen stattfanden. Wie alle anderen im Verteidigungsministerium hatte Cambone Zugang zu den Berichten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes und den zahlreichen Beschwerden der Medien über Haftbedingungen. Trotzdem vernachlässigte er seine Pflicht, weitere Untersuchungen anzustellen und versäumte es, Maßnahmen zu ergreifen, bevorstehende Kriegsverbrechen aufzuhalten. Für diese Handlungen und Versäumnisse hat er sich als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft und als verantwortlicher Vorgesetzter für Verbrechen und Vergehen gemäß §§ 4, 8 VStGB, § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB und subsidiär nach §§ 13, 14 VStGB zu verantworten.

---

<sup>428</sup> R. Jeffrey Smith, “Knowledge of Abusive Tactics May Go Higher,” Washington Post, 16. Mai 2004.

<sup>429</sup> Seymour Hersh, Chain of Command, The New Yorker, May 17, 2004.

Die Fakten zeigen, dass Cambone nicht nur Aktionen angeordnet hat, die Kriegsverbrechen darstellen, sondern auch aktiv dazu ermutigt, sie unterstützt und dazu angestiftet hat. Er hat die Bedingungen geschaffen, die notwendig sind, damit weitere Kriegsverbrechen stattfinden. Dies macht ihn zusätzlich direkt für die Kriegsverbrechen nach § 8 VStGB verantwortlich.

#### **4. Der Beschuldigte Generalleutnant Ricardo S. Sanchez**

Der Beschuldigte Sanchez hat in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationshoheit sowie im Rahmen seiner Vorgesetztenverantwortlichkeit auch durch Unterlassen Kriegsverbrechen nach dem VStGB und nach internationalem Recht begangen. Die folgenden wesentlichen Punkte stellen als Ausschnitt der strafbaren Handlungen eine nicht abschließende Betrachtungsweise dar. Aus ihnen ergeben sich jedoch eindeutig konkret zureichende Anhaltspunkte, die im Rahmen von § 152 Abs. 1 StGB zumindest einen Anfangsverdacht begründen, welcher die zwingende Aufnahme des Ermittlungsverfahrens gebietet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten im Übrigen auf die Sachverhaltsschilderung unter 4.1. der Anzeige verwiesen.

#### **Person und Kompetenzbereich**

Der Beschuldigte Sanchez ist Generalleutnant der Armee der Vereinigten Staaten und nach letzten hier vorliegenden Informationen Kommandeur des V. Army Corps mit Hauptquartier in Heidelberg, Deutschland. Nach dem Fall von Bagdad im Frühjahr 2003 übernahm Generalleutnant Sanchez das Kommando der sog. Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), die alle US-Streitkräfte im Irak umfasst, einschließlich jener in Haftanstalten. Er bekleidete diese Position vom 14. Juni 2003 bis mindestens zum 28. Juni 2004.<sup>430</sup> Die Streitkräfte, die er befehligte, waren in diesem Zeitraum verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die auch eine Verantwortlichkeit nach dem VStGB nach sich zieht.

#### **Vorwerfbares Verhalten**

Der Beschuldigte Sanchez ist direkt verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB, weil er persönlich illegale Vorgehensweisen bei Verhören zugelassen hat, welche den Tatbestand von Kriegsverbrechen erfüllen. Als militärischer Befehlshaber ist er auch gemäß § 4 VStGB für die Begehung von Kriegsverbrechen, wie oben beschrieben, verantwortlich. Generalleutnant Sanchez hat es in Kenntnis von Kriegsverbrechen, die von seinen Untergebenen begangen wurden, unterlassen, diese Verbrechen zu verhindern. Er hat gegen die §§ 13 und 14 VStGB verstoßen, indem er nicht diejenigen, die ihm unterstanden,

---

<sup>430</sup> Siehe zur Biographie das Department of Defense unter <http://www.vcorps.army.mil/leaders/Biography-SanchezRicardoS.pdf>

beaufsichtigte und er die Verbrechen, von denen er Kenntnis hatte, nicht bei den zuständigen Stellen zur Anzeige brachte.

Generalleutnant Sanchez hat die illegalen Verhörmethoden im Herbst 2003 direkt autorisiert. Der Schlesinger-Bericht führt dazu aus:

*„Am 14. September 2003 unterschrieb Generalleutnant Sanchez ein Memorandum mit dem Titel: CJTF-7 Interrogation and Counter-Resistance Policy, das ein Dutzend Vernehmungstechniken zuließ, die über diejenigen im (Army) Field Manual (FM) 34-52 hinausgingen – und zudem fünf mehr als in Guantánamo bewilligte.“<sup>431</sup>*

Generalleutnant Sanchez' Erlaubnis bestimmter Vorgehensweisen bei Vernehmungen überschritt die Standarddoktrin der Armee und verstieß gegen die Genfer Konventionen, die unmenschliche Behandlung verbieten.<sup>432</sup>

Tatsächlich war General Sanchez bekannt, dass andere Nationen einige dieser Techniken „als nicht mit den Genfer Konventionen in Übereinstimmung“ ansehen könnten.<sup>433</sup> Diese Methoden schlossen den Gebrauch von Militärhunden, extremer Temperaturen, Schreien, laute Musik, Lichtkontrolle, Schlafanpassung, Sinnesberaubung, Stresspositionen, ausgedehnte Isolation und Manipulation der Nahrung ein. Generalleutnant Sanchez erklärte, dass er der Meinung war, die Anwendung von Geschrei, lauter Musik und Lichtkontrolltechniken würden „Furcht auslösen, die Gefangenen verwirren und einen lang anhaltenden Schockzustand hervorrufen“.<sup>434</sup>

Die World Organization for Human Rights USA (WOHR) dokumentierte diese Vernehmungstechniken. Sie „beinhalten den Einsatz von Militärhunden, extremen Temperaturen, die Umkehrung der Schlafgewohnheiten, sensorische Angriffe, Stresspositionen, Fußfesseln, Entkleiden unter Zwang und die Manipulation der Nahrung“.<sup>435</sup>

<sup>431</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 9; sowie Memorandum from Ricardo S. Sanchez, Lieutenant General, to Combined Joint Staff Force Seven, Baghdad, Iraq, and Commander, 205th Military Intelligence Brigade, Baghdad, Iraq, „CJTF-7 Interrogation and Counter-Resistance Policy,“ vom 14. September 2003 unter <http://www.aclu.org/SafeandFree/SafeandFree.cfm?ID=17851&c=206>

<sup>432</sup> Human Rights Watch: Getting Away with Torture? April 2005, S. 64; Transcript: Senate Hearing on Prison Abuse, Washington Post vom 19. Mai 2004 unter [http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A39851-2004May19\\_3.html](http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A39851-2004May19_3.html)

<sup>433</sup> Ricardo S. Sanchez, Memorandum, 14. September 2003.

<sup>434</sup> Human Rights Watch: Getting Away with Torture? Command Responsibility for the U.S. Abuse of Detainees. April 2005, Vol. 17, No. 1(G), S. 66.

<sup>435</sup> Vgl. auch Seymour M. Hersh: The GrayZone. The New Yorker vom 24. Mai 2004; R. Jeffrey Smith / Josh White: General Granted Latitude at Prison. Washington Post vom 12. Juni 2004; R. Jeffrey Smith: General Is Said To Have Urged Use of Dogs. Washington Post vom 26. Mai 2004.

Einen Monat später, nachdem das Zentralkommando der Streitkräfte die im September erörterten Techniken abgelehnt hatte, erließ der Beschuldigte Sanchez in seinem Memorandum vom 12. Oktober 2003 eine Anzahl von Vernehmungstechniken.<sup>436</sup> Laut der New York Times befanden bisher geheim gehaltene Absätze des Fay-Jones-Berichtes, dass „die Vorgehensweise, welcher General Sanchez am 14. September 2003 zustimmte, und deren Überarbeitung, die erfolgte, als das Zentralkommando Fehler in der ursprünglichen Fassung fand, sowohl die Genfer Konventionen als auch die Standard-Armeedoktrin überschritt“. Diese Vorgehensweisen beinhalteten auch Isolation über längere Zeiträume und den Einsatz von Militärhunden.<sup>437</sup>

Laut Human Rights Watch wurde in dem Memorandum des Beschuldigten Sanchez vom 12. Oktober 2003 gefordert, dass „Vernehmungsbeamte in Abu Ghraib mit Militärpolizeiwachen zusammenarbeiten, um die ‚Emotionen und Schwächen der Internierten zu manipulieren‘ und Kontrolle über das Licht, die Heizung [...], das Essen, die Kleidung und die Unterkunft über die auszuüben, die sie vernahmen.“

Der Human Rights Watch-Bericht listet eine Anzahl von Einsatzregeln auf.<sup>438</sup> Dazu zählten:

- Negative Veränderung der Umgebung (Verlegung in eine kargere Zelle)
- Manipulation an der Nahrung
- Manipulation der Umwelt
- Schlafanpassung (Umdrehung des Tag-Nacht-Plans)
- Isolation für mehr als 30 Tage
- Anwesenheit von Militärhunden
- Schlafmanagement (höchstens 72 Stunden)
- Sensorische Angriffe (höchstens 72 Stunden)
- Stresspositionen (nicht mehr als 45 Minuten)

Der Beschuldigte Sanchez selbst gibt zu, dass „er in fünfundzwanzig Einzelfällen befürwortet hatte, dass irakische Gefangene mehr als dreißig Tage in Isolationshaft genommen wurden, eine der Methoden, die auf der ausgegebenen Liste standen.“<sup>439</sup>

<sup>436</sup> Memorandum from Ricardo S. Sanchez, Lieutenant General, to Combined Joint Staff Force Seven, Baghdad, Iraq, and Commander, 205th Military Intelligence Brigade, Baghdad, Iraq, “CJTF-7 Interrogation and Counter-Resistance Policy,” vom 12. Oktober 2003 unter <http://www.aclu.org/FilesPDFs/october%20sanchez%20memo.pdf>

<sup>437</sup> Army's Report Faults General in Prison Abuse. New York Times vom 27. August 2004, <http://www.wilmingtonstar.com/apps/pbcs.dll/article?AID=/20040827/ZNYT/408270390/1010/STATE>.

<sup>438</sup> Human Rights Watch: The Road to Abu Ghraib, Juni 2004, S. 33f.

<sup>439</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 34.

„Richtlinien der CJTF-7 Direktive vom 14. September 2003 gestatteten den Einsatz von Hunden bei Verhören als Vernehmungstechnik, welche die Zustimmung des CJTF-7 Kommandeurs hatte.“<sup>440</sup> – Diese Befugnis wurde mit dem Memorandum vom 14. Oktober 2003 aktualisiert, das die Anwesenheit von Hunden bei Verhören zuließ, solange sie einen Maulkorb trugen und unter ständiger Kontrolle des Hundeführers standen; allerdings war noch immer eine gesonderte Zustimmung notwendig. Die Taguba- und Fay-Jones-Untersuchungen benannten eine Anzahl von Misshandlungen bei Verhören im Zusammenhang mit Hunden mit und ohne Maulkorb.<sup>441</sup>

Es ist unstrittig, dass US-Militärpersonal unter dem Kommando des Beschuldigten Sanchez zahlreiche Kriegsverbrechen beging.<sup>442</sup> Der Schlesinger-Bericht listet im August 2004 ungefähr 300 Fälle auf, von denen 155 untersucht worden sind. Bei 55 der im Irak stattgefundenen Verbrechen handelt es sich um Misshandlungen.<sup>443</sup> Der Taguba-Bericht kommt zu dem Schluss, dass US-Soldaten „ungeheuerliche Taten“ und schwerwiegende Brüche internationalen Rechts in Abu Ghraib/ BCCF und im Lager Bucca, ebenfalls Irak, begangen haben. Der Fay-Jones-Bericht dokumentiert 44 Kriegsverbrechen. Der Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes vom November 2004 besagt, dass die schlechte Behandlung Gefangener durch Militärpersonal im Irak nicht außergewöhnlich war, sondern im Hinblick auf bestimmte Personen systematisch erfolgte, wenn diese im Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsverstößen verhaftet wurden oder einen „nachrichtendienstlichen Wert“ besaßen und diese Praxis deshalb von den CF (Coalition Forces) toleriert werden konnte.<sup>444</sup>

Der Beschuldigte Sanchez wusste von den Misshandlungen, die in Haftanstalten unter seinem Kommando auftraten; und zwar spätestens im Spätsommer 2003 durch den Ryder-Bericht und die Berichte des IKRK. Jedoch beendete er die Misshandlungen nicht und trug auch nicht dazu bei, die in den Berichten enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, was durch regierungsamtliche Untersuchungen dokumentiert ist. Lange bevor der Beschuldigte Sanchez eingriff, waren ihm als Kommandeur der CJTF-7 mehrere Misshandlungsfälle zur Kenntnis gekommen oder hätten jedenfalls kommen müssen:

---

<sup>440</sup> Memorandum from Ricardo S. Sanchez, Lieutenant General, to Combined Joint Staff Force Seven, Baghdad, Iraq, and Commander, 205th Military Intelligence Brigade, Baghdad, Iraq, “CJTF-7 Interrogation and Counter-Resistance Policy, vom 14. September 2003 unter <http://www.aclu.org/SafeandFree/SafeandFree.cfm?ID=17851&c=206>; Human Rights Watch: Getting Away With Torture?, April 2005, S. 66.

<sup>441</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 77.

<sup>442</sup> Human Rights Watch: Getting Away With Torture? April 2005, S. 69.

<sup>443</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 12f.

<sup>444</sup> IKRK -Bericht Nov. 2004, § 24 und Executive Summary.

*„Rückblickend waren Anzeichen und Warnungen auf CJTF-7- Ebene aufgetaucht, aufgrund derer vermehrte Überwachung und ein Korrektiv hinsichtlich des Umgangs mit Häftlingen ab der Gefangennahme durch die zentralen Sammlungseinrichtungen einschließlich Abu Ghraib, notwendig gewesen wären. Beispiele dafür sind: die Untersuchung im Lager Cropper, die Berichte des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes über die Behandlung von Häftlingen in untergeordneten Einheiten, Rotkreuz-Berichte über die Haftbedingungen und die Häftlingsbehandlung in Abu Ghraib, CID-Untersuchung und Disziplinarmaßnahmen, die von Kommandeuren ergriffen wurden, der Tod eines OGA-Häftlings in Abu Ghraib, der Mangel an einem angemessenen System zur Identifizierung und Verfolgbarkeit von Häftlingen und die ständige Sorge der Divisionskommandeure, dass nachrichtendienstliche Informationen nicht zur taktischen Ebene zurückfanden, sobald die Häftlinge an die zentrale Hafteinrichtung überstellt wurden.“<sup>445</sup>*

Der Beschuldigte Sanchez stattete Abu Ghraib im Jahre 2003 mehrere Besuche ab und hatte dabei Gelegenheit, dort etwas über die Bedingungen aus erster Hand zu erfahren: „Durch den aktiven Aufstand im Irak lag Druck auf den Vernehmungsbeamten, ‚verwertbare‘ Informationen zu produzieren. Da Menschenleben auf dem Spiel standen, drückten ranghohe Führungsbeamte, manchmal mit Nachdruck, ihren Bedarf nach besseren Informationen aus. Eine Reihe von führenden Beamten besuchte Abu Ghraib, was zweifellos zu diesem empfundenen Druck beitrug. Sowohl der CJTF-7 Kommandeur (Sanchez) als auch sein Aufklärungsoffizier, CJTF-7 C2, besuchten das Gefängnis bei mehreren Gelegenheiten.“<sup>446</sup> Der Beschuldigte Sanchez war angeblich sogar bei einigen Vernehmungen und/oder Vorfällen von Gefangenenmisshandlung anwesend.<sup>447</sup>

Die im Zeitraum Januar 2004 für insgesamt 17 Haftzentren (u.a. das Gefängnis Abu Ghraib) zuständige Brigadegeneralin Janis Karpinski berichtet:

*„Bei mehreren Gelegenheiten erhielten wir Anweisungen von der CJTF-7, durch Generalin Fast oder General Sanchez, durch Befehle, die im Pentagon entstanden, von Verteidigungsminister Rumsfeld, und wir wurden angewiesen, Gefangene festzuhalten, ohne ihre Namen, Informationen oder Gefangenenregistrierungsnummer in die Datenbank aufzunehmen. Dies steht im Gegensatz zur Genfer Konvention. Oberst*

<sup>445</sup> Fay-Jones-Bericht, a.a.O., 12 § 6.a.

<sup>446</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 65.

<sup>447</sup> Scott Higham, / Joe Stephens / Josh White: Prison Visits by General Reported in Hearing: Alleged Presence of Sanchez Cited by Lawyer. Washington Post vom 23. Mai 2004.

*Warren und Generalin Barbara Fast, der Nachrichtendienstoffizier von General Sanchez, sowie General Sanchez persönlich sagten uns, diese Befehle seien von Verteidigungsminister Rumsfeld erteilt worden; sie würden für spezielle Individuen gelten und diese seien die Sonderfälle.“<sup>448</sup>*

Obwohl der Beschuldigte Sanchez von den Misshandlungen und seiner Verantwortung im Operationsradius von CJTF-7 wusste, unternahm er nichts, um die Misshandlungen zu beenden. Der Schlesinger-Bericht schreibt diese Misshandlungen der oberen Militärführung zu: „Sie [die Misshandlungen] repräsentieren abweichendes Verhalten und ein Versagen der militärischen Führung und Disziplin. Die Misshandlungen stellen nicht nur ein Versagen Einzelner bei der Einhaltung bekannter Standards dar, und sie sind mehr als das bloße Versagen von ein paar Führungspersonlichkeiten, die notwenige Disziplin durchzusetzen. Es gibt institutionelle und persönliche Verantwortung auf höherer Ebene.“<sup>449</sup> Außerdem hätten es der CJTF-7 Kommandeur und der stellvertretende Kommandeur verabsäumt, die Überwachung des Personals bei Haft und Vernehmungen sicherzustellen. Ferner hätten CJTF-7- Stabsangehörige nicht angemessen auf frühe Anzeichen und Warnungen reagiert, die darauf hinwiesen, dass es Probleme in Abu Ghraib gab.<sup>450</sup> „Wir glauben, Generalleutnant Sanchez hätte im November stärker durchgreifen sollen, als er merkte, welches Ausmaß die Führungsprobleme in Abu Ghraib angenommen haben. Wir stimmen mit den Erkenntnissen von Jones überein, dass Generalleutnant Sanchez und Generalmajor Wojdakowski darin versagt haben, die angemessene Stabsaufsicht bei Haft- und Vernehmungsoperationen sicherzustellen.“<sup>451</sup>

In den offiziellen Militäruntersuchungen wird dem Beschuldigten Sanchez vorgeworfen, dass er nichts unternommen habe, um die Situation in Abu Ghraib zu verbessern: Die Reihe der verantwortungsbewussten Vorgesetzten, die eine Entwicklung in Richtung einer effektiveren, alternativen Handlungsweise in Gang hätten setzen können, gehe die ganze Kommandokette und den Stab hoch und dazu gehörten der Kommandeur CJTF-7, Generalleutnant Sanchez, der Vorsitzende des Generalstabs Joint Chiefs of Staff, General Richard Meyers; und das Büro des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld.<sup>452</sup>

Anstatt disziplinarische oder strafrechtliche Schritte gegen den Beschuldigten Sanchez einzuleiten, wurde er nach Heidelberg in Deutschland versetzt und ihm das Kommando über

---

<sup>448</sup> Zeugenaussage der ehem. Brigadegeneralin der 800. Militärpolizeibrigade Janis Karpinski, ehemals oberste Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib vom 26. Oktober 2005.

<sup>449</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 5.

<sup>450</sup> Fay-Jones- Bericht, a.a.O., 4 § 1.d.

<sup>451</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15.

<sup>452</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 47.

das V. Army Corps übertragen.<sup>453</sup> James Schlesinger, ehemaliger US-Verteidigungsminister und Autor des Schlesinger-Berichts, sagte kürzlich im US- Kongress: „Sanchez hätte wahrscheinlich seinen vierten Stern bekommen, was aber jetzt unwahrscheinlich ist. Das ist eine Art von Kommentar dazu, dass er in seiner Verantwortlichkeit versagt hat.“<sup>454</sup>

### **Rechtliche Würdigung**

Die obigen Tatsachen belegen Sanchez' direkte Verantwortung für Verstöße nach den §§ 8, 4 sowie subsidiär den §§ 13, 14 VStGB, da er die Begehung von Kriegsverbrechen durch seine Untergebenen angeordnet, betrieben, veranlasst, unterstützt, angestiftet und auch offensichtlich entschuldigt hat.

Der Beschuldigte Sanchez ist persönlich verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB im Rahmen einer mittelbaren Täterschaft kraft Organisationshoheit. Sanchez autorisierte Programme, innerhalb derer die ihm Untergebenen Menschen rechtswidrig einsperrten, folterten, misshandelten und sogar töteten. Die Autorisierung und Anweisung von Untergebenen, an derartigen Kriegsverbrechen teilzunehmen, stellt ihrerseits ein Kriegsverbrechen dar.

Als Kommandeur der sog. Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), die alle US-Streitkräfte im Irak umfasst, einschließlich jener in Haftanstalten, hatte Sanchez die letzte Autorität über alle Vorgänge in diesen Einrichtungen, begangen von US-Streitkräften. Ein militärischer Befehlshaber kann nach § 4 VStGB zur Verantwortung gezogen werden. Als Kommandeur dieser sog. Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7) übte Sanchez als militärischer Befehlshaber Befehlsgewalt und Kontrolle über die ihm unterstehenden US-Streitkräfte aus, die in seiner Kenntnis und Billigung Kriegsverbrechen begangen haben, wodurch er sich nach den §§ 4, 8 VStGB strafbar gemacht hat.

Sanchez hatte Kenntnis davon, dass Kriegsverbrechen von seinen Untergebenen fortdauernd verübt wurden und unternahm nichts, um diese Verbrechen zu verhindern. Er ist demnach subsidiär auch nach den §§ 13 und 14 VStGB verantwortlich, weil er es unterließ,

<sup>453</sup> Jonathan Turley: Military Scapegoats Walk a Well-Worn Path. USA Today vom 7. Juni 2005 unter [http://www.usatoday.com/news/opinion/editorials/2005-06-06-turley-edit\\_x.htm](http://www.usatoday.com/news/opinion/editorials/2005-06-06-turley-edit_x.htm)

<sup>454</sup> Artikel von Crawley/Gaudio vom 27. September 2004 unter <http://www.marinetimes.com/story.php?f=1-MARINEPAPER-354556.php>. Eine Beförderung erscheint anderen Insidern hingegen weiterhin als nicht ausgeschlossen. So John Hendren: Officer Who Oversaw Iraq Prisons May Be Promoted. Los Angeles Times vom 15. Oktober 2004 unter [http://seattletimes.nwsourc.com/html/nationworld/2002064012\\_sanchez15.html](http://seattletimes.nwsourc.com/html/nationworld/2002064012_sanchez15.html); Barbara Ehrenreich: Crime and Punishment. The Guardian vom 30. Juli 2005 unter <http://www.guardian.co.uk/weekend/story/0,,1537690,00.html>.

diejenigen zu überwachen, die ihm unterstanden, und ferner, die zuständigen Stellen über Verbrechen zu informieren, von denen er Kenntnis hatte.

## 5. Beschuldigter Geoffrey Miller

Der Beschuldigte Geoffrey Miller hat persönlich und in Verantwortung für seine Untergebenen als Generalmajor der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika in Guantánamo und im Irak Kriegsverbrechen nach dem VStGB und internationalem Recht begangen. Die nachfolgend dargelegten wesentlichen Punkte stellen sich dabei nur als ein Ausschnitt der strafbaren Handlungen des Beschuldigten dar. Aus den angegebenen Fakten ergeben sich jedoch konkrete zureichende Anhaltspunkte für die zwingende Aufnahme des Ermittlungsverfahrens. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten im Übrigen auf die Sachverhaltsschilderung unter 4.1. der Anzeige verwiesen.

### Person und Kompetenzbereich

Geoffrey Miller war Generalmajor der Armee der Vereinigten Staaten. Er war von November 2002 bis April 2004 Kommandeur der Joint Task Force-Guantánamo (JTF-Guantánamo) und wurde dann stellvertretender kommandierender General, zuständig für inhaftierte Personen im Irak. Inzwischen ist er auf seinen Wunsch hin pensioniert worden.<sup>455</sup> Als Kommandeur von JTF-Guantánamo hatte Generalmajor Miller bis April 2004 die Aufsicht sowohl über den militärischen Nachrichtendienst als auch über die Militärpolizei. Im Irak war Miller verantwortlich für alle mit Inhaftierten zusammenhängenden Operationen. Das betrifft insbesondere auch die Vernehmungspraktiken und die damit einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben für die multinationalen Streitkräfte im Irak.<sup>456</sup>

Generalmajor Millers Mission in Guantánamo war es zuvor, „die nachrichtendienstlichen Funktionen in die Haft zu integrieren, um verwertbare Informationen für die Nation zu produzieren [...] operationale und strategische Informationen, die den USA helfen würden, den globalen Krieg gegen den Terror zu gewinnen.“<sup>457</sup> Generalmajor Miller vereinigte das Kommando über die Einheiten des militärischen Nachrichtendienstes und die Militärpolizei-Einheiten, und hielt sie zur Zusammenarbeit an, um die Gefangenen für Vernehmungen „weich zu machen“.

---

<sup>455</sup> Thoma Shanker: General in Abu Ghraib Retires After Forced Delay. New York Times vom 1. August 2006.

<sup>456</sup> Jim Garamone: General ‘Guarantees’ Protection Under Geneva Conventions. American Forces Press Service, 8. Mai 2004.

<sup>457</sup> Zeugenaussage von General Miller gegenüber Sen. Ben Nelson bei der Anhörung des Senatsausschusses für Armed Forces vom 19. Mai 2004.

## Vorwerfbares Verhalten

Sowohl in Guantánamo als auch im Irak hat Generalmajor Miller Kriegsverbrechen an Gefangenen durch seine Untergebenen begangen.

Als Kommandeur von Guantánamo hatte der Beschuldigte Miller tatsächliche Autorität über das gesamte untergeordnete Militärpersonal in Guantánamo von November 2002 bis April 2004.

Am 2. Dezember 2002, kurz nachdem Generalmajor Miller Guantánamo übernommen hatte, stimmte der Beschuldigte Rumsfeld zusätzlichen Vernehmungstechniken zu, die über das Army Field-Handbuch hinausgingen, darunter Gesichtsverhüllungen, Stresspositionen, Entkleiden, Zwangsrasur, Ausnutzen persönlicher und kultureller Phobien (z.B. Hunde), Isolation bis zu 30 Tagen, „milder“, nicht verletzender körperlicher Kontakt (z.B. Angrabschen, Sticheln und leichtes Stoßen) und Entfernung aller Trost spendenden Gegenstände, wozu auch religiöse Gegenstände gehörten.<sup>458</sup> In der Folge führte Generalmajor Miller eine Reihe von Techniken ein, um die Gefangenen „weich zu machen“, damit diese spezifische Informationen lieferten. Dazu gehörten Schlafentzug, verlängerte Isolation, simuliertes Ertränken sowie so genannte Stresspositionen, in welchen die Gefangenen gezwungen wurden, zu stehen oder zu hocken und gleichzeitig extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt waren.<sup>459</sup>

Generalmajor Millers Kenntnis, dass Kriegsverbrechen fortdauernd begangen wurden, wird durch Art seiner Kommandoführung in Guantánamo deutlich. Er ließ spezifische völkerrechtswidrige Techniken für den Einsatz in Verhören und für die Behandlung von Gefangenen zu. Spätestens, als sich Miller und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes im Oktober 2003 trafen, mussten ihm diese Umstände auch bewusst geworden sein. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes machte Generalmajor Miller darauf aufmerksam, dass der Einsatz vieler Techniken in Kombination miteinander oder direkt hintereinander einen „nachteiligen Effekt“ auf die Gesundheit der Gefangenen habe. Generalmajor Miller machte jedoch explizit deutlich, dass es gerade seine Taktik war, den Militärspolizisten zu erlauben, die Inhaftierten für Vernehmungen „weich zu machen“, und dass Vernehmungstaktiken das Internationale Komitee des Roten Kreuzes nichts angingen. In der Tat berichteten Soldaten in Guantánamo unter Generalmajor Millers Kommando, dass sie „harte Taktiken“ anwandten, um Inhaftierte in Angst zu versetzen und deren Verstand zu

---

<sup>458</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., Appendices E, F.

<sup>459</sup> Trevor Royle: Rumsfeld's Soulmate at the Heart of Culture of Brutality. Sunday Herald vom 16. Mai 2004; Hersh, a.a.O., S. 14, Human Rights Watch, Getting Away With Torture, S. 71-73.

kontrollieren (mind-control). Diesen Soldaten war zu verstehen gegeben worden, dass Misshandlungen zumindest solange zulässig wären, solange die Medien keine Kenntnis davon erlangten.

Miller war nicht nur über die Misshandlungen in Guantánamo informiert, sondern auch darüber, dass die Bedingungen weitere Misshandlungen begünstigten. Trotzdem hat er es versäumt, Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Kriegsverbrechen zu verhindern. Nach seinem Treffen mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes gab es keine Anzeichen dafür, dass er seine Untergebenen anwies, den Sorgen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes nachzugehen oder dafür dass er überhaupt etwas unternahm, um das Risiko weiterer Misshandlungen zu minimieren. Tatsächlich verhielt er sich gegenüber dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und dessen Anfragen ablehnend und reagierte allein, indem er den Zugang des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zu bestimmten Gefangenen begrenzte. So wie Generalmajor Miller seine Untergebenen zunächst zum Zermürben der Gefangenen ermutigt hatte, genehmigte er auch, dass weitere Misshandlungen stattfanden. Als das geschah, versäumte er es ferner, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und die Misshandlungen den entsprechenden Stellen zu melden. Dies führte zu einer Kultur des Missbrauchs. Seine Untergebenen erkannten, dass sie nicht bestraft werden, wenn sie Gefangene misshandeln und dieses Verhalten nicht nur entschuldigt, sondern auch gefördert wurde.

Generalmajor Miller wurde im August 2003 von den Joint Chiefs of Staff in den Irak versetzt, um dort „die Möglichkeiten zu erkunden, schnell von den Internierten verwertbare Informationen zu erlangen.“ Kurz nach diesem Besuch von Generalmajor Miller folgten die schwersten Misshandlungen in Abu Ghraib.

Als Ergebnis seines Auftrages erstellte der Beschuldigte Miller einen Bericht an den Beschuldigten Generalleutnant Sanchez. Dieser konzentrierte sich auf die Integration, Synchronisation bzw. Zusammenlegung, auf Verhöroperationen, Haftverfahren und Zuständigkeit von Vernehmungsbehörden. Er sollte als Grundlinie im Irak gelten.<sup>460</sup> Miller exportierte damit Rumsfelds taktische Richtlinien für Guantánamo vom 16. April 2003 in den Irak und übergab diese Taktik an CJTF-7 als präferiertes Model für eine kommandoweite Politik. Er etablierte auf diese Weise die unzulässigen Vernehmungsmethoden im Irak und forderte in diesem Rahmen eine „starke und kommandoweite“ Verhörtaktik.<sup>461</sup>

---

<sup>460</sup> Article 15-6 Investigation of the 800. Military Police Brigade (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 8).

<sup>461</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 9.

## Beweislage

Hinsichtlich der Vorgänge in Guantánamo ist offensichtlich, dass unter dem Kommando des Beschuldigten Miller Folterpraktiken angeordnet und letztlich exzessiv angewandt wurden. Eine interne Untersuchung über Folter in Guantánamo, die von dem Beschuldigten Rumsfeld, initiiert wurde, ergab zwar angeblich nur acht Fälle von Missbrauch. Der beauftragte Offizier befragte jedoch keinen einzigen Gefangenen für seine Untersuchung.<sup>462</sup> Die entlassenen Inhaftierten sagten aus, dass interne Kameraaufnahmen, Fotos und Videobänder von den Verhören existierten, welche die Misshandlungen bestätigen können, da diese regelmäßig gefilmt wurden.<sup>463</sup> Auch diese wurden offensichtlich nicht in die interne Untersuchung mit einbezogen.

Am 15. April 2002 schickte amnesty international der US-Regierung ein 62-seitiges Memorandum mit seinen Beschwerden über die Behandlung von Häftlingen in Guantánamo. Gerügt wurde die Verletzung des Rechts, Zugang zu den Gefangenen zu haben sowie die Haftbedingungen.<sup>464</sup> Ein Anwalt der Armee-Reserve sagte, dass er und andere Anwälte Ende 2002 ein detailliertes Memorandum über die Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das Anti-Folter-Bundesstatut an die führenden Offiziere in Guantánamo geschrieben, aber keine Antwort erhalten hätten.<sup>465</sup> Außerdem war gerade der Vorfall mit dem National Guardsman Sean Baker bekannt geworden, was Generalmajor Miller darauf aufmerksam machte, dass während seiner ersten Monate dort exzessive Gewalt gegen Häftlinge in Guantánamo eingesetzt wurde.

Am 10. Oktober 2003 führte das Rote Kreuz mehr als 500 Interviews in Guantánamo, bevor sie Generalmajor Miller und seine höchsten Assistenten trafen. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes gab seiner Sorge Ausdruck sowohl bezogen auf den Mangel an einem Rechtssystem für Häftlinge, den fortwährenden Gebrauch von Stahlkäfigen, den „exzessive Gebrauch“ von Isolation als auch die nicht vorgenommenen Repatriierung von Häftlingen. Das Rote Kreuz hatte das Gefühl, dass die Vernehmungsbeamten „zuviel Macht über die Grundbedürfnisse der Häftlinge hatten, [...]. Die Vernehmungsbeamten hatten völlige Kontrolle über den Grad der Isolation, in der die Häftlinge gehalten wurden, die Menge der Trostgegenstände, die die Häftlinge erhalten konnten, und den Zugang zu Grundbedürfnissen der Häftlinge.“ Generalmajor Miller war aufgrund der Kritik aufgebracht und teilte dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes mit, dass die Verhörtechniken

---

<sup>462</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 19.

<sup>463</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 19.

<sup>464</sup> Katharine Seelye: A Nation Challenged: Prisoners; U.S. Treatment of War Captives is Criticized. New York Times vom 15. April 2002.

<sup>465</sup> Hersh, a.a.O., S. 7.

dieses nichts angingen. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes erwiderte Generalmajor Miller, dass die angewandten Methoden und die Länge der Verhöre nötigend wären und eine „kumulative Wirkung“ auf die geistige Gesundheit der Häftlinge hätten und dass die Stahlkäfige zusammen mit der Hochsicherheitseinrichtung und den Isolationstechniken eine harte Behandlung darstellten.<sup>466</sup> Am nächsten Tag, dem 11. Oktober 2003, kritisierte der Chef des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes für die USA und Kanada aufgrund der unproduktiven Natur der Verhandlungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes mit der Bush-Administration in einer für das Rote Kreuz seltenen Vorgehensweise öffentlich Generalmajor Millers Versäumnis in Bezug auf die Repatriierung der Häftlinge.<sup>467</sup> Es sei eine politische Angelegenheit und „das Rote Kreuz erwartet auf allen Ebenen einer gegebenen Kommandokette Reaktionen auf die Belange, die es anspricht – entweder mündlich oder schriftlich, in der Form von konkreten Veränderungen an den Orten der Inhaftierung, die vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes besucht wurden. [...] In Fällen, in denen das Internationale Komitee des Roten Kreuzes zu dem Schluss kommt, dass seine Empfehlungen wiederholt nicht berücksichtigt werden, und die Bedingungen und die Behandlung sich trotz der Berichte nicht verbessern, behält es sich als letztes Mittel das Recht vor, die Verstöße gegen die in Frage kommenden rechtlichen Vorschriften durch die entsprechenden Behörden öffentlich anzuprangern.“<sup>468</sup>

Nach den Ausführungen des Schlesinger-Berichts ist zumindest in zwei Fällen eindeutig belegbar, dass unter Generalmajor Miller Regime in Guantánamo unzulässige Verhörtechniken eingesetzt wurden.<sup>469</sup>

Berichte von mehreren entlassenen Gefangenen sprechen hinsichtlich der praktizierten Methoden eine deutliche Sprache. Sie beschreiben, dass sie in engen Fesseln in schmerzhaften ‚Stresspositionen‘ mehrere Stunden hintereinander verharren mussten, was tiefe Fleischwunden und dauernde Vernarbung verursachte. Sie wurden von Hunden ohne Maulkorb bedroht, erlitten Zwangsentkleidung, wurden nackt fotografiert und waren wiederholten zwangsweisen Leibesvisitationen mit gewaltsamer Kontrolle der Körperhöhlen ausgeliefert. Sie wurden absichtlich extremer Hitze und Kälte ausgesetzt, mit dem offensichtlichen Ziel, Leiden zu verursachen, 24 Stunden am Tag in schmutzigen Käfigen gehalten, ohne Bewegungsmöglichkeit und Hygieneeinrichtungen und unter Verwehrung jeglichen Zuganges zu medizinischer Hilfe. Angemessene Nahrung, Schlaf und Kontakt mit

---

<sup>466</sup> Scott Higham: A Look Behind the ‘Wire’ at Guantánamo; Defense Memos Raise Questions About Detainee Treatment as Red Cross Sought Changes. Washington Post vom 13. Juni 2004.

<sup>467</sup> Hersh, a.a.O., S. 13.

<sup>468</sup> ICRC response; vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O. sowie <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/html/64MHS7?OpenDocument>.

<sup>469</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 8.

Familie und Freunden wurde den Gefangenen dauerhaft vorenthalten. Sie hatten zudem keinerlei Informationen über ihre Lage. Ferner wurden ihnen brutale Schläge von der so genannten Extreme Reaction Force zugefügt.

Als Beispiel dafür, wie die Extreme Reaction Force operierte, ist der Bericht von National Guardsman Sean Baker anzuführen. Baker wurde von der Extreme Reaction Force (ERF, auch bekannt als Internal Reaction Force) im November 2002 misshandelt, als er undercover als Häftling eingeschleust wurde. Baker wurde befohlen, einen orangefarbenen Overall anzuziehen und unter eine Koje in der Zelle zu kriechen. „Sie [ERF-Mitglieder] ergriffen meine Arme und meine Beine und verdrehten mich. Leider gelangte eine der Personen von hinten auf meinen Rücken und drückte mich nach unten, während ich auf dem Bauch lag. Dann langte er – die selbe Person – um mich herum und begann, mich zu würgen und meinen Kopf auf den Stahlboden zu drücken. Nach einigen Sekunden, zwanzig oder dreißig Sekunden, was mir wie eine Ewigkeit erschien, weil ich nicht atmen konnte, verfiel ich in Panik [...]“ Baker wurde in ein Krankenhaus in Virginia evakuiert und später in ein Armeekrankenhaus gebracht, wo eine traumatische Hirnverletzung behandelt wurde. Er verblieb dort achtundvierzig Tage lang. Seitdem wird er von epileptischen Anfällen heimgesucht.<sup>470</sup>

Auch der Export seiner in Guantánamo entwickelten verbrecherischen Methoden in den Irak maßgeblich durch den Beschuldigten Miller mit den bekannten Ergebnissen unter anderem in Abu Graib ist hinreichend belegt.

Der Bericht von Taguba kritisiert diesbezüglich viele von Generalmajor Millers Empfehlungen. Kernpunkt der Kritik war, dass Millers Team Operationsverfahren und Vernehmungsbehörden aus Guantánamo als Grundlinien für seine Beobachtungen und Empfehlungen für den Irak verwendete. Taguba hat herausgestellt, dass der nachrichtendienstliche Wert der Informationen von Guantánamo sich von denen im Irak unterscheidet. Es gäbe irakische Kriminelle, die in Abu Ghraib festgehalten werden, von denen man nicht annimmt, dass sie internationale Terroristen oder Mitglieder von Al Qaida, Anwar Al Isalm und/oder der Taliban sind. Taguba merkt an, dass die Empfehlungen von Generalmajor Millers Team, dass „die Wachmannschaft aktiv in die Schaffung von Bedingungen eingebunden ist, welche die erfolgreiche Ausbeute von Internierten fördern sollen“ „in Konflikt mit [...] Armeevorschriften zu stehen (AR 190-8)“ scheint und dass die Militärpolizei nicht an Vernehmungen teilnimmt, die vom militärischen Nachrichtendienst

---

<sup>470</sup> David Rose: GUANTÁNAMO 72-74, 2004; “Report Details Guantánamo Abuses,” Associated Press vom 4. November 2004; Center for Constitutional Rights, Report of Former Guantánamo Detainees, <http://www.ccr-ny.org/v2/reports/docs/Gitmo-coMpositestatementFINAL23july04.pdf>

überwacht werden". Taguba schlussfolgert, „die Militärpolizei sollte nicht eingebunden werden, um günstige Bedingungen für anschließende Befragung zu schaffen. Diese Aktionen [...] stehen ganz klar einem reibungslosen Ablauf in einer Haftanstalt entgegen.“<sup>471</sup>

Zu dem aus den Empfehlungen Millers für den Irak resultierendem Klima in den amerikanischen Haftzentren gab ein dort stationierter Soldat an: „[Miller und Sanchez sind] die Einzigen, die den Ort korrumpieren. Es gab eine kursierende Liste mit zusätzlichen Maßnahmen für die Verhöre, die sogar mit der ‚Genehmigung des Kommandierenden‘, der General Sanchez ist, versehen war.“<sup>472</sup>

Oberst Pappas, damals Kommandeur der an vordersten Linie arbeitenden Basis in Abu Ghraib, sagte, dass Generalmajor Miller ihm in Guantánamo erzählt habe, dass sie Militärhunde einsetzten. Diese Hunde seien effektiv darin gewesen, eine Atmosphäre für Befragungen zu schaffen. Er sagte auch, dass Miller angedeutet habe, dass der Einsatz von Hunden „mit oder ohne Maulkorb“ in Zellen, wohin die Gefangenen zum Verhör gebracht wurden, „okay“ sei.<sup>473</sup> In einer Aussage vom 11. Februar sagte Oberst Pappas: „Taktiken und Verfahren, die vom Gemeinsamen Verhör- und Einsatzzentrum (Joint Interrogation and Debriefing Center [in Abu Ghraib – Anm. WK]) in Bezug auf Häftlingsoperationen festgelegt wurden, wurden als spezifisches Ergebnis nach einem Besuch von Generalmajor Miller erlassen“. Laut Generalmajor Miller empfahl er seinem Team eine Strategie, den Operationszeitplan der Hundeteams so einzustellen, dass die Hunde immer dann zugegen waren, wenn auch die Gefangenen wach waren.<sup>474</sup>

Generalmajor Miller erzählte Ex-Brigadegeneralin Karpinski, dass Häftlinge wie Hunde behandelt werden sollten.<sup>475</sup> Er sprach zu ihr ferner explizit von seinem Anliegen, die Haftbedingungen im Irak zu „gitmorisieren“.<sup>476</sup> Die Zeugin Karpinski schilderte diese Vorgänge in ihrer Aussage vom 26.10.2005 wie folgt:

*„Die Probleme begannen während des Besuchs von Generalmajor G. Miller und verschlimmerten sich mit der Ankunft der zivilen Verhörspezialisten. Zu einem späteren Zeitpunkt war ich es dann, die zur Verantwortung gezogen wurde für die*

<sup>471</sup> Taguba-Report, a.a.O., S. 8.

<sup>472</sup> Robert P. Laurence: PBS probes ‘Torture Question’ and provides many answers. The San Diego Union-Tribune vom 18. Oktoberr 2005.

<sup>473</sup> R. Jeffrey Smith: General Is Said to Have Urged Use of Dogs. Washington Post vom 26. Mai 2004.

<sup>474</sup> Army Regulation Investigation of the Abu Ghraib Prison; vgl. Fay-Jones-Bericht, a.a.O., S. 58; <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/dod/fay82504rpt.pdf>.

<sup>475</sup> Abu Ghraib General Says Told Prisoners ‘Like Dog’. Reutersvom 15. Juni 2004.

<sup>476</sup> Getting Away With Torture?, a.a.O., S. 75.

Misshandlungen und das Fehlverhalten der Soldaten, die auf den Fotos zu sehen waren.

...

Im November 2002 erhielt Miller das Kommando über die Joint Task Force Guantánamo Bay (Gemeinsame Führungsgruppe Guantánamo Bay), die die US-Gefangenenlager betreibt, die als Camp X-Ray, Camp Delta und Camp Echo in Cuba bekannt sind. Während seiner Amtszeit wurde Miller zugute gehalten, dass er Ordnung und Disziplin in den Lagern durchgesetzt und die Verhörmethoden verbessert habe. Miller erklärte später, dass zwei Drittel der 600 Gefangenen zugegeben hätten, in Terrorismus verstrickt gewesen zu sein und nun nachrichtendienstlich verwertbare Informationen von sich gaben. Jedoch wird davon ausgegangen, dass Millers verschärfte Führung zu Vorwürfen von Schlägen, Schlafentzug, Isolationshaft, dem Einsatz von Hunden und der Simulation von Hundeangriffen, um Gefangene einzuschüchtern und anderen Misshandlungen in Guantánamo Bay führte.

General Miller wurde durch Verteidigungsminister Rumsfeld und den Unterstaatssekretär für Geheimdienste, Stephen Cambone, zu einem Besuch in den Irak entsandt. Generalmajor Miller diente als Kommandeur für Inhaftierungsnahmen in Guantánamo Bay in Kuba. Er wurde entsandt, um den Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes dabei zu helfen, ihre Methoden zu verbessern, um mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen zu sammeln. Er brachte ein „Tiger Team“ von circa 20 bis 22 Leuten mit, um alle Aspekte von Vernehmungen zu diskutieren und Anleitungen zur effektiven Verwendung von Vernehmungstechniken zu geben, die in Guantánamo Bay angewandt wurden. Generalmajor Miller führte im geschlossenen Zirkel ein Unterweisung durch und ich wurde zur Teilnahme eingeladen. Er plante einen Besuch in Abu Ghraib und in einer Reihe von anderen Gefängnissen, um zu entscheiden, welche Einrichtung er für die Vernehmungen nutzen würde. Aus Höflichkeit wurde ich eingeladen, an der Unterweisung teilzunehmen, weil alle sanktionierten Maßnahmen in Bezug auf Haftzentren zu diesem Zeitpunkt meiner Kontrolle unterstanden. Generalmajor Miller arbeitete während seines Besuchs fast ausschließlich mit den Leuten des Militärischen Nachrichtendienstes und den Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes. Er hatte kein Interesse daran, Unterstützung für die Routineabläufe des Haftzentrums zu leisten. Stattdessen konzentrierte er sich auf Vernehmungsoperationen und darauf, den Vernehmern härtere Methoden

beizubringen als ein Mittel, um mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen zu erhalten.

Generalmajor Miller verbrachte fast die gesamte Zeit mit (J2) Brigadegeneralin Barbara Fast vom Militärischen Nachrichtendienst und dem Kommandeur der Militärischen Nachrichtendienst-Brigade, Oberst Pappas. Während seiner einführenden Unterrichtung kurz nach seiner Ankunft dort mit seinem Team antwortete er auf die Frage eines Vernehmungsspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes. Der Vernehmungsspezialist des Militärischen Nachrichtendienstes war ziemlich ranghoch und hat vermutlich 10 bis 12 Jahre Erfahrung, weil er vom Rang her ein ranghöherer, erfahrener Militär war. Er hatte der Unterrichtung beigewohnt, zugehört und insbesondere einige von Generalmajor Millers Kommentaren gehört: also die Kritik an der Art und Weise, wie die Verhörspezialisten die Vernehmungen durchführten und dass sie nicht wirklich wertvolle Informationen erhalten würden und dass er daher hier sei, um ihnen mit verschiedenen Methoden zu helfen, Methoden, die mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen bringen würden.

Der Vernehmungsspezialist stellte einfach die Frage, was er (Miller) empfehlen würde, was sie unmittelbar tun sollten, um ihre Maßnahmen zu verbessern, weil er eigentlich der Ansicht sei, dass sie ziemlich gut darin seien, diejenigen Leute zu identifizieren, die einen zusätzlichen Wert für den Militärischen Nachrichtendienst hätten oder mehr.

Der Vernehmungsspezialist des Militärischen Nachrichtendienstes sagte: „Sir, wir denken, dass wir unsere Aufgabe gut erfüllen, es ist nicht so, dass wir nicht wüssten, was wir bei den Vernehmungen machen, wir haben tatsächlich Erfahrung.“ Dann sagte Generalmajor Miller: „Meine erste Beobachtung ist, dass Sie bei den Vernehmungen nicht die totale Kontrolle haben. Er sagte, dass sie zu nett zu den Gefangenen seien. Der Generalmajor sagte, die Vernehmungsspezialisten seien nicht aggressiv genug. Er benutzte ein Beispiel aus Guantánamo Bay. Er sagte, dass wenn Gefangene ankämen, sie immer von zwei Militärpolizisten gehandhabt würden und dass sie überall, wo sie hingehen, von Personal eskortiert würden – mit Fußseisen, Handschellen und Bauchgurten. Er sagte, die Gefangenen wüssten, wer das Sagen habe und dann sagte er: „Schauen Sie, Sie müssen Sie wie Hunde behandeln. Wenn sie sich jemals besser als Hunde fühlen, dann haben Sie tatsächlich die Kontrolle über die Vernehmung verloren.“ Laut dem Generalmajor

haben die Gefangenen in GITMO (Guantánamo Bay) immer gewusst, wer das Sagen hatte.

*Er sagte: „Sie müssen wissen, dass Sie die Kontrolle haben, und wenn Sie sie zu nett behandeln, werden sie nicht mit Ihnen kooperieren. In GITMO verdienen sich die Gefangenen jeden einzelnen Gegenstand, den sie erhalten, einschließlich eine Änderung der Farbe ihres Overalls. Wenn sie ankommen, erhalten sie einen grell-orangenen Overall. Sie werden in einer sehr aggressiven, energischen Weise behandelt und sie verdienen sich das Privileg zu einem weißen Overall zu wechseln, wenn sie beweisen, dass sie kooperativ sind.“ Die Gefangenen wie Hunde zu behandeln scheint in Einklang zu stehen mit den Fotos mit dem Hundehalsband, der Hundeleine und den Hunden ohne Maulkorb. Die Verwendung dieser Methoden ist in mehreren Memoranden erwähnt, darunter in den Sanchez-Memoranden (September 2003) und durch ihn abgezeichnet. Dort wird der Einsatz von Hunden, sogar von Hunden ohne Maulkorb in Vernehmungsoperationen autorisiert.*

*Generalmajor Miller entschied sich letztendlich dafür, Abu Ghraib zum Schwerpunkt seiner Bemühungen zu machen und er sagte mir, dass er Abu Ghraib „zum Verhörzentrum für den ganzen Irak“ machen würde; er würde die Operation „gitmo-izen“ (an die Verhältnisse in Guantánamo Bay angleichen; Militärslang, Anm. d.Ü.) und dass er vorhabe, die Militärpolizisten einzusetzen, um den Verhörspezialisten zu helfen, die Bedingungen zu schaffen, um effektive Vernehmungen durchzuführen. Seine Pläne verlangten von den Militärpolizisten die Vernehmungen zu intensivieren und mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen zu erhalten. Ich erklärte ihm, dass die Militärpolizisten für jegliche Vernehmungsmaßnahmen nicht ausgebildet seien, und Major General Miller sagte mir, dass ich mir keine Sorgen machen solle, weil er ihnen „alle Ausbildung, die sie brauchen, um diesen Job zu machen“ geben würde. Er würde das Ausbildungsmaterial auf mehreren CDs bei dem Kommandeur der Brigade des Militärischen Nachrichtendienstes (Oberst Pappas) hinterlassen, „um sicherzustellen, dass die Militärpolizisten das richtige Training bekommen würden.“ Generalmajor Miller sagte mir, er wolle, dass ich ihm „Abu Ghraib übergebe“, weil dies der Ort sei, den er ausgewählt habe. Ich sagte Generalmajor Miller, dass es nicht an mir sei, ihm Abu Ghraib zu übergeben, dass Abu Ghraib nicht mir gehöre. Wir würden nur die Haftmaßnahmen dort durchführen. Ich sagte ihm, dass ich nicht die Autorität hätte, ihm Abu Ghraib zu übergeben, da die Einrichtung tatsächlich zum Bereich von Botschafter Bremer gehören würde. Wenn Botschafter Bremer mir jedoch sagen würde, dass ich ihm Abu Ghraib übergeben*

*solle, würde ich mich glücklich schätzen, dies zu tun. Generalmajor Miller sagte: „Schauen Sie, Rick Sanchez hat gesagt, ich könnte jegliche Einrichtung haben, die ich will, und ich will Abu Ghraib.“ Er sagte weiterhin: „Schauen Sie, wir können das auf meine Art und Weise machen oder wir können die harte Tour nehmen,“ so, als ob wir auf gegensätzlichen Seiten stehen würden.*

*Es gab ein Vernehmungszentrum, das „Interrogation Facility Wood“ – Vernehmungszentrum Holz genannt wurde und ein Vernehmungszentrum namens „Interrogation Facility Steel“ – Vernehmungszentrum Stahl. Auch wenn überall berichtet wurde, dass die Fotos während Verhörmaßnahmen gemacht wurden, ist es eine Tatsache, dass dies nicht während Verhöroperationen geschah. Die Fotos wurden im Inneren der „Hard Site“ – des harten Trakts gemacht, in den Gängen von Zellenblock 1A. Diese Fotos wurden inszeniert und orchestriert auf Anweisung von zivilen Verhörspezialisten, zur Verwendung bei zukünftigen Vernehmungen.*

*General Miller sagte, er wolle die scharfe Trennlinie zwischen Militärpolizei und Militärischen Nachrichtendienst verwischen; die Militärpolizisten sollten die Gefangenen in den Verhörraum des Militärischen Nachrichtendienstes bringen und dann die Aufsicht den Vernehmungsspezialisten übergeben. Das war seine Vorstellung davon, wie die Militärpolizisten eingesetzt werden sollten, um die Bedingungen für effektive Vernehmungen zu schaffen.<sup>477</sup>*

Im August 2004 befand eine unabhängige Untersuchungskommission, dass Millers Versetzung nach Abu Ghraib zum Aufbau einer leistungsstarken Verhör-Polizei entscheidenden Anteil an der Durchsetzung von aggressiven Verhörmethoden, die über diejenigen des Armee-Handbuches hinausgehen, hatte.<sup>478</sup>

Im Januar 2006 beschloss Miller, sich vom Dienst zurück zu ziehen. Sein Gesuch für eine Pensionierung wurde von der Armee jedoch zunächst hingehalten, nachdem die Senatoren Levin und Warner baten, es in der Schwebe zu halten, solange der Prozess vor dem Kriegsgericht gegen zwei Hundeführer aus Abu Ghraib, in welchem er Zeuge war, andauerte.<sup>479</sup> Während Miller zwar vom General Inspector für sein Verhalten in Guantánamo

---

<sup>477</sup> Zeugenaussage der ehemaligen Brigadegeneralin Janis Karpinski vom 26. Oktober 2005; <http://www.democracynow.org/article.pl?sid=05/10/26/1423248>

<sup>478</sup> Lawyers Nix Plea for Abu Ghraib Testimony .Associated Press vom 3. März 2006, S. 1.

<sup>479</sup> US Senators to Probe General's Abu Ghraib Testimony . Reuters vom 8. Februar 2006, S. 1.

getadelt wurde, wurde er für seine Fehler im Irak nicht zur Verantwortung gezogen.<sup>480</sup> Strafrechtlich wurde er ohnehin zu keinem Zeitpunkt belangt.

Miller hat seine Pflichten seit dem 31. Juli 2006 niedergelegt und ist inzwischen pensioniert. Dabei mag von Bedeutung sein, dass laut Eugenie Fiedel, dem Präsidenten des Nationalen Instituts für Militärrecht, die Verfolgung eines aktiven Offiziers leichter, als eines außer Dienstes ist.<sup>481</sup>

### **Rechtliche Würdigung**

Die benannten Fakten zeigen, dass Generalmajor Miller direkt für das Anordnen, Betreiben, Veranlassen, Unterstützen und Anstiften von Kriegsverbrechen verantwortlich ist.

Generalmajor Miller ist direkt für Verstöße gegen § 8 VStGB verantwortlich, weil er persönlich gesetzeswidrige Verhörtechniken nicht nur zuließ, sondern seine Untergebenen zur Begehung dieser Kriegsverbrechen explizit anwies, sie dabei unterstützte und dazu anstiftete. Er ist auch als militärischer Kommandeur gemäß § 4 VStGB für das Versäumnis zur Verantwortung zu ziehen, Kriegsverbrechen seiner Untergebenen in Guantánamo und Abu Ghraib, von denen er wusste, dass sie fortwährend verübt wurden oder verübt werden sollten, nicht verhindert zu haben.

Der Beschuldigte Miller hat sich zudem wegen der zu den vorstehenden Taten in Subsidiarität stehenden Verstöße nach den §§ 13 und 14 VStGB strafbar gemacht. Denn es lässt sich belegen, dass er es versäumte, die unter seinem Kommando stehenden Personen genügend zu überwachen und die Kriegsverbrechen, von denen er wusste, an die entsprechenden Stellen zu melden.

---

<sup>480</sup> Mark Benjamin: Not so fast, General. Artikel vom 7. März 2006 unter [http://www.salon.com/news/feature/2006/03/07/major\\_general/](http://www.salon.com/news/feature/2006/03/07/major_general/)

<sup>481</sup> Thoma Shanker: General in Abu Ghraib Retires After Forced Delay. New York Times vom 1. August 2006.

## **Der Beschuldigte Generalmajor Walter Wojdakowski**

Der Beschuldigte Walter Wojdakowski hat in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationshoheit sowie im Rahmen seiner Vorgesetztenverantwortlichkeit und auch durch Unterlassen von Gegenmaßnahmen Kriegsverbrechen nach dem VStGB und nach internationalem Recht begangen. Die folgenden wesentlichen Punkte stellen als Ausschnitt der strafbaren Handlungen eine nicht abschließende Betrachtungsweise dar. Aus ihnen ergeben jedoch eindeutig konkrete zureichende Anhaltspunkte, die zumindest als Anfangsverdacht die zwingende Aufnahme des Ermittlungsverfahrens gebieten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten im Übrigen auf die Sachverhaltsschilderung unter 4.1. der Anzeige verwiesen.

### **Person und Kompetenzbereich**

Der Beschuldigte Walter Wojdakowski ist Generalmajor der US Armee, der stellvertretende kommandierende General (DCG) des Army Corps V (United States Army Europe) und der Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), die alle US Streitkräfte im Irak umfasst, einschließlich derer in den Haftanstalten. Die CJTF-7-Verantwortlichkeit von Generalmajor Wojdakowski konzentriert sich hauptsächlich auf die Unterstützung der Einrichtungen (so genannte „C4 Verantwortlichkeit“). Wojdakowski hatte zudem direkt Verantwortung und Aufsicht über die einzelnen Brigaden oder die „taktische Kontrolle“ (Tactical Control, abgek. TACON), die der CJTF-7 zugeordnet sind.<sup>482</sup> Insbesondere hat der Beschuldigte Sanchez, der das Kommando über CJTF-7 übernahm, „die Verantwortung für den Haftbetrieb an seinen Stellvertreter Generalmajor Wojdakowski delegiert.“<sup>483</sup>

### **Vorwerfbares Verhalten und Beweislage**

Der Beschuldigte Wojdakowski und die Streitkräfte, über die er das Kommando hatte, waren verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nach dem VStGB zu ahnden sind. Wojdakowski ließ insbesondere rechtswidrige Verhörtechniken zu und trug dafür als militärischer Befehlshaber die Verantwortung. Er verhinderte ferner wissentlich nicht, dass seine Untergebenen solche Verbrechen begingen und unterließ es, den zuständigen Stellen bzw. seinen Vorgesetzten Verbrechen anzuzeigen, von denen er Kenntnis erlangte.

---

<sup>482</sup> Fay/ Jones-Bericht, a.a.O., S. 14.

<sup>483</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 45.

Der Beschuldigte Wojdakowski hat direkt gesetzeswidrige Verhörtechniken autorisiert. Ein Bericht der Washington Post vom 26. Mai 2004 hält fest: „Pappas [Angehöriger der 205. Militärnachrichtendienstbrigade] sagte unter anderem, dass die Verhörpläne, die den Einsatz von Hunden, Fußfesseln, ‘die Häftlinge zum Entkleiden zu zwingen,’ oder ähnliche aggressive Maßnahmen vorsahen, zwar der Politik von Sanchez folgten, aber oft von Sanchez Stellvertreter, Generalmajor Walter Wojdakowski, oder von Pappas selbst genehmigt wurden.“<sup>484</sup> Generalmajor Wojdakowskis Genehmigung von bestimmten Verhörmethoden überschritt nicht nur die Standarddoktrin der US-Armee, sondern verstieß unmittelbar gegen die Genfer Konventionen.

Als stellvertretendem kommandierenden General der CJTF-7, also als Stellvertreter des Beschuldigten Sanchez kann Generalmajor Wojdakowskis allgemeine Verantwortlichkeit über alle US-Streitkräfte im Irak und über die Befehlshaber dieser Streitkräfte nicht in Frage gestellt werden. Damit ist auch die direkte Verantwortung für die 205. Military Intelligence Brigade (MI Brigade, dt.: Militärnachrichtendienstbrigade) und deren Kommandeur Oberst Pappas verbunden. Der Fay/Jones-Bericht stellt fest, dass Generalmajor Wojdakowski insoweit auch unmittelbar beratende Funktion für Oberst Pappas hatte.<sup>485</sup> Brigadegeneralin Karpinski sagte aus, sie glaubte, sie werde von Generalmajor Wojdakowski geführt und “er es war, von dem sie die ganze Zeit über, die sie im Irak war, Anweisungen erhielt”.<sup>486</sup> Da der Beschuldigte Oberst Pappas, der direkt verantwortlich für diejenigen Angehörigen der US-Streitkräfte war, welche die Verbrechen in Abu Ghraib begingen, an Generalmajor Wojdakowski berichtete, gibt es keinen Zweifel, dass die Ausführenden der Misshandlungen unmittelbar unter dem Kommando des Beschuldigten Wojdakowski standen.

Generalmajor Wojdakowski wusste von den Misshandlungen, die in verschiedenen Einrichtungen unter seinem Kommando stattfanden. Er hatte davon mindestens seit November 2003 Kenntnis, da er auf den Bericht des IKRK aufmerksam wurde. Die Zeitung International Herald Tribune berichtete, dass „Karpinski sagte, ihr oberster Stellvertreter, Generalmajor Walter Wojdakowski, sei bei einem Meeting im November anwesend gewesen, bei dem es zu einer ausgedehnten Diskussion über den Rotkreuz-Bericht kam, der spezifische Fälle von Misshandlungen auflistete.“<sup>487</sup> Außerdem hat die New York Times die Tatsache bestätigt und behauptet, dass „einige höhere Armeeoffiziere spätestens im November [2003] wussten, dass das Rote Kreuz sich über Probleme im Gefängnis

---

<sup>484</sup> “General is said to have urged use of dogs,” R. Jeffrey Smith, Washington Post, 26. Mai 2004.

<sup>485</sup> Fay/Jones- Bericht, a.a.O., S. 31.

<sup>486</sup> Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 110.

<sup>487</sup> Douglas Jehl and Eric Schmitt “Officer cites bar on talk over abuses,” International Herald Tribune, 25. Mai 2004.

beschwert hatte, dazu gehörten der Zwang, sich zu entkleiden und körperlicher und verbaler Missbrauch von Gefangenen. (...) Zu denen, die sich dieser Kritiken bewusst waren, gehörte General Sanchez erster Stellvertreter, Generalmajor Walter Wojdakowski.“<sup>488</sup>

Die positive Kenntnis des Beschuldigten steht im Übrigen hinsichtlich aller von ihm persönlich angeordneten oder genehmigten Fälle von Misshandlungen fest.

Generalmajor Wojdakowski war für die Täter in Abu Ghraib verantwortlich und er hatte in der militärischen Befehlskette zweifellos eine Position inne, aus der heraus er diese Misshandlungen hätte verhindern können. Er hat es jedoch nicht getan. Alle Berichte stimmen darin überein, dass der Beschuldigte Wojdakowski in seiner Führungsrolle versagt hat, während er sich offensichtlich über das Muster der Misshandlungen im Klaren war, die von seinen Untergebenen begangen wurden. Nicht nur hat er es versäumt, Misshandlungen zu verhindern, sondern er hat sie auch nicht gemeldet, womit er zugleich in strafbarer Weise seine Aufsichtspflicht über Untergebene vernachlässigt hat.

Der Schlesinger-Bericht unterstreicht deutlich das Versagen des Beschuldigten in Bezug auf seine Führungsrolle und Aufsichtspflicht, die zu den Misshandlungen führte und konstatiert: „Das Gremium findet (, dass) der stellvertretende CJTF-7-Kommandant es versäumt hat, zusätzlich Militärpolizei für den Haftbetrieb anzufordern, nachdem klar wurde, dass im Irak nicht genügend zur Verfügung standen.“<sup>489</sup> „Generalmajor Wojdakowski und der Stab hätten dringende Forderungen nach Verstärkung an höhere Stellen richten sollen. (...) Generalmajor Wojdakowski hat es versäumt, sicherzustellen, dass der Stab ordnungsgemäß im Haft- und Verhörbetrieb beaufsichtigt wird.“<sup>490</sup>

Da auf dem derzeitigen Stand der Beschuldigte Sanchez, Mitte Januar 2004 von den Misshandlungen Kenntnis erhielt, während der ihm nachgeordnete Beschuldigte Wojdakowski bereits Ende November 2003 davon wusste, ist daraus zu folgern, dass er es versäumt hat, seinen unmittelbaren Vorgesetzten über die Misshandlungen zu informieren.

In den Berichten von Schlesinger, Fay/Jones und Taguba und der Zeugenaussage von General Kern vor dem Ausschuss für Armed Services des Repräsentantenhauses wurde herausgearbeitet, dass der Beschuldigte Wojdakowski es versäumt hat, für

---

<sup>488</sup> “U.S. Rules on Prisoners Seen as a Back and Forth of Mixed Messages to G.I.’s,” Douglas Jehl, New York Times, 22. Juni 2004.

<sup>489</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 47.

<sup>490</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15; vgl. ebenso Jones, a.a.O., S. 24.

ordnungsgemäße Führung, Überwachung und Aufsicht über den Haftbetrieb und den Stab zu sorgen.

### **Rechtliche Würdigung**

Die benannten Tatsachen belegen die persönliche Verantwortung des Beschuldigten Wojdakowski als mittelbarem Täter kraft Organisationsherrschaft und als verantwortlicher Vorgesetzter für Verbrechen und Vergehen gemäß §§ 4, 8, 13, 14 VStGB, § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB und nach internationalen Recht.

Der Beschuldigte Wojdakowski ist als Vorgesetzter für die Kriegsverbrechen seiner Untergebenen, welche diese in voller Kenntnis des Beschuldigten und unter dessen militärischer Führung begangen haben, zur Verantwortung zu ziehen. Subsidiär sind seine Handlungen als strafbares Unterlassen im Rahmen der §§ 13, 14 VStGB einzustufen. Denn es lässt sich belegen, dass er es versäumte, die unter seinem Kommando Stehenden nicht genügend überwacht zu haben und die Kriegsverbrechen, von denen er wusste, nicht an die entsprechenden Stellen gemeldet zu haben.

Bisher wurden keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfahren gegen den Beschuldigten Wojdakowski eingeleitet.

## 7. Der Beschuldigte Thomas Pappas

Der Beschuldigte Thomas Pappas hat aktiv täterschaftlich, in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationshoheit sowie im Rahmen seiner Vorgesetztenverantwortlichkeit auch durch Unterlassen Kriegsverbrechen nach dem VStGB und nach internationalem Recht begangen. Die folgenden wesentlichen Punkte stellen als Ausschnitt der strafbaren Handlungen eine nicht abschließende Betrachtungsweise dar. Aus ihnen ergeben jedoch eindeutig konkrete zureichende Anhaltspunkte, die zumindest einen Anfangsverdacht begründen, welcher die zwingende Aufnahme des Ermittlungsverfahrens gebietet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten im Übrigen auf die Sachverhaltsschilderung unter 4.1. der Anzeige verwiesen.

### Person und Kompetenzbereich

Der Beschuldigte Thomas Pappas ist Oberst der US Armee. Seit dem 1. Juli 2003 ist er Kommandeur der 205. Military Intelligence Brigade (MI Brigade), die im Irak stationiert ist. Vom 19. November 2003 bis 6. Februar 2004 war Oberst Pappas vom Combined Joint Task Force Seven (CJFT-7) als Kommandeur der Force Protection and Security of Detainees of Forward Operating Base (FOB) Abu Ghraib designiert und übernahm daher die Taktische Kontrolle (TACON) über das Gefängnis von Abu Ghraib während dieser Zeit.<sup>491</sup>

### Vorwerfbares Verhalten und Beweislage

Der Missbrauch von Hunden, um Vernehmungen zu unterstützen, indem Häftlingen eingeschüchtert werden, wurden von Oberst Pappas persönlich autorisiert und angeordnet. Er sagte, Generalmajor Miller hätte ihm erzählt, dass der Einsatz von Hunden in Verhören akzeptabel sei und dass der Einsatz von Militärhunden sich in Guantánamo als nützlich erwiesen habe, um die angemessene Atmosphäre bei Verhören zu schaffen. Oberst Pappas bat um den Einsatz von Marinehunden, um Häftlinge einzuschüchtern, was auch auf der Autorität beruhte, die er meinte von Generalleutnant Sanchez diesbezüglich erhalten zu haben.<sup>492</sup>

---

<sup>491</sup> Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 31, 37; Taguba-Bericht, a.a.O., S. 15-16.

<sup>492</sup> Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 58, 83: "The dog teams were requested by Col. Pappas, Commander, 205 MI BDE", S. 87.

Oberst Pappas hatte effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.

Als Kommandeur der 205. MI Brigade und als Kommandeur von Abu Ghraib von November 2003 bis Februar 2004 kann die allgemeine Verantwortung von Oberst Pappas über die Streitkräfte, die die Misshandlungen begingen, nicht in Frage gestellt werden. Viele Personen, die direkt in die Misshandlungen verwickelt waren, gehörten zur 800. Militärpolizeibrigade. Die Fragmentary Order 1108<sup>493</sup>, die am 19. November 2003 ausgegeben wurde, ordnete die 800. MP unter die Kontrolle der 205. MI Brigade, so dass Oberst Pappas autorisiert war, ihnen legale Anordnungen zu erteilen. Oberst Pappas hatte effektive Autorität über alle diese Truppen und war daher verantwortlich für die Taten aller seiner Untergebenen, insbesondere weil er wusste, dass in Abu Ghraib Kriegsverbrechen stattfanden.<sup>494</sup>

Es liegen Beweise dafür vor, dass Oberst Pappas über das Muster der Misshandlungen, die seine Untergebenen begingen, Kenntnis hatte.

Erstens hat Oberst Pappas kontinuierlich die Zahl seiner wöchentlichen Besuche in Abu Ghraib erhöht, er blieb sogar gelegentlich, wie im September 2003, über Nacht, was dem erhöhten Nachdruck, der auf den Verhören lag, entsprach. Ab 16. November 2003 wohnte er zeitweise in Abu Ghraib.<sup>495</sup>

Oberst Pappas kannte auch den Bericht des Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, worin die Misshandlungen in Abu Ghraib dokumentiert wurden. Mindestens zweimal verweigerte er Teams des Internationalen Komitee des Roten Kreuzes den Zugang zu bestimmten Häftlingen. Während eines Besuchs in Abu Graib zwischen dem 4. und 8.01.2004 drückte das IKRK seine Besorgnis darüber aus, dass ihnen, - mitgeteilt durch die Beschuldigten Pappas und Warren, die sich dabei auf Artikel 143 der IV. Genfer Konvention beriefen -, der Zugang zu 8 Gefangenen der Verhörabteilung verweigert wurde. Warren und Pappas bestätigten beide, dass sie dem IKRK den Zugang zu Gefangenen in zwei Fällen (im Januar und März 2004) verweigerten (unter Berufung auf die oben angeführte Vorschrift).

---

<sup>493</sup> "FRAGO 1108 is an abbreviated form of an operation order (verbal, written or digital) usually issued on a day-to-day basis that eliminates the need for restarting information contained in a basic operation order."; vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 98.

<sup>494</sup> Taguba-Bericht, a.a.O., S. 38-39; vgl. ebenso General Kimmit, Coalition Provisional Authority Briefing vom 12. Mai 2004, <http://www.globalsecurity.org/military/library/news/2004/05/mil-040512-dod01.htm>.

<sup>495</sup> Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 55.

Pappas erhielt den Abschlussbericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zu den Misshandlungen, was ihn nicht daran hinderte, diese weiter anzuordnen bzw. seine Untergebenen anzuweisen entsprechende Praktiken zu unterlassen.<sup>496</sup>

Oberst Pappas erzählte Generalmajor Taguba, dass Geheimdienstoffiziere manchmal Militärpolizisten anwiesen, die Häftlinge nackt auszuziehen und sie in Vorbereitung auf Verhöre zu fesseln, wenn es dafür einen „guten Grund“ gab<sup>497</sup>, was seine Kenntnisse zu diesen Vorgängen belegt.

Oberst Pappas selbst wurde Zeuge des Todes eines Häftlings durch Misshandlungen. Am 4. November 2003 starb der irakische Häftling al-Jamadi in Abu Ghraib, während er in Handschellen mit dem Gesicht nach unten von einem CIA-Offizier und von Marinesoldaten befragt wurde. Die Autopsie zeigte, dass der Tod aufgrund eines Blutgerinnsels eintrat, welches er sich durch Verletzungen bei seiner Festnahme zugezogen hatte.<sup>498</sup> Hauptmann Donald J. Reese, Kommandeur der 372. Militärpolizei-Kompanie, sagte, er wäre eines Nachts im November in einen Duschaum in einem Zellenblock des Gefängnisses gerufen worden. Dort entdeckte er eine Gruppe von Geheimdienst-Mitarbeitern, die um den Körper eines blutigen Gefangenen herumstanden und darüber sprachen, was zu tun sei. Er sagte, Oberst Thomas M. Pappas, der Kommandeur des militärischen Nachrichtendienstes im Gefängnis, wäre einer derjenigen gewesen, die dabei gewesen wären. Reese sagte aus, er hätte Pappas sagen hören: „Über den hier werde ich nicht allein stolpern.“ Reese sagte, es seien keine Sanitäter gerufen worden und die Identität des Häftlings wurde nie eingetragen.<sup>499</sup>

Die Berichte von Taguba, Fay/Jones und Schlesinger stimmen in ihren Ergebnissen darüber überein, dass die Führungsqualitäten von Oberst Pappas schwach und ineffektiv sind, was wiederum zusätzlich die wiederholten Misshandlungen in besonderer Weise förderte.

Im Fay/Jones-Bericht führt zu Oberst Pappas Versäumnissen bei Führungsqualitäten und seiner Aufsichtspflicht folgendes aus<sup>500</sup>:

„ ...

---

<sup>496</sup> Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 66-67.

<sup>497</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 27.

<sup>498</sup> Fay/Jones, a.a.O., S. 53.

<sup>499</sup> Details of Cover-Up in Detainee's Death Emerge, Jackie Spinner, The Agonist, June 24, 2004, <http://scoop.agonist.org/story/2004/6/24/13850/9563>).

<sup>500</sup> Fay/Jones, a.a.O., S. 120

- Versäumte sicherzustellen, dass JIDC seine Mission innerhalb der anzuwendenden Regeln, Vorschriften und angemessenen Verfahren unter Ausnutzung seiner Fähigkeiten voll erfüllte.
- Versäumte es, den JIDC ordentlich zu organisieren.
- Versäumte es, die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmechanismen anzuwenden, um die Misshandlungen zu verhindern bzw. aufzudecken.
- Versäumte es, die für die Mission notwendige Schulung seiner Soldaten und Zivilisten durchzuführen.
- Zeigte schlechtes Urteilsvermögen, indem er Oberstleutnant Jordan in den frühen kritischen Stadien des JIDC in der Zuständigkeit für den JIDC beließ.
- Zeigte schlechtes Urteilsvermögen, indem Oberstleutnant Jordan im Nachspiel einer Schießerei, die als Iraqi Police Roundup (IP Roundup) bekannt wurde, in der Zuständigkeit beließ.
- Autorisierte unvorschriftsmäßig den Einsatz von Hunden während der Verhöre. Versäumte es, den Einsatz von Hunden ordnungsgemäß zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese einen Maulkorb trugen, nachdem er deren Einsatz unvorschriftsmäßig zugelassen hatte.
- Versäumte es nach dem Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes über Misshandlungen, die geeigneten Schritte zu ergreifen.
- Versäumte es, entschlossene Maßnahmen gegen Soldaten zu ergreifen, die gegen die Regeln für ICRP- und CJTF-7-Verhöre sowie gegen die Regeln der Widerstands-Abwehr-Taktik (Counter-Resistance Policy) und die Genfer Konventionen verstoßen hatten.
- Versäumte es, ordnungsgemäß an höhere Hauptquartiere weiterzuleiten, als seine Brigade ihre Aufgaben wegen mangelnder Arbeitskräfte und/oder Ausstattung nicht erfüllen konnte. Ließ zu, dass seine Soldaten und Zivilisten im JIDC übermäßigem Druck von Seiten höherer Hauptquartiere ausgesetzt waren.
- Versäumte es, eine geeignete MI- und MP-Koordination auf Brigadeebene zu etablieren, was die Verwirrung vermindert hätte, die viel zur Schaffung einer dem Missbrauch Vorschub leistenden Umgebung in Abu Ghraib beitrug."

Auch besagt der Taguba-Bericht, dass Oberst Pappas es nicht gelang, „sicherzustellen, dass Soldaten unter seinem direktem Kommando ordentlich in Vorschriften für Verhöre (Interrogation Rules of Engagement) geschult wurden und sie befolgten; dass Soldaten unter seinem direkten Kommando die Schutzvorschriften bezüglich Kriegsgefangener, die die Genfer Konventionen Häftlingen gewährten, kannten, verstanden und befolgten; es ferner

versäumte, seine Soldaten, die in Block 1 der Hard Site in Abu Ghraib arbeiteten oder "besuchten", ordnungsgemäß zu überwachen."<sup>501</sup>

Der Jones-Bericht deckte auf, dass Pappas „keiner spezifischen untergeordneten Einheit den Auftrag erteilte, für die Verhöre in Abu Ghraib verantwortlich zu sein“, und dass er nicht stellte, „dass eine Kommandokette des militärischen Nachrichtendienstes in Abu Ghraib etabliert wurde“. Die Abwesenheit effektiver Führung trug als ein Faktor mit dazu bei, dass sowohl die gewaltsamen/sexuellen Missbrauchs-Vorkommnisse als auch die Missverständnisse/Verwirrungen nicht eher aufgedeckt wurden und etwas dagegen getan wurde.“<sup>502</sup>

Einmal „beschloss eine Soldatin, einen männlichen Häftling als Strafe für unkooperatives Verhalten auszuziehen – jedes Mal, wenn der Häftling einen Soldaten berührte, wurde ihm ein Kleidungsstück ausgezogen. (...) Die Soldatin zwang dann den Häftling, so durch das Lager zu gehen. Oberst Pappas überließ es Jordan, sich damit auseinander zu setzen und unternahm nichts gegen die Soldatin.“<sup>503</sup>

Der Schlesinger-Bericht besagt, dass er mit all diesen Ergebnissen des Fay/Jones-Berichts in Bezug auf Oberst Pappas übereinstimmt.<sup>504</sup>

## **Rechtliche Würdigung**

Die obigen Tatsachen belegen Pappas direkte Verantwortung für Verstöße nach den §§ 8, 4 VStGB sowie subsidiär nach den §§ 13, 14 VStGB, da er die Begehung von Kriegsverbrechen durch seine Untergebenen in der CIA angeordnet, betrieben, veranlasst, unterstützt, angestiftet, offensichtlich entschuldigt und zumindest nicht untersagt und gemeldet hat.

Sowohl die aktive Beteiligung (wie etwa im Fall al-Jamadi) als auch die wiederholten Versäumnisse seiner Verantwortung als Vorgesetzter führten zur fortdauernden Begehung von Kriegsverbrechen, die unter § 8 bzw. §§ 4, 8 VStGB fallen.

---

<sup>501</sup> Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45.

<sup>502</sup> Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 5, 17.

<sup>503</sup> Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 91.

<sup>504</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15.

Subsidiär sind seine Handlungen als strafbares Unterlassen im Rahmen der §§ 13, 14 VStGB einzustufen. Denn es lässt sich belegen, dass er es versäumte, die unter seinem Kommando Stehenden genügend überwacht zu haben und die Kriegsverbrechen, von denen er wusste, an die entsprechenden Stellen zu melden.

Obwohl es außer Frage steht, dass Oberst Pappas eine Schlüsselrolle bei den Misshandlungen in Abu Ghraib spielt, sind keinerlei disziplinarischen und keine strafrechtlichen Schritte gegen ihn eingeleitet worden.

## **8. Die Beschuldigte Generalmajorin Barbara Fast**

Die Beschuldigte Barbara Fast hat in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationshoheit sowie im Rahmen seiner Vorgesetztenverantwortlichkeit als auch durch Unterlassen Kriegsverbrechen nach dem VStGB und nach internationalem Recht täterschaftlich begangen.

Die folgenden Ausführungen bilden einen Ausschnitt der strafbaren Handlungen ab und keine abschließende Betrachtungsweise. Aus ihnen ergeben jedoch konkrete und zureichende Anhaltspunkte, um im Rahmen von § 152 Abs. 1 StGB zumindest einen Anfangsverdacht festzustellen, welcher die Aufnahme des Ermittlungsverfahrens zwingend gebietet. Um Wiederholungen zu vermeiden wird bezüglich weiterer Einzelheiten im Übrigen auf die Sachverhaltsschilderung im Kapitel 4.1. dieser Anzeige verwiesen.

### **Person und Kompetenzbereich**

Die Beschuldigte Barbara Fast ist Kommandierende des militärischen Nachrichtenzentrums in Fort Huachuca, Arizona.<sup>505</sup> Sie bekleidet den Rang einer Generalmajorin der U.S. Army und war Senior Intelligence Officer (C2) der Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7) und als dessen Kommandeurin dem Beschuldigten Generalleutnant Sanchez untergeordnet, dem Beschuldigten Pappas zeitweilig übergeordnet

### **Vorwerfbares Verhalten und Beweislage**

Barbara Fast ist mitverantwortlich für die ungerechtfertigte Verzögerung der Freilassung von Gefangenen, die ursprünglich wegen des Vorwurfs von Handlungen gegen die Koalitionstruppen festgehalten wurden.<sup>506</sup>

Die Beschuldigte hatten den Auftrag, die Geheimdienstorganisation für die Wahrnehmung der Aufgaben von CJTF-7 im Irak aufzubauen. Sie orientierte sich dabei an den operativen Hauptaufgaben des CJTF-7, dem Sammeln, Analysieren und Zusammenfügen von Geheimdienstinformationen. Fast unterließ es demgegenüber, die Verantwortlichen innerhalb des CJTF-7 ordnungsgemäß über Direktiven und Strategien, die für die JIDC

---

<sup>505</sup> Artikel: Army sticks by Fast to lead Huachuca. The Arizona Daily Star vom 28. August 2004, im Internet unter <http://www.dailystar.com/dailystar/relatedarticles/36300.php>.

<sup>506</sup> Siehe Taguba-Bericht, a.a.O., S. 16.

Operationen, die Verhörtechniken und die entsprechende Kontrolle anderer Nachrichtendienste der Regierung („OGAs“) innerhalb der „Joint Area of Operations“ nötig wurden, zu unterrichten.<sup>507</sup>

Der Fay- Bericht geht der Frage der Verantwortung eines Militärangehörigen mit der Bezeichnung „CJ-2“ im CJTF-7 nach, der Captain Fitchs Memorandum zu den Vernehmungstrategien zugeleitet bekam. Dieses autorisierte die Verwendung von Hunden, von Stresspositionen, „Schlafmanagement“, Sinnesstörung, Anschreien, das Abspielen lauter Musik und die Lichtkontrolle während der Vernehmung der Gefangenen. „CJ-2“ unternahm nichts, um die Beachtung dieses offenkundig auf die Legalisierung rechtswidriger Praktiken zielenden Memorandums zu verhindern. Es nicht gesichert, wenngleich angesichts der offenkundigen Beteiligung an der Kommunikation von Memoranden in der Militärorganisation nahe liegend, dass mit „CJ-2“ die Beschuldigte Fast als C-2 gemeint ist<sup>508</sup>. Eindeutig nachgewiesen ist demgegenüber, dass Fast Abu Ghraib mehrfach besuchte, was zu dem ohnehin erheblichen Druck auf die dort eingesetzten Kräfte beitrug, „verwertbare“ Geheimdienstinformationen zu erlangen.<sup>509</sup>

Fast hat nachweisbar Gefangene rechtswidrig gefangen halten lassen bzw. ihre Entlassung und Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert. Sie hat Empfehlungen der „Detainee Release Authority“ hinsichtlich der Entlassung von nunmehr als unbedenklich eingestuft Gefangenen, routinemäßig verworfen. Die Zeugin Karpinski hat bekundet, dass der äußerst langsame und ineffektive Überprüfungsprozess bezeichnenderweise auf die „überfüllten Einrichtungen“ zurückgeführt wurde.<sup>510</sup>

Da die Beschuldigte Fast für die Einrichtung der Geheimdienstorganisation in Abu Ghraib verantwortlich war, hatte sie zugleich effektive Kontrolle über das dortige Geschehen, obwohl sie nicht die direkte Vorgesetzte im Rechtssinne von jenen Militärangehörigen war, die die schweren Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen begingen. Sie unterließ es, die Militärangehörigen in ihrem Einflussbereich von der Begehung von (weiteren) Kriegsverbrechen abzuhalten. Im Range eines „Senior Intelligence Officer“ hatte sie mit der Zuständigkeit für die Geheimdienstorganisation jedenfalls Kenntnis von den in Abu Ghraib systematisch begangenen Straftaten.

---

<sup>507</sup> Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 47.

<sup>508</sup> Fay-Bericht, a.a.O., S. 25.

<sup>509</sup> Schlesinger-Bericht, a.a.O.; S. 65.

<sup>510</sup> Taguba-Bericht, a.a.O., S. 16; Jones-Bericht, a.a.O., S. 38, 39.

## **Rechtliche Würdigung**

Diese Fakten zeigen, dass die Beschuldigte Fast zumindest für Kriegsverbrechen nach den §§ 8, 4, 13, 14 VStGB verantwortlich ist.

Sie ist direkt für Verstöße gegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB verantwortlich, weil sie persönlich dafür sorgte, dass Personen, die unter § 8 Abs. 6 VStGB fallen, trotz zwingender Entlassungsgründe, inhaftiert blieben und ferner andere zu diesen Kriegsverbrechen explizit anwies, sie dabei unterstützte und dazu anstiftete. Sie ist auch als Vorgesetzte gemäß § 4 VStGB für das Versäumnis zur Verantwortung zu ziehen, Kriegsverbrechen ihrer Untergebenen in Abu Ghraib, von denen sie wusste, dass sie fortwährend verübt wurden oder verübt werden sollten, nicht verhindert zu haben.

Subsidiär zu den vorstehend identifizierten Straftaten ist die Beschuldigte Fast auch nach den §§ 13 und 14 VStGB strafbar. Denn es lässt sich belegen, dass sie es zumindest versäumte, die unter ihrem Kommando stehenden Personen genügend zu überwachen und insbesondere die Kriegsverbrechen, von denen sie wusste, an die entsprechenden Stellen zu melden.

## **9. Der Beschuldigte Marc Warren**

Der Beschuldigte Warren hat in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationshoheit sowie im Rahmen seiner Vorgesetztenverantwortlichkeit auch durch Unterlassen aktiv täterschaftlich Kriegsverbrechen nach dem VStGB und nach internationalem Recht begangen. Die folgenden wesentlichen Punkte stellen als Ausschnitt der strafbaren Handlungen eine nicht abschließende Betrachtungsweise dar. Aus ihnen ergeben jedoch eindeutig konkrete zureichende Anhaltspunkte, die zumindest einen Anfangsverdacht begründen, welcher die zwingende Aufnahme des Ermittlungsverfahrens gebietet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten im Übrigen auf die Sachverhaltsschilderung im Kapitel 4.1. dieser Anzeige verwiesen.

### **Person und Kompetenzbereich**

Der Beschuldigte Mark Warren hat den Rang eines Colonels und war als Staff Judge Advocate der Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7) unter der Leitung von Generalleutnant Sanchez als Rechtsberater zugeteilt. Seine Hauptaufgabe lag darin, Sanchez hinsichtlich der Befugnisse bei Verhören sowie der Übereinstimmung der bekannten Memoranden mit den Genfer Konventionen zu beraten.<sup>511</sup>

### **Vorwerfbares Verhalten und Beweislage**

Der Beschuldigte Warren hat gemeinsam mit der Brigadegeneralin Janis Karpinski und Generalmajorin Barbara Fast (C2, CJTF-7) das „Detainee Release Board“ gebildet. Dieser Ausschuss war für die Prüfung der Fälle von Gefangenen zuständig, die beschuldigt wurden, Delikte gegen die Koalitionstruppen begangen zu haben. Nach der Feststellung, dass die Gefangenen von keinem nachrichtendienstlichen Wert waren und keine ernste Gefahr für die Koalitionstruppen darstellten, sollten sie entlassen werden.<sup>512</sup>

Im September 2003 wurde Captain Fitch, der der 205. Militärabschirmbrigade als Command Judge Advocate zugeteilt war, von dem Beschuldigten Warren beauftragt, gemeinsam mit Major Daniel Kazmier und Major Franklin D. Raab eine Liste an Verhörregeln auszuarbeiten. Fitch übernahm fast wortgetreu das Memorandum des Verteidigungsministers vom 16. April 2003 und erweiterte es um einige Positionen, die aus Richtlinien des u.a. für Abu Graib

---

<sup>511</sup> Siehe Jones-Bericht, a.a.O., S. 14.

<sup>512</sup> Siehe Taguba-Bericht, a.a.O., S. 19.

zuständigen 519. Militärbatallions stammten – der Einsatz von Hunden, von Stresspositionen, „Schlafmanagement“, Sinnesstörungen sowie lautes Anbrüllen, das Abspielen lauter Musik und Lichtkontrolle. Er übersandte das Strategiepapier an Warren.

Das Memorandum und vor allem die darin enthaltenen zusätzlichen Verhörtechniken wurden anschließend auf höchster Eben im CJTF-7 beraten. Es wurde entschieden, dass Generalleutnant Sanchez im Einzelfall die Anwendung dieser weitergehenden Methoden bewilligen sollte.<sup>513</sup> Sanchez billigte am 14. September 2003 das Memorandum, das ein Dutzend Verhörmethoden autorisierte, die weit über die Armeevorschriften hinausgingen und zudem eindeutig gegen die Genfer Konventionen verstießen. Als das Zentralkommando der Streitkräfte diese sogenannte Septemberdirektive für zu aggressiv und in Teilen nicht mit geltenden Grundsätzen vereinbar erklärten, hob Sanchez diese auf und erließ eine neue, nur unwesentlich entschärfte. Sanchez vertraute auf Anraten seines Staff Judge Advocate, dem Beschuldigten Mark Warren, darauf, dass er die Befugnis habe, als Kommandierender an einem Kriegsschauplatz eine solche Direktive zu erlassen und entscheiden, ob und wie die Gefangenen unter den Schutz der Genfer Konventionen zu stellen seien.

Am 15. August 2003 wurde das „Security Internee Review and Appeal Board“ eingerichtet. Es sollte entscheiden über die Freilassung von Gefangenen in Sicherheitsverwahrung und/oder Personen, die keine Sicherheitsbedrohung darstellten oder von keinem nachrichtendienstlichen Wert waren. Es bestand aus drei stimmberechtigten Mitgliedern – der Beschuldigte Generalmajorin Barbara Fast, der Brigadegeneralin Janis Karpinski und dem Beschuldigten Warren sowie zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Trotz regelmäßiger Sitzungen konnte die Zahl der Entlassungen nicht mit der ständig steigenden Zahl an neuen Gefangenen Schritt halten. Nach Ansicht von Karpinski hat die Beschuldigte Fast mehrfach Entlassungen von Gefangenen ohne Begründung abgelehnt.

Obwohl Warren behauptete, dass weder er noch irgend jemand anders während des Besuchs des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes in Abu Ghraib im Oktober 2003 anwesend war, hat er den IKRK-Bericht erhalten – nach eigenen Angaben am 30.11.2003. Warren erklärte, dass er seinen Augen nicht traute, als er in diesem Bericht des IKRK entkleidete Häftlinge und Häftlinge mit Damenunterwäsche auf ihren Köpfen erblickte. Er bedauerte, den Bericht nicht früher an seine Vorgesetzten Sanchez oder Wojdakowski weitergeleitet zu haben. Obwohl dies Misshandlungen nicht verhindert hätte (sie wurden schon im November 2003 begangen), hätte es zu Untersuchungen durch den CID geführt.<sup>514</sup> Der Schlesinger Report kommt dem Ergebnis: „Der CJTF-7 Staff Judge Advocate unterließ

---

<sup>513</sup> Fay-Bericht, a.a.O., S. 25.

<sup>514</sup> Fay 65, 67]

es, eine angemessene Antwort auf den Bericht des IKRK vom November 2003 bezüglich der Haftbedingungen in Abu Ghraib zu verfassen.“<sup>515</sup>

Zwei Militärquellen gaben an, dass Warren ebenso wie der Beschuldigte Generalmajor Walter Wojdakowski im November 2003 an einer Sitzung teilgenommen hat, um über die Beantwortung des IKRK-Berichtes zu beraten mit dem Ziel, die darin erhobenen Anschuldigungen zu entkräften. Warren verneinte gegenüber dem Magazin Newsweek, dass sein Büro den Entwurf für die Replik entwarf, bestätigte dies dann aber später unter Eid vor dem „Senate Armed Services Committee“. <sup>516</sup>

In einer Anhörung vor dem „Senate Armed Services Committee“ bestätigte Generalleutnant Anthony R. Jones am 9. September 2004 die Annahme, Warren sei über die Misshandlungen und das Fehlverhalten als Verletzung der Genfer Konventionen in Abu Ghraib unterrichtet gewesen.

Während eines Besuchs in Abu Graib zwischen dem 4. und 8. Januar 2004 drückte das IKRK seine Besorgnis darüber aus, dass seinen Mitarbeitern - durch die Beschuldigten Pappas und Warren, die sich dabei auf Artikel 143 der IV. Genfer Konvention beriefen -, der Zugang zu acht Gefangenen der Verhörabteilung verweigert wurde. Warren und Pappas bestätigten später, dass sie dem IKRK den Zugang zu speziellen Gefangenen in zwei Fällen (im Januar und März 2004) verweigert hatten.

Der Beschuldigte Pappas erklärte dazu, dass er sich beim zweiten Besuch des IKRK (März 2004) auf den Artikel 143 berief, um die acht Gefangenen des Traktes 1A davon abzuhalten, mit dem IKRK zu sprechen, während die Vernehmungen noch durchgeführt wurden. Pappas: wörtlich: „Colonel Warren informierte mich, dass ich die Befugnis habe, dies zu tun.“

### **Rechtliche Würdigung**

Während der Beschuldigte Warren nicht unmittelbar an Misshandlungen von Gefangenen teilgenommen hat, kann er nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB verantwortlich gemacht werden für ungesetzliches Festhalten von Gefangenen bzw. ungerechtfertigtes Verzögern der Rückführung von nach § 8 Abs. 6 VStGB geschützten Personen. Denn als General Officer in

<sup>515</sup> Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 47.

<sup>516</sup> Michael Hirsh and John Barry, The Abu Ghraib Scandal Cover-Up? Bush insists that ‘a few American troops’ dishonoured the country. But prisoner abuse was more widespread, and some insiders believe that much remains hidden., Newsweek, June 7, 2004, 34, available at <http://www.msnbc.msn.com/id/5092776/site/newsweek/>, last visited Oct. 26, 2004]

der Vorprüfungsinstanz zur Beurteilung der Gefangenen hatte er die Befugnis, aus Sicherheitsgründen verwahrte Personen freizulassen, gegen die keine Sicherheitsbedenken mehr bestanden und die nicht (mehr) von irgendeinem nachrichtendienstlichen Wert waren. Warren ist ferner als Vorgesetzter gemäß § 4 VStGB für das Versäumnis zur Verantwortung zu ziehen, Kriegsverbrechen seiner Untergebenen, von denen er wusste, dass sie fortwährend verübt wurden oder verübt werden sollten, nicht verhindert zu haben.

Subsidiär zu den vorstehend identifizierten Straftaten ist der Beschuldigte Warren auch nach den §§ 13 und 14 VStGB strafbar. Denn es lässt sich belegen, dass er es zumindest versäumte, die unter seinem Kommando stehenden Personen genügend zu überwachen und insbesondere die Kriegsverbrechen, von denen er wusste, an die entsprechenden Stellen zu melden.

## 10. Alberto R. Gonzales

Der Beschuldigte Alberto R. Gonzales ist unter den Beschuldigten einer der höchsten Beamten der Bush- Administration. In seiner Eigenschaft als Chief White House Counsel war Gonzales verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem Weißen Haus und dem OLC bei dem Justizministerium. Er war an der Beauftragung aller größeren Memoranda, die das OLC an den Präsidenten richtete, ebenso beteiligt wie an ihrer Erstellung und Weiterverbreitung in der Administration. Er fungiert auch als Bindeglied zwischen dem Präsidenten und dem Secretary of State Colin Powell und dessen rechtlichen Berater William Taft IV in den inneradministrativen Diskursen zu Fragen der (Nicht-) Anwendbarkeit der Genfer Konventionen und der Reichweite der UN- Anti-Folterkonvention ebenso wie zur (Nicht-) Anwendbarkeit des War Crimes Act. In seinem eigenen Memorandum an den Präsidenten vom 25.01.2002 und auch im direkten Gespräch unterstützte Gonzales diejenigen Rechtsmeinungen, welche die uneingeschränkte Rechtsmacht des Präsidenten, die rechtlichen Vorkehrungen zum Schutz vor Folter zu beseitigen, zu begründen suchten und welche die Rechtsauffassung vertraten, dass völkerrechtliche Verpflichtungen nicht bindend wären. Während er einerseits die Folter-Memos zwei Jahre später öffentlich ablehnte und verlauten ließ, er beabsichtige, alle Verletzungen völkerrechtlicher und nationaler Standards im Umgang mit Gefangenen strafrechtlich zu verfolgen, hat er andererseits bis heute trotz seines Amtes als General Attorney keinerlei Initiativen in diese Richtung unternommen. Dem gegenüber war seine Politik der Negation der Anwendbarkeit der Genfer Konventionen eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen jenes rechtlichen Vakuums, dass die Anwendung von Folter erst möglich machte.

### Person und Kompetenzbereich

Alberto R. Gonzales wurde im Januar 2001 zum Chief White House Counsel ernannt und hielt diese Position bis zur Vereidigung als Attorney General am 03.02.2005 inne<sup>517</sup>.

Die Beteiligung des Beschuldigten Gonzales an den zur Anzeige gebrachten Vorgängen ist bestimmt durch diese Rolle als Chief Counsel des Weißen Hauses. In seine Amtszeit fallen sämtliche diesbezüglichen wesentlichen Entscheidungen in der Bush- Administration. Durch sein Amt war der Beschuldigte gleichsam der Transmissionsriemen zwischen der Administration und dem Präsidenten, soweit es die Kommunikation in rechtlichen Fragen betrifft. Denn als Chief White House Counsel war Gonzales verantwortlich für die Beratung

---

<sup>517</sup> Siehe *Alberto Gonzales, Attorney General* (available at: <http://www.whitehouse.gov/government/gonzales-bio.html>, last viewed on July 26, 2006).

des Präsidenten und des Weißen Hauses in allen rechtlichen Angelegenheiten<sup>518</sup>. Er war ferner verantwortlich für die Koordination der Kommunikation zwischen dem Weißen Haus und dem Office of Legal Counsel (OLC) des Justizministeriums<sup>519</sup>. Das Office of Legal Counsel (OLC) ist eine eigenständige Behörde im US-Justizministerium und unter anderem verantwortlich für die Erteilung von Rechtsrat an den Präsidenten sowie an die US-Administration. Die Rechtsgutachten sind verpflichtende juristische Stellungnahmen der Exekutive und laut dem Judiciary Act von 1789 bindend für alle Ministerien und Agenturen, also auch für das Department of Defense, das Verteidigungsministerium und die Central Intelligence Agency (CIA). Für die Exekutive erteilt es Rechtsrat in Form von Memoranden, insbesondere zu verfassungsrechtlichen und zu sonstigen komplexen oder streitigen Rechtsfragen<sup>520</sup>. Solche Memoranden werden vom OLC zwar als „opinions“ bezeichnet, haben aber große praktische Bedeutung und Verbindlichkeit. Sie sind keine akademischen Auskünfte zur Rechtslage, sondern – wie es die internationale Rechtsexpertin Ruth Wedgwood ausdrückte – bestimmen die für die Exekutive maßgebende Auslegung des Verfassungsrechts.<sup>521</sup> Vom Präsidenten oder vom Attorney General akzeptierte Memoranden des OLC werden in der Exekutive als bindend angesehen<sup>522</sup> und haben dort eine Gerichtsurteilen vergleichbare Wirkung.<sup>523</sup>

Der Beschuldigte Alberto R. Gonzales ist heute als Attorney General der Vereinigten Staaten am Dienstsitz Washington, D.C. der ranghöchste Beamte der Justiz der Vereinigten Staaten und zuständig für die Strafverfolgung von Regierungsverbrechen.

### **Vorwerfbares Verhalten**

Da die Rolle des Beschuldigten Gonzales nur vor dem Hintergrund der Dynamik der Ereignisse selbst verständlich wird, seien seine Tatbeiträge anhand einer Chronologie der Ereignisse dargestellt:

---

<sup>518</sup> Siehe “White House Offices” (available at: <http://www.whitehouse.gov/government/off-descrp.html>, last viewed on July 26, 2006).

<sup>519</sup> Siehe, z.B., Gonzales’ comments as to discussions on OLC memoranda in his own memorandum of January 25th.

<sup>520</sup> <http://www.usdoj.gov/olc>

<sup>521</sup> Frank Davies, „Probe urged over ‚torture‘ memos, The Miami Herald Tribune, 6. August 2004.

<sup>522</sup> Harris, in: Journal of National Security Law & Policy, Vol. 1 [2006], S. 409 (424); Jane Mayer, THE MEMO. How an internal effort to ban the abuse and torture of detainees was thwarted ([http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact)).

<sup>523</sup> David Luban, Legal Ethics and Human Dignity, Cambridge University Press, forthcoming, Chapter 6, 59; Scott Horton, Military Necessity, Torture an the Criminality of Lawyers, in: Kaleck, Ratner, Singelstein, Weiss (Hrsg.) International Prosecution of Human Rights, Berlin 2006.

Am Anfang des Weges nach Guantanamo und Abu Ghraib stehen informelle Briefings der Spitzen der beteiligten Regierungsstellen. Diese Phase fällt in die Zeit der Ankunft der ersten Gefangenen im Camp X-Ray, Guantanamo Bay, am 11.01.2002<sup>524</sup>. Davor bereits hatte Präsident Bush „der CIA vor dem FBI und dem Pentagon den Verzug bei der Behandlung wichtiger Al Quaida-Gefangener“ eingeräumt.<sup>525</sup> „Nach Angaben eines CIA-Mitarbeiters hielt George Tenet Briefings zu den CIA-Befragungstechniken für Vizepräsident Cheney und eine kleine Gruppe von anderen Spitzenbeamten, einschließlich des damaligen Chief White House Counsel [- dem hier beschuldigten Alberto R. Gonzales, WK]. Typischer Weise werden derartige hochsensible und streng geheime CIA- Aktivitäten durch besondere Anordnungen des Präsidenten autorisiert. Beamte berichten demgegenüber, dass Tenet niemals eine *schriftliche* präsidentiale Befugnis für besondere Befragungstechniken angefordert hat. ... Die wohl herausragendste *schriftliche* Billigung, welche die CIA für ihre verschärften Vernehmungsmethoden erhielt, finden sich in einer rechtlichen Stellungnahme des Office for Legal Counsel (OLC) des Justizministeriums. Diese – als Verschlussache eingestufte – rechtliche Stellungnahme war speziell für den Fall des Gefangenen Abu Zubaydah angefragt worden. Die CIA strebte den rechtlichen Schutz ihrer Mitarbeiter, die in die Befragung von Abu Zubaydah eingebunden waren, an. ... In mehrerer Hinsicht war der Abu Zubaydah-Fall der entscheidende Präzedenzfall für die spätere Behandlung von Gefangenen sowohl im globalen Krieg gegen den Terror, als auch im Irak-Krieg. Die verschärften Befragungsmethoden der CIA, die auf Abu Zubaydah angewandt wurden, stießen die erste breite rechtliche und politische Debatte in der Administration an, die zu den Maßstäben für die Behandlung späterer Gefangener führte. „Abu Zubaydahs Gefangennahme beeinflusste alles, was folgen würde“, erklärt eine CIA-Quelle“<sup>526</sup>

Die ersten der für die zur Anzeige gebrachten Vorgänge so entscheidenden rechtlichen Stellungnahmen des OLC im Justizministeriums ergingen im Auftrag der Administration, nachdem in der CIA Zweifel an der Legalität bestimmter, bereits laufender Befragungen fragte. Diese Stellungnahmen des Justizministeriums waren keine abstrakten intellektuellen Übungen, sondern betrafen die rechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen, die bereits durchgeführt wurden oder durchgeführt würden, wenn sie rechtlich abgesichert wären. Zur selben Zeit, in der Zubaydah „befragt“ wurde, war Gonzales verantwortlich für die Errichtung eben jener militärischen Kommissionen, welche im Umgang mit den Gefangenen in Abu

---

<sup>524</sup> James Risen, *State of War* 28, Free Press (2006) (hereinafter *State of War*).

<sup>525</sup> *State of War* 28.

<sup>526</sup> *State of War* 24-27. See also, Michael Duffy et al., *The Torture Files*, Time, Jan 17, 2005: “CIA officials turned to Washington for guidance about how far interrogators could go against the new terrorist enemy.”

Ghraib die Genfer Konventionen systematisch verletzt; jene Kommissionen, die schließlich durch das US Supreme Court in dem Fall Hamdam vs. Rumsfeld verworfen wurden.<sup>527</sup>

18.01.2002 (Unterredung mit Georg W. Bush):

Im Vorgriff auf sein eigenes Memorandum vom 25.01.2002<sup>528</sup> eröffnete Gonzales Bush am 18.01.2002 mündlich die Rechtsmeinung des OLC – wie sie aus dem Memorandum vom 09.01.2002 hervorgeht –, dass die dritte Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen auf Al Quaida-Gefangene nicht anwendbar sei und potentiell auch nicht anwendbar sei auf gefangene Taliban. Aus den folgenden Vorgängen ist zu schließen, dass der Präsident wohl bereits daraufhin beschloss, dass die Konventionen auf diese Gruppen in Zukunft keine Anwendung finden sollten.

(Bybee Memorandum):<sup>529</sup>

Auf den 22.01.2002 datiert<sup>530</sup> ist das zu tragischer Berühmtheit gelangte Memorandum des damalige Assistant Attorney General und OLC- Leiters Jay Bybee an den Beschuldigten Gonzales und den Department of Defense Counsel William Haynes in Beantwortung ihrer Anfrage nach einer Stellungnahme zu der Frage, ob bestimmte Vorschriften der Genfer Konventionen (die mit dem War Crimes Act auch Bestandteil des nationalen Rechts der USA geworden waren) auf den Konflikt in Afghanistan Anwendung finden sollten. Das in der Eigenschaft Bybees als Mitarbeiter des Office for Legal Counsel (OLC) formulierte Memorandum kommt zu dem Ergebnis, dass die Genfer Konventionen und mit ihnen der War Crimes Act keine Anwendung auf die Behandlung von Al Quaida-Gefangenen finden würden und das „schwerwiegende Gründe dafür sprechen, dass sie auch keine Anwendung finden auf“ die Behandlung gefangener Taliban. Diese für die folgende Tragödie grundlegende Position gründet auf der gedanklichen Voraussetzung, das „die Rechtsmacht des Präsidenten zur Suspendierung der Beachtlichkeit unserer vertraglichen Verpflichtungen nach dem internationalen Recht nicht durch internationales Recht beschränkt wird“, welche auf dem Status Afghanistans als „failed state“ beruhe. OLC- Gutachten („legal oppinions“) haben im US- amerikanischen Regierungssystem eine entscheidende Funktion: Sie formulieren, wie oben dargelegt, mit kanonischem Anspruch Antworten auf für die Regierung entscheidende Rechtsfragen.

<sup>527</sup> Siehe *Twist My Arm*, The New Republic, Jan. 31, 2005 (describing Gonzales' role as a 'chief architect' of the military commissions).

<sup>528</sup> Siehe Alberto Gonzales, *Memo on "Decision Re Application of the Geneva Convention on Prisoners of War to the Conflict With Al Qaeda and the Taliban"* (hereinafter Memo of January 25<sup>th</sup>), available at <http://www.slate.com/features/whatistorture/LegalMemos.html> (last viewed June 15, 2006) (hereinafter Slate)

<sup>529</sup> Jay S. Bybee, *Memo on "Application of Treaties and Laws to al Qaeda and Taliban Detainees"*, available at: <http://www.washingtonpost.com/wp-srv/nation/documents/012202bybee.pdf> (last viewed July 26, 2006)

<sup>530</sup> Although Gonzales seems to indicate in his memo of January 25<sup>th</sup> that he spoke of this memo with the President on January 18<sup>th</sup>.

Gonzales übernahm die Prämissen Bybee's in sein drei Tage später verfasstes eigenes Memo für den Präsidenten.

25.01.2002 (Gonzales Memorandum):

In seinem Memorandum vom 25.01.2002 greift Gonzales die rechtliche Position auf, dass die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen auf gefangene Al Quaida-Mitglieder und Taliban keine Anwendung fände und setzt sich mit Bedenken des Secretary of State Colin Powell<sup>531</sup> gegen die seiner eigenen Auffassung zugrunde liegenden, von Bybee förmlich formulierte Rechtsmeinung des Justizministeriums auseinander. Auch Gonzales betont die Rechtsmacht des Präsidenten, zu entscheiden, ob die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen auf gefangene Taliban Anwendung findet und wiederholt die Auffassung des OLC, dass die Genfer Konventionen über die Behandlung von Kriegsgefangenen automatisch unanwendbar auf Al Quaida-Gefangene sei. Er nimmt dabei Bezug auf frühere Diskussionen mit dem Präsidenten über die – von ihm als „definitiv“ bezeichnete – Rechtsposition des OLC über die Behandlung von Taliban. Auch seine Position fußt in der Theorie vom „failed state“, welche voraussetzt, dass die Taliban keine Kontrolle über ihr Territorium ausgeübt hätten, die sie in die Lage versetzt hätte, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und auch keine Regierung darstellten, sondern eine Terror-Organisation. Er führt ferner aus, dass das „neue Paradigma“ des „War on Terror“ die Regeln der Konventionen „antiquiert“ erscheinen lasse und die strikten Beschränkungen der Befragung von feindlichen Gefangenen nunmehr obsolet seien. Er beschreibt hernach die Vorzüge seiner Lesart:

- Wegfall der Erforderlichkeit der Feststellung des Kriegsgefangenenstatus im Einzelfall,
- Offenhaltung von „options for the future“
- Reduzierung des Risikos von Strafverfolgung des Befragungspersonals nach dem War Crimes Act, 18 U.S.C. § 2441.

Gonzales verwirft die Gegenargumente aus den folgenden Erwägungen:

- Die USA hätten sich bereits 1998 gegen die Anwendung der Konventionen auf den Panama-Konflikt entschieden, wenn auch aus politischen Gründen.

---

<sup>531</sup> Gonzales may be referring to a more informal, or oral, communication. Powell's January 26<sup>th</sup> *Draft Decision Memorandum for the President on the Applicability of the Geneva Convention to the Conflict in Afghanistan* (available at Slate) lays out his central argument: if the U.S. intends to treat all detainees as if the GPW applied, then there is no argument for determining, as a legal matter, that they do not apply.

- Die Sorge, dass im Gegenzug auch amerikanische Soldaten nicht mehr als durch die Genfer Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen geschützt angesehen würden, weist er zurück. Das amerikanische Militär sei lediglich selbst von der Beachtung der Konventionen freigestellt und Terroristen würden sie ohnehin nicht beachten.
- Da andere Staaten noch feststellen würden, dass die amerikanische Politik eine humane Praxis darstelle, sei auch die Sorge vor breiter öffentlicher Ablehnung unbegründet.

Ohne nähere Begründung verwirft Gonzales auch die Bedenken

- dass der War Crimes Act auch nicht auf andere Parteien im Konflikt angewandt werden könnte,
- dass andere Staaten ihrerseits versuchen würden, nach Schlupflöchern in den Konventionen zu suchen,
- dass sich bei den handelnden Stellen Unsicherheit über den Status von Gegnern ausbreiten könnte.

Die von Bybee und ihm folgend von Gonzales unmittelbar gegenüber dem Präsidenten vertretenen Rechtsbehauptungen seien im folgenden kurz auf ihre Vertretbarkeit untersucht:

These: „Das „neue Paradigma“ des „Krieg gegen den Terror“ lässt die strikten Beschränkungen der Befragung feindlicher Gefangener als „obsolet“ erscheinen.“

Das Konzept eines neuen Paradigmas ist widerlegt durch die Tatsache, dass die Autoren der Genfer Konventionen bereits Kenntnis von dem Phänomen des Terrorismus hatten<sup>532</sup>, und dass die Genfer Konvention zur Behandlung von Kriegsgefangenen bereits in der Vergangenheit durchgängig Anwendung auf Konflikte gefunden hatte, welche terroristische Elemente einschlossen. Noch deutlicher wird es widerlegt durch die Sprache der Konvention selbst, welche zwar zwischen verschiedenen Klassen von Kombattanten unterscheidet, aber ausdrücklich für alle Klassen grundlegende Schutzvorkehrungen trifft<sup>533</sup>.

---

<sup>532</sup> Jordan J. Paust, *Executive Plans and Authorizations to Violate International Law Concerning Treatment and Interrogation of Detainees*, 43 Colum. J. Transnat'l L. 811, 829 (2005) (hereinafter Paust): "International terrorism and terrorism in war are not new and clearly were contemplated during the drafting of the treaties."

<sup>533</sup> Siehe William H. Taft, IV, *The Law of Armed Conflict After 9/11: Some Salient Features*, 28 Yale J. Int'l L. 319, 321-22 (2003): "Certain minimum standards apply to the detention of even unprivileged belligerents - they are not "outside the law." Terrorists forfeit any claim to POW status under the laws of armed conflict, but they do not forfeit their right to humane treatment - a right that belongs to all humankind, in war and in peace. It is a general principle of civilized societies that inhumane treatment is cruel and unacceptable under any circumstance. Such treatment degrades the perpetrator even as it inflicts unjustifiable harm on the victim. The customary law of armed conflict innovated a structure to deal with the situation of persons - like terrorists - who fall into "enemy" hands without meeting the basic criteria of Article 4 of the GPW. Article 64 of the Fourth

These: „Die Genfer Konvention ist automatisch unanwendbar auf Al Quaida-Gefangene.“

Diese Behauptung, erstmals von Bybee im Memorandum vom 22.01.2002 und sodann von Gonzales im Memorandum vom 25.01.2002 vertreten, wird von der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen selbst widerlegt. Diese spricht von ihrer Anwendbarkeit auf Konflikte und Territorien, ohne dabei nach den Konfliktparteien zu differenzieren. Die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen ist ihrem Wortlaut und Geist nach anzuwenden auf jeden Konflikt auf dem Territorium eines Vertragsstaates. Art. 3 stellt ausdrücklich fest, dass die Konventionen Anwendung auf *alle* festgehaltenen Personen findet<sup>534</sup>. Die Konventionen sehen zudem auch besondere Regeln für alle Kategorien von Kombattanten vor<sup>535</sup>.

These: „Der Präsident der Vereinigten Staaten ist berechtigt, die Anwendbarkeit der Genfer Konventionen über die Behandlung von Kriegsgefangenen auf die Taliban zu suspendieren.“

Gonzales stützt diese These auf zwei Argumente: Erstens, dass die Taliban keine Kontrolle über ihr Territorium erlangt hätten, die es ihnen erlaubt hätte, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen und zweitens, dass die Taliban nicht eine Regierung, sondern eine terroristische Organisation darstellten. In der Sache geht es in beiden Fällen um die Indienstellung der politologischen „failed state theory“<sup>536</sup> für das Bedürfnis der Bush-Administration nach rechtlicher Absicherung ihrer operativen Vorstellungen. Die „failed state theory“ behauptet, dass die Einwohner eines Staates, der nicht mehr zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen in der Lage ist, auch durch die Konventionen nicht mehr geschützt seien. Innerhalb der Administration widerlegte der Legal Adviser to Secretary of State, William H. Taft IV, die „failed state“- Theorie bereits in seinem Memorandum vom 11. Januar 2002<sup>537</sup>, indem er feststellt, ist das Konzept des „failed state“ kein rechtliches

---

Geneva Convention and articles which follow it reflect this system and the desire of states to ensure a protective "safety-net" for persons, including enemy combatants without POW status, in occupied territory. More broadly, this customary law notion of fundamental guarantees found more expansive expression in Article 75 of Additional Protocol I to the Geneva Conventions. While the United States has major objections to parts of Additional Protocol I, it does regard the provisions of Article 75 as an articulation of safeguards to which all persons in the hands of an enemy are entitled.”

<sup>534</sup> As William H. Taft, DOS counsel, wrote to Gonzales, “The structure of the paper [presumably the January 25<sup>th</sup> memo] suggesting a distinction between our conflict with Al Qaeda and our conflict with the Taliban does not conform to the structure of the Conventions. The Conventions call for a decision whether they apply to the conflict in Afghanistan.” Taft, Memo of Feb. 2<sup>nd</sup>, at 2 (hereinafter Taft, Feb. 2<sup>nd</sup>), available at TK.

<sup>535</sup> Siehe note 14, supra, and accompanying text.

<sup>536</sup> This term appears first in John Yoo’s January 9<sup>th</sup> memo, and is reiterated in Alberto Gonzales’ January 25 memo.

<sup>537</sup> hereinafter Taft, January 11.

Konzept ist, sondern ein akademisches Denkspiel<sup>538</sup>. Die Kritik von Taft spiegelt zugleich die ganz herrschende Auffassung der US- amerikanischen wie der internationalen Völkerrechtswissenschaft wieder und lässt die Position der Bush- Administration als unhaltbare Extremposition erscheinen. Es könne – so die zutreffende Kritik Tafts - nicht übersehen werden, dass die Taliban- Regierung unzweifelhaft ein erhebliches Territorium kontrolliert habe, wie eine Regierung gehandelt habe und von der internationalen Gemeinschaft auch als solche angesehen worden sei. Unabhängig davon, ob ein Staat anerkannt oder handlungsfähig sei, bestehe kein Prinzip im internationalen Recht, welches einem handlungsunfähigen Staat die Staatsqualität abspreche<sup>539</sup>. Die von der „failed state theory“ herangezogenen Überlegungen – Anerkennung und Handlungsfähigkeit des Staates – seien nur entwickelt worden, um die Voraussetzungen der Anerkennung eines neuen Staates festzustellen, nicht um das Verschwinden eines bereits existierenden Staates festzustellen. Auch ein „failed state“ sei mithin ein Staat. Hart fällt auch die Kritik an der Position des Yoo- Memorandums vom 9. Januar 2002 aus: in der Sache sei das von Yoo entwickelte Konzept des Verlustes und späteren Wiedererlangung der Staatseigenschaft Afghanistans dem Völkerrecht unbekannt. Diese in dem Yoo-Memorandum entwickelte These beruft sich auf Rechtsprechung des US- Supreme Courts, die in der Sache nicht vergleichbar ist<sup>540</sup>. Tatsächlich haben die USA jederzeit, wie die internationale Gemeinschaft, Afghanistan als Partei völkerrechtlicher Verpflichtungen betrachtet<sup>541</sup>. Die Vereinigten Staaten haben die diplomatischen Beziehungen zur Afghanistan auch selbst nie unterbrochen, ungeachtet der Nicht-Anerkennung der Taliban-Regierung und verschiedener theoretischer Überlegungen<sup>542</sup>.

Die Frage, ob die Taliban eine Regierung waren oder nicht oder der Taliban-Staat ein „failed state“ war, erweist sich unter dem Blickwinkel des Völkerrechts als letztlich ohnehin irrelevant, da die allgemeinen Regeln des Kriegsvölkerrechts und der Genfer Konventionen auch für den Konflikt in Afghanistan die Geltung der dritten Konvention für die Gefangenen in Guantanamo erzwingen. Denn die Auseinandersetzungen zwischen Taliban und Nordallianz

---

<sup>538</sup> Notably emerging from a literature that generally encourages the application of international treaties to failed States. See Taft, January 11, n. 3.

<sup>539</sup> Taft, January 11, p. 5.

<sup>540</sup> Taft, January 11, p. 10

<sup>541</sup> “Afghanistan continued to be recognized as a state and a party to the Geneva Conventions; the Taliban regime had been recognized as a de jure and a de facto government engaged in war; the United Nations Security Council had recognized that the laws of war "and in particular the Geneva Conventions" applied to the war in Afghanistan before the U.S. military intervention and, after the use of military force by the United States in 2001, the Security Council expressly called "on all Afghan forces ... to adhere strictly to their obligations under ... international humanitarian law;" and although he initially followed the manifestly faulty advice of Yoo and Delahunty, President Bush finally recognized that the Geneva Conventions apply to the war in Afghanistan. The International Committee of the Red Cross and the international community more generally had also recognized the obvious fact that Geneva law applied.” *Paust* at 833-834, internal citations omitted.

<sup>542</sup> *Taft, Jan. 11*, n. 10.

setzten bereits die Beachtung der allgemeinen Regeln im Kriege voraus und die Anwesenheit pakistanischer Truppen zeigt, dass der Konflikt bereits vor dem Eintreffen der Amerikaner internationalisiert war und dass Kriegsgewohnheitsrecht Anwendung fand (welches die Genfer Konventionen einschließt)<sup>543</sup>. Ungeachtet aller rechtstheoretischen Behauptungen über die Unanwendbarkeit der Konventionen auf dem afghanischen Schauplatz blieben die USA spätestens aus allgemeinen Regeln des Völkerrechts heraus verpflichtet, sich so zu verhalten, als ob die Konventionen Anwendung fänden, da der gemeinsame Artikel 1 der Konventionen ausdrücklich alle Vertragsstaaten verpflichtet, die Konventionen in voller Gänze und unter allen Umständen zu respektieren. „Es ist allgemein anerkannt, dass der gemeinsame Art. 1, wie auch andere Vorschriften, sicherstellt, dass das Recht der Genfer Konventionen nicht überwindbar ist. Auch eine empfundene Notwendigkeit kann keine Ausnahmen begründen, solange nicht ein besonderer Artikel die Nichtanwendung einer Vorschrift zulässt. Artikel 1 sieht ferner vor, dass die Pflicht, das Recht der Genfer Konventionen zu respektieren und seine Beachtung sicherzustellen, nicht auf gegenseitiger Beachtung, sondern auf einer gewohnheitsmäßigen obligatio erga omnes („Verpflichtung Aller gegenüber Allen“). Diese gilt im gleichen Maße wie eine ausdrückliche vertragliche Verpflichtung jedes Signatarstaats gegenüber jedem anderen Signatarstaat. Darüber hinaus bekräftigt Artikel 1, dass Repressionen in Reaktion auf eine Missachtung der Konventionen durch den Gegner unzulässig sind. Jeder dieser Rechtsgedanken verdeutlicht, dass – wie auch in Artikel 1 ausdrücklich festgestellt - das Recht und die Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen unter allen Umständen beachtet werden müssen<sup>544</sup>. Zudem hält Artikel 2 der dritten Genfer Konvention zur Reichweite der Anwendung fest, dass selbst wenn eine der an dem Konflikt beteiligten Kräfte nicht Partei der Konventionen ist, alle Beteiligten gleichwohl an diese gebunden sind. (Vgl. zum Ganzen auch Kapitel 5.2.3)

These: „Ich stelle fest, dass Sie die verfassungsrechtliche Befugnis haben, festzulegen, dass die Genfer Konventionen über die Behandlung von Kriegsgefangenen nicht auf Al Quaida und Taliban Anwendung finden.“ (Alberto R. Gonzales an US- President Bush)

Wenn auch nicht als förmlicher Rechtsrat zu verstehen, ist Gonzales Stellungnahme unterlegt mit seiner Vision präsidialer Macht. Diese Vision widerspricht unmittelbar Art. II der amerikanischen Verfassung, welche feststellt, dass der Präsident das Recht treu zu erfüllen hat. Der verfassungsrechtliche Auftrag des Präsidenten erfasst unzweifelhaft die Beachtung der vom Kongress erlassenen Gesetze, wie etwa dem War Crimes Act, und bereits der Versuch ihrer Umgehung ist verfassungswidrig. Zudem hat auch die US- amerikanische

---

<sup>543</sup> stellvertretend für die amerikanische Rechtswissenschaft *Paust* at 813.

<sup>544</sup> *Paust* at 814-815.

Rechtsprechung herausgearbeitet, dass die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträge weit auszulegen sind<sup>545</sup>.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Memoranden und Rechtsstandpunkte aus eigener wie aus fremder Feder, die der Beschuldigte Gonzales dem Präsidenten vortrug, zwei Dinge gemeinsam haben: Sie legitimieren die Anwendung von Folter, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung gegenüber Gefangenen in Guantanamo und sie stehen im eklatanten Widerspruch sowohl zum Wortlaut der einschlägigen völkerrechtlichen Abkommen als auch zur ganz überwiegenden Auffassung der US-amerikanischen wie der internationalen Völkerrechtswissenschaft.

Die stürmische inner-administrative Debatte dauerte nachfolgend an: In seinem Memorandum vom 26. Januar 2002 fordert Secretary of State Colin Powell – im Gegensatz zur Linie des OLC – dass der Präsident die Anwendbarkeit der Konventionen jedenfalls im Zweifelsfall festlegen möge und sieht die Möglichkeit, jedenfalls einzelfallweise gefangenen Taliban den Kriegsgefangenen-Status zuzuerkennen. In seinem Schreiben vom 1.02.2002 eröffnet Attorney General John Ashcroft<sup>546</sup> dem Präsidenten demgegenüber die Optionen, entweder festzustellen, dass die Konventionen nicht anwendbar sind, da Afghanistan ein failed state sei (diese favorisiert er) oder festzustellen, dass die Konventionen nicht anwendbar seien, da die Taliban „unlawful combatants“ seien (welche er mit dem Risiko belastet sieht, dass amerikanische Truppen von Dritten ihrerseits als „unlawful combatans“ angesehen würden).

Die von Gonzales (mit)verfolgte Linie sah sich weiterhin auch aus dem Stab des Secretary of State Colin Powell engagierter Kritik ausgesetzt: Die weitere Denkschrift des Legal Adviser to Secretary of State, William H. Taft IV, vom 2.02.2002 an Gonzales<sup>547</sup> drang darauf, dass die Regierung die Anwendbarkeit der Konventionen auf den Konflikt in Afghanistan feststellen solle und sich damit auf die Argumentationslinie des Powell - Memorandum vom 26.01.2002 begeben solle.

---

<sup>545</sup> See *Paust*, n. 76, (citing, among other cases: *Hauenstein v. Lynham*, 100 U.S. 483, 487 (1879) ("Where a treaty admits of two constructions, one restrictive as to the rights, that may be claimed under it, and the other liberal, the latter is to be preferred"); *Shanks v. Dupont*, 28 U.S. (3 Pet.) 242, 249 (1830) ("If the treaty admits of two interpretations, and one is limited, and the other liberal; one which will further, and the other exclude private rights; why should not the most liberal exposition be adopted?"); *Owings v. Norwood's Lessee*, 9 U.S. (5 Cranch) 344, 348-49 (1809) ("Whenever a right grows out of, or is protected by, a treaty ... whoever may have this right, it is to be protected.")).

<sup>546</sup> Available at Slate.

<sup>547</sup> Available at Slate.

7.02.2002 (weiteres Bybee Memorandum)<sup>548</sup>:

Das an Gozales gerichtete weitere Bybee- Memorandum vom 7. Februar 2002 behauptete, dass die Taliban-Gefangenen nicht den Status von Kriegsgefangenen nach der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen beanspruchen könnten, da sie als Angehörige einer „Miliz“ nicht die Voraussetzungen der Definition des Kriegsgefangenen erfüllten und sich selbst auch als Miliz bezeichnet hätten. Bybee argumentierte daran anschließend erneut, dass der Präsident die Befugnis habe, die Taliban als Gruppe vom Kriegsgefangenenstatus auszuschließen. Dieses Memorandum übergeht damit auch ausdrücklich Art. 5 der dritten Genfer Konvention, welche im Zweifelsfall die Behandlung von Gefangenen als Kriegsgefangene bis zur Entscheidung durch ein dazu berufenes Tribunal anordnet<sup>549</sup>.

Auch diese Rechtsauffassung des Beschuldigten Gonzales erweist sich als unhaltbar. Sie steht schon im klaren Gegensatz schon zum Wortlaut der Konventionen, welche diese Tribunale zwingend anordnen. Abgesehen von der missratenen Auslegung der Konventionen selbst<sup>550</sup> ist der einzige rechtliche Bezugspunkt, den Bybee für seine Blankett-Ermächtigung des Präsidenten anführen kann, dass dieser die Befugnis habe, anstelle der Nation völkerrechtliche Verträge bindend auszulegen. Diese Ansicht ist sowohl aus der Sicht des nationalen amerikanischen Rechts als auch aus der Sicht des Völkerrechts als letztlich haltlose Mindermeinung erkannt worden; zuletzt in der bekannten Hamdan- Entscheidung des US Supreme Court.

07.2.2002 (Der endgültige Durchbruch: das Bush Memorandum):<sup>551</sup>: Gonzales setzte im Ergebnis die von ihm (mit)vertretene Linie in der Administration mit den Möglichkeiten seines Amtes durch. In einem an den Vizepräsidenten, den Secretary of State, den Secretary of Defense, den Attorney General, den Chairman of the Joint Chiefs und andere gerichteten Memorandum vom 7.2.2002, dass aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Beschuldigten Gonzales selbst paraphrasiert wurde, bezieht sich der Präsident George W. Bush persönlich

---

<sup>548</sup> Bybee, *Memo on "Status of Taliban Forces under Article 4 of the Geneva Convention"*, available at <http://news.findlaw.com/wp/docs/torture/bybee20702mem.html> (last viewed June 15, 2006).

<sup>549</sup> Third Geneva Convention of 1949, Art. 5, available at <http://www.genevaconventions.org>.

<sup>550</sup> Die Argumentation des Bybee-Memorandums bleibt an dieser Stelle inkonsistent. Bybee scheint eine Argumentationslinie zu verfolgen, nach der die Taliban nur nach jenem Absatz von Art. 4 behandelt werden könnten, da sie sich selber als Miliz verstünden. Diese Position übergeht den Umstand, dass Art. 4 seinem Wortlaut und seiner Teleologie nach als Auffangvorschrift für alle Personengruppen zu verstehen ist, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt festgesetzt werden. Welche rechtlichen Konsequenzen Bybee überhaupt aus seiner Argumentation zu ziehen anstrebt, bleibt offen, da der einzige nicht von den Konventionen gestützte Status derjenige des Zivilisten ist, welcher einen erheblich weitergehenden völkerrechtlichen Schutz beanspruchen kann.

<sup>551</sup> President George W. Bush, *Memo on "Humane Treatment of Al-Qaeda and Taliban Detainees"*, available at Slate.

ausdrücklich auf Gonzales Formel vom „Neuen Paradigma“ und fordert von der Administration „neues Denken“.

Während er einerseits den Fortbestand der Bindung an die „Prinzipien“ der Konventionen behauptet, beansprucht er nun ausdrücklich die verfassungsrechtliche Befugnis, die Anwendung der Konventionen sowohl auf die Taliban als auch auf Al Quaida-Gefangene auszusetzen, wobei er an die Logik des Gonzales-Memorandums vom 25.01.2002 anschließt. Ausdrücklich auf der Grundlage des Rechtsstandpunktes, den das Justizministerium im Memorandum vom 22.01.2002 und Attorney General Ashcroft im Memorandum vom 01.02.2002 entwickelt hatten, suspendiert Präsident Bush unter Berufung auf die ihm angeblich durch Verfassungsrecht verliehene Befugnis die Anwendbarkeit der Konventionen auf den Konflikt mit Al Quaida. Der Präsident legt ferner dar, dass der gemeinsame Art. 3 der Konventionen auf Al Quaida oder Taliban-Gefangene nicht anwendbar sei und erklärt die Taliban zu „unlawful combatants“, die den Kriegsgefangenenstatus nach Art. 4 der Konventionen nicht beanspruchen könnten, wobei die Konventionen auf Al Quaida-Gefangene ausdrücklich von vornherein nicht anwendbar sein sollen.

Die Linie, die das Weiße Haus in den nächsten Jahren verfolgen würde, hatte die höchsten exekutiven Weihen erhalten. Im Ergebnis hat der Beschuldigte Gonzales einer extremen, außerhalb der Administration von niemandem vertretenen Rechtsauffassung zum praktischen Durchbruch verholfen und sich dabei von nichts anderem als politischen Interessen leiten lassen.

01.08.2002 (weiteres Bybee-Memorandum)<sup>552</sup>.

Nachdem sich der Präsident die von dem Beschuldigten Gonzales mit zu verantwortende Weichenstellung zu Eigen gemacht hatte, blieb ein gewisser Bedarf an Anleitung auf den unteren Ebenen weiterhin bestehen. Dieser resultierte aus verbliebenen verfassungsrechtlichen Fragen und wurde mit weiteren Memoranden bedient.

Ein weiteres Memorandum vom Bybee mit Datum 1.08.2002 und dem Titel “Standards of Conduct for Interrogation Under 18 U.S.C. §§ 2340-2340A,” bezieht sich Forderungen der Antifolterkonvention, welche ihrerseits Eingang in das amerikanische Gesetzesrecht gefunden hatten. Das Memorandum formuliert selbst, dass seine Fragestellung im Zusammenhang mit Befragungen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgeworfen worden sei. Es wurde offensichtlich verfasst für und auch vertreten von dem Beschuldigten

---

<sup>552</sup> Available at Slate.

Gonzales, bis es nach zwei Jahren widerrufen wurde. Insbesondere dieses Memorandum entwickelte einen engen Begriff der Folter und zielte im Wesentlichen darauf, Verteidigungsargumente für Verstöße gegen das Folterverbot zu liefern.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass bereits zuvor Unterredungen zwischen Gonzales und dem Berater des Verteidigungsministers Haynes sowie dem Cheney-Berater Addington stattgefunden hatten, bei denen es auch um die Befragungstechniken ging. Eine der Methoden, die allseits als akzeptabel bewertet wurde, war das sog. „Water-Boarding“, bei welchem bei den Gefangenen der Eindruck erzeugt wird, dass er ertränkt werde<sup>553</sup>. Bei der Ratifikation der Antifolterkonvention im Jahre 1994 definierte der Senat die grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne der Konventionen als Handlungen, die gegen den 5., 8. oder 14. Zusatz zur amerikanischen Verfassung (Amendment) verstießen. Die Bush-Administration hat sich nie klar dazu geäußert, ob die CIA-Vernehmungstechniken nach diesem *verfassungsrechtlichen* Standard als legal zu betrachten seien – was weitreichende Konsequenzen auch für die Behörden in den USA selbst haben würde. Das Memorandum wich auf ein juristisches Schlupfloch aus: Da die Verfassung der Vereinigten Staaten grundsätzlich keine Anwendung auf Amerikaner außerhalb des Staatsgebietes fände, dürfe die CIA grausame und inhumane Methoden auf Gefangene außerhalb der Staatsgrenzen anwenden<sup>554</sup>.

Gonzales zog auch nach Bekanntwerden der Gefangenenmisshandlungen und ihrer administrativen Deckung keine Konsequenzen. Die Aussetzung der Geltung des so genannten Folter-Memorandums im Frühjahr 2004 war auch dem Umstand geschuldet, dass es die Berufung von Gonzales zum Attorney General behinderte – was nichts daran ändert, dass er als Chief Counsel des Weißen Hauses das Memorandum befürwortet und seine maßgebliche Rolle durchgesetzt hatte<sup>555</sup>. Gonzales behauptete auf einer Pressekonferenz am 22.06.2004, dass „alle Befragungstechniken, die zur Anwendung durch die Agentur [gemeint: CIA, WK] gegenüber Taliban und Al Quaida-Mitgliedern freigegeben worden sind, dem Gesetz entsprechen und keine Folter darstellen“<sup>556</sup>. Die Regierung bemühte sich im Dezember 2004, die Richtlinien für die Behandlung und Vernehmung von Gefangenen Stück für Stück im Sinne der Rückkehr zu rechtsstaatlich anmutenden Formulierungen zu ändern. Eine berühmt gewordene Fußnote in diesem Reformprozess stellte bekanntlich zugleich klar, dass die durch das Folter-Memorandum zugelassenen Methoden auch die nunmehr

---

<sup>553</sup> Michael Hirsh et al., *A Tortured Debate*, Newsweek, Jun. 21, 2004.

<sup>554</sup> *Director for Torture*, Washington Post A18, Nov. 23, 2005.

<sup>555</sup> Jane Mayer, *A Deadly Interrogation*, The New Yorker, Nov. 14, 2005

<sup>556</sup> R. Jeffrey Smith, *Interrogator Says U.S. Approved Handling of Detainee Who Died*, The Washington Post A07, Apr. 13, 2005.

Standards nicht verletzen würde<sup>557</sup>. In der Anhörung als Kandidat für das Amt des Attorney General im Januar 2005 erklärte Gonzales, dass missbräuchliche Praktiken durch die Regierung nicht toleriert werden würden. Er werde dafür Sorge tragen, dass das Justizministerium alle Verantwortlichen für verabscheuungswürdige Handlungen unnachgiebig verfolgen würden<sup>558</sup>.

Gleichzeitig leugnete er, dass die in den Memoranden entwickelte Position außerhalb des Rechts stehe<sup>559</sup>. Auch behauptete er, dass er keinerlei Kenntnis davon gehabt habe, dass jemand in der Exekutive die illegale Verbringung von Gefangenen zugelassen habe. Diese unter Eid getätigten Aussagen stehen im Widerspruch zu als Verschlussachen eingestuften Anordnungen des Präsidenten an die CIA, welche die „Rendition“-Praxis ausdrücklich erlauben; der Beschuldigte Gonzales hat einen Meineid geleistet<sup>560</sup>. Im CNN-Interview vom 04.03.2005 blieb Gonzales bei der sog. „few bad apples“-Theorie<sup>561</sup> bezüglich der Misshandlungen in Abu Ghraib und wies jede Verantwortung für eine systematische Praxis zurück: „Manchmal tun Menschen Dinge, die sie nicht tun sollten. Menschen sind nicht perfekt ...“.

Bei einem öffentlichen Anlass in London am 07.03.2006<sup>562</sup> erklärte Gonzales, dass die Regierung jede Misshandlung von Menschen unterbinden und verfolgen werde, selbst wenn sie von eigenen Soldaten gegen feindliche Kämpfer begangen werde. Er behauptete ferner, dass der den Gefangenen in Guantanamo zuteil werdende rechtliche Schutz historisch einmalig sei. Es sei in der Geschichte kein Fall bekannt, in dem eine Nation feindlichen Gefangenen so viele Rechte und so viel Schutz zugestanden habe, wie schon allein daran ersichtlich würde, dass auf dem Schlachtfeld gefangen genommenen Personen der Zugang zu zivilen Gerichten offen stehe. Mit diesen irreführenden Behauptungen über den Status der Gefangenen in Guantanamo und das Maß der Verantwortlichkeit seiner Behörden für die Gefangenen setzt Gonzales die Konstruktion jener Legende fort, nach der die Herrschaft des Gesetzes (rule of law) im Einklang mit der aktuellen Praxis des globalen „War on Terror“ sei<sup>563</sup>.

Auch nach der Ernennung zum Attorney General am 3. Januar 2005 hat Gonzales sich als absolut unwillig erwiesen, Straftaten im Zusammenhang mit Befragungen oder Gefangenenbehandlungen zu verfolgen, von bedeutungslosen Ausnahmen abgesehen.

<sup>557</sup> R. Jeffrey Smith, *Interrogator Says U.S. Approved Handling of Detainee Who Died*, The Washington Post A07, Apr. 13, 2005.

<sup>558</sup> Mark Benjamin, salon.com, Apr. 14, 2006.

<sup>559</sup> *Just a few bad apples?; Civil liberties*, The Economist, Jan. 22, 2005. (hereinafter *Bad Apples*).

<sup>560</sup> Matthew Rothschild, *Stripping Rumsfeld and Bush of Impunity*, The Progressive, Jul. 1, 2005.

<sup>561</sup> This has been the central assertion of the Bush Administration. See, *Bad Apples*.

<sup>562</sup> R. Jeffrey Smith and Josh White, *Soldier Who Reported Abuse Was Sent to Psychiatrist*, Washington Post A15, March 5, 2005

<sup>563</sup> Prepared Remarks by Attorney General Alberto R. Gonzales at the International Institute for Strategic Studies, available at [http://justice.gov/ag/speeches/2006/ag\\_speech\\_060307.html](http://justice.gov/ag/speeches/2006/ag_speech_060307.html).

## Beweislage

Im Gegensatz zu anderen Beteiligten in der Bush- Administration ist die Rolle des Beschuldigten Gonzales anhand sowohl der Aufgaben und Zuständigkeiten seines Amtes als auch der von ihm unterzeichneten Dokumente<sup>564</sup> ohne weiteres nachzuvollziehen. Der Beschuldigte hat sich im Verlauf des Verfahrens zur Ernennung zum General Attorney zwar vehement gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe verteidigt. Die öffentliche Aufmerksamkeit für die Person des Beschuldigten und der Umstand, dass ihm gerade wesentliches öffentliches Verteidigungsvorbringen widerlegt werden konnte, haben eine Vielzahl von gesicherten Erkenntnissen zu Tage gefördert.

## Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Besonderheiten der hier zur Anzeige gebrachten Regierungskriminalität, die unter dem Deckmantel selbst hergestellter Rechtsförmigkeit begangen wurde, werden in dieser Strafanzeige an anderer Stelle ausführlich dargelegt (vgl. Kapitel 5.2.3.2.). Als Chief Counsel des Präsidenten selbst war der Beschuldigte Gonzales an prominenter Stelle in die Produktion von Rechtsförmigkeit für die von dem Weißen Haus zu verantwortenden Politik des von US-Präsident Bush ausgerufenen „Globalen Krieges gegen den Terror“ eingebunden. Er hält dieser Verpflichtung gegenüber seinem früheren Vorgesetzten Bush bis heute die Treue.

Nach § 2 VStGB findet der Allgemeine Teil des StGB Anwendung, soweit nicht in §§ 1, 3, 4 und 5 VStGB eine besondere Bestimmung getroffen ist. Für die mit dem angezeigten Sachverhalt aufgeworfenen Zurechnungsfragen bei dem Beschuldigten Gonzales ist damit nichts gewonnen. Wegen der von dem 30.06.2002, dem Datum des Inkrafttretens des VStGB begangenen Straftaten kommt eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB in betracht und dort insbesondere die Vorschriften der Körperverletzung §§ 223 ff. StGB, der Freiheitsberaubung §§ 239 ff StGB und die Tötungsdelikte §§ 211 ff. StGB. Bereits an anderer Stelle war ausgeführt worden, dass insoweit strafanwendungsrechtlich keine Probleme bestehen (vgl. Kapitel 3. dazu). Wegen der nach dem 30.06.2002 begangenen Taten hat sich der Beschuldigte Gonzales der

---

<sup>564</sup> allen voran das *Memo “Decision Re Application of the Geneva Convention on Prisoners of War to the Conflict With Al Qaeda and the Taliban”* vom 25. Januar 2002, <http://www.slate.com/features/whatistorture/LegalMemos.html> (Stand: 15. Juni 2006)

Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. § 8 VStGB, 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB strafbar gemacht.

An der Schnittstelle von der „sozialen Tatherrschaft in organisatorischen Machtapparaten“<sup>565</sup> zu den durch die verantwortliche Produktion appologetischer Texte als Helfer eingebundenen Juristen und Beschuldigten John Yoo und Jay Bybee stehen die Rechtsberater (Counsel) der Spitzen der Administration. Sie stehen – bildlich gesprochen - nicht in der formalen Befehlskette, sondern stellen das Bindeglied zwischen den Stätten der administrativen Produktion von Rechtssicherheit und dem exekutiven Apparat dar. Dadurch versorgen sie kraft ihres Amtes die Verantwortlichen in der Befehlskette mit der notwendigen fachlich- juristischen Dignität, wohl wissend um den Effekt ihres Handelns und um die rechtliche Unhaltbarkeit der von ihnen verbreiteten Texte. Der Beschuldigte Gonzales ist Schreibtischtäter im buchstäblichen Sinne.

In dieser führenden Rolle hat der Beschuldigte sich mittäterschaftlicher Tatbegehung schuldig gemacht.

Während John Yoo und Jay Bybee zur Anzeige gebracht werden, weil sie mit dem von ihnen verfassten Folter-Memorandum die für Makro- bzw. Regierungskriminalität typische rechtliche Unanfechtbarkeit in strafbarer Weise vertreten haben, ist die Verantwortung des Beschuldigten Gonzales anders gelagert: nicht nur die verantwortliche Produktion fataler Texte in Kenntnis ihrer Verwendung und Wirkung, sondern die Steuerung des inneradministrativen Prozesses selbst und die Sicherstellung und fortwährende Kontrolle der (juristisch- semantischen) Bedingungen seiner Funktionsfähigkeit liegen ihm zur Last. Die Rolle des Beschuldigten Gonzales ist damit auf Seiten des Exekutive selbst angesiedelt, ohne dass er Teil der Befehlskette gewesen wäre oder je die hier verfahrensgegenständlichen Maßnahmen angeordnet hätte.

Der Beschuldigte Gonzales hat den von Yoo und Bybee u.a. auf seine eigene Veranlassung erteilten „Rechts“rat gezielt eingesetzt, um das ihm bekannte administrative und politische Konzept zur Anwendung von Verhörsfolter dadurch zu fördern, dass er inneradministrative und später auch parlamentarische Bedenken bekämpfte und die politische Führung in die Lage versetzte, aufkommende rechtliche Bedenken aus dem Apparat zu bezwingen. Als Counsel lag seine Aufgabe nicht etwa nur in der Produktion scheinbar „neutralen“ und allein fachlichen Rates, sondern er lieferte direkt Argumentationshilfe für die Regierung und hätte

---

<sup>565</sup> vgl. Schlösser, Soziale Tatherrschaft, 2004

zugleich die Aufgabe gehabt, durch fachlichen Rat Fehlentscheidungen der Regierung zu verhindern.

Der Beschuldigte Gonzales kann als einer der Architekten und Hauptorganisatoren der Verfügbarmachung und Verbreitung der offensichtlich das Recht beugenden Auftragsmemoranden des OLC angesehen werden. Er war maßgeblich an der Formulierung der Position des Weißen Hauses beteiligt und vertrat die Auffassung von der Legalität der Folter in den hier zur Anzeige gebrachten Fällen sowohl gegenüber dem Parlament als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Der Beschuldigte Gonzales war vom frühestmöglichen Zeitpunkt an in die Planung und Ausführung der hier zur Anzeige gebrachten Straftaten eingebunden. Es verbietet sich jeder Zweifel, dass er nicht von den Plänen der anderen Mitglieder der Administration und den tatsächlichen Folgen der Praktiken, deren Anordnung er begründete und deren Legalität er absichern half, hatte.

## 11. Der Beschuldigte William H. Haynes

Der Beschuldigte William Haynes hat in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationshoheit Kriegsverbrechen nach dem VStGB und nach internationalem Recht begangen. Die folgenden Ausführungen stellen nur einen Ausschnitt der strafbaren Handlungen und keine abschließende Betrachtungsweise dar. Aus ihnen ergeben jedoch konkrete zureichende Anhaltspunkte für strafbare und verfolgbare Handlungen, so dass der vorliegende Anfangsverdacht zwingend die Aufnahme des Ermittlungsverfahrens gebietet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich weiterer Einzelheiten im Übrigen auf die Sachverhaltsschilderung unter 4.1. der Anzeige verwiesen.

### Person und Kompetenzbereich

Haynes wurde am 30.03.1958 in Waco, Texas geboren<sup>566</sup>. Er schloss sowohl das Davidson College als auch die Harvard Law School ab. Danach war er Mitarbeiter eines Richters in einem District Court in Louisiana. Seit 1984 arbeitete er als Attorney im US-Verteidigungsministerium. Dort hatte er, mit Ausnahme von 9 Monaten im Jahre 1989, verschiedene Positionen als juristischer Mitarbeiter während der zweiten Amtsperiode von Ronald Reagan und während der Amtsperiode von George Bush inne. Schließlich erlangte er die Position als Army General Counsel. Während der Clinton-Administration war er Partner der Großkanzlei Jenner & Block und Rechtsberater des Rüstungskonzerns General Dynamics Corporation. Nach dem Einzug von George W. Bush in das Weiße Haus übernahm der Beschuldigte Haynes im Verteidigungsministerium das Amt des General Counsel, welches er trotz des Wechsels an der Spitze des Bundesverteidigungsministeriums bis heute inne hat.

William H. Haynes II ist Chief Legal Officer of the Department of Defense und zugleich Legal Advisor to the Secretary of Defense seit Mai 2001. Sein Office of the General Counsel ist verantwortlich für die Erteilung von rechtlichen Rat und Unterstützung für den Verteidigungsminister in Bezug auf alle rechtlichen Fragen und Angelegenheiten. Er war damit direkt oberster Rechtsberater des Beschuldigten Rumsfeld. General Counsel William Haynes hatte und hat bis heute die Verantwortung als höchstrangiger Jurist im amerikanischen Verteidigungsministerium.

---

<sup>566</sup> Die biografischen Daten sind zu entnehmen dem "Report on the Nomination of William James Haynes II to the U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit", Alliance for Justice, <http://www.independendjudiciary.org/resources/docs/hayneslong.pdf>

Der Beschuldigte William Haynes dient als General Counsel im US-Verteidigungsministerium seit Mai 2001. In dieser Eigenschaft unterstützte und befürwortete er die Folterung von Beschuldigten und anderen Gefangenen. Er nahm zudem an Besprechungen mit den Beschuldigten Gonzales, Addington und anderen teil, auf denen Folterpraktiken wie "waterboarding" allgemein genehmigt wurden und er war beteiligt an der Genehmigung des sog. „Torture Memo“ vom 1. August 2002. Mit Datum vom 27. November 2002 brachte er selbst ein Memorandum in Umlauf, in dem er dem Beschuldigten Rumsfeld empfahl, eine Anzahl von verschärften Befragungstechniken wie Stress- Positionen, Isolation und sensorische Abschottung, zwangsweise Entkleidung, den Einsatz von Hunden und Kapuzen und 20-stündige Vernehmungen zu genehmigen. Der Beschuldigte Rumsfeld genehmigte diese Methoden, von denen viele auch tatsächlich angewandt wurden.

Als oberster Jurist des Ministeriums und direktem Rechtsberater des Ministers war Haynes einer der Chefarchitekten und blieb bis heute einer der prominentesten Befürworter der von der Bush-Administration eingeführten Politik der Behandlung von militärischen Gefangenen.

- Er empfahl die Anwendung verschärfter Vernehmungsmethoden bis hin zu grausamer unmenschlicher und erniedrigender Behandlung.
- Er stand einer Gruppe des Verteidigungsministeriums vor, welche die Umgehung von rechtlichen Garantien für Gefangene befürwortete.
- Er widerstand bis 2005 allen Versuchen, das Verbot von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (wieder) zur offiziellen Politik des Pentagons zu erklären.
- Er verteidigte die Politik des Militärs zur unbegrenzten Festhaltung von Gefangenen als „enemy combatants“, denen der Status des Kriegsgefangenen nach den Genfer Konventionen nicht zustehe.

Der Beschuldigte Haynes ist eine der zentralen Figuren der Rechtfertigung der Folter an Gefangenen in US- amerikanischer Obhut in Abu Ghraib und anderswo.

### **Vorwerfbares Verhalten**

Der Fall des 20-jährigen, zum Islam konvertierte US-Amerikaner John Walker Lindh ist der erste direkter Verantwortung des Beschuldigten Haynes für die an einer Person begangenen Folterungen.

Die ersten Medienveröffentlichungen über Folter an Gefangenen, also das, was oft fälschlicherweise als Misshandlung oder Missbrauch von Gefangenen bezeichnet wurde, erschienen gegen Ende 2001. Als John Walker Lindh im Dezember 2001 in Afghanistan verhaftet wurde, wurde er nackt ausgezogen, mit Klebeband gefesselt und auf einer Trage festgebunden. US-amerikanische Soldaten nahmen Fotos von ihm auf, die später in der Öffentlichkeit verbreitet wurden. Sie bedrohten ihn mit dem Tod durch Hängen und erzählten ihm, dass diese Bilder später dazu dienen sollten, Geld für eine christliche Organisation zu sammeln. Ihm wurde tagelang der Schlaf sowie Nahrung entzogen, seine Schussverletzung am Fuss wurde zunächst nicht behandelt. Aus den später in den USA von seinem Verteidiger veröffentlichten Dokumenten des Justizministeriums geht hervor, dass der Kommandeur der Basis, auf der Lindh gefangen genommen wurde, vom Rechtsberater des Verteidigungsministeriums, dem Beschuldigten Haynes autorisiert worden war „die (Samt-, Anmerkung WK) Handschuhe während Lindhs Befragung abzunehmen“ („to take the gloves off“).<sup>567</sup> Damit handelt es sich bei Lindhs Fall um den ersten bekannt gewordenen Fall eines Terrorismus- Verdächtigen, bei dem die Bush-Administration die rechtlichen Grenzen überschritt, um an Informationen zu gelangen. Unbestätigten Berichten zufolge soll Rumsfeld den mündlichen Befehl zur in vielfacher Hinsicht illegalen Behandlung von Lindh erteilt und Haynes diesen weitergegeben haben.

Auch im Sommer 2002 blieb Haynes Teilnehmer von Besprechungen mit u.a. dem damaligen Berater des Weißen Hauses Alberto R. Gonzales und Chief Counsel to the Vice President David S. Addington, bei denen die Anwendung bestimmter verschärfter Befragungstechniken erörtert wurde<sup>568</sup>. In diesen Besprechungen wurde unter anderem das so genannte „Water-Boarding“ oder die Täuschung der Gefangenen über die Überstellung an noch brutales ausländisches Befragungspersonal als zulässige Befragungstechnik abgesegnet<sup>569</sup>.

Haynes hat die vom Weißen Haus favorisierte Politik der unbegrenzten Gewalt über „Enemy Combatants“ frühzeitig auch öffentlich vertreten<sup>570</sup>. In einem Vortrag vom 17.10.2002 vor der Washingtoner Federalist Society bestand Haynes darauf, dass die amerikanische Regierung

<sup>567</sup> vgl. Human Rights Watch, a.a.O., S. 57, Hersh, a.a.O., S. 4; Richard Serrano, Prison Interrogators' Gloves Off Before Abu Ghraib, The Los Angeles Times, ): Juni 2004

<sup>568</sup> Michael Hirsh, et al., A Tortured Debate, Newsweek, June 21, 2004, <http://www.msnbc.msn.com/id/5197853/site/newsweek/> (Stand 14 Juni 2006).

<sup>569</sup> Michael Hirsh, et al., A Tortured Debate, Newsweek, June 21, 2004, <http://www.msnbc.msn.com/id/5197853/site/newsweek/> (Stand 14 Juni 2006).

<sup>570</sup> See Letter to ABA President Alfred P. Carlton, September 23, 2002, <http://www.abanet.org/poladv/new/enemycombatantresponse.pdf>. Siehe auch den “Report on the Nomination of William James Haynes, II to the U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit”, Alliance for Justice, <http://www.independentjudiciary.org/resources/docs/hayneslong.pdf> (unter Wiedergabe von William J. Haynes, The War on Terrorism and the Rule of Law, Speech before the Federalist Society, Oct. 17, 2002 (on file with Alliance for Justice).

über tatsächliche Anhaltspunkte dafür verfüge, dass es sich bei den amerikanischen Staatsangehörigen Yaser Hamdi und Jose Padilla um „Enemy Combatants“ handle<sup>571</sup>. Als die Task Force der American Bar Association feststellte, dass die Internierung von Hamdi und Padilla aus ihrer Sicht bedenklich sei und ernste Fragen betreffend das Recht zu Zugang zu Rechtsberatung und einem fairen Verfahren aufwerfe, entgegnete Haynes der Task Force schriftlich, dass sie sich im rechtlichen Irrtum befände<sup>572</sup>. Als General Counsel für das Militär hatte Haynes es letztlich in der Hand, mittels seiner Definitionsmacht in juristischen Fragen die Politik gegenüber „Enemy Combatants“ zu bestimmen<sup>573</sup>.

Im November 2002, nachdem das Bybee- Memorandum des ULC vom August 2002 intern verbreitet worden war, wandten sich drei hochrangige Militärangehörige – der Kommandeur des US-Southern Command, General James T. Hill, der Kommandant der Streitkräfte in Guantanamo Bay, General Michael Dunlavey und das Mitglied des JAG-Corps in Guantánamo Bay, Diane Beaver – an den Beschuldigten und erbaten die Genehmigung der Anwendung von Zwangsmethoden (Coercive Interrogation Techniques), von denen zahlreiche bis hin zur Erfüllung des Folterbegriffs nach der UN-Anti-Folterkonvention reichen<sup>574</sup>. Diese Verhörmethoden schlossen unter anderem ein: Der Einsatz von so genannten Stresspositionen, die Entkleidung, die zwangsweise Bedeckung des Gesichts beim Transport und der Befragung „forced grooming“ (zwangsweise Entfernung der Körperbehaarung u.a.) und die Ausnutzung individueller Phobien – wie der Angst vor Hunden – zur Stresserzeugung<sup>575</sup>.

---

<sup>571</sup> Report on the Nomination of William James Haynes, II to the U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit, Alliance for Justice, available at: <http://www.independentjudiciary.org/resources/docs/hayneslong.pdf> (citing William J. Haynes, The War on Terrorism and the Rule of Law, Speech before the Federalist Society, Oct. 17, 2002 (on file with Alliance for Justice).

<sup>572</sup> Letter to ABA President Alfred P. Carlton, September 23, 2002, available at: <http://www.abanet.org/poladv/new/enemycombatantresponse.pdf>.

<sup>573</sup> Report on the Nomination of William James Haynes, II to the U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit, Alliance for Justice, p. 15, available at: <http://www.independentjudiciary.org/resources/docs/hayneslong.pdf>.

<sup>574</sup> Report on the Nomination of William James Haynes, II to the U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit, Alliance for Justice, p. 5, available at: <http://www.independentjudiciary.org/resources/docs/hayneslong.pdf>. See also James T. Hill, Memorandum to Chairman of the Joint Chiefs of Staff Re Counter-Resistance Techniques, October 25, 2002, available at: <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/dod/hill102502mem.html> (last visited June 14, 2006); Michael E. Dunavey, Memorandum to Commander, United States Southern Command Re Counter-Resistance Strategies, October 11, 2002, available at:

<http://fl1.findlaw.com/news.findlaw.com/hdocs/docs/dod/dunlavey101102mem.pdf> (last visited June 14, 2006).

<sup>575</sup> Report on the Nomination of William James Haynes, II to the U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit, Alliance for Justice, p. 5, available at: <http://www.independentjudiciary.org/resources/docs/hayneslong.pdf>. See also James T. Hill, Memorandum to Chairman of the Joint Chiefs of Staff Re Counter-Resistance Techniques, October 25, 2002, available at: <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/dod/hill102502mem.html> (last visited June 14, 2006); Michael E. Dunavey, Memorandum to Commander, United States Southern Command Re Counter-Resistance Strategies, October 11, 2002, available at: <http://fl1.findlaw.com/news.findlaw.com/hdocs/docs/dod/dunlavey101102mem.pdf> (last visited June 14, 2006).

Die Anfrage aus Guantánamo stand in direktem Zusammenhang mit der Vernehmung des Gefangenen Al- Kathani, da die mit der Vernehmung betrauten Militärs die Anwendung von härteren Verhörmethoden absichern wollten, um den angeblichen Widerstand der Verdächtigen gegenüber den „normalen“ Verhörmethoden zu brechen. In der Sache beantragten Militärangehörige bei der politischen Führung die Lizenz zum Foltern.

Bevor der Beschuldigte seinerzeitige Verteidigungsminister Rumsfeld selbst die Genehmigung dazu erteilte, beauftragte er Haynes mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens. Haynes erstattete mit Datum vom 27.11.2002 dieses Memorandum betreffend Strategien und Techniken zur Brechung des Willens der Gefangenen. Haynes empfahl darin dem Verteidigungsminister Rumsfeld die Zulassung des Gebrauchs der von den vernehmenden Militärs vorgeschlagenen Techniken sowie einer Anzahl weiterer<sup>576</sup>. In diesem Memorandum legte Haynes dem Verteidigungsminister Rumsfeld auch dar, das erzwungenes Nacktheit oder die Erzeugung von Stress durch den gezielten Einsatz der Angst vor Hunden rechtmäßige Methoden seien und empfahl, dass sie für den Gebrauch in Guantánamo zugelassen würden. Im Gegensatz zu einer früheren Auffassung befürwortete er in jenem Memorandum nicht das „Water-Boarding“. Haynes schrieb, dass das Water-Boarding zwar eine rechtlich zugängliche Maßnahme sein können, es zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber eine allgemeine Erlaubnis zu seiner Anwendung nicht angemessen sei. Am 02.12.2002 ließ Verteidigungsminister Rumsfeld die von Haynes empfohlenen Methoden sämtlich für den Gebrauch in Guantánamo zu<sup>577</sup>. Sie wurden Schritt für Schritt insbesondere auf den Gefangenen Mohammed al Qahtani angewandt<sup>578</sup>.

Die Bedeutung von Haynes' „Action-Memo“ vom 27.11.2002 zu „Counter-Resistance Techniques“ ist erheblich. Das von Haynes in seiner Eigenschaft als General Counsel of Department of Defense an Donald Rumsfeld als Verteidigungsminister gerichtete Memorandum beschäftigte sich mit drei Kategorien von Befragungstechniken, die den Widerstand der Befragten brechen sollten:

- Kategorie 1 (zugelassen): Anwendung von milden und auf die Ängste der Betroffenen zielenden Befragungstechniken,
- Kategorie 2 (zugelassen): Einsatz von Stresspositionen, gefälschten Ausweisen und Dokumenten, Isolation für bis zu 30 Tage, zwangsweise Entfernung von Kleidung,

<sup>576</sup> William J. Haynes, II, Action Memo, Counter Resistance Techniques, November 27, 2002, available at: <http://www.slate.com/features/whatistorture/LegalMemos.html> (last visited June 14, 2006).

<sup>577</sup> Marty Lederman, Army Confirms: Rumsfeld Directed Crimes, Balkinization, April 29, 2006, available at: [http://balkin.blogspot.com/2006\\_04\\_23\\_balkin\\_archive.html](http://balkin.blogspot.com/2006_04_23_balkin_archive.html) (last visited June 14, 2006).

<sup>578</sup> Marty Lederman, Army Confirms: Rumsfeld Directed Crimes, Balkinization, April 29, 2006, available at: [http://balkin.blogspot.com/2006\\_04\\_23\\_balkin\\_archive.html](http://balkin.blogspot.com/2006_04_23_balkin_archive.html) (last visited June 14, 2006).

Erzeugung starker Ängste (etwa durch Hunde), Befragung außerhalb der normalen Befragungsräume „so lange kein ernsthafter psychischer Schmerz zugefügt oder längere Zeit nachwirkender seelischer Schmerz beabsichtigt“ ist, Gebrauch von Kapuzen u. ä., 20stündige Vernehmungen,

- Kategorie 3 (bedingt oder nicht zugelassen): Erzeugung von Todesangst oder der Angst vor unmittelbaren physischen Schmerzen werden als nicht illegal, aber mit Vorsicht anzuwenden, bezeichnet. Der Einsatz von Kälte, Wasser oder von nassen Handtüchern zur Simulation von Erstickungssituationen wird nicht zugelassen.

Die begleitenden Rechtsausführungen des Beschuldigten bleiben in symptomatischer Art und Weise krude. Sinngemäß heißt es, dass solange die eingesetzte Gewalt in denkbarer Weise notwendig in einer bestimmten Situation sein kann, um ein legitimes Ziel zu erreichen und in treuem Glauben und ohne sadistische Absichten eingesetzt werden, die vorgeschlagenen Techniken wahrscheinlich mit der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vereinbar seien.

Auch im Zuständigkeitsbereich des Beschuldigten Haynes blieb interner Widerstand nicht aus. Am 20.12.2002 konfrontierte der ehemalige General Counsel der US Navy, der Soldat und Jurist Alberto Mora, Haynes erstmalig – und erfolglos – mit seiner Einschätzung, dass das von Rumsfeld gebilligte Haynes- Memo Folter erlaube<sup>579</sup>. Am 09.01.2003, als Berichte über die Misshandlungen in Abu Ghraib in die Medien kamen, hatte Mora eine zweite Unterredung mit Haynes. Ausweislich der Notizen von Mora unterbreitete Haynes, als Mora ihn über seine fortdauernde Entrüstung darüber, dass zur Unterbindung von Misshandlungen in Guantánamo nichts unternommen worden sei, die Position der Regierung: diese gehe von aus, dass diese Techniken erforderlich zur Gewinnung von Informationen seien und die Befragungen zukünftige Angriffe auf die Vereinigten Staaten und amerikanische Opfer vermeiden könnten<sup>580</sup>. Mora gestand Haynes zu, dass es außergewöhnliche „ticking bomb“-Situationen geben könnte, in denen es unter Umständen zwar nicht legal, aber moralisch gerechtfertigt sein könnte, einen Verdächtigen zu foltern. Er bezweifelte jedoch, dass in Guantánamo ein derartiges moralisches Problem auftreten könne, da die Masse der Gefangenen dort mehr als ein Jahr festgehalten sei<sup>581</sup>. Am 15.01.2003 unterbreitete Mora

<sup>579</sup> Jane Mayer, The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted, New Yorker, Feb. 27, 2006, available at: [http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>580</sup> See Jane Mayer, The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted, New Yorker, Feb. 27, 2006, available at: [http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>581</sup> See Jane Mayer, The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted, New Yorker, Feb. 27, 2006, available at: [http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

Haynes einen Entwurf eines Memos, welches die Verhöre in Guantánamo als zumindest grausam und ungewöhnlich, im schlimmsten Falle als Folter bezeichneten<sup>582</sup>. Mora teilte Haynes mit, dass er beabsichtige, sein Memo noch am gleichen Abend zu unterzeichnen („sign it out“), womit es ein offizieller Aktenbestandteil des Ministerium geworden wäre, und sich an Rumsfeld zu wenden, wenn nicht die verschärften Vernehmungstechniken eingestellt würden<sup>583584585</sup>. Noch am gleichen Abend rief Haynes Mora mit den „good news“ an, dass Rumsfeld seine Genehmigung für die umstrittenen Techniken aussetze und eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung neuer Richtlinien für die Befragung von Gefangenen einberufen wolle<sup>586587</sup>. Noch im Januar 2003 gründete Haynes diese Arbeitsgruppe, welche ihm direkt unterstand und ernannte Air Force Counsel General Marie Walker zur Vorsitzenden<sup>588</sup>. Ungeachtet der Tatsache, dass er nicht den Vorsitz der Arbeitsgruppe übernommen hatte, setzte sich Haynes entgegen der Meinung einer Vielzahl von Militärjuristen<sup>589</sup> durch und die Arbeitsgruppe übernahm die von Haynes befürwortete Rechtsauffassung des Bybee- Memorandums. Seine zentralen Aussagen schreiben die bis dahin von dem OLC formulierte Linie ununterbrochen fort<sup>590</sup>:

- Die Genfer Konventionen finden keine Anwendung auf Al Quaida-Mitglieder. Art. 4 der Genfer Konventionen findet keine Anwendung auf Taliban.
- Die UN-Anti-Folterkonventionen von 1994 seien zwar grundsätzlich auf „unlawful combatant detainees“ anwendbar, jedoch nur nach Maßgabe der Auslegung durch die USA.

---

<sup>582</sup> See Jane Mayer, The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted, New Yorker, Feb. 27, 2006, available at:

[http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>583</sup> See Jane Mayer, The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted, New Yorker, Feb. 27, 2006, available at:

[http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>584</sup> quoting Alberto J. Mora Memorandum to Inspector General, Department of the Navy, Re: Statement for the Record: Office of General Counsel Involvement in Interrogation Issues, July 7, 2004, available at:

<http://www.newyorker.com/images/pdfs/moramemo.pdf> (last visited June 14, 2006).

<sup>585</sup> Dana Priest & R. Jeffrey Smith, Memo Offered Justification for Use of Torture; Justice Dept. Gave Advice in 2002, Wash. Post, June 8, 2004, available at: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A23373-2004Jun7.html> (last visited June 15, 2006).

<sup>586</sup> Dazu Jane Mayer, THE MEMO. How an internal effort to ban the abuse and torture of detainees was thwarted ([http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact)).

<sup>587</sup> See Jane Mayer, The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted, New Yorker, Feb. 27, 2006, available at:

[http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>588</sup> William J. Hayden, II, Memorandum to the General Counsel of the Department of the Air Force, January 17, 2003, available at: <http://www.washingtonpost.com/wp-srv/nation/documents/011703haynes.pdf> (last visited June 15, 2006).

<sup>589</sup> Dana Priest & Bradley Graham, U.S. Struggled Over How Far to Push Tactics; Documents Show Back-and-Forth on Interrogation Policy, Wash. Post, June 24, 2004, available at: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A756-2004Jun23.html> (last visited June 15, 2006).

<sup>590</sup> Zusammenfassung von Slate.com, <http://www.slate.com/features/whatistorture/LegalMemos.html> (Stand 13 Juni 2006).

- Völkergewohnheitsrecht bindet die US-Regierung nicht, da es sich nicht um US-Bundesrecht handelt.
- 18 USC Section 2340 (das Bundesgesetz über Folter) findet nur Anwendung auf Vorgänge außerhalb der Vereinigten Staaten. Guantanamo Bay sei aber bei der Anwendung des Gesetzes als Inland zu betrachten, so dass das Gesetz auf Maßnahmen des US-Personals in Guantánamo Bay nicht anwendbar sei.
- Die Strafbarkeit nach dem Gesetz setze voraus, dass der Täter bewusst beabsichtigte habe, das Gesetz zu brechen.
- Selbst wenn einem Täter bewusst gewesen sei, dass sein Handeln schwere Schmerzen verursache, liege diese besondere Absicht nicht vor, wenn die Schmerzzufügung nicht zugleich auch sein Ziel gewesen sei.

Die Arbeit dieser Gruppe führte mithin nicht zu einer Verbesserung der Menschenrechtsstandards im Einflussbereichs des Verteidigungsministeriums. Im Gegenteil: Der an den Memoranden des OLC orientierte Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 04.04.2003 („Working Group Report on Detainee Interrogation In The Global War On Terrorism“) war direkt an den Beschuldigten Rumsfeld als Verteidigungsminister gerichtet und wurde von diesem autorisiert<sup>591</sup>. Damit segnete er die bisherige Folterpraxis ab<sup>592</sup>, hatte die Wirkung einer militärischen Anordnung und stellte in der Folgezeit den rechtlichen Deckmantel für die kontinuierliche Misshandlung von Verdächtigen im US-Gewahrsam dar. Nach Mora „fehlte [den Memoranden des OLC] jede Sprache, welche die grausame, entwürdigende und unmenschliche Behandlung von Gefangenen verbieten würde“ und es habe eine extreme und letztendlich unbeschränkte Theorie der Macht des Präsidenten als Commander in Chief vertreten<sup>593</sup>. Moras weitere Interventionen blieben erfolglos.

Die Misshandlungen in Guantánamo wurden mithin aufgrund des Protestes innerhalb der Administration nicht etwa eingestellt. Vielmehr muss festgestellt werden, dass gerade in jener Zeit, als die Auseinandersetzungen zur nur vorgetäuschten Aussetzung der Folter und zur Einberufung der Arbeitsgruppe führten, der Gefangene Al Qahtani in Guantánamo nackt ausgezogen wurde, zwangsweise seine Körperbehaarung entfernt wurde und er an die Kette gelegt wurde wie ein Hund. Er wurde mit Popmusik in ohrenbetäubender Lautstärke beschallt, es wurde ihm der Schlaf entzogen und er wurde in einem Raum bei schmerzhafter

---

<sup>591</sup> Dana Priest & Bradley Graham, Guantanamo List Details Approved Interrogation Methods, Wash. Post, June 10, 2004, available at: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A29742-2004Jun9.html> (last visited June 15, 2006).

<sup>592</sup> Jane Mayer, THE MEMO. How an internal effort to ban the abuse and torture of detainees was thwarted ([http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact)).

<sup>593</sup> William J. Hayden, II, Memorandum to the General Counsel of the Department of the Air Force, January 17, 2003, available at: <http://www.washingtonpost.com/wp-srv/nation/documents/011703haynes.pdf> (last visited June 15, 2006).

Kälte gefangen gehalten<sup>594</sup>. In Konsequenz dieser von Haynes mitzuverantwortenden Handlungen wurden hunderte von Gefangene misshandelt und gefoltert in von US-Kräften betriebenen Gefangenenlagern. Denn der Bericht der Arbeitsgruppe wurde unter anderem von General Geoffrey Miller von Guantánamo in den Irak mitgebracht, um ab dem Jahr 2003 die Befragungsmethoden auch dort zu bestimmen<sup>595</sup>. Frauen und Männer, die niemals eines Verbrechens beschuldigt wurden, wurden die fundamentalen Rechte des humanitären Völkerrechts aberkannt. Jene, die das Pech hatten, von den Vereinigten Staaten verdächtigt zu werden, wurden ihrer Freiheit und ihrer Menschenwürde beraubt. Einige wurde zu Tode gefoltert.

Haynes vertrat auch später– wider besseres Wissen - gegenüber dem Kongress und gegenüber Human Rights Watch<sup>596</sup> die Position, dass die US-Administration sich uneingeschränkt an das Folter-Verbot hielten.<sup>597</sup> Im März 2005 erklärte das Pentagon mit Haynes Zustimmung den Bericht der Arbeitsgruppe zwar als „non-operational historical document“<sup>598</sup>. Ungeachtet dessen blieb Haynes bei der Behauptung, dass die Genfer Konventionen auf die Gefangenen nicht anwendbar sein sollten. Ende 2005 berief der stellvertretende Verteidigungsminister Gordon England ein Treffen höchstrangiger Militärs und Angehöriger des Verteidigungsministeriums, einschließlich einer Anzahl von Militärjuristen. Eingebracht wurde ein Vorschlag, nunmehr (wieder) als offizielle Pentagon-Politik die Beachtung des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen zu betrachten, jener Artikel verbietet grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung ebenso wie Übergriffe auf die Menschenwürde<sup>599</sup>. Berichten zufolge sprach sich ein hochrangiger Militär nach dem anderen dafür aus, auf den sicheren Boden des Rechts zurückzukehren. Lediglich zwei Teilnehmer sprachen sich weiterhin dagegen aus. Bei dem einen handelte es sich um

---

<sup>594</sup> See Jane Mayer, *The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted*, *New Yorker*, Feb. 27, 2006, available at: [http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>595</sup> Schlesinger Report, *Slate.com*, available at: <http://www.slate.com/features/whatistorture/MilitaryReports.html?http://www.slate.com/features/whatistorture/SchlesingerReport.html> (last visited June 13, 2006).

<sup>596</sup> See Robin Wright and Glen Kessler, *Rejection Of Prison Abuse Was Sought; Administration Was Reluctant, Groups Say*, May 16, 2004, available at: <http://www.washingtonpost.com/ac2/wp-dyn/A30214-2004May15?language=printer>

<sup>597</sup> Vgl. das Schreiben von Haynes an HRW v. 02.04.2003 (<http://www.hrw.org/press/2003/04/dodltr040203.pdf>) und Robin Wright and Glenn Kessler, *Rejection Of Prison Abuse Was Sought Administration Was Reluctant, Groups Say*, *Washington Post*, 16.05.2004 (<http://www.washingtonpost.com/ac2/wp-dyn/A30214-2004May15?language=printer>).

<sup>598</sup> Jane Mayer, *The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted*, *New Yorker*, Feb. 27, 2006, available at: [http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>599</sup> Jane Mayer, *The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted*, *New Yorker*, Feb. 27, 2006, available at: [http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

Stephen Cambone, under-secretary of defense for intelligence. Der andere war Haynes<sup>600</sup>. Der Widerstand beider reichte aus, um den Vorschlag vom Tisch zu wischen<sup>601</sup>.

Haynes wurden bisher keinen Straf- oder Disziplinarmaßnahmen unterworfen. Er ist bis heute der General Counsel im Verteidigungsministerium.

Am 29.09.2003 nominierte Präsident den Beschuldigten Bush Haynes sogar als seinen Kandidaten für das Amt eines Richters am U.S. Court of Appeals. Das zuständige Komitee des Senats veranstaltete am 19.11.2003 eine Anhörung zu dieser Nominierung und entschied am 11.03.2004, die Kandidatur dem Senat vorzulegen<sup>602</sup>. Am 14.02.2005 wurde Haynes offiziell zum Richter am U.S. Court of Appeals nominiert<sup>603</sup>.

### **Beweislage**

Die Beweislage gegen den Beschuldigten Haynes ist außerordentlich gut. Er hat sich sowohl in eigenen internen Papieren, die öffentlich gemacht werden konnten, als auch in seinen schriftlichen Antworten an die American Bar Association und Human Rights Watch und im Anhörungsverfahren für seine Nominierung als Bundesrichter eindeutig positioniert. Wie auch anderen Verantwortlichen kann ihm dabei nachgewiesen werden, dass er die Öffentlichkeit über die Politik des Weißen Hauses zu täuschen suchte.

### **Rechtliche Würdigung**

Haynes ist einer der Chefarchitekten und zugleich bis weit über die Grenzen des beruflichen Ethos hinaus engagierten Verfechter der von der Bush-Administration eingeführten illegalen Behandlung von Gefangenen. Indem Haynes die Anwendung von grausamen, inhumane und entwürdigenden Vernehmungstechniken forderte und ihre rechtliche Absicherung in der Administration gegen internen Widerstand durchsetzte, hat er sich als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft gem. § 8 VStGB, 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB an den hier zur Anzeige gebrachten Straftaten der Beschuldigten Rumsfeld u.a. beteiligt. Denn er hat, entsprechend

---

<sup>600</sup> Jane Mayer, The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted, New Yorker, Feb. 27, 2006, available at: [http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>601</sup> Jane Mayer, The Memo, How an Internal Effort To Ban the Abuse and Torture of Detainees Was Thwarted, New Yorker, Feb. 27, 2006, available at: [http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact) (last visited June 14, 2006).

<sup>602</sup> Alliance for Justice, <http://www.independentjudiciary.org/nominees/nominee.cfm?NomineeID=73>

<sup>603</sup> Alliance for Justice, <http://www.independentjudiciary.org/nominees/nominee.cfm?NomineeID=73>

den mit seiner Position verbundenen Einflussmöglichkeiten, die argumentativen Werkzeuge für die Administration beschafft und gezielt eingesetzt. Dabei hat er eine erhebliche Kreativität und taktisches Geschick an den Tag gelegt, indem er gezielt internen Widerstand leer laufen ließ oder durch Täuschung paralyisierte und andererseits den hausfremden Rechtsmeinungen des OLC im Verteidigungsministerium zu prominenter Beachtung verhalf. Schließlich konnte er über die „Legal Task Force“ der gewünschten Rechtsauffassung im gesamten Bereich des Verteidigungsministeriums zur vollen Geltung verhelfen und durch Vorlage an den Verteidigungsminister den Widerstand in der Administration beenden.

## 12. Der Beschuldigte David S. Addington

Die politische Durchsetzung und rechtliche Absicherung der hier angezeigten Folterpraxis erfolgte zwar überraschend zügig und effektiv, traf aber von Anfang an auch auf Widerstände. Die Behandlung der Gefangenen war und ist Gegenstand einer heftigen Auseinandersetzung innerhalb der US-Administration. Bestimmte Zirkel in der Präsidentschaftsadministration und dem Verteidigungsministerium trieben dabei die Beseitigung rechtsstaatlicher und humanitärer Standards im so genannten „Krieg gegen den Terrorismus“ gegen die Skrupel anderer Ressorts und Untergebener energisch voran. Architekt und treibende Kraft dieser Entwicklung ist der Beschuldigte David S. Addington. Ohne ihn wäre die Geschichte von Abu Ghraib und Guantánamo anders verlaufen.

### Person und Kompetenzbereich

David S. Addington gilt als Experte auf dem Gebiet des Internationalen Rechts und des US-amerikanischen nationalen Sicherheitsrechts. Er graduierte an der Georgetown University School of Foreign Service und der Duke University School of Law.<sup>604</sup> Danach war er im general counsel's office der CIA, als Rechtsberater des Pentagon und in vier Kongresskomitees tätig, bevor er der rechtliche Chefberater des Vize-Präsidenten wurde.<sup>605</sup> Von ihm wird gesagt, dass er die „verwirrende Fähigkeit besitzt, die letzten 25 Jahre der nationalen Sicherheitsrechtssprechung zu rekapitulieren.“<sup>606</sup>

David S. Addington wurde zum 28. Dezember 2000 der rechtliche Chefberater (chief counsel) von Vize-Präsident Richard Cheney. Der Beschuldigte Addington hatte als Chief Counsel to the Vice President die Politik des Vize-Präsidenten rechtlich abzusichern und ihn umfassend in Rechtsfragen zu beraten, sofern sie politische Themen betrafen. Ferner war er verantwortlich für die Beratung des Vize-Präsidenten und seiner Mitarbeiter in ethischen Fragen.<sup>607</sup>

Addington wurde am 31. Oktober 2005 zum Chief of Staff ernannt und hat diese Position bis heute inne. Als Chief of Staff ist der Beschuldigte Addington verantwortlich für das politische

<sup>604</sup> Siehe Whitehouse.gov, Personnel Announcement, <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2005/10/20051031-2.html> (Oct. 31, 2005); Mayer, Hidden Power.

<sup>605</sup> Ebd.

<sup>606</sup> Jane Mayer, The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror, The New Yorker vom 3. Juli 2006. Hier Steve Berry, einen republikanischen Anwalt und Lobbyisten, paraphrasierend.

<sup>607</sup> Siehe das Profil von David Addington, Progressive Government Institute. Im Internet unter: [http://www.progressivegovernment.org/appointee\\_data4.php?title=Counsel%20to%20the%20Vice%20Pre](http://www.progressivegovernment.org/appointee_data4.php?title=Counsel%20to%20the%20Vice%20President-vp12) sident-vp12.

Tagesgeschäft des Vize-Präsidenten und die Überwachung der Mitarbeiter sowie die Beobachtung der politischen Entwicklungen.<sup>608</sup> In der Sache gehen alle Vorgänge, in die der Vize-Präsident eingebunden ist, direkt über den Schreibtisch des Beschuldigten Addington.

Er arbeitet in Washington, D.C. und lebt in Alexandria, Virginia.

### **Vorwerfbares Verhalten und Beweislage**

Nur wenige andere Personen im inneren Kreis des Weißen Hauses verfügen über substantielle Kenntnisse des internationalen Rechts oder auch nur des nationalen Sicherheitsrechts der USA. Präsident George W. Bush, Vize-Präsident Richard Cheney, der ehemalige Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, der ehemalige Außenminister Colin Powell und die frühere National Security Adviser und heutige Außenministerin Condoleezza Rice sind allesamt keine Juristen.<sup>609</sup>

Addingtons Einfluss dagegen wurde durch seine kraftvolle Persönlichkeit ebenso unterstützt wie durch sein Geschick im bürokratischen Positionieren und Intrigieren.

Regierungs-Beamte beschreiben Addington als Anführer einer politische Clique, zu der Attorney General Gonzales, Gonzales' Deputies Timothy Flanigan und David Leitch, Pentagon General Counsel William Haynes sowie John Yoo, Attorney for the Office of Legal Counsel of the Department of Justice, zählen.<sup>610</sup> Er verdankt seinen Einfluss einer stillschweigenden Vereinbarung im Weißen Haus, dass er für den Vize-Präsidenten spricht.<sup>611</sup> Bradford Berenson, ein ehemaliger Anwalt des Weißen Hauses, sagt über Addington: „Er ist einflussreich, weil die anderen wissen, dass er für den Vize-Präsidenten spricht und weil er extrem raffiniert, kreativ und öffentlich aggressiv ist. Einige nutzen Witze in bürokratischen Kämpfen. Andere benutzen Messer. David fällt unter die letztere Kategorie.“<sup>612</sup> Richard Shiffrin, ehemaliger Pentagon Deputy General Counsel for Intelligence, nannte Addington eine „unberechenbare Kraft“.<sup>613</sup> Andere Personen – Freunde wie Gegner - beschreiben ihn als „eine Art Legende in der Bürokratie, als einen Mann mit

<sup>608</sup> Siehe das Profil von Scooter Libby, Progressive Government Institute, im Internet unter: [http://www.progressivegovernment.org/appointee\\_data4.php?title=Assistant%20to%20the%20President%20and%20Chief%20of%20Staff%20to%20the%20Vice%20President-vp5](http://www.progressivegovernment.org/appointee_data4.php?title=Assistant%20to%20the%20President%20and%20Chief%20of%20Staff%20to%20the%20Vice%20President-vp5).

<sup>609</sup> Jane Mayer, The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

<sup>610</sup> Chivra Ragavan, Cheney's Guy, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006.

<sup>611</sup> Daniel Klaidman et al., Palace Revolt, Newsweek vom 6. Februar 2006. Hier Flanigan zitierend.

<sup>612</sup> Jane Mayer, The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

<sup>613</sup> Ebd.

großer Intelligenz, Leidenschaft, konservativen Ansichten und einer anhaltend aggressiven Art gegenüber denen, die ihm öffentlich widersprachen.“<sup>614</sup> Scott Horton schreibt dazu: „Die Menschen nehmen wahr, dass sie [Cheney und Addington] das wirkliche Machtzentrum sind und wenn man sich ihnen in den Weg stellt, werden sie einen zerstören.“<sup>615</sup>

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 beherrschte Addington schnell die internen Debatten in der Administration.<sup>616</sup> Er war dabei von Anfang an klar positioniert und setzte die Sichtweise des Weißen Hauses unnachgiebig und mit der ihm gegebenen Energie durch. Schon von den ersten Debatten berichtet ein Teilnehmer, dass Addington diejenigen, die eine Übereinstimmung mit dem Internationalen Recht bevorzugten, beschuldigte, „zu nachgiebig mit dem Terrorismus“ zu sein und „sehr hartnäckig und sehr laut war.“<sup>617</sup>

Shiffrin, der ebenfalls bei den Treffen anwesend war, berichtet: „Wir alle fühlten uns unter einem gewaltigen Druck, auch den außergewöhnlichsten Vorschlägen zuzustimmen. Addington war besonders dominant. Er würde dasitzen, zuhören und dann sagen, 'Nein, das ist nicht richtig.' Er war besonders doktrinär und ideologisch.“<sup>618</sup> Nach zahlreichen übereinstimmenden Quellen wurde auch eine interministerielle Arbeitsgruppe, welche die Möglichkeiten der Haft und Verfolgung von Gefangenen untersuchte, mit der Hilfe von Mitarbeitern wie Flanigan und Berenson heimlich durch Addington usurpiert.<sup>619</sup>

Addington spielte neben seinem direkten politischen Einfluss auch seine in der Administration beispiellose Qualifikation als Jurist aus. Zusammengenommen machen ihn seine Rolle und seine Fähigkeiten zu einem der Väter der Folter im „War on Terrorism“. Insbesondere auch die Memoranden, die nach dem 11. September 2001 von John Yoo aus dem Rechtsbüro des Justizministeriums verfasst wurden, waren sehr durch Addington beeinflusst.<sup>620</sup> Schon das erste Memorandum vom 25. September 2001 stellte fest, dass der Präsident in seiner Eigenschaft als oberster Befehlshaber nicht an den Kongress oder die Judikative gebunden sei und nicht die Regeln des Kongresses oder dessen Interpretationen der internationalen Vereinbarungen, die die USA ratifiziert hatten, beachten müsse.<sup>621</sup> Diese Position legte den Grundstein für weitere Memoranden, die den Präsidenten von dem Folterverbot des nationalen und internationalen Rechts freigestellt sahen, „die Billigung der

---

<sup>614</sup> Douglas Jehl, In Cheney's New Chief, a Bureaucratic Master, N.Y. Times vom 2. November 2005.

<sup>615</sup> Chivra Ragavan, Cheney's Guy, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006.

<sup>616</sup> Jane Mayer, The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

<sup>617</sup> Ebd.

<sup>618</sup> Ebd.

<sup>619</sup> Jane Mayer, The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

<sup>620</sup> Jane Mayer, The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

<sup>621</sup> Ebd. Hier wird Bezug auf ein nicht veröffentlichtes Memorandum von John Yoo genommen.

Folter, wenn der Präsident es für notwendig hält“ als geltendes Recht betrachteten oder „beanspruchen, dass es eigentlich keine gültigen rechtlichen Verbote gegen eine unmenschliche Behandlung von ausländischen Gefangenen im Gewahrsam der CIA außerhalb der USA gibt“. <sup>622</sup> Mehrere Angehörige des Justizministeriums berichten, dass Addington Yoo bei der Formulierung dieser für die anzeigegegenständlichen Vorgänge entscheidenden Rechtsauffassung half. <sup>623</sup>

Nach der Aussage gegenwärtiger und früherer Mitarbeiter von Addington, die eng mit ihm zusammenarbeiteten, war er auch der ursprüngliche Autor eines als „draft executive order“ bezeichneten und von Flanigan verantworteten Entwurfs, der den Verteidigungsminister ermächtigte, jene militärische Kommissionen zu gründen, die sich mit den so genannten „ungesetzlichen Kämpfern“ befassten. <sup>624</sup> Andere Quellen meinen, dass sogar sämtliche Memoranden von Flanigan mit Addingtons Hilfe geschrieben wurden. <sup>625</sup>

Auch das von dem Beschuldigten John Yoo verfasste und am 1. August 2002 erlassene, berüchtigte so genannte Folter-Memorandum des OLC, welches die Verwendung von Folter in bestimmten Fällen genehmigte <sup>626</sup>, ist von Addington maßgeblich beeinflusst. Unbestreitbar war nach Aussage von Anwälten und Regierungsbeamten der Text des Memorandums Addington bekannt, der bei mindestens einem Treffen mit Anwälten des Justizministeriums seine Meinung dazu auch darlegte. <sup>627</sup> Addington war auch daran beteiligt, dass das Memorandum einen Abschnitt enthielt, der feststellte, dass der Präsident Folter autorisieren könne. <sup>628</sup> Es handelt sich um jenen Abschnitt des Folter-Memorandums, in dem argumentiert wird, dass das gesetzliche und völkerrechtliche Folterverbot „nicht vom Präsidenten befohlene Festnahmen und Befragungen feindlicher Kämpfer betrifft“, wenn der Präsident in seiner Funktion als oberster Befehlshaber handelt, und dass der Kongress „nicht die Befugnisse des Präsidenten zur Festnahme und Befragung feindlicher Kämpfer regulieren kann.“ <sup>629</sup> Auch andere Quellen bestätigen, dass obwohl John Yoo das Memorandum schrieb, Addington daran beteiligt war. <sup>630</sup>

---

<sup>622</sup> Ebd.

<sup>623</sup> Chivra Ragavan, Cheney's Guy, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006.

<sup>624</sup> Chivra Ragavan, Cheney's Guy, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006.

<sup>625</sup> Chivra Ragavan, Cheney's Guy, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006.

<sup>626</sup> im Internet unter <http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB127/020801.pdf>.

<sup>627</sup> Dana Priest, CIA Puts Harsh Tactics on Hold; Memo on Methods of Interrogation Had Wide Review, Wash. Post, 27. Juni 2004.

<sup>628</sup> Ebd.

<sup>629</sup> Ebd.

<sup>630</sup> Chivra Ragavan, Cheney's Guy, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006. Douglas Jehl, In Cheney's New Chief, a Bureaucratic Master, N.Y. Times vom 2. November 2005.

Am 6. März 2003 wurde ein weiteres Memorandum erlassen, das Folter definierte, Fragen der nationalen Sicherheit des USA erörterte, inhaltlich das Folterverbot des nationalen und internationalen Rechts negierte und feststellte, dass staatliche Agenten, die Folter unter der Anweisung des Präsidenten begingen, nicht vom Justizministerium verfolgt werden könnten.<sup>631</sup> Auch dieses Memorandum zeigt, "dass David S. Addington ... an den Beratungen beteiligt war."<sup>632</sup>

Lawrence Wilkerson, Colin Powell's Chief of Staff, kann zusammenfassend für die Rolle Addingtons bei der Einführung und argumentativen Absicherung von Folter bei Verhören in Anspruch genommen werden, wenn er feststellt, dass "Addingtons Fingerabdrücke sich überall auf diesen Taktiken befinden."<sup>633</sup> Gemeint sind die Foltertaktiken.

Das Weiße Haus hintertrieb nach Möglichkeit den Widerstand oder nur vorhergesehenen Widerstand anderer Stellen. Behörden und Agenturen, die, wie das State Department, traditionell auf der Beachtung des internationalen Rechts bestehen, wurden bei der Einrichtungen der militärischen Kommissionen nicht konsultiert.<sup>634</sup> Am 13. November 2001 erließ der Präsident vielmehr den Befehl, Beschwerden von anderen Beamten zu ignorieren.<sup>635</sup> Nach Angabe von Rear Admiral Donald Guter, bis Juni 2002 Direktor in der US- Navy, plante das Pentagon ursprünglich Gefangene in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Genfer Konventionen zu behandeln, aber das Weiße Haus stoppte diese Pläne.<sup>636</sup> Auch ernsthafte Hinweise auf Fehlentwicklungen wurden konsequent ignoriert. So war im Sommer 2002 ein Geheimdienstmitarbeiter nach Guantánamo entsandt worden, um heraus zu finden, warum nicht mehr Informationen von den vielen dort gefangen gehaltenen Häftlingen gesammelt wurden.<sup>637</sup> Der Agent zog den Schluss, dass die Festnahme von mehr als der Hälfte der Häftlinge ein Fehler gewesen sei und schrieb ein vernichtendes Memorandum an General John Gordon, den Deputy National Security Adviser for Combating Terrorism.<sup>638</sup> Nach Quellen, die Kenntnis von der Erörterung des Memorandums in Regierungskreisen haben, warnten Gordon, Bellinger und andere Beamte Addington und Gonzalez, dass die Möglichkeit bestand, dass Unschuldige in Guantánamo unbestimmt lange festgehalten

---

<sup>631</sup> Neil A. Lewis et al., *The Reach of War: Legal Opinions; Lawyers Decided Bans on Torture Didn't Bind Bush*, N.Y. Times, 8. Juni 2004.

<sup>632</sup> Ebd.

<sup>633</sup> Jane Mayer, *The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror*, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

<sup>634</sup> Chivra Ragavan, *Cheney's Guy*, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006.

<sup>635</sup> Chivra Ragavan, *Cheney's Guy*, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006.

<sup>636</sup> Jane Mayer, *The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror*, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

<sup>637</sup> Jane Mayer, *The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror*, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

<sup>638</sup> Ebd.

werden.<sup>639</sup> Addington erwiderte: „Es sind nichtgesetzliche Kämpfer. Bitte verwenden Sie diese Bezeichnung. Sie durchliefen alle einem Screening-Prozess. Darüber gibt es nichts mehr zu sagen.“<sup>640</sup> Auch ein anderer Regierungsbeamter bestätigte, dass Addington und Gonzales die Beschwerde, dass alte und kranke Menschen grundlos gefangen gehalten werden, abwiesen.<sup>641</sup> Er sage, Addington sei „die dominante Stimme. Aus seiner Sicht waren [die Einwände] indiskutabel“ und „es gab kein Unwissen oder Unverständnis“<sup>642</sup>

Die Veröffentlichung von Fotografien im Frühjahr 2004, die Misshandlungen von Häftlingen zeigten, änderte die politischen Bedingungen für die Behandlung von Gefangenen. Dennoch befürwortete Addington weiterhin die Rechtsmacht des Präsidenten, Folter zu autorisieren und bekämpfte Anstrengungen, die Verhörmethoden mit den Genfer Konventionen in Einklang zu bringen oder Standardanweisungen für Verhörsituationen zu schaffen. Dabei begannen Ende 2004 Anwälte des Pentagons mit der Revision der Departments of Defense Directive 23.10, welche Befragungsstandards für das Militär, wenn auch nicht für die CIA, formulieren soll.<sup>643</sup> C. Waxman, Rumsfelds Chief Adviser on Detainee Issues, fügte Ausschnitte aus den Artikel 3 der Genfer Konventionen in den Entwurf ein.<sup>644</sup> Mitte September 2005, kurz bevor er selbst Chief of Staff des Vize-Präsidenten wurde, berief Addington Waxman in das Weiße Haus, um ihn und Cheney's damaligen Chief of Staff, Scooter Libby, über den neuen Entwurf zu instruieren.<sup>645</sup> Mehrere Beamte berichten, dass Addington Waxman verbal angriff. Ein Angehöriger des Verteidigungsministeriums formulierte es so: Waxman „ging blutig und blessiert. Er hatte versucht, für den Artikel 3 zu kämpfen und Addington hatte ihn einfach zum Mittag verspeist.“<sup>646</sup> Addington hatte explizite Verbote von grausamer Behandlung und Folter abgelehnt und Formulierungen wie „Verletzungen der persönlichen Würde, insbesondere Mord, Verstümmelung, Demütigung und erniedrigende Behandlung“ wegen ihrer angeblichen Unbestimmtheit abgelehnt.<sup>647</sup> Ein Beamter fügte hinzu, Addington habe argumentiert, dass Präsident Bush den Artikel 3 zurückwies und die Formulierung „menschliche Behandlung“ vorziehe.<sup>648</sup> Der Sprecher des Vize-Präsidenten, Stephen E. Schmidt, sagte, dass Addington seine Rolle in diesen politische Debatten nicht kommentiere.<sup>649</sup> Zugleich weigerte sich der Sprecher des Department of Defense, Bryan Whitman, über Waxmans Rolle zu sprechen, mit der

---

<sup>639</sup> Ebd.

<sup>640</sup> Ebd.

<sup>641</sup> Ebd.

<sup>642</sup> Ebd.

<sup>643</sup> Tim Golden et al., Detainee Policy Sharply Divides Bush Officials, N.Y. Times, 2. November 2005.

<sup>644</sup> Ebd.

<sup>645</sup> Ebd.

<sup>646</sup> Ebd.

<sup>647</sup> Ebd. unter Berufung auf zwei Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums, denen später über das Treffen berichtet worden war.

<sup>648</sup> Ebd.

<sup>649</sup> Ebd.

Ausnahme, das es „gewiss eine Übertreibung sei“ zu sagen, dass Waxman von Addington verbal zugerichtet worden sei.<sup>650</sup> Einem ehemaligen Kollege aus dem Pentagon vertraute Waxman an, dass Addington ihn beschuldigt habe, den Krieg gegen den Terror auf seine und nicht auf die Weise des Präsidenten zu bekämpfen.<sup>651</sup>

Auch zwei Monate später - die interne Debatte über die Direktive dauerte an - behinderte Addington vehement weitere vorgeschlagene Änderungen.<sup>652</sup> Die Direktive wurde aber zur Fertigstellung des neuen Army Field Manual benötigt<sup>653</sup> und die Beschuldigten Addington und Haynes waren nach Aussagen von Insidern die Haupthindernisse dabei.<sup>654</sup> Scott Horton berichtet, „Addington war der wesentliche Grund, dass es kein Handbuch gab...Es war seine Weigerung, die Genfer Konventionen zu akzeptieren. Das ist gewiss.“<sup>655</sup> Anfang März 2005 fand ein weiteres interbehördliches Treffen zur Gefangenpolitik statt. Nach Aussagen von militärischen wie administrativen Teilnehmern bekräftigte Addington, nachdem Bellinger die Möglichkeit der Änderung der Abläufe in den militärischen Kommissionen erwogen hatte: „Wir brauchen keine Veränderungen in den Kommissionen.“<sup>656</sup>

Im Januar 2006 hob die Bush-Administration eine Maßnahme auf, welche die Verwertung erzwungener Aussagen in Militärkommissionen erlaubte, nachdem sogar die Militärangehörigen, die die Kommissionen überwachten, diese Änderung unterstützt hatten.<sup>657</sup> Addington fuhr nach Angabe von an den Konsultationen beteiligten Anwälten fort, die Revision der Vernehmungspraxis zu behindern und bestand auf der weiteren Verwertbarkeit solcher Aussagen. Ein Senior Administration Adviser sagte, dass Addington „keine Veränderungen wolle. Er sagte, die Regeln wären gut und richtig von Anfang an“ und beschuldigte die reformwilligen Kollegen, dass sie „dem Präsidenten die Privilegien wegnehmen“ würden.<sup>658</sup>

Auch Anfang 2006, als der so genannte McCain-Gesetzentwurf, der Grausamkeiten, unmenschliche und erniedrigende Behandlung verbieten wollte, im Kongress debattiert wurde, war Cheneys Büro tief involviert in das inneradministrative Tauziehen mit dem Ziel, Veränderung zu verhindern oder – alternativ - eine Ausnahme vorzusehen, die garantieren

---

<sup>650</sup> Ebd.

<sup>651</sup> Jane Mayer, *The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror*, *The New Yorker* vom 3. Juli 2006.

<sup>652</sup> Tim Golden et al., *Detainee Policy Sharply Divides Bush Officials*, *N.Y. Times*, 2. November 2005.

<sup>653</sup> Ebd.

<sup>654</sup> Jane Mayer, *The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror*, *The New Yorker* vom 3. Juli 2006.

<sup>655</sup> Chivra Ragavan, *Cheney's Guy*, *U.S. News & World Report*, vom 29. Mai 2006.

<sup>656</sup> Tim Golden et al., *Detainee Policy Sharply Divides Bush Officials*, *N.Y. Times*, 2. November 2005.

<sup>657</sup> Jane Mayer, *The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House's War on Terror*, *The New Yorker* vom 3. Juli 2006.

<sup>658</sup> Ebd.

sollte, dass der Präsident nach Ermessen Verhörende vor Verfolgung schützen und denjenigen Immunität verleihen konnte, die einen Missbrauch befohlen haben.<sup>659</sup> Nach Scott Horton kamen diese Impulse „immer wieder von Addington“.<sup>660</sup>

Nach Aussagen von ehemaligen Angehörigen des Weißen Hauses und des Justizministeriums war Addington der „führende Architekt“ der Linie des Weißen Hauses zur Folter im „War on Terrorism“. Sie wird zuletzt auch erneut deutlich in dem Zusatz des Präsidenten zum McCain-Gesetz, der ihm das Recht vorbehielt, zu bestimmen, was mit der Verfassung übereinstimmend ist.<sup>661</sup>

Quellen, die Addington als entscheidenden Drahtzieher oder Autor hinter den für die Durchsetzung und rechtliche Absicherung der hier zur Anzeige gebrachten Folterpraxis so entscheidenden Memoranden des Weißen Hauses identifiziert haben, sind darauf bedacht, nicht selbst identifiziert zu werden. Zwei bekannte Quellen – Lawrence Wilkerson und Scott Horton – scheinen nicht über Informationen aus erster Hand zu verfügen. “[Addington] hinterließ kaum eine öffentliche Spur und er spricht nicht mit der Presse oder erlaubt, dass Fotos für einen Artikel aufgenommen werden. Er lehnte mehrere Interviewanfragen ... ab.“<sup>662</sup>

## Rechtliche Würdigung

Der Beschuldigte **David S. Addington** hat sich als mittelbarer Täter kraft Organisationsherrschaft der Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß § 8 VStGB, 25 Abs. 1, 2. Alt StGB strafbar gemacht. Wegen der von dem 30.06.2002, dem Datum des Inkrafttretens des VStGB, begangenen Handlungen kommt eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des StGB in Betracht, insbesondere der Körperverletzung, §§ 223 ff. StGB, der Freiheitsberaubung, §§ 239 ff StGB und Tötungsdelikte, §§ 211 ff. StGB. Zu den strafrechtsanwendungsrechtlichen Einzelheiten wurde bereits ausgeführt (vgl. Kapitel 3).

Die rechtlichen Besonderheiten der hier zur Anzeige gebrachten Regierungskriminalität, die unter dem Deckmantel selbst hergestellter Rechtsförmigkeit begangen wurde, werden in dieser Strafanzeige an anderer Stelle ausführlich dargelegt (vgl. Kapitel 5.2.1. und 5.2.3.2). An der Schnittstelle von den durch die verantwortliche Produktion appologetischer Texte als Beihelfer eingebundenen Beschuldigten John Yoo und Jay Bybee zu den Spitzen der

<sup>659</sup> Chivra Ragavan, Cheney’s Guy, U.S. News & World Report, vom 29. Mai 2006.

<sup>660</sup> Ebd.

<sup>661</sup> Charlie Savage, Cheney Aide Is Screening Legislation: Adviser Seeks to Protect Bush Power, Boston Globe, May 28, 2006.

<sup>662</sup> Jane Mayer, The Hidden Power: The Legal Mind Behind the White House’s War on Terror, The New Yorker vom 3. Juli 2006.

Administration, deren Verantwortlichkeit in der Befehlskette und „sozialen Tatherrschaft in organisatorischen Machtapparaten“<sup>663</sup> an anderer Stelle ausführlich beleuchtet wird (vgl. Kapitel 5.2.3.2) stehen deren Rechtsberater (Counsel): die Beschuldigten Addington, Haynes und Gonzales.

Sie stehen – bildlich gesprochen - nicht in der formalen Befehlskette, sondern stellen das Bindeglied zwischen den Stätten der administrativen Produktion von Rechtssicherheit – allen voran das OLC - und dem exekutiven Apparat dar. Dadurch versorgen sie kraft ihres Amtes die Verantwortlichen in der Befehlskette mit der notwendigen fachlich- juristischen Dignität, wohl wissend um den Effekt ihres Handelns und um die rechtliche Unhaltbarkeit der von ihnen verbreiteten Texte. In dieser führenden Rolle hat der Beschuldigte Addington sich mittäterschaftlicher Tatbegehung schuldig gemacht nicht nur die eigenhändige (Mit-) Produktion fataler juristischer Texte in Kenntnis ihrer Verwendung und Wirkung, sondern vor allem durch die Steuerung des inneradministrativen Prozesses selbst und die Sicherstellung und fortwährende Kontrolle der (juristisch- semantischen) Bedingungen seiner Funktionsfähigkeit. Die Rolle des Beschuldigten ist damit auf Seiten des Exekutive selbst angesiedelt, ohne dass er institutionell gesehen Teil der Befehlskette gewesen wäre oder je die hier verfahrensgegenständlichen Maßnahmen persönlich angeordnet hätte.

---

<sup>663</sup> vgl. Schlösser, Soziale Tatherrschaft, 2004

### **5.2.3. Die juristischen Architekten des Folterprogramms : Die Strafbarkeit von John Yoo und Jay Bybee als Verfasser des Folter-Memorandums**

#### **5.2.3. 1. Sachverhalt**

##### **Einführung**

Im März 2004 veröffentlichte die US-Regierung eine Reihe von Rechtsgutachten, auf die sich die hier angezeigten Folterpraktiken stützen. Darunter war auch die von den Beschuldigten John Yoo und Jay Bybee verfasste allgemein als „Folter-Memorandum“ bezeichnete Stellungnahme des Office of Legal Counsel (OLC) vom 1. August 2002. Mit diesem Folter-Memorandum wurde die Grundlage gelegt für eine politisch und administrativ gewünschte Schein-Legalisierung der Verhörsfolter.

Jay Bybee unterzeichnete als damaliger Assistant Attorney General und verantwortlicher Leiter des bei der US-Regierung angesiedelten Office of Legal Counsel das von John Yoo verfasste Folter-Memorandum vom 1. August 2002 und leitete es an den Auftraggeber, den damaligen Berater des US-Präsidenten und heutigen US-Justizminister, den Beschuldigten Alberto R. Gonzales, weiter. Bybee vertrat die in dem Folter-Memorandum behauptete Rechtslage auch in der später vom US-Verteidigungsministerium eingerichteten Arbeitsgruppe<sup>664</sup>) zu den Verhörstechniken während des von der zweiten Bush-Administration ausgerufenen „Globalen Krieges gegen den Terrorismus“. In deren „Working Group Report“ vom 4. April 2003 wurden die juristischen Vorgaben des Folter-Memorandums in praktische Handlungsanweisungen für Verhörsfolter umgesetzt.

Jay Bybee wurde im Jahr 2001 von Präsident Bush in das Amt des Assistant Attorney General berufen. Er ist heute Richter am 9. Circuit U.S. Court of Appeal.

John Yoo hatte seit 2001 in verschiedenen Memoranden des Office of Legal Counsel die vom Weißen Haus aufgegriffene Rechtsauffassung, die Formel von den „Alien Unlawful Combatants“, vertreten, die Behandlung der im Irak, in Afghanistan und in Guantánamo gefangen gehaltenen Taliban-Kämpfer und Al Quaida-Mitglieder werde von der Genfer Konvention oder sonstigem internationalem Humanitären Völkerrecht nicht erfasst. In seinem an „Dear Judge Gonzales“ gerichteten und an „The Honorable Alberto R. Gonzales“ adressierten Schreiben vom 1. August 2002 bezog er sich ausdrücklich auf das von ihm

---

<sup>664</sup> „working group within the Department of Defense to assess the legal, policy, and operational issues relating to the interrogations of detainees held by the United States Armed Forces in the war of terrorism“

mitverfasste Folter-Memorandum vom selben Tage und wies weitergehend darauf hin, dass die dort beschriebene Verhörsfolter weder die US-Verfassung noch internationales Recht verletze und keine Maßnahmen internationaler Gerichtsbarkeit zu befürchten seien. Yoo verfasste später für die vom US-Verteidigungsministerium eingesetzte Arbeitsgruppe zu den Verhörstechniken das Memorandum „Military Interrogation of Alien Unlawful Combatants“ vom 14. März 2003, in dem er die Positionen aus dem Folter-Memorandum wiederholte.<sup>665</sup> John Yoo war von 2001 bis 2003 Deputy Assistant Attorney General und ist heute Professor of Law an der Berkeley Hall School of Law, University of California.

Das Office of Legal Counsel (OLC) ist eine eigenständige Behörde im US-Justizministerium und unter anderem verantwortlich für die Erteilung von Rechtsrat an den Präsidenten sowie an die US-Administration. Die Rechtsgutachten sind verpflichtende juristische Stellungnahmen der Exekutive und laut dem Judiciary Act von 1789 bindend für alle Ministerien und Agenturen, also auch für das Department of Defense, das Verteidigungsministerium und die Central Intelligence Agency (CIA). Für die Exekutive erteilt es Rechtsrat in Form von Memoranden, insbesondere zu verfassungsrechtlichen und zu sonstigen komplexen oder streitigen Rechtsfragen<sup>666</sup>. Solche Memoranden werden vom OLC zwar als „opinions“ bezeichnet, haben aber große praktische Bedeutung und Verbindlichkeit. Sie sind keine akademischen Auskünfte zur Rechtslage, sondern – wie es die internationale Rechtsexpertin Ruth Wedgwood ausdrückte – bestimmen die für die Exekutive maßgebende Auslegung des Verfassungsrechts.<sup>667</sup> Vom Präsidenten oder vom Attorney General akzeptierte Memoranden des OLC werden in der Exekutive als bindend angesehen<sup>668</sup> und haben dort die Bedeutung von Gerichtsurteilen.<sup>669</sup>

Bei dem ersten als Folter-Memorandum bezeichneten Dokument handelt es sich um das vom Office of Legal Counsel herausgegebene „*Memorandum for Alberto R. Gonzales, Counsel to the President, and William J. Haynes II, General Counsel of the Department of Defence*“ zum Thema „*Application of Treaties and Laws to al Qaeda and Taliban Detainees*“ mit Datum vom 22. Januar 2002.<sup>670</sup> Es umfasst 37 Textseiten. Ein vierseitiger Appendix listet

<sup>665</sup> Michael Isikoff, Torture: Bush's Nominee may be DOA, Newsweek v. 21.03.2005 (<http://www.msnbc.msn.com/id/7169452/site/newsweek>).

<sup>666</sup> <http://www.usdoj.gov/olc>

<sup>667</sup> Frank Davies, „Probe urged over ‚torture‘ memos, The Miami Herald Tribune, 6. August 2004.

<sup>668</sup> Harris, in: Journal of National Security Law & Policy, Vol. 1 [2006], S. 409 (424); Jane Mayer, THE MEMO. How an internal effort to ban the abuse and torture of detainees was thwarted ([http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact)).

<sup>669</sup> David Luban, Legal Ethics and Human Dignity, Cambridge University Press, forthcoming, Chapter 6, 59; Scott Horton, Military Necessity, Torture an the Criminality of Lawyers, in: Kaleck, Ratner, Singelstein, Weiss (Hrsg.) International Prosecution of Human Rights, Berlin 2006.

<sup>670</sup> Abgedruckt in : The Torture-Papers. The road to Abu Ghraib. Hrsg. Von Karen J. Greenberg und Joshua L. Drahtel, Cambridge 2005, Memo 14, 172ff.

19 Kurzzusammenfassungen US-amerikanischer Gerichtsentscheidungen auf, in denen ein Verstoß gegen das Folterverbot angenommen wurde. Zwei Gerichtsentscheidungen werden referiert, in denen keine Folter angenommen wurde.

Das Folter-Memorandum enthält als Kernaussage, die von der Politik und der Exekutive gewünschten härteren Verhörsmethoden würden nicht den Folterbegriff der einschlägigen Vorschrift des US-Völkerstrafrechts (18 U.S.C. Sec. 2340-2340A<sup>671</sup>) erfüllen und hätten deshalb für die Angehörigen der US-Streitkräfte und US-Behörden keine strafrechtlichen Folgen. Dafür werden drei Begründungen geliefert, nämlich der Folterbegriff nach 18 U.S.C. Sec. 2340-2340A erfasse nur gezielt angewandte extreme Maßnahmen („extreme acts“) mit massivster Schmerzzufügung, wodurch auch grausame, unmenschliche und degradierende Behandlung keine verbotene Folter seien. Die von der Entscheidungsgewalt des Präsidenten als dem militärischen Oberbefehlshaber gedeckte Verhörsmethoden sei vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt und eine US-amerikanische Verhörsperson könne sich auch individuell auf das Recht der USA berufen, sich gegen einen Angriffskrieg zu verteidigen.

---

<sup>671</sup> Section 2340. Definitions

As used in this chapter -

- (1) "torture" means an act committed by a person acting under the color of law specifically intended to inflict severe physical or mental pain or suffering (other than pain or suffering incidental to lawful sanctions) upon another person within his custody or physical control;
- (2) "severe mental pain or suffering" means the prolonged mental harm caused by or resulting from -
  - (A) the intentional infliction or threatened infliction of severe physical pain or suffering;
  - (B) the administration or application, or threatened administration or application, of mind-altering substances or other procedures calculated to disrupt profoundly the senses or the personality;
  - (C) the threat of imminent death; or
  - (D) the threat that another person will imminently be subjected to death, severe physical pain or suffering, or the administration or application of mind-altering substances or other procedures calculated to disrupt profoundly the senses or personality; and
- (3) "United States" includes all areas under the jurisdiction of the United States including any of the places described in sections 5 and 7 of this title and section 46501(2) of title 49 Section 2340A. Torture
  - (a) Offense. - Whoever outside the United States commits or attempts to commit torture shall be fined under this title or imprisoned not more than 20 years, or both, and if death results to any person from conduct prohibited by this subsection, shall be punished by death or imprisoned for any term of years or for life.
  - (b) Jurisdiction. - There is jurisdiction over the activity prohibited in subsection
    - (a) if -
      - (1) the alleged offender is a national of the United States; or
      - (2) the alleged offender is present in the United States, irrespective of the nationality of the victim or alleged offender.
    - (c) Conspiracy. - A person who conspires to commit an offense under this section shall be subject to the same penalties (other than the penalty of death) as the penalties prescribed for the offense, the commission of which was the object of the conspiracy

Das Folter-Memorandum vom 22. Januar 2002 geht von der zutreffenden Prämisse aus, Folter stelle eine Steigerung der unwürdigen Behandlung dar. Unter extremer Ausschöpfung des Wortsinns und ohne jede Reflexion oder Diskussion anderer Auffassungen wird sodann behauptet, für das Folterverbot reiche das bloße Zufügen von Schmerz und Leiden nicht aus. Erforderlich sei eine Intensität, wie sie bei schwersten körperlichen Verletzungen auftrete. Es müssten Schmerzen zugefügt werden, wie sie bei tödlichen oder solchen Verletzungen entstehen, die einen Organausfall oder den Verlust einer wichtigen Körperfunktion zur Folge haben können. Schmerzen oder Leiden psychischer Natur müssten ein Leiden mit langjährigen psychischen Schäden hervorrufen. Nach dem US-Recht sei Folter nur strafbar, wenn solche Schmerzen zielgerichtet zugefügt würden. Entwürdigende, grausame und unmenschliche Behandlung sei dagegen per se noch keine Folter. Dass das Völkerstrafrecht und auch das amerikanische Recht ausdrücklich auch die entwürdigende, grausame und unmenschliche Behandlung verbietet, wird unterschlagen.

Zur weiteren Absicherung des Folter-Memorandums wird aus der Stellung des Präsidenten als militärischer Oberbefehlshaber abgeleitet, dieser könne aus eigener Machtvollkommenheit Gegner festzunehmen, einsperren und vernehmen, um Informationen über die militärischen Planungen des Feindes zu erlangen. Der Präsident sei in dieser Funktion nicht an die Gesetze gebunden. Der für die Gesetzgebung zuständige Kongress könne daher genauso wenig in die Leitung der Vernehmungen von feindlichen Kämpfern durch den Präsidenten eingreifen, wie es dem Kongress untersagt sei, dem Präsidenten strategische und taktische Entscheidungen auf dem Schlachtfeld zu diktieren. So wie Gesetze, die es dem Präsidenten auferlegen, einen Krieg in einer bestimmten Art und Weise oder für ein bestimmtes Ziel zu führen, verfassungswidrig sind, so seien auch Gesetze verfassungswidrig, die darauf abzielen, den Präsidenten abzuhalten, Informationen durch bestimmte Vernehmungstechniken zu erlangen, von denen er glaube, dass sie notwendig zur Kriegsführung sind. Das Folterverbot aus dem Völkerstrafrecht in U.S.C. 18 Sec. 2340A könne also nicht die Rechte des Präsidenten als militärischer Oberbefehlshaber beschränken.

Schließlich wird für alle Fälle aber ohne jede Absicherung der kruden These aus dem Recht der USA auf Selbstverteidigung in dem von Al Quaida begonnenen Krieg des Terrors ein subjektives (Notwehr- und Notstands-) Recht des Vernehmungsbeamten zur Folter abgeleitet und diese Argumentation für die individuelle Verteidigung eines Folterers in einem –nicht gänzlich auszuschließenden- Strafverfahren vorgeschlagen.

## Die Situation vor dem Folter-Memorandum

Nach dem 11. September 2001 und vor allem im Zuge des Afghanistan-Krieges hatte die CIA eine Vielzahl von Personen festgesetzt, die man für hohe Verantwortliche von Al Qaida hielt. Die mit den Verhören dieser Gefangenen befassten CIA-Beamten konnten allerdings die in die Vernehmungen gesetzten Erwartungen, vor allem seitens der politisch Verantwortlichen, nicht erfüllen. Als dann auch noch das bis dahin kooperative hohe Al Qaida-Mitglied Abu Zubaydah die Zusammenarbeit mit der CIA aufkündigte, verlangte die politische Führung mehr Ergebnisse und den Einsatz härterer Verhörmethoden.<sup>672</sup> Hintergrund dieser Forderung waren die Befürchtungen von CIA-Mitarbeitern, dass sie bei härteren Verhörmethoden wegen der Verletzung nationalen und internationalen Rechts verfolgt werden könnten, und die Weigerung bestimmte Verhörmethoden weiter anzuwenden. Vizepräsident Cheney und der Beschuldigte David S. Addington standen zu jener Zeit in engem Austausch und Kontakt mit dem Rechtsberater der CIA, Scott W. Muller, über die Gestaltung effektiver Verhörmethoden bei so genannten „high-value detainees“, also besonders bedeutsamen Gefangenen. In die Diskussion war auch das US-Verteidigungsministerium eingebunden, weil Angehörige der US-Streitkräfte in die Verhörsfolter einbezogen waren. Muller berichtete dem verärgerten Vizepräsidenten Cheney von den rechtlichen Bedenken der CIA-Verhørsbeamten insbesondere hinsichtlich der UN-Anti-Folter-Konvention. Cheney beauftragte seinen juristischen Berater, den Beschuldigten Addington mit der Klärung dieser Angelegenheit.<sup>673</sup>

Auf diese Weise wurde das politische Ziel definiert, Verhörsfolter rechtlich unangreifbar zu machen und damit politisch wie praktisch – auch gegen den Widerstand von CIA-Vernehmungsbeamten innerhalb des Sicherheitsapparates durchzusetzen. Bei einem Treffen zwischen dem Chefberater des US-Verteidigungsministeriums, dem Beschuldigten William J. Haynes III und dem damaligen Präsidentenberater, dem Beschuldigten Gonzales sowie dem Beschuldigten Addington als Berater des Vizepräsidenten im Sommer 2002 wurden bereits härtere Verhörtechniken diskutiert und Methoden wie das „water boarding“ oder die Drohung, das Verhör mit ausländischen, brutaleren Verhörspezialisten fortzusetzen, als akzeptabel angesehen.<sup>674</sup>

---

<sup>672</sup> Vgl. Kathleen Clarke, *Journal of National Security Law & Policy*, Vol 1, p. 455 (456 f.).

<sup>673</sup> Johnston/Risen, *Aides Say Memo backed Coercion for Qaeda Cases*, *New York Times*, 27. Juni 2004.

<sup>674</sup> Michael Hirsch u.a., *A Tortured Debate*, *Newsweek*, 21. Juni 2004 (<http://www.msnbc.msn.com/id/5197853/site/newsweek/>).

Zu diesem Zeitpunkt hatte die zweite Bush-Administration ihr erstes Ziel mit einem von John Yoo verfassten und von Jay Bybee gezeichneten Memorandum des OLC vom 22. Januar 2002 bereits erreicht. Mit der dort erfundenen Formel der „*Alien Unlawful Combatants*“ wurde die Behauptung aufgestellt und in der Exekutive durchgesetzt, die Genfer Konventionen, insbesondere die 3. Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen seien auf die Behandlung der Taliban-Kämpfer und Al Quaida-Mitglieder nicht anwendbar. Bereits mit dieser rechtlich unhaltbaren, weltweit kritisierten und methodisch geradezu bizarr begründeten Formel von den „*Alien Unlawful Combatants*“ war der Weg zur Verhørsfolter im Zuge des ausgerufenen Globalen Kriegs gegen den Terrorismus geebnet.

### **Der Auftrag zur Erstellung des Folter-Memorandums vom 1. August 2002**

Zur weiteren Absicherung der Verhørspraxis von US-Militär und CIA veranlasste der Beschuldigte Addington im Sommer 2002 das Office of Legal Counsel (OLC) mit der Erstellung eines entsprechenden Memorandums für den Präsidenten zu Händen von dessen Rechtsberater Gonzales. Mit dem Auftrag wurde bereits die Lösung des Problems vorgestellt, nämlich die Beschränkung des Folterverbots auf die Zufügung von schwerstem Schmerz oder Leiden bei spezifischem Foltervorsatz.

### **Das Folter-Memorandum entsteht**

Mit der Ausarbeitung des Folter-Memorandums wurde vom Leiter des beauftragten Office of Legal Counsel, dem Beschuldigten Jay Bybee, der damalige Deputy Assistant Attorney General der Beschuldigte John Yoo beauftragt. Yoo war seit 2001 im Amt und hatte bereits zuvor in zahlreichen Memoranden zu den Rechten des Präsidenten in dem von diesem ausgerufenen „Globalen Krieg gegen den Terror“ Stellung genommen. Von ihm wurde unter anderem die auch politisch verwendete Formel vom rechtlosen Status der gefangenen Taliban-Kämpfer und Al Quaida-Mitglieder geprägt<sup>675</sup>. In diesen Memoranden wurde auch schon die Bedeutungslosigkeit internationalen Rechts für die US-Exekutive und den US-Präsidenten behauptet.

---

<sup>675</sup> vgl. das Memorandum vom 22. Januar 2002 zur Application of Treaties and Laws to al Qaeda and Taliban Detainees.

John Yoo, der von der besonderen Verbindlichkeit seiner Memoranden für die US-Exekutive ausging<sup>676</sup>, kannte die Diskussion um erfolglose Verhörmethoden und wusste, dass die Exekutive und die politische Führung härtere Verhörmethoden wünschte.

Er machte in dem schließlich von Bybee für das OLC unterschriebenen Folter-Memorandum gar nicht erst den Versuch, derartige härtere Verhörmethoden an den Grundsätzen des Völkerrechts zu messen oder den völkerrechtlichen Meinungsstand zu den aufgeworfenen Fragen aufzuklären. Vielmehr machte er sich daran, den Folterbegriff in den Sektionen 2340-2340A des 18. Titels des US-Code einer eigenen historischen und lexikalischen Wortlautauslegung zu unterziehen. So kam er für die Beantwortung der an das OLC herangetragenen Frage zu dem Ergebnis, die Strafvorschrift zur Ahndung von Folter nach 18 U.S.C. Sec 2340-2340A sei auf die diskutierten härteren Verhörmethoden nicht anwendbar, weil diese nicht als Folter im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Auf das gewohnheitsrechtlich verankerte völkerstrafrechtliche Verbot unmenschlicher, grausamer und degradierender Behandlung ging er mit keinem Wort ein.

Interessanter Weise beschäftigt sich Yoo in seinem persönlich an den Präsidentenberater Gonzales gerichteten Begleitbrief zum Folter-Memorandum vom 1. August 2002 über die Fragestellung des Foltermemorandums hinaus mit der internationalen, insbesondere völkerrechtlichen Legitimität der härteren Verhörmethoden und dem Risiko der Strafverfolgung. Er geht dabei auch auf die Folterdefinition in Art. 1 Abs. 1 der UN-Antifolterkonvention („CAT“) ein und kommt dennoch zu keinem anderen Ergebnis als im Folter-Memorandum.

### **Die Verwendung des Folter-Memorandums**

Die Argumentation des Folter-Memorandums bestimmte ab seinem Erscheinen im August 2002 die politische und verwaltungstechnische Umsetzung der Verhörmethoden im Weißen Haus, im Verteidigungsministerium und bei der CIA, wie es bereits oben allgemein und bei der Darstellung des Falles Al Quatani beschrieben wurde.

Die administrative Bedeutung des Folter-Memorandums lässt sich innerhalb des US-Verteidigungsministeriums und des US-Militärs belegen, wo das Folter-Memorandum sich unmittelbar auf die militärischen Vorgaben zur Gestaltung der Verhöre auswirkte.

---

<sup>676</sup> John Yoo, Robert J. Delahunty, Memorandum für William H. Taft IV v. 14.01.2002, Seite 1 (<http://www.cartoonbank.com/newyorker/slideshows/02YooTaft.pdf>).

Das ursprünglich auf Anfrage der CIA für das White House erstellte Folter-Memorandum wurde an das Pentagon weitergeleitet, wo es als Lösung für die „Frustration“ der militärischen Vernehmungspersonen angesehen wurde.<sup>677</sup> Im Januar 2002 wurde – auch aufgrund des internen Drucks von Militärjuristen, die nicht mit den im Folter-Memorandum geäußerten Rechtsansichten übereinstimmten – durch den General Counsel im Verteidigungsministerium, dem Beschuldigten William Haynes, auf Anweisung von Rumsfeld eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der Militärjuristen und Vertreter sämtlicher Bereiche des US-Militärs angehörten. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, einen Leitfaden zur Anwendung von Verhörtechniken in Guantánamo, Afghanistan und Irak zu erstellen.

Der *“Working Group Report”*<sup>678</sup>, der am 4. April 2003 von der vom Verteidigungsministerium eingesetzten Arbeitsgruppe veröffentlicht wurde, zählte im Anschluss an eine 60 Seiten umfassende Bestandsaufnahme auf der Grundlage des Folter-Memorandums die in Zukunft zulässigen Verhörmethoden auf<sup>679</sup>. Es wurden zunächst 26 Verhörstechniken geringerer Intensität genannt, die teilweise im Regelkodex für Vernehmungen beim Militär<sup>680</sup> genauer beschrieben wurden. Dann zählte der Report die Ziffern 27 bis 35 als so genannte „more aggressive counter-resistance techniques“ auf, die zum Schutz aller Beteiligten (gemeint wohl: auf Seiten der Verhörspersonen) ein spezielles Training und schriftliche Fixierung voraussetzen würden. Als solche counter-resistance-Techniken wurden beschrieben: Isolation; Dauervernehmungen von 20 Stunden täglich.; Zwangsrasuren; so genanntes „non-stress“-Dauerstehen in normaler Position bis zu 4 von 24 Stunden; Schlafentzug an bis zu 4 aufeinander folgenden Tagen; Zwangsbelastung durch 15-minütigen Ausdauersport innerhalb von 2 Stunden; schnelle Schläge ins Gesicht und auf den Bauch ohne Schmerz- bzw. Verletzungsfolgen; vollständige Zwangsentkleidung und erzwungenes Nacktsein; Angstszenarien ( z. B. Scheinangriff eines Hundes).

Die Arbeitsgruppe sollte zwar ursprünglich eine eigene rechtliche Analyse vornehmen. Auf Druck des General Counsel im US-Verteidigungsministerium Haynes wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe aber dazu gedrängt, die Ansichten von Yoo und Bybee zu übernehmen, die Yoo in einem extra für die Arbeitsgruppe am 14. März 2003 erstellten, bislang allerdings nicht veröffentlichten Memorandum *„Military Interrogation of Alien Unlawful Combatants“* formulierte. Dieses neue Memorandum von Yoo wiederholte die Positionen aus dem Folter-

<sup>677</sup> Lisa Hajjar, Torture and the Lawless “New Paradigm”, Middle East Report Online, 9.12.2005 ([www.merip.org/mero/mero120905.html](http://www.merip.org/mero/mero120905.html)).

<sup>678</sup> „Working Group Report on Detainee Interrogations in the Global War against Terrorism: Assessment of Legal, Historical, Policy, and Operational Considerations“ Verfügbar unter <http://www.defenselink.mil/news/Jun2004/d20040622doc8.pdf>.

<sup>679</sup> a.a.O., S. 61 ff.

<sup>680</sup> bekannt als Feldhandbuch 34-52 („Field Manual 34-52“),

Memorandum.<sup>681</sup> Die Arbeitsgruppe bezog sich in dem Report ausdrücklich auf die juristische Analysen aus dem Folter-Memorandum<sup>682</sup> und legte diese auch dem Report zugrunde.<sup>683</sup> Der Report baute daher in zentralen Teilen auf dem Folter-Memorandum auf und übernahm fast vollständig und nahezu wortgleich dessen wesentliche Aussagen mit der Definition des spezifischen Folter-Vorsatzes, der Definition der schweren Schmerzen und schweren Leiden, den Einschränkungen auf lang andauernde mentale Schäden, dazu die Ausführungen zur Reichweite der Macht des Präsidenten als militärischer Oberbefehlshaber und schließlich die Ausführungen zur Anwendbarkeit der Rechtfertigungsgründe Notwehr und Notstand.<sup>684</sup>

Darüber hinaus wurde das Folter-Memorandum als Grundlage für eine Neudefinierung der Verhörrichtlinien des Verteidigungsministeriums herangezogen.<sup>685</sup>

Der Working Group Report und das Folter-Memorandum wurden zur offiziellen Grundlage der Verhörpolitik des Verteidigungsministeriums mindestens in der Zeit zwischen März und Dezember 2003.<sup>686</sup> Das Memorandum bestimmte das Handeln von dem Beschuldigten Generalmajor Miller, dem Kommandanten von Guantánamo, und von General James Hill, dem Kopf des Southern Command.<sup>687</sup> Vier Monate, nachdem Miller den Report erhielt, wurde er im Auftrag des Pentagon zusammen mit anderen Verhörspezialisten aus Guantánamo in den Irak geschickt, um die dortigen Vernehmungspersonen über die Methoden, die in Guantánamo angewendet wurden, zu unterrichten.<sup>688</sup>

---

<sup>681</sup> Michael Isikoff, Torture: Bush's Nominee may be DOA, Newsweek v. 21. 21.03.2003 (<http://www.msnbc.msn.com/id/7169452/site/newsweek>).

<sup>682</sup> Auf Seite 65 des Reports wird ausgeführt:

„any decision whether to authorize a technique is essentially a risk benefit analysis that Generally takes into account the expected utility of the technique, the likelihood that any technique will be in violation of domestic or international law, and various policy decisions. Generally, the legal analysis that was applied is that understood to comport with the views of the Department of Justice.”

<sup>683</sup> Siehe Lederman, Silver Linings (or, the Strange But True Fate of the Second (or was it the Third?) OLC Torture Memo), Balkinization, 21.09.2005 (<http://balkin.blogspot.com/2005/09/silver-linings-or-strange-but-true.html>).

<sup>684</sup> Vgl. die Gegenüberstellung bei Kathleen Clarke (a. a. O.), S. 472.

<sup>685</sup> Vgl. dazu Kathleen Clarke (a. a. O.), S. 470.

<sup>686</sup> Siehe das Schreiben von Daniel Levin an William J. Haynes II v. 04.02.2005 / <http://balkin.blogspot.com/Levin.Haynes.205.pdf>).

<sup>687</sup> Jane Mayer, THE MEMO. How an internal effort to ban the abuse and torture of detainees was thwarted ([http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact)).

<sup>688</sup> Jane Mayer, THE MEMO. How an internal effort to ban the abuse and torture of detainees was thwarted ([http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact)).

## Juristische und politische Beurteilungen zum Folter-Memorandum

David Luban, ein anerkannter Professor für Rechtswissenschaften an der Universität von Georgetown, berichtet von einer allgemeinen Auffassung der Fachwelt, dass die rechtliche Analyse des Folter-Memorandums „bizarrr“ sei.<sup>689</sup>

In der Tat wird das Memorandum von vielen US-amerikanischen Juristen als nicht vereinbar mit der Verfassung sowie Recht und Gesetz angesehen.<sup>690</sup> Exemplarisch dafür ist die als „*Lawyer’s Statement on Bush Administration’s Torture Memos*“ bezeichnete Erklärung, welche von 106 Juristen, darunter 12 ehemaligen Richtern, und 5 ehemaligen Mitgliedern des Kongresses unterzeichnet wurde. Darin wird der Vorwurf erhoben, dass „the Adiministration’s memoranda ... ignore and misinterpret the U.S. Constitution and law, international treaties and rules of international law“ und dass „the lawyers who prepared and approved these memoranda have failed to meet their professional obligations“ und „their high obligation to defend the constitution“<sup>691</sup>.

Professor Dean Harold Koh von der Yale Law School stellt als Beurteilung des Folter-Memorandums fest<sup>692</sup>: Das Folter-Memorandum könne nicht als Berufsverhalten von Anwälten und Rechtsberatern verstanden werden, das nur darauf ziele, für ihre Mandanten ihren Job zu erledigen und die Optionen darzustellen. Wenn vielmehr ein Mandant seinen Rechtsanwalt frage, wie er das Gesetz brechen und sich der Verantwortung entledigen könne, gebiete es dem Rechtsanwalt seine Berufsehre, den Rat zu verweigern. Es gebe keine Pflicht des Anwalts, bei der Begehung einer Straftat mitzuwirken. Zusammengefasst sei das Folter-Memorandum eine Schande für die Rechtsordnung und nationale Reputation der USA. In diesem Folter-Memorandum werde eine Rechtsauffassung ohne jedes geschichtliche Verständnis vertreten und mit einer Definition von Folter operiert, die Saddam Hussein straflos stellen würde. Das Folter-Memorandum stelle mit seiner Interpretation der Commander-in-Chief Power des Präsidenten die Nürnberger Prozesse auf den Kopf, schaffe

<sup>689</sup> „The near consensus in the legal community was that the legal analysis in the Bybee Memo was bizarre“.

<sup>690</sup> siehe die Nachweise bei Harris, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 1 , 2006, S. 409, 416, Fn. 27.

<sup>691</sup> <http://www.afj.org/spotlight/0804statement.pdf>

<sup>692</sup> Koh, 43 *Colum. J. Transnational L. S.* 654: „The August 1 OLC memorandum cannot be justified as a case of lawyers doing their job and setting out options for their client. If a client asks a lawyer how to break the law and escape liability, the lawyer’s ethical duty is to say no. A lawyer has no obligation to aid, support, or justify the commission of an illegal act.“ And further: „In sum, the August 1, 2002 Bybee Opinion is a stain upon our law and our national reputation. A legal opinion that is so lacking in historical context, that offers a definition of torture so narrow that it would have exculpated Saddam Hussein, that reads the Commander-in-Chief power so as to remove Congress as a check against torture, that turns Nuremberg on its head, and that gives government officials a license for cruelty can only be described--as my predecessor, Dean Eugene Rostow of Yale Law School, described the Japanese internment cases--as a ‘disaster’.“

den Kongress als Kontrollinstanz ab und gebe der Regierungsmannschaft die Lizenz zur Grausamkeit. Koh bezeichnet das Folter-Memorandum als Desaster.

In der US-amerikanischen Fachwelt sieht man in dem Folter-Memorandum inzwischen einen inszenierten Freibrief, um in den Verhören so viel Zwang wie möglich anzuwenden<sup>693</sup>. Das Folter-Memorandum sei niemals als Rechtsrat gemeint gewesen, sondern vielmehr als ein Persilschein, der CIA-Mitarbeiter vor der strafrechtlichen Verfolgung ihrer Foltertaten schützen sollte<sup>694</sup>.

Der Working Group Report stellt nach Ansicht von Militärjuristen eine „kalkulierte Anstrengung zur Schaffung einer Atmosphäre der rechtlichen Uneindeutigkeit“<sup>695</sup> dar.

Das Folter-Memorandum selbst wurde durch das am 30. Dezember 2004 veröffentlichte „Levin-Memorandum“ des OLC ersetzt, das außer einer mehr oder weniger offen formulierten Kritik an der Methodik und der juristischen Qualität des Folter-Memorandums in der Sache nichts wesentlich Neues brachte, weil es weder das Verbot der grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung nach der UN-Anti-Folterkonvention noch das Verbot der unmenschlichen Behandlung nach der Genfer Konvention aufgriff. Der Working Group Report - und damit auch das Folter-Memorandum vom 1. August 2002 - wurde im März 2005 als „historisches Dokument“ und damit als nicht mehr verbindlich klassifiziert.<sup>696</sup>

### **Bezug des Folter-Memorandums zu den bislang beschriebenen Straftaten anderer Beschuldigter**

Der Beschuldigte Rumsfeld verwendete zunächst die von dem Beschuldigten Yoo entworfene Formel von den so genannten „ungesetzlichen Kämpfern“, den „unlawful combatants“, Er erklärte öffentlich, die Gefangenen würden „überwiegend und ziemlich in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen behandelt, und zwar in dem Ausmaße, wie

<sup>693</sup> “What Bush Wants to Hear: A Consideration of John Yoo’s The Powers of War and Peace: The Constitution and Foreign Affairs After 9/11”, David Cole, New York Review of Books, November 17, 2005.

<sup>693</sup> Clark, 1 J. National Security Law & Policy at 462: „The memorandum apparently became the basis for the CIA’s use of extreme interrogation methods, including ‘waterboarding,’ and shaped Defense Department interrogation policy. In fact, much of the memorandum was used verbatim in an April 2003 Defense Department Working Group report on interrogation methods, which then became the basis for Defense Department policy.“

<sup>694</sup> Clark, 1 J. Nat’l Security L. & Pol’y at 468, see also David Luban, Liberalism, Torture, and the Ticking Time Bomb, in The Torture Debate in America (Karen J. Greenberg ed., 2006) 55.

<sup>695</sup> Siehe dazu Kreimer, Torture Lite, in: Journal of National Security Law & Policy, Vol. 1 (2006), S. 187 (193 f.) m. w. N.

<sup>696</sup> Siehe Schreiben von Haynes an Judge Advocates General and the Staff Judge Advocate to The Commandant v. 17.03.2005 (<http://balkin.blogspot.com/Haynes.Jag.305.pdf>).

es angemessen“ sei. Unmittelbar vor Erscheinen des Folter-Memorandums, nämlich am 7. Februar 2002, relativierte er die Bedeutung der Genfer Konventionen erneut und erklärte: „Es ist eine Tatsache, dass die Umstände, die heute mit Al Quaida und den Taliban herrschen, nicht notwendigerweise denjenigen entsprechen, unter denen die Genfer Konventionen beschlossen wurden.“<sup>697</sup>

Nach Angaben des Abgeordneten Abercrombie während der Anhörung des Ausschusses für Armed Services über militärische Erkenntnisse im Gefängnis von Abu Ghraib ist es eine Tatsache, dass das Folter-Memorandum im Büro des US-Verteidigungsministers Rumsfeld und anderswo bekannt war und überall zirkulierte. Dies wird auch im Schlesinger Bericht beschrieben und von Generalmajor Fay bestätigt.<sup>698</sup>

Ausgestattet mit der Argumentation des Folter-Memorandums war der Beschuldigte Rumsfeld unmittelbar in die Ausgestaltung der Verhörfolter einbezogen und segnete im Dezember 2002 sechzehn zusätzliche Verhörstechniken ab, darunter Gesichtsverhüllung, Auskleiden, Einsatz von Hunden und so genannten „milden, nicht verletzenden Kontakt“.<sup>699</sup> Rumsfelds Beteiligung ist insbesondere belegt durch seine inzwischen allgemein bekannte handschriftliche Notiz auf dem Dezember-Memorandum, das es zuließ, Gefangene bis zu vier Stunden in einer Stressposition stehen zu lassen: „Ich stehe 8 bis 10 Stunden täglich. Warum also ist es auf 4 Stunden begrenzt?“, wie an anderer Stelle bereits mehrfach ausgeführt wurde, u.a. bei den Darlegungen zum Beschuldigten Rumsfeld.

Der Working Group Report geht auf eine Anordnung des Beschuldigten Rumsfeld zurück, der zufolge der General Counsel im Verteidigungsministeriums, William J. Haynes, die Arbeitsgruppe zur Untersuchung weiterer Verhörmethoden einrichtete und deren Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Folter-Memorandum beeinflusste.<sup>700</sup>

Am 16.4.2003 billigte der Verteidigungsminister in seinem Memorandum vom 16.4.2003 die im Working Group Report empfohlenen Verhörstechniken für den Einsatz in Guantánamo. Der Leiter des U.S. Southern Command, General James Hill, zu dessen Verantwortungsbereich Guantánamo Bay gehörte, sagte im Juni 2004, Rumsfeld habe

---

<sup>697</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 5.

<sup>698</sup> House Armed Services Committee Hearing, 9 September 2004, S. 28.

<sup>699</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht a.a.O., Appendix E.

<sup>700</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 8.

unspezifizierten intensiven Verhörstechniken bei zwei Gefangenen in Guantánamo zugestimmt.<sup>701</sup>

Der Schlesinger-Bericht belegt, dass einerseits der Druck aus dem Verteidigungsministerium, in den Verhören zusätzliche Informationen zu erlangen und andererseits die Freigabe härterer Vernehmungsmethoden im Dezember-Memorandum des Verteidigungsministers zu härteren Verhörstechniken bei den so genannten „unlawful combatants“ führten.<sup>702</sup>

Im August 2003 ordnete der Beschuldigte Rumsfeld an, Generalmajor Miller, der bis dahin die Aufsicht über die Vernehmungen in Guantánamo Bay hatte, in den Irak zu entsenden, um „die Möglichkeit prüfen, im Irak Internierte schnell für verwertbare Informationen auszunutzen“.<sup>703</sup> Generalmajor Miller wurde konkret damit beauftragt, die Verhörpraktiken im Irak denen in Guantánamo anzupassen.

Die zunächst für die „unlawful combatants“ in Guantánamo angeordneten besonderen Techniken wurden auf diese Weise in den Irak und auch nach Afghanistan exportiert.<sup>704</sup> Rumsfeld entschied übrigens, diese Maßnahme vor dem Kongress geheim zu halten.<sup>705</sup>

### 5.2.3.2. Rechtliche Würdigung

#### Vorbemerkung

Die Strafanzeige richtet sich gegen Folter, die von der Regierung eines Staates veranlasst, organisiert und umgesetzt wurde, der als demokratischer Rechtsstaat verfasst ist. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzte Verhörsfolter war kein Versehen, kein Grenzgang, keine Geheimaktion. Die Verhörsfolter waren Exekutivmaßnahmen mit all ihren verwaltungsorganisatorischen und juristischen Komponenten.

<sup>701</sup> Human Rights Watch, a.a.O., S. 14-16, FN 102; siehe auch News Transcript, Security of Defense. Interview with David Frost, BBC, 27. Juni 2004, S. 4; <http://www.defenselink.mil/transcripts/2004/tr20040713-secdef1001.html>.

<sup>702</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 7-8, 35; Fay/ Jones- Bericht, S. 23 zu einer Liste mit einer Auswahl der Techniken, die der Zustimmung bedurften; Memorandum des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld an den Befehlshaber des U.S. Southern Command (16. April 2003); Siehe auch WOHR 3.

<sup>703</sup> Vgl. Taguba-Bericht, S. 7.

<sup>704</sup> Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 14, 36; Fay/Jones-Bericht S. 87-88 zur Verbreitung von Verhörstechniken von Guantánamo nach Afghanistan und Abu Ghraib. Seymore Hersh, The Grey Zone, The New Yorker, 25. Mai 2004

<sup>705</sup> Siehe den Artikel von Bart Gelman in der Washington Post vom Januar 2005.

Die Strafanzeige bezieht sich also auf Regierungskriminalität, die unter dem Deckmantel selbst hergestellter Rechtsförmigkeit begangen wurde. Dies ist der Bezug zu John Yoo und Jay Bybee, die mit ihrem Folter-Memorandum die „Rechtsförmigkeit“ der Folter behaupteten und die Legalisierung der Exekutive betrieben haben.

Solcherlei Regierungskriminalität wird kriminologisch - zurückgehend auf *Jäger*<sup>706</sup> - als Makrokriminalität bezeichnet, in der die individuelle Tat nur als Teil des konformen Handelns organisierter Großkollektive verstanden werden kann. Die bisherige Darstellung hat gezeigt, dass sich die hier angezeigte Verhörsfolter erst unter den Bedingungen der vom Weißen Haus zu verantwortenden Politik des vom US-Präsidenten ausgerufenen „Globalen Krieges gegen den Terror“ praktisch etablieren konnte.

Für die strafrechtliche Bewertung solcherlei Regierungskriminalität bietet die Bundesrepublik Deutschland, deren Justiz durch diese Strafanzeige befasst wird, durchaus einen heterogenen, jeweils politisch determinierten Rechtsraum.

Die strafrechtliche Verantwortung nicht nur bei dem die Tat unmittelbar Ausführenden, also nicht nur am Schluss der Hierarchiekette eines verbrecherisch handelnden Machtapparates zu suchen, sondern auch die Hintermänner, die Schreibtischtäter, die Befehlsgeber, die Organisationsleitung oder die politisch Verantwortlichen zu belangen, wurde erstmals durch das Internationale Militärtribunal in den Nürnberger Prozessen unternommen. In diesem Zusammenhang ist der in der US-amerikanischen Diskussion um die Folter-Papiere oft rezipierte Fall „Die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Josef Altstötter u.a.“ im Rahmen der Nürnberger Juristenprozesse kurz abzuhandeln<sup>707</sup>. Das Verfahren gegen Altstötter u.a. wurde mit Urteil durch den Militärgerichtshof der Vereinigten Staaten Nr. III am 3. und Dezember 1947 in Nürnberg abgeschlossen. Die Angeklagten wurden, soweit verurteilt, zu fünf Jahren Haft bis lebenslänglicher Haft verurteilt. Die wohl bekannteste Beschuldigung gegen die angeklagten Juristen „ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit und der Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums mit Hilfe der

---

<sup>706</sup> Jäger, Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, 1989; ders. StV 1988, 172ff. ; ders. MschrKrim 1980, 358ff. und Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts. Kriminalpolitisch-kriminologische Aspekte, in: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Gerd Henkel ua. (Hrsg.), 1995, S. 325ff.

<sup>707</sup> vgl. Harton, a.a.O., 18. ff.

Gerichte<sup>708</sup>. Das vielleicht häufigste Zitat aus dem Verfahren lautet: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe der Juristen verborgen“<sup>709</sup>.

Dem Hauptangeklagten ehemaligen Justizminister Schlegelberger wurde vorgeworfen „die schmutzige Arbeit“ übernommen zu haben, „die die Staatsführer forderten, und das Justizministerium als Werkzeug zur Vernichtung der jüdischen und polnischen Bevölkerung, zur Terrorisierung der Einwohner der besetzten Gebiete und zur Ausrottung des politischen Widerstand im Innern benutzen. ... Die Preisgabe des Rechtssystems eines Staates zur Erreichung verbrecherischer Ziele untergräbt diesen mehr als ausgesprochene Greultaten, welche den Talar des Richters nicht besudeln.“<sup>710</sup>

So schwerwiegend die im Rahmen dieser Strafanzeige erhobenen Vorwürfe gegen die beteiligten Beschuldigten auch sein mögen, soll an dieser Stelle ausdrücklich klargestellt werden, als deren von US-amerikanischen Kollegen aufgegriffene Nürnberger Juristenfall ausschließlich deswegen hier erwähnt wird, weil in der amerikanischen Diskussion eine Rolle spielt und weil dort insbesondere hervorgehoben wird, dass Juristen, die bewusst falsche Stellungnahmen über Rechte des bewaffneten Konfliktes erteilen und dies vorhersehbar zum Tod oder zur menschlichen Behandlung von Gefangenen Kriegsverbrecher sind, die wie Kapitalverbrecher zu bestrafen sind. Die von den Nationalsozialisten begangenen Massenverbrechen sollen in ihrer Einmaligkeit selbstredend nicht mit den im Rahmen des Globalen Kriegs gegen den Terror begangenen Kriegsverbrechen gleichgesetzt und in keiner Weise relativiert werden.

Die weitere Ahndung nationalsozialistischen Unrechts erfolgte nach Nr. 10 des Kontrollratsgesetzes und knüpfte für eine Täterschaft an jeder Mitwirkung im Machtapparat an. Anschließend wandten die bundesdeutschen Gerichte mit der streng subjektiven Täterschaftstheorie -nach *Heine*<sup>711</sup>- ein ad hoc geschaffenes Strafrecht für systemische Makroverbrechen an und machten aus den NS-Gräueltaten auf der Ebene der Befehlsempfänger die Handlungen von Gehilfen<sup>712</sup>.

---

<sup>708</sup> zitiert nach dem Schlussplädoyer von Kubushek bei Ostendorf/ter Veen, Das Nürnberger Juristenurteil, Frankfurt/New York 1985, 241

<sup>709</sup> vgl. Peschel-Gutzeit, a.a.O., 66

<sup>710</sup> a.a.O., S. 143 f.

<sup>711</sup> Heine, Täterschaft und Teilnahme in staatlichen Machtapparaten, JZ 2000, 920, 922

<sup>712</sup> BGHSt 8, 393 ff.; BGH DRiZ 1966, 59 (Täterwillen bei der Deportation und spätere Ermordung von 300 000 Juden aus dem Warschauer Getto in das Vernichtungslager Treblinka lag allein bei Himmler, nicht bei dem angeklagten SS-General Wolff; sehr kritisch dazu die Kommission des Deutschen Juristentags JZ 1966, 714ff.

Mit der im Kalten Krieg angesiedelten Staschinskij-Entscheidung des Bundesgerichtshofes<sup>713</sup> zu in der Sowjetunion „auf Regierungsbasis“ angeordneten Attentaten wurde unter weiterer Verwendung der streng subjektiven Theorie die täterschaftliche Verantwortung nicht beim angeklagten Attentäter Staschinskij, sondern bei seinen unerreichbaren Hinterleuten im sowjetischen KGB begründet.

Bei der Aufarbeitung von DDR-Unrecht und insbesondere in den so genannten Mauerschützenfällen wurde schließlich mit der Figur der Organisationsherrschaft das Instrument auf der Zurechnungsebene geschaffen, um auch jene als Täter bestrafen zu können, die organisatorische Machtapparate beherrschen und mit ihren Entscheidungen unweigerlich die Straftat von Untergebenen veranlassen<sup>714</sup>.

Von diesen Zusammenhängen einer „*sozialen Tatherrschaft in organisatorischen Machtapparaten*“<sup>715</sup> war die Strafbarkeit der bisher erörterten Beschuldigten beeinflusst, deren strafrechtliche Verantwortung sich an ihrer Entscheidungs- oder Handlungsfunktion innerhalb der Exekutivgewalt festmachen lies.

Mit John Yoo und Jay Bybee kommen nun zwei Personen ins Blickfeld, die jedenfalls offiziell außerhalb der einschlägigen Befehls- und Hierarchielinie tätig waren. Organisatorisch bei dem Office of Legal Counsel angesiedelt haben sie mit dem so genannten Folter-Memorandum ohne eigene Exekutivgewalt der Form nach –lediglich - Rechtsrat erteilt.

Bei ihnen geht es also nicht darum, die strafrechtliche Verantwortung innerhalb einer Hierarchie- oder Befehlskette nach oben zu verlagern. John Yoo und Jay Bybee werden hier zur Anzeige gebracht, weil sie mit dem von ihnen verfassten Folter-Memorandum die für Makro- bzw. Regierungskriminalität typische rechtliche Unanfechtbarkeit behauptet haben.

Sie lieferten als Rechtsberater der zuständigen Exekutivgewalt die rechtliche Deutung für die als Regierungskriminalität systematisch praktizierte Verhörsfolter. Ihr zur Anzeige gebrachtes Verhalten ist strafrechtlich daher unter den Gesichtspunkten des berufsbedingten Verhaltens, des Rechtsrats und der Einbindung in Regierungsverhalten zu würdigen.

Dabei ist die Dogmatik des Allgemeinen Teils des StGB zugrunde zu legen. Nach § 2 VStGB findet der Allgemeine Teil des StGB Anwendung, soweit nicht in §§ 1, 3, 4 und 5 VStGB eine besondere Bestimmung getroffen ist. Für die mit dem angezeigten Sachverhalt aufgeworfenen Zurechnungsprobleme ist in diesen Vorschriften nichts geregelt. Art. 28

---

<sup>713</sup> BGHSt 18, 87ff.

<sup>714</sup> BGHSt 40, 218ff.; BGHSt 45, 270 ff. Inzwischen wird die dort entwickelte Rechtsfigur auch auf wirtschaftliche Machtapparate angewandt, BGH StV 1998, 416f.

<sup>715</sup> vgl. Schlösser, Soziale Tatherrschaft, 2004

IStGH-Statut, der die Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber für die Straftaten von Untergebenen regelt, und Art. 25 IStGH-Statut, der auch eine Regelung zur mittelbaren Täterschaft enthält, wurden nicht in das VStGB übernommen<sup>716</sup>. Stattdessen regelt § 4 VStGB die Verantwortlichkeit des Befehlshabers und Vorgesetzten, allerdings nur im Falle eines Unterlassens.

Daher sind die aufgeworfenen Zurechnungsfragen nach den allgemeinen Vorschriften des StGB insbesondere zu Täterschaft und Teilnahme zu beurteilen.

### **Strafbare Beihilfe**

Der vorgetragene Sachverhalt wird als Beihilfe von John Yoo und Jay Bybee insbesondere zu der oben dargestellten Haupttat des damaligen US-Verteidigungsministers Donald Rumsfeld angezeigt.

#### **a. Die Haupttat**

Für den Beschuldigten Rumsfeld wurde oben festgestellt, dass er direkt verantwortlich ist für Verstöße nach § 8 VStGB, da er Kriegsverbrechen angeordnet, begangen, veranlasst, unterstützt und dazu angestiftet hat. Er ist nach § 4 VStGB als ziviler Befehlshaber über das Militär für die Taten Dritter strafbar, und haftet für Kriegsverbrechen bei den Verhørsfolterungen in Afghanistan, Guantánamo und Irak, weil sie in seinem Verantwortungsbereich begangen wurden. Wegen der von dem 30.06.2002, dem Datum des Inkrafttretens des VStGB begangenen Straftaten kommt eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB in Betracht und dort insbesondere die Vorschriften der Körperverletzung §§ 223 ff. StGB, der Freiheitsberaubung §§ 239 ff StGB und die Tötungsdelikte §§ 211 ff. StGB. Bereits an anderer Stelle war ausgeführt worden, dass insoweit strafanwendungsrechtlich keine Probleme bestehen (vgl. Kapitel 3. dazu).

Der Beschuldigte Donald Rumsfeld hat sich der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, in dem er u.a. am 02. Dezember 2002 die Anwendung von illegalen Verhörmethoden gegenüber von Gefangenen auf Guantanamo anordnete und persönlich ständig die grausame und unmenschliche Behandlung des Geschädigten al Qathani beaufsichtigte. Dies wird im einzelnen oben (5.3.2.) ausgeführt.

---

<sup>716</sup> Weigend, Zur Frage eines „internationalen“ Allgemeinen Teils, in: FS für Roxin, S. 1395ff. ; Referentenentwurf zum VStGB Begründung zu § 2 -S. 36f.- und zu § 5 -S. 41-.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat sich außerdem der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 VStGB, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, in dem er als Verteidigungsminister dafür verantwortlich war, dass die in Guantanamo praktizierten illegalen Vernehmungsmethoden auch bei Verhören von Kriegsgefangenen, die im irakischen Gefängnis Abu Ghraib inhaftiert waren, angewendet wurden.

Der Beschuldigte Donald Rumsfeld hat unmittelbar persönlich und als Befehlshaber über das US-Militär als Vorgesetzter in mittelbarer Täterschaft und in Verantwortung für seine Untergebenen durch Unterlassen Kriegsverbrechen nach internationalem Recht und nach dem VStGB begangen.

Als US- Verteidigungsminister war Rumsfeld nach Präsident Bush der zweithöchste zivile Befehlshaber über das US- Militär. Er konnte sowohl im Allgemeinen als auch im konkreten Einzelfall spezifische und verbindliche Anweisungen zu Inhaftierungen, Vernehmungen und letztlich Folterungen erteilen. Rumsfeld hat in kontinuierlicher Weise als Kriegsverbrechen einzustufende Verhaltensweisen in die militärische und geheimdienstliche Arbeitsweise eingeführt und diese letztlich nicht nur als ziviler Befehlshaber nicht unterbunden, sondern aktiv gefördert und im Einzelfall täterschaftlich persönlich angeordnet und kontrolliert.

Rumsfeld war bekannt, dass diese sowohl völkerrechtlich als auch nationalen illegal einzustufenden Techniken bei Gefangenen angewandt wurden.

Der Beschuldigte Rumsfeld stützte sich bei seiner Amtsführung vielmehr auf das Folter-Memorandum und setzte die darin vorgegebene Definition von Folter für die Verhörpraxis im Irak und in Afghanistan durch.

Dies ist der Bezugspunkt für die angezeigte Beihilfehandlung von John Yoo und Jay Bybee. Die Kriegsverbrechen des damaligen US-Verteidigungsministers Rumsfeld sind die Haupttaten, an denen Yoo und Bybee teilgenommen haben.

#### **b. Kein berufstypischer neutraler Rechtsrat**

Das von Yoo und Bybee verfasste und verantwortete Folter-Memorandum soll hier ungeachtet der oben mitgeteilten Auffassung, dass es dabei nicht um objektiven Rechtsrat, sondern um Legalisierung einer strafbaren Verhörfolter gegangen sei, zunächst als Rechtsberatung behandelt werden. Dafür spricht die formale Seite. Das Folter-Memorandum vom 1. August 2002 wurde für das Weiße Haus erstellt. Der entsprechende Antrag war vom

Präsidentenberater Gonzales an das für derartige Rechtsgutachten zuständige Office of Legal Counsel beim US-Justizministerium gerichtet.

John Yoo und Jay Bybee gaben mit dem Folter-Memorandum also nicht ihre persönliche Meinung kund, sondern handelten als dafür bestellte Mitarbeiter des OLC. Der Text des Folter-Memorandums wurde von Ihnen nicht als verbindliche Vorgabe oder Handlungsanweisung präsentiert, sondern als „the office’s view“, also die Auffassung des OLC. Für eine Rechtsberatung spricht auch die Formulierung von John Yoo am Ende seines unter dem Briefkopf des OLC gefassten Briefes an den Präsidentenberater Gonzales, wo er für das OLC die sorgfältige Analyse der Entscheidungen zum internationalen Recht garantiert und die Vorhersage des Verhaltens internationalen Institutionen verweigert.

Der berufsmäßig erteilte Rechtsrat ist bei der strafrechtlichen Beurteilung privilegiert<sup>717</sup>. Für ihn gilt die Vermutung, dass er auf die Informationserteilung abzielt und keine Förderung einer fremden Haupttat bezwecken soll. Eine rechtliche Beratung hat vor allem das Ziel, den Mandanten umfassend über sämtliche rechtliche Fragen aufzuklären, die mit dem von ihm geschilderten Sachverhalt zusammenzuhängen. Gerade wenn man Rechtsauffassungen vertritt, die sich von der herrschenden Auffassung entfernen, ist es erforderlich, den Adressaten auch auf abweichende Auffassungen hinzuweisen. Deshalb kommt der formalen und inhaltlichen Substanz des Folter-Memorandums erhebliche Bedeutung zu.

Das Folter-Memorandum vom 1. August 2002 genügt sowohl formal wie auch inhaltlich in keiner Weise dem Anspruch an eine qualifizierte objektive Rechtsberatung, die den Auftraggeber in den Stand versetzt hätte, die rechtlichen Aspekte seiner politischen und militärischen Maßnahmen abzuwägen. Das Folter-Memorandum ist vielmehr oberflächlich, kurzschlüssig und manipulatorisch abgefasst.

Das Folter-Memorandum fällt fachlich weit hinter die im OLC geltenden Standards zurück. Noch im Guantánamo-Memorandum vom 28. Dezember 2001<sup>718</sup> wurden nicht nur die Meinungen dargestellt, die eine Hoheit der amerikanischen Gerichte über die in Guantánamo Inhaftierten ablehnen, sondern auch die Gegenansichten. Darüber hinaus wurde auf die Risiken hingewiesen, die dabei auftreten können, wenn die US-amerikanischen Gerichte ihre Zuständigkeit für Guantánamo bejahen sollten. Im Folter-Memorandum fehlen dagegen jegliche abweichende Ansichten. Es wurde die subjektive Ansicht der Verfasser so

---

<sup>717</sup> RGSt 37, 321ff.; BGH NSTz 1993, 43; BGH NSTz 2000, 34; OLG Stuttgart NJW 1987, 2883; vgl. umfassend Kudlich, Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten, 2004, 43ff., 476ff.; Wolff-Reseke, Berufsbedingtes Verhalten als Problem mittelbarer Erfolgsverursachung, 1995, 24, 41ff.

<sup>718</sup> Zu finden unter <http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB127/01.12.28.pdf>.

dargestellt, als ob es sich um die objektive Rechtslage handeln würde.<sup>719</sup> Ihre mit Hilfe höchst dubioser methodischer Ansätze gefundenen Rechtsansichten stellen die Verfasser als geltendes Recht dar.

Die Verfasser unterlassen es z. B., den Torture Victims Protection Act (TVPA) für eine juristische Definition von Folter heranzuziehen, obwohl dies nahe gelegen hätte.<sup>720</sup> Statt dessen wird die Folter anhand medizinischer Leitlinien abgeleitet, die bestimmen, unter welchen Bedingungen Krankenhäuser medizinische Nothilfe leisten müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf diese Leitlinie abgestellt werden sollte, wenn man sich dem Begriff der Folter nähern will. Diese Richtlinie hat keinerlei juristischen oder sonstigen Bezug zur Folter und ist zur Definition von Folter vollkommen ungeeignet. Deswegen wird diese Sichtweise auch im so genannten Levin-Memorandum vom Dezember 2004, das ebenfalls vom OLC stammt, kategorisch abgelehnt.<sup>721</sup>

Dabei gehört es zu den Pflichten einer Rechtsberatung, dass in den Fällen, in denen zu der eigenen Ansicht konträre Meinungen existieren, diese auch dargestellt werden müssen, damit dem Ratsuchenden auch die Risiken erkennbar sind, die sich aus der Befolgung des erteilten Rechtrates ergeben könnten. Die in dem Memorandum vorgenommene Darstellungsweise verstößt derart eklatant gegen diese Grundsätze, dass sich der Eindruck aufdrängt, als wollten die Verfasser nicht geltendes Recht darstellen, sondern das, was man gerne als geltendes Recht sehen würde.<sup>722</sup>

Exemplarisch zeigt sich dieses Vorgehen an der falschen Bezugnahme auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Irland ./. Vereinigtes Königreich (Urt. V. 18.1.1978), mit der die Verfasser belegen wollten, dass ihre Interpretation des Folterbegriffs auch in Einklang stehe mit dessen Auslegung des Folterbegriffs in Art. 3 Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). In dieser Entscheidung aus dem Jahr 1978 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar tatsächlich entschieden, dass die kumulative Anwendung spezifischer Vernehmungsmethoden (Gegen-die-Wand-stehen; Überstreifen einer Kapuze; der Einsatz von Lärm; der Entzug von Schlaf; die Herabsetzung der Nahrungsration) keine Folter i.S. von Art. 3 EMRK, sondern eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S. von Art. 3 EMRK darstelle. Yoo und Bybee referieren diese Gerichtsentscheidung ausführlich, jedoch ohne sie näher zu kontextualisieren oder die Fortentwicklung der Bestimmung des Folterbegriffs durch den

---

<sup>719</sup> Siehe Harris, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 1 [2006], S. 409 (418 ff.)

<sup>720</sup> Siehe Harris, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 1 [2006], S. 409 (435)

<sup>721</sup> Memorandum Levin-Comey December 30, 2004 Memo Re: Legal Standards applicable under 18 U.S.C. Sec. 2340-2340 A. Zitiert auch bei Harris, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 1 [2006], S. 409 (434).

<sup>722</sup> Kathleen Clarke (a. a. O.), S. 456 ff.

EGMR zu benennen. Nicht nur die Kritik, die diese Entscheidung in der Literatur erfahren hat, wird unterschlagen<sup>723</sup>, vor allem bleibt die für das aktuelle Verständnis des Folterbegriffs wesentliche Entwicklung unerwähnt.

Die in jener Entscheidung zugrunde gelegte Rechtslage hat sich inzwischen nämlich maßgeblich geändert. Am 10. Dezember 1984, also 6 Jahre nach der so ausführlich zitierten Entscheidung des EGMR, verabschiedeten die Vereinten Nationen das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. In dieser UN-Anfolterkonvention, der auch die USA beigetreten sind, wurde der Folterbegriff in Art. 1 neu gefasst. Der Folterbegriff setzt seither nicht an den Folterwirkungen sondern an der Folterhandlung an und hat zu einem völkerrechtlich bindenden, weit strengeren Folterverbot geführt. Die von Yoo und Bybee zitierte Rechtsprechung des EGMR ist also überholt. Sie hat allenfalls noch geschichtliche Bedeutung, spiegelt aber das herrschende Rechtsverständnis des Gerichtshofs zur Folter nicht wieder.

So hat der EGMR bereits im Jahre 1999 in Selmouni ./ Frankreich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Konvention als „lebendes Instrument im Lichte der heutigen Verhältnisse“ ausgelegt werden müsse mit der Folge, dass in vorangegangenen Entscheidungen nur als unmenschlich oder erniedrigend eingestufte Behandlungen in der neueren Rechtsprechung als Folter angesehen werden könnten. Wörtlich heißt es weiter:

*„Der Gerichtshof ist in der Tat der Ansicht, dass die zunehmend hohen Anforderungen an den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend und unvermeidlich eine größere Strenge bei der Bewertung der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten der demokratischen Gesellschaften erfordern.“<sup>724</sup>*

Gollwitzer hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass insbesondere Psychotechniken wie Sinnesberaubungs- oder Desorientierungsmethoden bei entsprechender Schwere und Dauer als Folter anzusehen sind<sup>725</sup>. Im Ergebnis sei daher nach dem heutigen Verständnis wohl jede zweckbezogene Quälerei als Folter erfassbar (Gollwitzer a.a.O).

Yoo und Bybee manipulieren mit ihrem Zitat der überholten EGMR-Entscheidung ihre Darstellung einer angeblichen aktuellen Rechtslage. Das Folter-Memorandum hat daher

<sup>723</sup> vgl. Frowein/Peukert Europäische Menschenrechtskonvention Art. 3 Rn. 5 m.w.N.

<sup>724</sup> Selmouni ./ Frankreich EGMR Urt. V. 28.7.1999 – 25803/94, Para.101

<sup>725</sup> in: Menschenrechte im Strafverfahren, MRK und IPBPR, Art. 3 MRK, Art 7 IPBPR Rn. 18.

nicht die Substanz einer juristischen Beratung, sondern taugt nur als ein Dokument für die strafrechtliche Immunsierung derjenigen, die in der Verhörpraxis auf Folter oder ähnliche Methoden zurück greifen wollen.<sup>726</sup>

Das Ergebnis des Memorandums ist zudem derart unvollständig, dass es als Rechtsrat inhaltlich geradezu falsch wäre. Bybee und Yoo erwähnen nämlich nicht, dass durch unmenschliche und grausame Verhörmethoden und Folter auch weitere Straftatbestände erfüllt werden können. In Frage kommen hier, neben den Straftatbeständen der Nötigung, der Körperverletzung und der Beleidigung, auch spezielle Militärdelikte wie der Uniform Code of Military Justice (UCMJ, Arts. 77-134), wonach die Misshandlung von Gefangenen unter Strafe gestellt wird, oder The War Crimes Act of 1996 (18 U.S.C. § 2441), der Verstöße gegen die Genfer Konvention kriminalisiert. Eine mögliche Strafbarkeit ist demnach nicht – wie es das Folter-Memorandum nahe legt – auf § 2340 A beschränkt.

Das Folter-Memorandum unterschlägt zudem die durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes aufgestellten Beschränkungen der Macht des Präsidenten und die Stellung des Kongresses im Kriegs- und Krisenfall. Das maßgebende Urteil des Obersten Gerichtshofes – *Youngstown Sheet & Tube Co. vs. Sawyer* – wurde gar nicht erwähnt, obwohl es der Präzedenzfall ist zur Bestimmung der Reichweite der Macht des Präsidenten im Kriegsfall. In diesem Urteil gelangen die Richter zu einer völlig anderen Beurteilung der Rechtslage als die Verfasser des Folter-Memorandums.

Die im Memorandum vertretene Ansicht verletzt die US-Verfassung, da nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Präsident daran gebunden ist, die bestehenden Gesetze zu beachten und auszuführen, wozu auch internationales Vertrags- und Gewohnheitsrecht gehören.<sup>727</sup> Die UN-Anti-Folterkonvention legt in Art 2-4 fest, dass außergewöhnliche Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden dürfen. Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. Diese allgemein verbindliche und bekannte Rechtsnorm wird in den Memorandum überhaupt nicht erwähnt oder gar diskutiert.<sup>728</sup>

Nun hat sich das Folter-Memorandum ausdrücklich nur mit der Auslegung des Folterbegriffs im 18 U.S.C. Sec 2340-2340A, also mit nationalem US-Recht beschäftigt. Die im Auftrag

---

<sup>726</sup> So David Luban, in: Greenberg, *The Torture Debate in America*, S. 57-59.

<sup>727</sup> Memorandum von Sinan Kalayoglu v. 6-26-06, S. 13.

<sup>728</sup> Dazu auch Harris, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 1 [2006], S. 409 (440).

erkennbar angelegte Frage reduzierte sich aber nicht auf die Strafbarkeit nach dem US-Völkerstrafrecht in 18 Sec 2340-2340A, sondern betraf allgemein die strafrechtliche Verfolgbarkeit von Verhörsfolter. Dass zumindest Yoo dies erkannte, zeigt der Inhalt seines an Gonzales gerichteten Begleitschreibens zum Folter-Memorandum vom 1.8.2002, wo der Beratungsrahmen weiter gefasst ist und wo es allgemein um das – auch internationale - Strafbarkeitsrisiko geht. Aber auch in diesem weiteren Kontext werden die inhaltlichen und formalen Oberflächlichkeiten des Folter-Memorandums nicht etwa korrigiert, sondern fortgesetzt. Jedenfalls bei der Analyse des geltenden Folterbegriffs nach Art. 1 der UN-Antifolter-Konvention („CAT“) war eine Darstellung der neueren Rechtsprechung und des insoweit einhellig vom Folter-Memorandum abweichenden Meinungsstandes erforderlich, um „*the best reading of international law on the merits*“ zu leisten, wie Yoo am Ende seines Briefes an Gonzales selbst versprach.

Und schließlich ist allgemein anerkannter nationaler und internationaler Standard, dass Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung absolut abwägungsfest sind, dass dieses Verbot also nicht nur für den Regelfall, sondern gerade auch für den Ausnahmefall gilt. Das aus dem Völkerstaatsrecht abgeleitete Verteidigungsrecht des Staates gegen Angriffskriege kann schon aus diesem Grund kein Einfallstor zur Aushebelung des Folterverbots sein. Auf die methodologisch abenteuerliche Ableitung eines individuellen Notwehr- oder Notstandsrechts aus dem beim Staat angesiedelten Verteidigungsrecht kommt es daher gar nicht mehr an.<sup>729</sup>

Das alles zeigt, dass wir es nicht mit einem üblichen Rechtsrat von dafür zuständigen Beamten in einer dafür zuständigen Behörde zu tun haben, sondern mit einem üblen juristischen Machwerk, das darauf angelegt war, die Rechtslage verzerrt und falsch darzustellen.

### **c. Die Beihilfehandlung**

Nach den Kriterien der gefestigten BGH-Rechtsprechung liegt keine straflose neutrale Beihilfe vor, wenn sich der Beratende mit dem tatgeneigten Auftraggeber solidarisiert<sup>730</sup>. Die Grenzen des Rechtsberatungsprivilegs werden dort überschritten, wo das berufliche Handeln seinen neutralen „Alltagscharakter“ verliert. Dies ist der Fall, wenn - für den Beauftragten ersichtlich - der Rechtsrat einem „tatgeneigten“<sup>731</sup> Auftraggeber zur Tatdurchführung dient.

---

<sup>729</sup> Vgl. zum absoluten Folterverbot und zur herrschenden Definition von Folter das Kapitel 5.1.

<sup>730</sup> BGHNStZ 2000, 34;

<sup>731</sup> BGH NJW 2001, 2410

Bei Würdigung der den Beschuldigten Yoo und Bybee bekannten Umstände und der formalen und inhaltlichen Fehler des Folter-Memorandums sind diese Voraussetzungen erfüllt. Bybee und Yoo sind mit ihrem einseitig und interessengeleiteten Folter-Memorandum von ihrer Rolle als institutionell angesiedelte Rechtsberater abgewichen und haben die Position eines Verteidigers übernommen.<sup>732</sup> Sie haben damit die ihnen im Rahmen des OLC gesetzten Grenzen des berufstypischen Verhaltens überschritten.

Yoo und Bybee haben vorsätzlich einen falschen Rechtsrat erteilt, weil nur dieser in das ihnen bekannte administrative und politische Konzept zur Anwendung von Verhör- und Folter passte. Das Folter-Memorandum diente nicht der objektiven Information über die Rechtslage, sondern bot der amtierenden Bush-Administration geradezu unabhängig von der Rechtslage eine Argumentationskette, die sich die geneigte Politik und Exekutive zu eigen machen konnte.

Das Folter-Memorandum hat einerseits den legalen Anstrich für die Anwendung bestimmter Folter- oder anderer unmenschlicher und grausamer Verhörmethoden gegeben, indem die Verfasser den Anwendungsbereich der Strafvorschrift für Folter einschränkend ausgelegt haben. Andererseits hat es Rechtfertigungsmöglichkeiten für den Einsatz grundsätzlich strafbarer Foltermethoden konstruiert, die es tatsächlich nicht gibt. Das Folter-Memorandum erfüllte also die von den Auftraggebern vorgegebenen Erwartungen und formulierte den rechtlich geradezu absurden Freibrief, wonach die Folterer in CIA und Militär auf jeden Fall straffrei ausgehen würden, egal welche harten Verhörmethoden sie anordnen oder anwenden.

Wenn ein offizielles Gutachten der Regierung und ein darauf aufbauender Leitfaden für die Anwendung von Verhörtechniken behauptet, dass unmenschliche, degradierende und grausame Behandlungen von Inhaftierten nicht strafbar sei, dann ist eine logische Folge, dass diejenigen, die in den Verhörzentren arbeiten, diese Techniken auch anwenden werden.<sup>733</sup> Damit haben Yoo und Bybee die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erleichtert und gefördert. Nach der vom BGH aufgestellten Förderungstheorie liegt darin eine strafbare Beihilfehandlung.

---

<sup>732</sup> bei Harris, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 1 [2006], S. 409 (431 f.)

<sup>733</sup> So auch Harold Koh, Juraprofessor und Dekan der Yale Law School in seinem Statement auf der Anhörung vor dem Senate Judiciary Committee bezüglich der Ernennung von Alberto Gonzalez zum Attorney General of The United States am 7.01.2005.

Weil es für die Exekutive ohne Folter-Memorandum nicht möglich war, die Bedenken im CIA zu den Folterverhören zu überwinden, kann sogar die kausale Verknüpfung von Beihilfehandlung und Haupttat festgestellt werden. Jedenfalls wurde die Haupttat gefördert. An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn man anstelle der Dogmatik des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Rechtsprechung und die Literatur zum internationalen und Völkerstrafrecht heranzieht.

Nach der Kommentierung von *Werle*<sup>734</sup> genügt es, dass durch die Hilfeleistung die Haupttat erleichtert wurde oder die Beihilfehandlung eine sonstige substantielle Wirkung auf die Haupttat gehabt habe. Dazu könne bereits die Ermutigung des Haupttäters oder die Gewährung sonstiger moralischer Unterstützung genügen. Dies ist hier der Fall, da das Folter-Memorandum den Tätern die Auffassung vermittelte, ihre Handlungen seien legal.

*Ambos*<sup>735</sup> sucht bei der völkerstrafrechtlichen Beihilfe nach einer wesentlichen und spürbaren Auswirkung auf die Haupttat. Damit wird auf die Erfolgsverursachung abgestellt und eine irgendwie geartete Kausalität zwischen Beihilfehandlung und Haupttat verlangt. Das Folter-Memorandum wurde – teilweise sogar wortwörtlich – in den Working Group Report (s. o.) übernommen, der die Zulässigkeit konkreter Verhörtechniken festgelegt hat und so zur Grundlage für den Einsatz im Irak wurde.<sup>736</sup> Eine Kausalität ist damit belegt.

#### **d. Vorsatz**

Yoo und Bybee haben auch mit dem entsprechenden Gehilfenvorsatz gehandelt. Sie haben in dem Bewusstsein gehandelt, dass sie durch ihre Taten die Begehung der Haupttat unterstützen und die Verhörsfolter zumindest erleichtern. Sie hatten auch Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Haupttat, da sie wussten, dass die von ihnen im Folter-Memorandum dargelegte Rechtsauffassung nicht mit der Verfassung und mit internationalen und nationalen Recht vereinbar ist.

Die Verfasser des Folter-Memorandums haben erkannt, dass die US-Administration darauf abzielte, Verhörmethoden anzuwenden, die unter das Folterverbot fallen. Ihnen war die Forderung des Vizepräsidenten Cheney und seines Beraters Addington bekannt. Dafür spricht insbesondere ein vom Newsweek Magazine im Dezember 2004 veröffentlichtes

---

<sup>734</sup> Werle, Völkerstrafrecht, 2003, S. 161 Rdn. 414 ff.

<sup>735</sup> Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts S. 619 mit Nachweisen aus der Rspr.

<sup>736</sup> Siehe das Schreiben von Daniel Levin an William J. Haynes II v. 04.02.2005 / <http://balkin.blogspot.com/Levin.Haynes.205.pdf>.

Gespräch zwischen dem Beschuldigten Alberto Gonzales, Jay Bybee, John Yoo u.A. im Juli 2002, in dem Alberto Gonzales in Bezug auf das zentrale Thema, wie weit die CIA bei der Vernehmung von des Terrors verdächtigen Inhaftierten gehen kann, sagte: „Gehen wir denn weit genug ? („*Are we forward-leaning enough on this?*“)<sup>737</sup>. Damit wurde das Ziel des Folter-Memorandums in Bezug auf die Anwendung von Verhörmethoden deutlich umschrieben. Ein weiteres Indiz für diese Vorsätzlichkeit ergibt aus dem Umstand, dass das Folter-Memorandum auch Rechtfertigungs- und Verteidigungsgründe aufzählt und Yoo sich in seinem Brief an Gonzales ausdrücklich mit dem Verfolgungsrisiko auseinandersetzt und bei der Prognose vorsichtig und zweifelnd wird.

Letztlich begründen die sachliche und formale Oberflächlichkeit, die rabulistische Argumentation und die Ausblendung sich aufdrängender Aspekte den einschlägigen Tatverdacht. Bei Yoo und Bybee handelt es sich um höchstqualifizierte Juristen mit speziellen Kenntnissen gerade auf den im Folter-Memorandum angesprochenen Rechtsgebieten. Sie konnten sich einer außerordentlich guten sachlichen und personellen Ausstattung des OLC bedienen. Die geradezu absurd erscheinenden Verkürzungen und Fehler bei der Anwendung einfachster rechtswissenschaftlicher Methoden lässt nur den Schluss zu, dass man es zwar besser gekonnt hätte aber nicht besser wollte. Weil man zudem eigene Rechtsgutachten unterschlagen hat, die bereits im einschlägigen Zusammenhang veröffentlicht und in denen das absolute Folterverbot bejaht wurde<sup>738</sup>, ist hinreichender Beweis erbracht, dass Yoo und Bybee vorsätzlich handelten.

Aber auch wenn man sich auf den Standpunkt stellte, dass man nicht auf das sichere Wissen der Verfasser über die Motive der Auftraggeber des Folter-Memorandums schließen könne, so war für Yoo und Bybee doch zumindest das hohe Risiko erkennbar, die Empfänger des Memorandums würden dieses als Grundlage für die administrative Umsetzung von Verhörfsolter nehmen.

Yoo und Bybee waren sich auch bewusst, dass das Memorandum zur Begehung von Straftaten nach dem VStGB führen wird. Ihnen war bekannt, dass das CIA darum ersucht hatte, härtere Verhörmethoden anwenden zu dürfen. Ihnen war somit auch bewusst, dass unter diesen Umständen ein für die Exekutive verbindliches juristisches Gutachten zur Straflosigkeit von unmenschlicher, grausamer und erniedrigender Verhörfsolter zu genau solcher Verhörfsolter führen wird. Insbesondere John Yoo hat seine Unterstützung von

---

<sup>737</sup> Zitiert nach Harris, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 1 [2006], S. 409 (442).

<sup>738</sup> Siehe Harris, in: *Journal of National Security Law & Policy*, Vol. 1 [2006], S. 409 (418, 440 ff.).

„härteren“ Verhörmethoden auch in der Öffentlichkeit betont,<sup>739</sup> etwa als er seine Auffassung verkündete, dass der Präsident die Macht habe, Folter als Verhörtechnik anzuordnen.<sup>740</sup>

#### **e. Kein Verbotsirrtum**

Selbst wenn man auf der Ebene der in den §§ 17 und 35 StGB und § 3 VStGB angelegten Defektdogmatik zu Gunsten von Yoo und Bybee annähme, dass sie in ihrem Handeln in ein hierarchisches Machtsystem eingebunden waren, würde dies an der Strafbarkeit ihres Verhaltens nichts ändern. Denn beide waren nicht in die militärische Befehlskette eingebunden (§ 3 1 Alt. VStGB) und selbst für den Fall, dass sie sich durch Anordnungen gleicher Verbindlichkeit gebunden gefühlt hätten, wäre ihrer exzellenten juristischen Kompetenz nicht verborgen geblieben, dass das an sie gerichtete Ansinnen rechtswidrig war. Deshalb scheidet auch ein Verbotsirrtum aus.

#### **Mögliche Täterschaft**

Die vorgelegte Strafanzeige geht von einem gesicherten Befund aus und kann Beweise für die ausgeführte Beihilfestrat anführen, wonach sich John Yoo und Jay Bybee selbst dann der Beihilfe strafbar gemacht haben, wenn ihre Handlung als – völlig aus dem Ruder gelaufener - externer Rechtsrat verstanden wird.

Darüber hinaus besteht aber durchaus Anlass, sich die Rolle von Yoo und Bybee im Gesamtkontext der beschriebenen Regierungskriminalität auch anders vorzustellen.

Möglicherweise waren sie aktive und gestaltende Teile eines ausgefeilten Planspiels mit einem auf höchster Ebene der Exekutive angesiedelten Komplott, die Öffentlichkeit und die verantwortlichen Verhörspersonen über den rechtlichen Kontext zu täuschen.

Ob das Folter-Memorandum als berufsbedingtes Verhalten durch Erteilung von Rechtsrat zu beurteilen ist, bestimmt sich in der Tat nicht nur nach der äußeren Form und wirft die Frage auf, ob Yoo und Bybee nicht eher Rechtshilfe gewährt haben. Während ein erteilter Rechtsrat der späteren Exekutivhandlung vorausgeht, wirkt die Rechthilfe unmittelbar auf die Verwaltung ein und gestaltet die Exekutive mit. Solche „Exekutivhilfe mit Recht“ wäre strafrechtlich nicht anders zu beurteilen als die Handlungen der Exekutive selbst.

<sup>739</sup> Vgl. Interview mit Frontline, PBS, 19.07.2005.

<sup>740</sup> Siehe Jane Mayer, THE MEMO. How an internal effort to ban the abuse and torture of detainees was thwarted, The New Yorker, 27.02.2006 ([http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa\\_fact](http://www.newyorker.com/fact/content/articles/060227fa_fact)); dies., Outsourcing Torture: The secret History of America's "extraordinary rendition" program, The New Yorker, 14.02.2005.

Würden sich im Rahmen von weiteren Ermittlungen die vorhandenen Anhaltspunkte verstärken, dass John Yoo und Jay Bybee mit ihrem Folter-Memorandum von vorneherein ihren Teil zur Umsetzung der Verhörsfolter beitragen sollten und wollten, sie also nicht als externe Berater, sondern von Beginn an im Innern wirkten und ein Teil des Ganzen waren, ließe sich ihre Rolle nicht mehr angemessen mit einer untergeordneten Teilnahme an Taten anderer beschreiben. Dann hätten auch Yoo und Bybee sich in die Reihe jener gestellt, die an den Schaltstellen der Exekutive die täterschaftliche Verantwortung für die als Regierungskriminalität begangene systematische Verhörsfolter zu tragen haben.

## 6. Mögliche Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland

### 6.1. Immunität

Es besteht bei keinem der hier Beschuldigten das Verfahrenshindernis der Immunität. Die Frage stellte sich in der Vergangenheit ohnehin nur bei dem noch eine Übergangszeit amtierenden Beschuldigten Donald H. Rumsfeld, dem am 08.11.2006 zurückgetretenen US-Verteidigungsminister und in stark eingeschränktem Maße bei dem Beschuldigten Ricardo S. Gonzales, dem Attorney General der Vereinigten Staaten von Amerika.

In dem bei der Bundesanwaltschaft unter dem Aktenzeichen – 3 ARP 116/05-2 – geführten Verfahren gegen den usbekischen Innenminister Almatov hatte ich mit Schriftsätzen vom 20.12.2005 und 03.01.2006 ein für das dortige Verfahren erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Antonio Cassese, Professor für Internationales Recht an der Universität in Florenz und Berlin, früherer Richter und Präsident des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien (1993-2000) sowie früherer Vorsitzender der UN-Untersuchungskommission für Darfur (2004-2005) mit dem Titel „Immunität für ausländische Staatsfunktionäre bei Verdacht von Internationalen Verbrechen“ eingereicht. Hier soll ausdrücklich Bezug auf das damalige Gutachten genommen werden, das als Anlage hier nochmals zur Akte gereicht wird.

Die dortigen Ausführungen lassen sich auf den hiesigen Fall übertragen. Cassese führt nämlich aus, dass alle staatlichen Vertreter hinsichtlich ihrer offiziellen Verhandlungen prinzipiell zur funktionellen Immunität oder Immunität *rationae materiae* berechtigt seien. Die funktionelle Immunität finde jedoch nicht auf internationale Straftaten Anwendung, die die Verantwortung des Landes und die jeweilige strafrechtliche Verantwortlichkeit des betreffenden strafrechtlichen Vertreters nach sich ziehen würden. Insbesondere erfreue sich ein Innenminister nach allgemeinem internationalen Recht im Ausland keiner persönlichen Immunität und insbesondere keiner Immunität von strafrechtlicher Verfolgung für offizielle und private Handlungen. Zwar könne ihm unter bestimmten Umständen persönliche Immunität gewährt werden, wenn er sich auf offizieller Mission im Ausland befinde. Allerdings ist die Ausdehnung von persönlicher Immunität auf ausländische Vertreter gemäß dem Internationalen Recht vorzunehmen und unterliegt daher strengen Bedingungen. Eine dieser von Cassese aufgestellten Bedingungen lautet, dass die Gewährung von persönlicher Immunität nicht zur Straffreiheit für internationale Straftaten führen kann. Gemessen an diesen Maßstäben käme eine persönliche Immunität nach dem allgemeinen internationalen Recht für den Beschuldigten Gonzales, den Attorney General der USA, ohnehin nicht in

Betracht. Eine Gewährung von persönlicher Immunität scheitert an den von Cassese dafür aufgestellten Bedingungen und insbesondere daran, dass es sich bei den Straftaten, die Gonzales vorgeworfen werden, um Kriegsverbrechen handelt.

Abgesehen, dass aus hiesiger Sicht, wie noch auszuführen sein wird, selbst amtierenden Verteidigungsministern keine persönliche Immunität nach dem allgemeinen internationalen Recht gewährt würde, ist eine solche jedenfalls bei ehemaligen Verteidigungsministern beim Vorwurf von Kriegsverbrechen gänzlich abwegig. Nach Cassese ist „die persönliche Immunität nur für die Dauer der Amtszeit anwendbar“.<sup>741</sup> Dies entspräche internationalem Gewohnheitsrecht. Hinsichtlich Regierungsmitgliedern ist persönliche Immunität bisher nur für amtierende Regierungschefs und Außenminister anerkannt, weil sie den Staat fast ebenso wie das Staatsoberhaupt repräsentieren und ihre Amtstätigkeit viele Auslandsreisen umfasst (Democratic Republic of the Congo v. Belgium Case, ICJ- Urteil vom 14. Februar 2002, Rn. 53 ff.).

Auch Gropengießer und Kreicker vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht stellen in ihrer Studie zum deutschen Recht (Eser/Kreicker (Hrsg.) Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, 1: Deutschland, Freiburg 2003, S. 350ff., 357f.) insoweit klar :

*„Aus diesen Gründen für die Immunität ratione personae folgt aber auch zugleich, dass sie die Amtszeit der jeweiligen Person nicht überdauern kann. Nach Beendigung ihrer Funktion genießen Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder keine besondere Immunität mehr. Sie können sich jedoch für ihr dienstliches, ihrem Staat zurechenbares Handeln Immunität ratione materiae der allgemeinen Staatenimmunität berufen. Doch erfährt diese bei völkerrechtlichen Verbrechen – wie gezeigt- eine Ausnahme. Die Staatenpraxis bestätigt diese Feststellung ... Für Deutschland bedeutet dies, dass amtierende Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister fremder Staaten in Deutschland vollständige Immunität von strafrechtlicher Verantwortlichkeit genießen, die auch bei völkerrechtlichen Verbrechen keine Ausnahme erfährt. Nach Beendigung ihrer Funktion jedoch genießen diese Personen keine besondere völkerrechtliche Exemption von strafrechtlicher Verantwortlichkeit – auch wegen solcher, die sie während ihrer Amtszeit in amtlicher Funktion begangen haben – ohne Einschränkung durch völkerrechtliche Immunitäten zur Verantwortung gezogen werden.“*

Im Einzelnen ist über das Cassese-Gutachten hinaus zur möglichen Immunität der Beschuldigten Gonzales und –zumindest zeitweilig- Rumsfeld folgendes auszuführen: Die

---

<sup>741</sup> Unveröffentlichtes Gutachten, S. 4

Staatenimmunität beruht auf zwei Grundgedanken, nämlich der souveränen Gleichheit aller Staaten und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des zwischenstaatlichen Verkehrs. Man unterscheidet zwei Arten von Immunität, die Immunität *ratione materiae* und die Immunität *ratione personae*.<sup>742</sup>

Die Immunität *ratione materiae* besteht für hoheitliche Handlungen von Amtsträgern in amtlicher Eigenschaft. Dabei werden die hoheitlichen Handlungen allein dem Staat zugerechnet, d.h. völkerrechtlich verantwortlich ist ausschließlich der Staat, nicht der handelnde Amtsträger. Daher verhindert die Immunität *ratione materiae* bereits materiellrechtlich die Entstehung individueller (strafrechtlicher) Verantwortlichkeit; d.h. auch nach dem Ende seiner Amtstätigkeit kann der in amtlicher Eigenschaft handelnde Funktionsträger nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Immunität *ratione materiae* ist also sachlich begrenzt – nur für hoheitliche Handlungen in amtlicher Eigenschaft – aber zeitlich unbegrenzt.

Die Immunität *ratione personae* dagegen wird bestimmten Personen, die den Staat repräsentieren, für die Dauer ihrer Amtszeit für alle ihre Handlungen gewährt. Sie ist ein Verfahrenshindernis für die Repräsentanten des Staates während ihrer Amtszeit, um so die Funktionsfähigkeit des Staates selbst zu gewährleisten. Die Immunität *ratione personae* ist also zeitlich begrenzt – auf die Dauer der Amtszeit –, wirkt aber absolut, d.h. für vor und während der Amtszeit begangene Handlungen in amtlicher oder privater Eigenschaft. Die Immunität *ratione personae* wird nur einem begrenzten Personenkreis gewährt, nämlich Staatsoberhäuptern, Diplomaten<sup>743</sup>, Regierungschefs und Außenministern<sup>744</sup>. Diesen Personen kommt daneben selbstverständlich auch die Immunität *ratione materiae* für ihre Handlungen in amtlicher Eigenschaft zugute, d.h. bei einer strafrechtlichen Verfolgung nach Ende der Amtszeit ist entscheidend, ob es sich um eine Tätigkeit in amtlicher oder privater Eigenschaft gehandelt hat<sup>745</sup>.

Hinsichtlich Regierungsmitgliedern ist persönliche Immunität bisher nur für die Regierungschefs und Außenminister anerkannt, weil sie den Staat fast ebenso wie das Staatsoberhaupt repräsentieren und ihre Amtstätigkeit viele Auslandsreisen umfasst<sup>746</sup>. Daher ist es schon zur Aufrechterhaltung des Funktionierens des Staates unerlässlich, dass diese Personen nicht durch Haftbefehle etc. im Ausland von der Ausübung ihrer

---

<sup>742</sup> Ipsen, a.a.O., § 26 Rn. 35 ff, Antonio Cassese, When may Senior State Officials be tried for International Crimes? Some Comments on The Congo v. Belgium Case, S.11 ff

<sup>743</sup> Art. 31 Wiener Diplomatenrechtskonvention

<sup>744</sup> Democratic Republic of the Congo v. Belgium Case, Urteil vom 14. Februar 2002, Rn. 51).

<sup>745</sup> Cassese, a. a. O., S. 13

<sup>746</sup> Democratic Republic of the Congo v. Belgium Case, Urteil vom 14. Februar 2002, Rn. 53 ff )

Amtstätigkeit abgehalten werden<sup>747</sup>. Dem Beschuldigten und baldigen Ex-Verteidigungsminister Rumsfeld war dagegen zu keinem Zeitpunkt Immunität *ratione personae* zuzuerkennen. Denn Auslandsreisen gehören nicht zu den primären Aufgaben eines Verteidigungsministers, so dass er insofern nicht mit einem Außenminister gleichzustellen ist. Zudem repräsentieren grundsätzlich entweder der Regierungschefs oder Außenminister einen Staat im Ausland. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten eines Verteidigungsministers liegt dagegen in der Oberaufsicht über die nationale Armee. Einem ordnungsgemäßen Funktionieren des Staates als solchem stände es also nicht entgegen, wenn der Verteidigungsminister aufgrund eines ausländischen Haftbefehls in bestimmte Staaten nicht reisen könnte. Zudem wird dem Verteidigungsministern bei amtlichen Auslandsaufenthalten in der Regel die Stellung eines Mitglieds einer Spezialmission zuzubilligen sein, d.h. er ist wie ein *ad hoc*-Diplomat zu behandeln<sup>748</sup>, so dass seinen Reisen in amtlicher Eigenschaft nicht die Gefahr einer Festnahme entgegenstünden. Eine Immunität *ratione personae* für Verteidigungsminister ist also nicht essentiell für das Funktionieren des Staates selbst und daher nicht anzuerkennen.

Als Verteidigungsminister war der Beschuldigte Rumsfeld jedoch Hoheitsträger und würde Immunität *ratione materiae* genießen, sofern er in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat. Seine Aufsichtspflichtverletzung wäre als Handeln in amtlicher Eigenschaft anzusehen. Denn er hat als Verteidigungsminister die Aufsichtspflicht über das Militär. Es ist allein sein offizieller Status, der es ihm ermöglicht, die Völkerrechtsverbrechen zu verhindern, geschehen zu lassen oder zu fördern. Damit wäre er grundsätzlich hinsichtlich dieser Taten immun, und zwar auch nach Ende seiner Amtszeit, weil es sich um einen Völkerrechtsverstoß in amtlicher Eigenschaft handelt.

Aber es hat sich in neuerer Zeit eine völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme von der Immunität *ratione materiae* für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord entwickelt<sup>749</sup>. Die Entstehung einer solchen völkergewohnheitsrechtlichen Regel durch *opinio iuris* und Staatenpraxis zeigt sich anhand nationaler<sup>750</sup> Rechtsprechung, welche

<sup>747</sup> vgl. Albin Eser/Helmut Kreicker (Hrg.) Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Deutschland, Freiburg 2003, S. 355ff.

<sup>748</sup> Ipsen, a.a.O., § 26 Rn, 36

<sup>749</sup> Cassese, a.a.O., S. 20; derselbe in *International Criminal Law*, 2003, S. 267; Werle a.a.O., Rn. 451, wohl auch Ipsen, a.a.O., § 26 Rn. 37 ff.

<sup>750</sup> (vgl. Fall Eichmann, Urteil des israelischen Gerichtshofes vom 29.05.1962, 36 ILR, 277 ff; Fall Barbie, 78 ILR, 125 ff, 100 ILR, 331 ff; Fall Kappler, Urteil des italienischen Obersten Militärgerichtshofes vom 25.10.1952, 36 *Rivista di diritto internazionale* (1953), 193 ff; Fall Priebke, Urteil des Römischen Militärberufungsgerichts vom 07.03.1998, *L'Indice Penale* (1999), 959 ff; Fall Rauter, Urteil vom 12.01.1949, *Annual Digest* 1949, 526 ff; Fall Albrecht, Urteil vom 11.04.1949, *Nederlands Jurisprudentie* 1949, 747 ff; Fall Bouterse, Urteil des Amsterdamer Berufungsgerichts vom 20.11.2000, <http://www.icj.org/objectives/decision.html>; von Lewiski, *Annual Digest* 1949, 523 f; Kesslering, *Law Reports of Trials of War Criminals* (1949), vol.8, at 9 ff; Fall Pinochet, Urteil des House of Lords vom 24.03.1999,

die Entwicklung einer solchen Rechtsüberzeugung belegen. Zwar geht es bei den meisten der nationalen Entscheidungen um die Immunität von Angehörigen des Militärs. Da auch Angehörige des Militärs Amtsträger sind und ihnen somit Immunität *ratione materiae* zukommt, ist nicht ersichtlich, warum für Verteidigungsminister etwas anderes gelten sollte, weil diesem nach dem oben Gesagten auch nur Immunität *ratione materiae* zukommt.

Umstritten ist nur die Grundlage dieser völkergewohnheitsrechtlichen Ausnahme: Zum Teil wird argumentiert, Völkerrechtsverbrechen seien stets „private Handlungen“; andere sagen, der notwendige Interessenausgleich zwischen individuellem Schutz und kollektiver Souveränität würde angesichts der gewachsenen Bedeutung der Menschenrechte zu einer Einschränkung der Immunität führen<sup>751</sup>. Ein weiterer Ansatz ist die Anerkennung grundlegender Menschenrechte als *ius cogens*, deren Verletzung mit einer Repressalie – Verweigerung der Immunität – begegnet werden kann bzw. deren Verletzung eine Verwirkung der Souveränitätsrechte zur Folge hat<sup>752</sup>. Insbesondere der heute oft vertretene Vorrang der Menschenrechte vor der Souveränität der Staaten (der sich auch in humanitären Interventionen zeigt), der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit bei Völkerrechtsverbrechen und die Verankerung des Weltrechtsprinzips für Völkerrechtsverbrechen spiegeln diese Rechtsüberzeugung wieder. Denn bei einer Fortwirkung der Immunität für *ex-officio*-Verbrechen würde die Geltung des Weltrechtsprinzips weitgehend ins Leere laufen. Schließlich ist die Ausnutzung des Staatsapparates zur Erfüllung der Mehrzahl der völkerrechtlichen Straftatbestände unumgänglich – es ist kaum denkbar, wie etwa Völkermord ohne staatliche Rückendeckung begangen werden sollte -, so dass dann immer die Strafverfolgung wegen der Immunität *ratione materiae* zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen wäre. Letztlich kann aber dahinstehen, warum genau sich eine entsprechende Rechtsüberzeugung und Staatenpraxis entwickelt hat. Entscheidend für die Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht ist allein, dass sie existieren.

Der Umstand, dass der Täter in amtlicher Eigenschaft handelte, lässt nach dieser völkergewohnheitsrechtlichen Ausnahme von dem Grundsatz der materiellen Immunität seine persönliche Verantwortlichkeit nach Völkerstrafrecht vor internationalen sowie nationalen Gerichten unberührt. Hinsichtlich in amtlicher Eigenschaft begangener

---

(1999) 2 All E.R. 97 ff; Fall Yamashita, Urteil des US Supreme Court, L. Friedman, *The Law of War, A Documentary History*, vol.II, (1972) 1599 ff; Fall Buhler, Urteil des Obersten Polnischen Gerichtshofes, *Annual Digest* 1948, 682; Fall Miguel Cavallo, Mexikanische Auslieferungsentscheidung vom 12.01.2001, <http://www.derechos.org/nizkor/arg/espana/mex.html>) sowie internationaler (vgl. Fall Karadzic and others, ICTY, Trial Chamber I, Urteil vom 16.05.1995, para 24; Furundzija, ICTY, Trial Chamber II, Urteil vom 10.12.1998, para 140; Fall Slobodan Milosevic, ICTY, Trial Chamber III, Urteil vom 08.11.2001, para 26 ff)

<sup>751</sup> Bothe, *Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane*, ZaöRV 31 (1971), 246 ff; Bröhmer, *State Immunity and the Violation of Human Rights*, 1997

<sup>752</sup> Kokott, *Missbrauch und Verwirkung von Souveränitätsrechten bei gravierenden Völkerrechtsverstößen*, FS Bernhardt, 1995, 135 ff; Ambos, *Der Fall Pinochet und das anwendbare Recht*, JZ 1999, S. 16,22, m.w.N.

Völkerrechtsverbrechen besteht also eine konkurrierende Verantwortlichkeit des Staates und des Amtsträgers selbst.

Danach steht das Handeln der Beschuldigten Rumsfeld und Gonzales in amtlicher Eigenschaft ihrer Strafverfolgung vor deutschen Gerichten nicht entgegen.

## **6.2. Das NATO-Statut (Statute of Forces Agreement - SOFA)<sup>753</sup>**

Das NATO-Statut (Statute of Forces Agreement - SOFA) ist einer Strafverfolgung der angezeigten Personen in Deutschland nicht hinderlich. Es wäre ohnehin nur ein Teil der Beschuldigten betroffen. Grundsätzlich ist das SOFA nur auf Straftaten anwendbar, die im Staatsgebiet des Empfangsstaates und nicht auf solche, die in Drittstaaten begangen wurden. Selbst wenn man dieser Begründung nicht folgen mag, käme ein zweites Argument zum Tragen: da die USA die ihr nach SOFA zustehende vorrangige Gerichtsbarkeit gegen die beschuldigten Personen nicht ausüben, kann Deutschland insoweit die Strafverfolgung übernehmen, ohne gegen SOFA zu verstoßen.

Das NATO-Statut (SOFA) ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil das Statut lediglich für die Straftaten gültig sein sollte, die von Mitgliedern der Streitkräfte des entsendenden Staates im Empfangsstaat begangen werden. Da die angezeigten Straftaten im Irak begangen wurden, würde das SOFA die deutsche Gerichtsbarkeit weder beschränken, noch würden die Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte, auf die es theoretisch anwendbar wäre, Immunität genießen.

Denn der Sinn und Zweck des SOFA ist es, das Problem der permanenten Stationierung ausländischer Truppen in souveränen Staaten in Friedenszeiten zu regeln, da diese Stationierung ansonsten als Akt der Besatzung angesehen werden könnte. Die USA versuchten daher Rechtsgebiete wie Zollrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und nationale Strafverfolgung mit den Empfangsstaaten zu verhandeln<sup>754</sup>. Internationale Strafverfolgung war von vornherein nicht Gegenstand der Verhandlungen. Die Vertragsparteien des SOFA wollten die nationale Strafverfolgung über die stationierten Soldaten regeln, da internationales Recht während der Friedenszeit grundsätzlich vorsieht, dass der

---

<sup>753</sup> Die folgende Darstellung weicht nur unmaßgeblich von der entsprechenden Passage der Strafanzeige von 30.11.2004 ab.

<sup>754</sup> Oberst Richard J. Erickson, Status of Forces Agreements: A Sharing of Sovereign Prerogative, 37 A.F.L. Rev. 137, 139 (1994)

Empfangsstaat volle Gerichtsbarkeit über alle Straftaten innerhalb seiner Grenzen hat<sup>755</sup>. Amnesty International führt dazu aus:

*„Aktuelle SOFA-Statute sind dafür vorgesehen, eine primäre Verantwortung zur Ermittlung und Verfolgung von Staatenfällen konkurrierender Jurisdiktion zu regeln. Sie sind aber nicht dazu vorgesehen, Straflosigkeit für die Staatsangehörigen des Entsendestaates für Straftaten, die im Empfangsstaat begangenen wurden, dadurch zu reglementieren, dass US-Gerichten exklusive Gerichtsbarkeit zugestanden wird. Die Statute sind ursprünglich beschlossen worden, weil vorrangige Gerichtsbarkeit für in NATO-Staaten stationierte US-Streitkräfte geregelt werden sollte, um sicherzustellen, dass US-Gerichte Angehörige der US-Streitkräfte für militärische disziplinarische Vergehen in den Empfangsstaaten bestrafen könnten, um weiterhin sicherzustellen, dass die Angehörigen der US-Streitkräfte sich Ermittlungsverfahren und Strafverfahren stellen können mit bekannten Verfahrensregeln und einem bekannten Recht, um weiterhin sicherzustellen, dass Angehörige der US-Streitkräfte in diesem Fall größere Verfahrensgarantien im Sinne des Fair Trial bekämen als bei ausländischen Gerichten und um sicherzustellen, dass die von Angehörigen von US-Streitkräften begangenen Straftaten gegen US-Staatsbürger strafverfolgt werden, da unter Umständen diese Straftaten von geringerer Priorität für ausländische Gerichte hätten sein können.“* (International Criminal Court, US Efforts to Obtain Impunity for Genocide, Crimes Against Humanity and War Crimes, Amnesty International, <http://www.amnesty.org.il/reports/US2.html>.)

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in den USA ein souveräner Staat exklusive Gerichtsbarkeit bezüglich der Verletzungen des Rechts ausübt, die innerhalb seiner eigenen Grenzen begangenen wurden, zumindest aber insoweit ausdrücklich oder implizit Gerichtsbarkeit nicht übertragen wurde<sup>756</sup>. Nach einer anderen Entscheidung soll die Gerichtsbarkeit einer Nation innerhalb ihres eigenen Territoriums notwendigerweise exklusiv und absolut sein. Sie sei keiner Begrenzung zugänglich<sup>757</sup>. Gerade aufgrund dieser generellen Regeln entspricht es einer langen Tradition der US-Politik, durch Mechanismen wie das NATO- Statut Abhilfe zu schaffen<sup>758</sup>.

Es gibt jedenfalls im Text des SOFA keine Regelung, die die Ausübung von extraterritorialer oder Gerichtsbarkeit nach dem Weltrechtsprinzip durch die deutschen Gerichte explizit ausschließen würde. In der Einleitung des SOFA heißt es, dass das Ziel des Statuts sei, den

<sup>755</sup> vgl. Erickson a. a. O.

<sup>756</sup> Wilson v. Girard, 354 U.S. 524, 529, 77 S.Ct. 1409, 1411, 1 L.Ed. 1544 (1956)

<sup>757</sup> The Schooner Exchange v. M’Faddon, 7 Cranch 116, 136, 3 L. Ed. 287 (1812)

<sup>758</sup> vgl. Erickson, a.a.O.

Status der Streitkräfte zu regeln, während sie im Territorium einer anderen Partei aufhältlich sind. Diese Feststellung muss so interpretiert werden, dass SOFA lediglich die vorrangige Gerichtsbarkeit in dem Fall dem Entsendestaat zugesteht, für bestimmte Straftaten, die innerhalb des Territoriums des Empfangsstaates begangen wurden. Wenn SOFA so interpretiert würde, dass auch die Straftaten, die in dritten Staaten begangen wurden, davon umfasst wären, würde Deutschland davon abgehalten werden, seine Gerichtsbarkeit beispielsweise im Falle des passiven Personalitätsprinzip auszuüben. Damit wäre die Verfolgung von Straftaten, die von Angehörigen der US-Streitkräfte in Drittländern gegenüber einem deutschen Staatsbürger begangen werden, ausgeschlossen. Amnesty International argumentiert daher, dass die Struktur von Art. VII SOFA sowohl nach Sinn und Zweck als auch entsprechend der nachfolgenden Praxis deutlich machen, dass das SOFA nicht dafür vorgesehen ist, den Angehörigen der Streitkräfte des Entsendestaates Strafflosigkeit für Straftaten zu gewähren, sondern im Gegenteil eine Zuständigkeitszuweisung für die Ermittlung und Strafverfolgung dieser Verbrechen gewährleisten wollte<sup>759</sup>.

Diese Auslegung des SOFA stimmt im übrigen mit dem Verhalten der deutschen Bundesregierung bei den Verhandlungen um die Gewährung von Immunität für Angehörige von US-Streitkräften vor dem Internationalen Strafgerichtshof überein. Deutschland war einer der drei Staaten, die sich bei der ersten Abstimmung des Sicherheitsrates über die Ausdehnung der Immunität enthielten<sup>760</sup>. Darüber hinaus hat Deutschland öffentlich erklärt, dass es sich jeder Vereinbarung widersetzen würde, die von den USA vorgeschlagen würde, um den Angehörigen ihrer Streitkräfte Immunität für die Strafverfolgung vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen zu gewähren<sup>761</sup>. Wenn Deutschland oder die USA glaubten, dass das SOFA Immunität für Menschenrechtsverbrechen gewährte, wären solche öffentlichen Verlautbarungen nicht notwendig<sup>762</sup>.

Wollte man dieser weitergehenden Auslegung nicht folgen, kommt man jedoch auch bei der Auslegung des SOFA zu dem Schluss, dass sich daraus kein Strafverfolgungshindernis für die Verfolgung der hier angezeigten Straftaten gegen die in Betracht kommenden Personen ergibt.

Die Begründung deutscher Gerichtsbarkeit ergibt sich nicht aus dem SOFA. Nach Art. VII Nr.1 b SOFA steht dem Empfangsstaat der ausländischen NATO-Truppen Jurisdiktion

---

<sup>759</sup> Amnesty International, a.a.O.

<sup>760</sup> U. S. Granted ICC Immunity, The Globe and Mail, June 13, 2003, <http://foi.missouri.edu/icc/usgranted.html>.

<sup>761</sup> Thomas Fuller, EU Deal Could Give U. S. Troops Immunity, International Herald Tribune, October 1, 2002, <http://www.iht.com/articles/72280.html>

<sup>762</sup> (vgl. International Criminal Court, US Efforts to Obtain Impunity for Genocide, Crimes Against Humanity and War Crimes, Amnesty International, <http://www.amnesty.org.il/reports/US2.html>).

hinsichtlich der Taten der entsandten Soldaten, die auf seinem Territorium begangen wurden, zu. Die Taten wurden zwar zum Teil von amerikanischen NATO-Soldaten begangen, die in Deutschland stationiert sind, aber nicht auf deutschem Territorium.

Allerdings ist durch das SOFA eine anderweitig bestehende Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen. Es handelt sich bei Art. VII Nr.1 b SOFA nicht um eine abschließende Zuständigkeitsregelung zwischen dem Entsende- und Empfangsstaat hinsichtlich im Rahmen der NATO stationierter Truppen. Daher kann aus der Nichtanwendbarkeit des Art. VII Nr.1 b SOFA nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass damit jede anderweitig bestehende deutsche Gerichtsbarkeit, nämlich hier nach §§ 1, 8 VStGB, ausgeschlossen wäre. Art. VII SOFA präzisiert lediglich die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates nach dem Territorialitätsprinzip im Verhältnis zur Gerichtsbarkeit des Entsendestaates nach dem aktiven Personalitätsprinzip, weil zwischen diesen beiden Prinzipien bei der Stationierung von Truppen im Ausland typischerweise Kompetenzkonflikte auftreten. Es handelt sich also bei Art. VII Nr. 1 SOFA um eine rein deklaratorische Vorschrift. Sowohl dem Entsende- wie auch dem Empfangsstaat steht die Gerichtsbarkeit nämlich nach Völkergewohnheitsrecht zu.

Dass es sich bei Art. VII Nr.1 SOFA nicht um ausschließliche Zuständigkeiten handelt, ergibt sich auch schon aus dem Wortlaut der Vorschrift. Hätten die Vertragsparteien des SOFA alle anderen Zuständigkeiten durch Art. VII Nr. 1 SOFA ausschließen wollen, hätten sie den abschließenden Charakter durch das Einfügen eines „nur“ oder „ausschließlich“ kenntlich gemacht oder machen müssen. Zwar ist bei der Auslegung des SOFA auch der historische Kontext zu beachten, weil sich z.B. die heutige Ausprägung des Weltrechtsprinzip erst nach Abschluss des SOFA entwickelte, zum damaligen Zeitpunkt somit noch kein Bedürfnis bestand, die universelle Jurisdiktion auszuschließen. Es wurde aber schon damals die Strafgerichtsbarkeit völkergewohnheitsrechtlich aufgrund anderer Prinzipien als dem Territorialitätsprinzip und dem aktiven Personalitätsprinzip anerkannt, z.B. aufgrund des passiven Personalitätsprinzips (Gerichtsbarkeit für den Staat, dessen Nationalität das Opfer der Straftat hat) oder des Schutzprinzips (Gerichtsbarkeit für den Staat, dessen spezifische Interessen durch die Tat verletzt wurde, z. B. Geldfälschung). Insofern wäre es bei Abschluss des SOFA nicht überflüssig gewesen, einen intendierten abschließenden Charakter des Art. VII Nr.1 klarzustellen. Diese Intention bestand aber weder nach dem Wortlaut noch nach den travaux préparatoires, in denen sich kein Hinweis findet, dass das SOFA gerichtsbareitsbegründend sein soll<sup>763</sup>.

---

<sup>763</sup> J. H. Rouse, G. B. Baldwin, „The Exercise of Criminal Jurisdiction under the Nato Status of Forces Agreement, American Journal of International Law, vol. 512, 1957, S. 29, 34

Nach Art. VII Nr. 3 a ii SOFA ist die konkurrierende Jurisdiktion des Empfangsstaates als nachrangig ausgeschlossen, wenn die betreffende Tat durch eine Handlung oder Unterlassung eines NATO-Soldaten in amtlicher Eigenschaft begangen wurde. Die entscheidende Frage ist also, ob die Misshandlung der Gefangenen eine hoheitliche oder private Handlung darstellt und wer diese Frage entscheidet.

Nach den travaux préparatoires sollten die Militärsautoritäten des Entsendestaates entscheiden dürfen, wann die Tat während einer hoheitlichen Tätigkeit begangen wurde<sup>764</sup>. Das entspricht der US-amerikanischen Position und wird z.T. mit der Ähnlichkeit zur diplomatischen Immunität begründet, bei der ebenfalls der Entsendestaatsbestimmte, wer Diplomat und damit Träger der diplomatischen Immunität ist<sup>765</sup>. Dagegen wird angeführt, dass nach der Staatenpraxis das Gericht des Empfangsstaates über diese Frage entscheiden darf<sup>766</sup>. In Übereinstimmung mit der neueren Staatenpraxis<sup>767</sup> ist davon auszugehen, dass deutsche Gerichte zu der Entscheidung befugt wären.

Die unmittelbaren Täter behaupten teilweise, aufgrund von Anordnungen ihrer Vorgesetzten gehandelt zu haben. Wird dies als wahr unterstellt, handelt es sich um eine Tat in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit. Dann handelten die Täter in amtlicher Eigenschaft, nämlich als Soldaten in Ausführung eines militärischen Befehls, und nicht als Privatpersonen. Die Ausführung von Befehlen der Vorgesetzten ist gerade Aufgabe eines Soldaten. Ohne das Vorliegen eines ausdrücklichen Befehls sind die Täter ausschließlich aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaften als Soldaten und Gefängnisaufseher im Besatzungsgebiet in die Situation der Tat gekommen. Selbst ohne eine ausdrückliche Anweisung standen sie unter enormen Druck, die Gefangenen mit jedem möglichen Mittel zu einer Aussage zu bewegen. Die Folterhandlungen standen daher im unmittelbaren Zusammenhang mit den den Tätern übertragenen Aufgaben.

Fraglich ist, ob man annehmen kann, dass ein Verstoß gegen die Genfer Abkommen immer als Handeln „ultra vires“ den Zurechnungszusammenhang unterbreche, weil ein Völkerrechtsverbrechen nie zu den Aufgaben des Staates und der Nato-Soldaten gehöre<sup>768</sup>.

---

<sup>764</sup> A. Ciampi, s. u., der auf Joseph M. Snee & A. Kenneth Pye, „Status of Forces Agreements and Criminal Jurisdiction“ 46-54 und Serge Lazareff, „Status of military forces under current international law, Leiden, Sijthoff, 1971 verweist; R. R. Baxter, „Criminal Jurisdiction in the Nato Status Force Agreement“, International Comparative Law Quarterly, vol. 7, 1958, S. 72, 78

<sup>765</sup> J.H. House, G.B. Baldwin, a. a. O., S. 41

<sup>766</sup> D.S. Wijewardane, „Criminal Jurisdiction over Visiting Forces with Special Reference to International Forces“, British Yearbook of International Law, vol. 41, 1965-66, S. 122, 143

<sup>767</sup> Public Prosecutor v. Ashby. Judgement No. 161/98. Court of Trento, Italien, Urteil vom 13. Juli 1998

<sup>768</sup> ähnlich hinsichtlich des Verstoßes gegen die Flughöhevorschrift: A. Ciampi, „Public Prosecutor v. Ashby. Judgement No. 161/98. Court of Trento, Italy, July 13, 1998“, American Journal of International Law, vol. 934, 1999, 219, 221.

Dafür spricht, dass Art. VII SOFA als Ausnahme zu den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen eng interpretiert werden muss, d.h. vorrangige Gerichtsbarkeit nach Nr. 3 a ii nur vorliegen kann, wenn die Handlung in Ausführung einer im NATO-Vertrag vorgesehenen Aufgabe erfolgte<sup>769</sup>. Diese Argumentation ist problematisch, weil Art. VII Nr. 3 a ii SOFA dann weitgehend ins Leere läuft, weil eigentlich davon auszugehen ist, dass die im NATO-Vertrag vorgesehenen Aufgaben keine Strafrechtsverstöße darstellen. Zudem besteht kein so dringendes Bedürfnis an einer Ausnahme für Völkerrechtsverbrechen wie bei der Immunität, da die Zurechnung der Handlungen zu den hoheitlichen Tätigkeiten der Soldaten eben nicht ihre Straflosigkeit nach sich zieht, sondern nur die vorrangige Gerichtsbarkeit des Entsendestaates begründet. Der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit bei Völkerrechtsverbrechen und die gewachsene Bedeutung der Menschenrechte kann deshalb nur schwer für die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhanges angeführt werden. Damit besteht hier wohl wegen Art. VII Nr. 3 a ii SOFA die vorrangige Zuständigkeit der USA.

Allerdings kann auch in einem solchen Fall nach Art. VII Nr. 3 c SOFA die nachrangige Jurisdiktion des Empfangsstaates ausgeübt werden, wenn der Staat mit der vorrangigen Zuständigkeit – hier also die USA – zum einen selbst keine Gerichtsbarkeit ausübt und zum anderen auf seine vorrangige Zuständigkeit verzichtet. Zudem ist der Empfangsstaat nicht von der Ausübung seiner zweitrangigen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, wenn der primär zuständige Staat seine primäre Gerichtsbarkeit entweder gar nicht ausübt oder sich auf disziplinarische Maßnahmen gegen seine Soldaten beschränkt<sup>770</sup>. Denn ein Disziplinarverfahren kann nicht als mit einem Gerichtsverfahren vergleichbar angesehen werden, so dass das ne bis in idem Prinzip des Art. VII Nr. 8 SOFA nicht eingreift. Bei einer anderen Auslegung würde Art. VII Nr. 3 SOFA nämlich nicht nur eine vorrangige, sondern eine ausschließliche Gerichtsbarkeit regeln, was auch so zu kennzeichnen wäre. In einem solchen Fall muss die USA wohl auch nicht um einen Verzicht auf seine vorrangige Gerichtsbarkeit ersucht werden, sofern sie diese schon abschließend in Form von disziplinarrechtlichen Maßnahmen ausgeübt hat.

Da – wie an anderer Stelle ausgeführt – gegen die hiesigen Beschuldigten in den USA keine Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet wurden und die Einleitung solcher Maßnahmen nicht zu erwarten ist, wäre mithin selbst bei Anwendbarkeit des SOFA eine Strafverfolgung der Beschuldigten durch deutsche Gerichte durch das SOFA nicht ausgeschlossen.

---

<sup>769</sup> A. Ciampi, a.a.O., S. 221

<sup>770</sup> A. Ciampi, a.a.O., S. 223; anders aber das italienische Gericht

## 7. Schlussbemerkung

Es wird ausdrücklich um entsprechenden rechtlichen Hinweis und **Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme sowie zur Einreichung von Gutachten bzw. Unterlagen gebeten**, falls die Bundesanwaltschaft beabsichtigen sollte, selbst kein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die Ermittlungen nicht selbst zu übernehmen. Vor einer abschließenden Entscheidung begehrt der Unterzeichner um

### **Akteneinsicht**

und bittet um Übersendung der Akte an seine Büroadresse.

Wenn die Bundesanwaltschaft - aus welchen rechtlichen Gründen auch immer - die Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen nach dem VStGB ablehnen sollte, wird - vorbehaltlich der Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens - die Erwirkung von Entscheidungen nach § 13 a StPO in Verbindung mit § 6 Nr. 9 StGB bezüglich der aufgelisteten Foltereinzelfälle und der vor dem 30.06.2002 begangenen Taten beantragt.

Eine solche Gerichtsstandbestimmung erübrigt sich nach hiesiger Auffassung bei Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen nach dem VStGB, da die Folterstraftaten dann Annexstraftaten im Sinne der bekannten Rechtsprechung bundesdeutscher Obergerichte<sup>771</sup> darstellen und die Bundesanwaltschaft insoweit für die Ermittlungsverfahren zuständig bleibt.

Schließlich wird um eine kurze Eingangsbetätigung und um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

Wolfgang Kaleck

Rechtsanwalt

Diese Strafanzeige wurde unter Mitwirkung folgender Personen ausgearbeitet: Manja Barth, Karsten Gericke (Hamburg), Sönke Hilbrans, Hannes Honecker, Natascha Hüllen, Heike Kleffner, Melanie Kößler, Peter Müller (Wien), Michael Ratner (New York), Heide Reinhäckel, Regina Roeder, Tonja Salomon, Sebastian Scharmer, Jacqueline Schröder, Christoph Schwanitz, Erwin Single, Peer Stolle, Dr. Bernd Wagner (Hamburg) Peter Weiss (New York)

---

<sup>771</sup> zu den Jugoslawienverfahren, vgl. BGH NStZ 1999, S. 396ff.